E. 402

Warhaffte Bestättigung

Deren

Ihrer Römisch-Kays. auch Königl. Cathol. Maj.

In denen Jahren 1723. und 1727.

Von

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz

Gülich- und Bergischer Lands-Regierung

Allerunterthänigst repræsentirter

auch

Junctis Additionalibus novis summariter wiederholter

Clev- Marckisch- und Ravensbergischer

Religions-Gravaminum

nebst

Handgreifflicher Wiederlegung

Mehrist per Anonymos

Von Clevischer Regierung

In denen Jahren 1721. 1723. 1724. und 1733. auffgelegter

Anmaßlicher Ablehnungen

Sub Rubricis:

Begründete Antwort/

Gründliche Beantwortung/

Richtige Anzeig.

Und

Reichs- Constitutions- auch Provincial- Religions-

Recess- mäßige

Erinnerung und Vortrag/

Fort

Special- und General- Anweisung

der ohne Grund in denen Jahren 1719. 1729. und weiters vorgebildeter

Gülich- und Bergischer Evangelischer

Religions-Beschwerden

Durch eine unverfälschte Gegenhaltung vorgestelt/

und mit unverneinlichen Beylagen gerechtfertiget

Von

Wiederhohlter Chur-Pfältzischer Regierung.

Im Februario Jahrs 1735.

Düsseldorff, gedruckt bey Tilman Libortus Stahl, Churfürstl. Privil. Hoff-Buchdrucker.

Reichs-Constitutions- auch Provincial-Religions-Recess-mässige

Erinnerung

Und

Vortrag,

Mit

Nochmahliger Inhæsion,

Der

In Anno 1724. zur gründlichen Ablehnung einiger Röm. Cathol. Seiten/ angeführten anmaßlichen Clev- und Märckischen Religions-Gravaminum, von der Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve/ ausgelassenen und zum Druck beforderten

Richtigen Anzeige/

Wodurch

Wie/ wann/ und wo/ die von neuen absque dato, doch vermuthlich Ausgangs 1728. oder im Anfang dieses 1729. Jahrs/ von der Düsseldorffischen Regierung/ zu Wien/ angebrachte vermeintliche Religions-Beschwerden/ schon zum dritten mahl refutiret worden.

Umständlich und vermittelst bewehrter Adjunct. von Lit. A. biß FF. so dann/ No. 1. biß 56. angewiesen ist.

Sampt

Beygefügter Antwort

Auf

Einige in obengemelten Röm. Cathol. Scripto angezogene Additional-Puncten.

Wobey in Fine

verschiedene neue höchst-dringende und begründete

Gülich- und Bergische-Evangelische Religions-Beschwerden

annectiret worden

Cum Adjunctis à Num. 57. biß 106. inclus. Zu Papier gebracht/ im Martio 1729.

Juncto Postscripto vom Jan. 1733.

SOEST, gedruckt bey Joh. Georg Hermanni privil. Buchdrucker.

Bayerische Staatsbibliothek München

rische
bliothek

Præliminair-

Gegen-Anmerckungen

über die

Religions Differentzien

und

Deren Behandelung

insgemein.

MAn hat die unter zur Seithen stehenden Rubriquen mehrist von einem oder anderen anonymo theils zur anmaßlicher Widerlegung deren verschiedentlich der Römisch-Käyserl. Majestät von Gülich- und Bergischer Regierung allerunterthänigst vorgelegter Religions-Beschwerden / theils umb besagter Regierung deren nicht wenige zu Last zu stellen / in Truck beförderte Stück ihrer Unbefügnüß durch offentliche Gegen-Trück zu überführen unter anderen der Ursachen halber an sich gehalten / weilen es einer so mercklicher Landen Regierung nicht geziemen mögen / sich mit dergleichen unbekanten / und dessenthalben desto keckeren Concipisten als wie mit einem Schatten in Schrifft und Truck verantwortlich einzulassen.

Da gleichwohlen aber auch ein noch längeres an sich halten bey dieß- oder jener Religions-Genossenschafft nachtheilige Gedancken erwecken könte / so ist die löblich-Clevische Regierung ge-
1. mäß der Beylagen No. 1. in freund-nachbarlichen Terminis umb die Nachricht angesuchet worden / ob sie ins besonder den gegenwärtigen Neben-Truck für das ihrige erkennen / oder aber für sich dessen keine Notitz nehmen mögte / zumahlen wie wegen eingerückten fast vielen herben Anzöpfflichkeiten / und unbehauptlichen Vorstellungen man der Clevischer Regierung ohne vorläuffige Erkündigung ein derselben so Geschick- als Höfflichkeit entgegen lauffendes Werck nicht zulegen mögen / also bey dessen Entkennung vor wie nach dergleichen verdeckte Stück der Auffmercksamkeit eines Gegen-Trucks unwürdig würde gehalten haben. Wohl-

Nöthige

Præliminair-Anmerckungen

über die

Religions-Differentzien

und

Deren Behandelung

insgemein.

ES ist abermahlen im Anfang dieses 1729ten oder Ende vorigen 1728ten Jahrs / zu Wien / eine grosse Menge anmaßlicher Römisch-Catholischer Clev- und Märckischer Religions-Gravaminum, vermittelst eines in Druck ausgelassenen Folianten / sub Rubrica:

Allerunterthänigste
Repræsentatio
Gravaminum Religionis

zum Vorschein kommen.

Nicht weniger eine gedruckte so rubricirte

Allerunterthänigste
Summarische
Wiederholung
Gravaminum Religionis
junctis
Additionalibus novis.

übergeben und distribuiret worden.

Welches letztere Scriptum in ingressu, einen an Ihro Röm. Kayserl. Majestät / erstatteten allerunterthänigsten Bericht der Düsseldorffischen Regierung / mit sich führet / und gleichsam wie von Advocaten / in Partheyen-Sachen bräuchlich / in Fine, all solches / so von der Königlichen Preussischen Regierung / mit soliden Gründen / ex Actis & evidentia facti, besagten Römisch-Catholischen Religions-Beschwerden entgegen gesetzet / und derer Ungrund angewiesen / auch pro Informatione aller Welt / vor Augen geleget worden / per Generalia, (ut habent Formalia) contradiciren / jedoch

Wohlbesagte Regierung hat diese Erkündigung aber dergestalt hoch em-pfunden / daß derselben mit der un-freundlicher Antwort sub No. 2. (wel-
2. che mit dem darinnen seiner Sanfft-muth halber belobtem Religions-Genio gewiß nicht zusammen stimmet) zu begegnen gut gefunden / und mögte vermuthlich selbige noch herbere Nachsätz bewürcket haben / wan man sich von Seithen der Gülich- und Bergischer Regierung auff die zum vor-aus verlangte Erleuterung / ob in Gefolg special - gnädigster Verord-nung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz das Schreiben sub No. 1. ab-gefertigt / fort ob man sich hingegen zu denen beyden Allerhöchst besag-ter Kayserlicher Majestät allerunter-thänigst eingereichten zweyen Impressis verstunde / hätte weiters er-klären wollen / welches jedoch auch umb deweniger nöthig seyn können / als eines theils besagte Impressa un-term Regierungs Nahmen zum öff-entlichen Truck verlegt / und zu sei-ner Behörde eingegeben worden / und anderen theils nit zu sehen seyn mö-gen / ob und warumb zu dergleichen von Regierung zu Regierung gewöhn-lichen Anfrags-Schreiben nebst der generaler eine besondere Lands-Fürst-liche Instruction hätte erforderlich seyn sollen.

Dieweilen nun vielerwehnte Cle-vische Regierung sich diesen Bescheid von selbsten unschwär geben können / und dan dieselbe bey dieser Eigenheit kein erhebliches Bedencken traget / das neben stehendes / als das Ihrige gut zu heischen / so wird der Düssel-dorffischer Regierung auch nicht zu verdencken seyn / daß nicht einem Anonymo, sondern Ihro der Cle-vischer Regierung das Antwort geben möge.

Dieselbe will ahnvordrist sich den Modum scribendi, so absonderlich " bey der Summarischer Wiederho-" lung eingefolget, als all zu Advoca-" cisch nicht eingehen lassen / noch auch jedoch tacendo vel transeundo in kei-nem Stück etwas præjudicirliches nach-geben / auch solchergestalt / wie es schei-net / diese Religions-Sachen auff eine bey Gerichteren übliche Weise tractiren und solche zur Judicial-Erörterung ein-leiten will. Gleichwie aber / ohne der-mahlen allhier daßjenige zu wiederhoh-len / was bereits vorhin, von dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum zu Regensburg / wie es insgemein in Sa-chen / so die Religion betreffen / zu hal-ten / verschiedentlich / so wohl aus der Natur und Eigenschafft derselben / als aus denen errichteten Frieden-Schlüssen / und anderen Reichs-Satzungen / ange-wiesen worden / es in specie, in denen uniirten Provintzien: Cleve / Jülich / Berge / Marck und Ravensberg / diese besondere Bewandnüß hat: Daß zwi-schen denen hohen Häuseren Branden-burg und Pfaltz-Neuburg / vermöge eines in Anno 1672. gethätigten Religions-Recessus, und zwar Art. XI. §. 1. & seq. deutlich statuiret und pa-cisciret worden / auff was Weise bey da-selbst vorkommenden Differentzien über Religions-Puncten / hinc inde, zu verfahren / nemblich: Daß solche durch eine freundliche Correspondentz / oder anzulegende Conferentz abzuthun / auch allenfals zuletzt dem festhaltenden Theil erlaubet / zu gewissen Rettungs-Mitte-len zu schreiten.

Also siehet ein jeder leicht / daß der Concipient eben gemelten Berichts der Düsseldorffischen Regierung / erwieldte allgemeine Reichs-Satzungen / so wenig / als besagte Provincial-Pacta gnugsamb vor Augen gehabt / und in der That selb-sten / denen Römisch-Catholischen Un-terthanen / in besagten uniirten Lände-ren / zu Wehe dadurch gethan habe / zu-mahlen nicht in Abrede gestellet werden kan / daß / wann Religions- und Gewis-sens-Sachen / instar Processus, in pro-fanis & civilibus contentiosis, usita-ti, eingeführet / und darinnen Rechts-Spruch abgewartet / hin- und wieder aber gantze Gemeinen / biß daran sol-ches erfolget / ausser GOttes-Dienst und

gut- Seel-

" gutheischen / das die disseithige
" Religions-Gravamina der Kay-
" serlicher Majestät / als des Heil.
" Röm. Reichs Allerhöchstem Ober-
" Haupt zur allergerechtigster Beur-
" theilung untergeben worden: Zu-
" mahlen ein Hochlöbliches Corpus
" Evangelicum diesertthalb aus der
" Natur und Eigenschafft deren Religion Sachen und sonsten einen andren Weg gezeiget hätte: Wie dan auch Se. Königl. Majestät in Preussen in dem gegenseiths sub No. LVII.
" beygefügtem an Se. Churfürstl.
" Durchl. zu Pfaltz abgelaßenem Schreiben sich außdrücklich vorbe-
" dingen / über die Rheidische Pa-
" tronat-Sach des Kayserl. Reichs-Hoffraths Competentz nach wie vor nicht anerkennen zu wollen.

Wie man aber die Frag in genere ob das Kayserl. Allerhöchstes Richterliches Ambt bey denen Religions Vorfallenheiten / und absonderlich wan dieß oder jener Theil in special-Fällen über den Einbruch in Concordaten und recessen zu klagen hat / eine Außnahm leiden möge; Ob ein Hochlöbliches Corpus Evangelicum einseithig und ohne Zustimmung des Corporis Catholici dergleichen verbündliche Schlüß zu fassen die Macht habe/ und ob nicht dessentwegen die höchste Reichs Gerichter mit verschiedenen dieser und jener Religion-subjectis bekleidet seyen, damit der und der in Religions Angelegenheiten wider das Gericht einer Gemüths-Verfängnüs sich nicht mögte zu beschwären haben/ sich fremd seyn / und Allerhöchst Kayserl. Majestät über ihre höchst Richterliche Competentz selbst das Urtheil will pfehlen laßen.

So hat man gleichwohlen umb dem Publico den Wahn zu benehmen/ als ob durch die Hohe Häuser Brandenburg und Pfaltz Neuburg vermits im Jahr 1672. eingangenen Religions-Vergleichs dem gemeinen Rechts-Gang eine Hindernüs vorgelegt seyn
" könte / sich mit entbrechen mögen / des Seel-Sorge gesetzet werden sollen / alles mit der Zeit ad Paganismum & Barbariem gerathen / und das Religions-Wesen in die äusserste Zerrüttung gestürtzet werden dorffte.

Man will derowegen Clevischer Regierungs-Seiten / nicht eben nach dem Stylo der Advocaten / die Düsseldorffische General-Contradiction acceptiren und dadurch behaupten/ daß diesseitige Refutation ebengemeldter vermeintlichen Beschwerden / wovon bald ein mehreres überall begründet seye sonderen bey der/ denen errichteten Recessen convenablen Schreib-Art beharren / nach solchem nach zuforderst insgemein anführen / und jedermänniglich zuerkennen geben

Daß ebengemeldte Recess-mässige Conferentz / da das Correspondiren über die Religions-Differentzien / eine geraume Zeit hero fruchtloß gewesen / von Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. nicht nur placidiret/ auch von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rc. accordiret/ sonderen auch wie das Adjunctum sub Num. 57. bewehret / vermittelst eines erlassenen Königl. Preußis. Schreibens ahn Chur Pfaltz / dermassen nach Wunsch befordert worden seye / daß kein Zweiffel fast genommen werden möge / oder es würde sicherlich in Anfang des Jahrs 1727. ermeldte Conferentz ihren Fortgang gehabt haben; Es ist aber solchem gerade zuwider an deme / daß so viel man weiß / auff besagtes Schreiben biß dato, da der Monath Martius 1729. schon gezehlet wird / kein Antwort erfolget / unterdessen aber alle alte zu Regensburg sub Num. 39. übergebene Evangelische Religions-Gravamina, im Gülich- und Bergischen / darab ein Exemplar sub Num. 58. hiebey

Num. LVII.

Num. LVIII.

3. des 11ten Artic. § 1mum sub No. 3. anzufügen / umb darüber alle vernünfftige Welt urtheilen zu laßen / ob daher / weilen der festhaltender Theil gegen des anderen Contravention des juris retorsionis ohne daß solches für ein unzuläßiges Gegen-Mittel auszudeuten sich gebrauchen möge / jedoch auch zu dergleichen retorsion nicht geschritten werden solle, es seye dan durch zusammen geschickte Rähte von beyden Theilen behörige Information eingezogen / und Untersuchung geschehen / erzwinglich seye / daß dem kündigen Recht, quod par in parem non habeat Imperium, Schnur stracks entgegen / wan alle nur ersinnliche Vorstellungen dazu nicht beylangen / daß nicht unter diesem oder jenem Vorwand die Religions-Recessen durchgebrochen / der Beleydigte Theil zu dem beyderseitigem Ober-Gericht sich nicht solte hinwenden dörffen / sondern von dem Beleydiger eigenmächtig und willkührich müste behandelen laßen.

Da von Gegenseithen dergleichen Verfahren bestättigende allgemeine Reichs-Satzungen so wenig in specie anzuführen seyn mögen / als wenig solches aus denen angemerckten Provincial-Pactis erzwinglich ist / so wird man sich von dieser Seithen durch das unbegründet vorgebildetes widriges Befahren / daß bey Einhaltung der Reichs grund sätzlicher Rechts-Bahn das Religions-Weesen ad Paganismum & Barbariem dermahlen hinfallen könte / auß dem rechten Weg nit außleithen lassen / sonderen hingegen zur Consideration stellen / ob nit dem Paganismo und demselben gleicher Verwirrung dadurch viel ehender die Pforten geöffnet wurden / wan durch Verwerffung des Kayserl. Allerhöchsten Ober-Gerichts deß H. Römischen Reichs Verfassung auß ihren Grund-Regulen verrückt / und von gleicher Würdigkeit Reichs Gliederen gegeneinander das selbst richten wolte eingeführet werden:

bey gehet / unerlediget belassen / Neue / mit gemeldten Alten cumuliret / auch gantze Gemeinden / hin- und wieder / in die äusserste Calamität gesetzet werden.

Wer den deplorablen Zustand der Zahl-reichen Gemeinde zu Reidt im Gülischen / so fast zum Agonisiren gebracht worden.

Zu Wassenberg / gleichfals im Gülischen / welche schon vorlängst so gut als den gäntzlichen Ruin empfunden.

Nicht weniger die in fine dieser Schrifft angezogene fürnehmste neue gar empfindliche Beschwerden und Trangsaalen nur obiter einsehen will;

Ein solcher kan wohl an demjenigen / so oben gesagt ist / keinen Zweiffel nehmen / und ohne Horreur, auch äusserster Detestation diese und dergleichen ex odio Religionis herfliessende Unterdrückungen nicht behertzigen.

Doch da unauffhörlich gehoffet wird / es werde der Düsseldorffischen Regierung nicht gelingen / daß Selbige durch immerwehrendes Wiederhohlen / der schon zu dreyen mahlen aus dem Grunde abgelehneten Römisch-Cathol. anmaßlichen Beschwerden / die Evangelische Gravamina zu entkräfften / ja gar / wo müglich / unter die Füsse zu tretten / und in Vergessenheit zu stellen / sondern vielmehr allerhöchstgemeldt Seine Königliche Majestät in Preussen rc. endlich zu Rettung der Glaubens-Genossen im Gülich- und Bergischen / diejenige Mittel zur Hand nehmen lassen werden / welche die vinculirte Pacta mit sich führen / und dem festhaltenden Theile einräumen.

So ist in solcher Zuversicht gut gefunden worden / alle Evangelisch-Gülich- und Bergische Religions-Gravamina, eben nicht anhero / zu Evitirung verdrießlichen

Auch hat man sich hierunter eines weith umbschweiffenden Processûs desto weniger zu befürchten/ als eines Theils von dieser Seiten auff alle Weiß darnach gesehnet werde/ wie durch den möglichst kurtzesten Weg dem so vielfältig betrucktem Clev- und Märckischen Römisch-Catholischem Weesen eine Recess-mäßige Hülff mögte beyzubringen seyn / und anderen Theils der Clevischer Regierung ungezweiffelt annoch ruckdencklich seyn müsse / wie offt und vielmahlen derselben über das jenige / so gegen das Gülich- und Bergisches Verfahren im Stück der Religion und deren Recessen in Observation beschwehrent wollen anbragt werden / nebst wiederhohlt-angezeigter Unbefügnuß das Arbitrium eines unverfangenen dritten oder deren auß verschiedenen Religionen bestehender Reichs-Universitäten angetragen seye / ohne daß solch-billig-fertigster Antrag einen Eingang gefunden / sondern zum erreichendem Entzweck viel erspriesslicher geachtet worden / unterm Deck-Mantel der Recess-mäßiger Retorsion durch Mitleydens-würdige Untertruckungen ihrseithiger Catholischen das jenige zu ernöthen / welches von einem unpartheyischem Urtheil oder Arbitrio wohl nie wäre zu erwarten gewesen.

Wohl Bewunderungs-würdig mag dem jenigen / so die widrige Beylag sub N. LVII. zu lesen die Mühe nimmet / vorkommen / mit welcher Keckheit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Schulden auffgerechnet worden / daß biß dahin zur Beylegung der Religions-Beschwerden es zu keinen Conferentzen gediehen / wo jedoch bemercktes Königlich-Preussisches Antwort-Schreiben in truckenen Buchstaben nachtrage / daß Se. Königl. Majestät in Preussen auß dem Schreiben Höchstbes. Churfürstl. Durchl. gern gesehen / daß dieselbe sich dahin conformiret / umb zur Berühigung beyder Seiths Unterthanen / und Festhaltung chen Weitläufftigkeit / nacheinander zu erzehlen / sonderen nur auff Eingangs gemeldten Düsseldorffischen Bericht nach Warheit zu sagen / daß alle dabey / und in besagten Folianten enthaltene Puncten / öffentlich / vermittelst zu dreyen mahlen in Druck außgelassener / und passim distribuiten Scriptorum, aus dem Grunde enerviret / und deren Unfuge / ja selbsten Unwarheiten angewiesen worden.

Damit aber dieses um desto Handgreifflicher constiren möge. So können nur die sub Rubrica:

Begründete
Ex
ACTIS
JUDICIALIBUS
und durch
Bewährte à Lit. A. biß FF.
inclusivè
DOCUMENTA.
verificirte
Antwort /
auff die
An Seiten Chur-Pfaltz
Zu
Regensburg übergebene anmaßliche
Clev-Marck-
und
Ravensbergische
Religions-
Beschwerden.

 Im-

haltung errichteter Pactorum eine Religions-Conferentz zu berahmen/ und darzu hinc inde Commissarios zu benennen: Und wie dieses nit das erstere smahl gewesen/ daß vielhöchst-bes. Churfürstl. Durchl. zu denen Conferentzen Anleithungen gegeben (welches zur Vermeidung nur vorbeygänglicher Weitläufftigkeit auß vielen allein mit dem eintzigen Schreiben sub N. 4. beleget wird) so führet ja ferners die gegenseithige gleich angezogene Beylag nach/ daß Se. Königl. Majestät in Preussen die Versicherung geben/ der Churfürstl. Durchl. so bald immer thunlich/ die Königlicher Seits des Endts zu benennende Geheime Clevische Regierungs-Räthe bekänt zu machen / nit weniger mit der Churfürstl. Durchl. super loco & tempore der Zusammenkunfft hernegst mit Bestand freund-vetterlich zu communiciren:

4.

Wan haben dan nun Höchst-bemeldete Königl. Majestät Sr. Churfürstl. Durchl. die zur Conferentz benennende Deputirte bekänt gemacht? auch super loco & tempore der Zusammenkunfft das geringste weiters communiciret? ohne welches jedoch/ daß von dieser Seithen an dem Verzug deren so sehnlich verlangter/ und selbst zu erst in Anwurff bragter Conferentzen die Schuld könte getragen werden / wohl niemand vernünfftig behaupten mag/ gewiß nimmer nit/ und wird hierunter auch den geringsten Buchstaben anzubringen einer Clevischen Regierung nit möglich seyn.

Hingegen mag auß nur gedachter gegenseithiger Beylagen durch die Erfahrnuß selbst belehrter Massen leicht zu fassen seyn / wie die zwarn anscheinlich gemachte / jedoch auf eine ungewisse Zeit außgesetzte Conferentz ein anderes nicht beziehlen sollen / als wie nur der Frey-Herr von Bylandt seines Patronats Rechten entsetzet / und gegen alle Rechts- und Reichs-Principia dem Kayserl. Höchst-Ritterlichem

Jmgleichen:

Gründliche EX ACTIS JUDICIALIBUS ET EVIDENTIA FACTI Gezogene/ und mit bewehrten DOCUMENTIS verificirte Beantwortung/

Derjenigen guten Theils gantz unwahren/ überall aber irrigen / unbegründeten und vom Concipienten selbst ersonnenen

RELIGIONS-Beschwerden/

So man Röm. Cathol. Seithen / unterm Nahmen der Clev-Marck- und Ravensbergischen Land-Ständen/ und Röm. Catholischen Geistlichen / jedoch ohne ermeldter Land-Ständen und Cleri Vorwissen / zu Wien/ Ausgangs Jahrs 1722. anbringen wollen.

Abgefasset im Augusto 1723.

So

rhein Ambt (zu welcher das Rheidisches Patronats-Geschefft durch ordentliche Rechts-Mittelen längst dabevorn verwachsen ware) unverantwortlich mögte ein- und vorgegriffen werden; welchem da man beyzupflichten billigstes Bedencken gehabt / so seynd hierdurch die angehoffte Conferentzen widerumb von selbst verschwnnden.

Wan offters erwehnte Regierung sich will beygehen lassen / wie derselben nach zergangenem Conferentz-Anschein vermits der Beylagen sub N. 5. in Jan. 1733. fast antringlich zu-
5. geschrieben / damit gemäß deren im Jahr 1718. selbst zur Hand gegebenen Vorschlags durch beyderseithige Residenten der ehebevoriger Conferential-Schlüssen Vollentstreckung / denen Religions-Recessen gemäß / vor allem vorgenommen / und dadurch zum letzten versucht werden mögte / ob auff diese Weiß der zerschiedener Religionen Gleichhaltung könte erreicht und beybehalten bleiben.

Wan dieselbe auß dem sub N. 6.
6. angefügtem Extractu eines wegen der Rheidischer Sachen gefertigtē Schreiben weiters nachdencket / daß man von hierauß sich abermahlen oder zur Conferentz - oder Correspondentz nach Clevischer Willkuhr bereit geäussert;

Wan dieselbe sich ferners ihres darauff gefolgten in Clausulâ concernente sub N. 7. angehenden Ant-
7. worts de Dato 28. Aprilis 1733. und darauß erinneren mag / mit uns der Meynung zu seyn / daß es mit der Religions-Conferentz sich noch eine Zeit lang verzögeren dörffte / und dessentwegen die vorkommende Religions-Beschwerden durch Correspondentz anbragt / und Recess-mäßig mögten befürdert werden / so muß es bey gescheidt- und billigfertiger Welt ein wohl unverantwortlicher Passus seyn / daß wegen vorgebildeten dißseithigen Auffzugs Se. Königl. Majestät in Preussen endlich dörfften bewogen

So dann:

Richtige Anzeige

Wann und wo

Die nun zum dritten mahl Röm. Cathol. Seithen, respectivè zu Wien und Regensburg wiederholte und im Druck ausgelassene anmaßliche

Clev- Marck- und Ravensbergische RELIGIONS-GRAVAMINA

Von der

Königl. Preußis. Regierung zu Cleve.

Aus dem Grunde beantwortet / auch deren offenbahre Unwarheiten in vielen Puncten / dan auch überall ermeldter Beschwerden Nicht- und Unerheblichkeit beständig angewiesen worden.

Sampt

hie und da beygefügten

Anmerckungen.

Auf

Einige von neuen beygebrachte vermeintliche

Beschwehrungs-PUNCTA.

Zu Papier gebracht Ausgangs Jahrs 1724.

einge-

wegen werden / zur Rettung deren Glaubens-Genossen im Gülich- und Bergischen zu Mittelen zu greiffen / welche die vinculirte Pacta dem fest-haltenden Theil einräumeten.

Offt-wohlgemelter Regierung will nit eingehen / daß bey dißseitiger summarischer Widerhohlung man sich der Generaler Contradiction gebraucht / und dannoch lasset dieselbe sich gefallen die leyder zu grossen Folianten angewachsene Clev- und Märckische Religions-Betrangnüssen mit denen Rubriquen verschiedener ins Publicum außgestreuter Trucken anmäßlich niederzuschlagen / und mit übelen Idees, eitelen Parades und schädlichen Bruits gantz zierlich und polité abzufertigen / welchem wan man Stück für Stück punctirlich zu begegnen die Mühe nehmete / würde das Publicum nur mit noch mehreren Folianten beladen / und doch ein anderes nit außgeführt / als daß vielleicht ein und anderer geneigter Leser / welcher solche zu durchgehen Zeit und Weil anwendete / dem betrangtem Clev- und Märckischem Catholicismo ein wiewohl billiges jedoch unfruchtbahres Mitleyden zutragen dörffte.

Daß der Chur-Pfältzischer Resident zu Cleve ehedessen die Advocatie gepflogen / mag den jenigen / so dieses Officii löblicher Distinction auß gemeinen Rechten Kundschafft haben / verkleinerlich nit vorkommen / und muß ein abermahliges Merckmahl / daß von dieser Seithen auff alle Weg nur ersinnlichen Irrungen vorzubiegen getrachtet werde / daher entstehen / daß von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ermeldtem Residenten solches Officium weiters zu gebrauchen verbotten worden; auch hätte man der Clevischer Regierung schons ohne Beylagen geglaubet / daß sie den Residenten extra numerum Advocatorum außgesetzet / zumahlen dieselbe kündlich davor gesorget / daß ausser einem eintzigen nunmehro auch ver-eingesehen / und mit besagten Römisch-Catholischen Auffsatz verglichen werden / da sich dan bald finden wird / daß der grosse Moles und Ungeheuer / beyeinander fabricirter Gravaminum Rom. Catholicorum, in Recessu nichtes reeles in sich verfasse / offenbare und straffbare Unwarheiten mit sich führe / und nirgend anderst en wozu diene / dan nur bey den Unwissenden ein Nachdencken und übele Ideés, sonsten auch eitele Parades, und schädliche Bruits allenthalben im Reich zu erwecken.

Unterdessen / weil hie und da / noch einige Additional-Puncten de novo beygefüget sind.

So sollen solche beleuchtet / und was davon zu halten / allen unpartheyischen Gemüthern zu beurtheilen überlassen werden.

Ehe und bevor man aber / zur Ablehnung besagter Additionalium schreitet / wird nicht undienlich seyn / wegen des Chur-Pfältzischen in Cleve subsistirenden Raths und Residenten Lengel, dessen Arbeit der Länge nach gedacht / und viele von ihme übergebene Memorialien / pro Adjunctis, zu Häuffung des Voluminis, ad nauseam lectoris politi & in publicis versati, beygeleget worden / dieses zu erinneren: Was massen besagter Lengel, vor diesem die Advocatur getrieben / solche aber wegen daraus sich bey der Residentschafft eräugenden grossen Inconveniontzien / von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz x. demselben untersaget / und dahero erstgemeldter Lengel, auch schon vor geraumer Zeit / extra numerum Advocatorum gestellet worden / vid. Adj. sub Num. 59. & 60. weilen selbiger aber unter der Hand noch immer dabey zu continuiren scheinet. Num. LIX. & LX.

So

verlebten Römisch-Catholischen deren in Advocatorum numero keiner seye/ ungeachtet bey dahiesiger Regierung aus all zu gütigem Nachsehen von der Augsburgischer sowohl als Reformirter Confession deren gar viele geduldet werden:

Daß aber der Resident dem Reichen vor dem Armen auch inter Catholicos selbst zum Nachtheil der Religion Patrociniren solte / wird durch die demselben gnädigst ahnbefohlene Vertrettung des ahngebentlich reichen Clerl wider die Weltliche Clevische Unterthanen bey gescheidten Leuthen sich nit behaubten lassen: Dan wie wenig daher / daß die Clevische Unterthanen meistens Römisch-Catholischer Religion, und unter diesen viele Tausend armseelige unterm tragenden Last zu seufftzen beursacht seyen (wessen man dahier kein Einsehens zu nehmen hat) folgen mag / daß umb deren Erleichterung besagter Clerus wider so viele Pacta, Verträg und Zusagungen / zum Mit-Untergang möge gezogen werden / eben so wenig sich schlüssig machen lasse / daß dessentwegen der Resident Lengel ex Functione Publicâ ad Officium Advocati Verfall / weilen seines Orths Pflichtmäßig einberichte / wie der Clerus zur verächtlicher Armuth / und mit einem die offt erwehnte Religion zum endtlichen Verderben verträngt werde.

Wan gleich des Residenten Betrag in der sub Num LXI. bemerckter Sachen bey dahiesiger Regierung keine Approbation gefunden / so wird demselben jedoch deshalben nit auffzubürden seyn / daß bey dem ihme gnädigst ahnvertrautem Ambt sich gefährlich auffgeführt oder mit Unwahrheiten solte behollffen haben:

Wan denen bey der Summarischen Wiederhohlung Pag. 27. ahngezogenen Beschwehrungs-Berichteren über nit eingehende Resolutiones nur quo ad data wie nemblich diese vom Jahr 1723. biß ad Januarium 1726. sich er-

So kommen sehr viele anmaßliche Religions-Gravamina heraus / welche mehr zum Besten ein oder anderer Parthey / als der Religion selbsten / eingerichtet worden, so gar auch / daß wann Röm. Catholische unter sich streitig werden / und die Obrigkeit imploriren müssen / besagter Lengel, sub prætextu Gravaminis Religionis darunter heimlich / solchen / wie es ihm wohlgefällt / patrociniret / auch solchergestalt in der That / jedoch unter der Masque des Residenten / einen Advoaaten abgiebet / und ist gemeiniglich dabey bald abzunehmen / daß die geringste Parthey an Mittelen und Ansehen / zurück stehen müsse. Die Reicheste hergegen Vorstand finde / wie das Gravamen ratione Cleri in Puncto Contributionis, zeugen mag / gestalten bekandt: Daß dieser zwischen denen Land-Ständen und Clero streitiger Punct, in der That / Römisch-Catholische contra Rom. Catholicos, concernire, weilen die meiste Unterthanen / sonderlich im Lande von Cleve / der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind / und dennoch muß dieser Gravaminum Erfinder / Lengel, Partes des reichen Cleri vertretten / wann schon so viel Tausende armselige Last-tragende Unterthanen darüber seufftzen / und mit noch grösseren Oneribus zu Erleichterung besagten Cleri beleget werden sollen.

Man hat selbsten bey der Düsseldorffischen Regierung / solche Lengelsche Unternehmungen / auch bey anderen Sachen / schon längstens angemercket / und dahero dergleichen unnöthiges auch ungereimtes Gravaminiren / Einhalts Adj. sub N. 61. ihme verweißlich vorgehalten und inhibiret / wie dann auch die Clevische Regierung / dann und wann schrifftlich / besag- Num. LXI.

erstrecken/ nachgesehen/ und dan aus der gegenseitthiger Ahnlag sub Num. LXII. bemercket wird / daß dabey die Jahr-Zahl geflissentlich außgelassen / und dannoch aus dem §. Zweytens hervor blicke / daß die Resoluta nach dem Jahr 1727. ertheilt seyn müssen / so liget schon offen / wie grob und unrecht man des Residenten dißfals fort gedaurte Beschwerden der Unwahrheit bezichtige:

Wan wiederumb die Clevische Regierung sich ins Gemüth eingehen lässet / in welch-grosser Menge so wohl der Resident als hiesige Regierung dieselbe umb Recess-mäßige Beschwerden Erledigung unauffhörlich ahnzugehen die Mühe genohmen ohne daß auff die mehriste des Residenten Memorialia / und gar viele der hiesiger Ahnschreiben respectivè Resolution und Antwort erfolget/ so hätte man von einer so ahnsehentlicher Landen Regierung befüegt verhoffen können / sie würde den lateinischen Versiculum des Caveto ehender ihrem Trucks-Verfasseren beygelegt als gestattet haben / daß dem Chur-Pfältzischem Residenten / oder wem sonsten ein solches dörffen vorgerückt werden:

Man lese nur die gegnerische Ahnlagen sub Num. LXIV. und LXV. so wird leicht zu fassen seyn / daß die Haubt-Ursach deß dem Pastoren zu Castrop beschehenen Zusetzens die ahnmaßliche dessen Lästerungen / wiewohlen in der That nur unbescheidene Retorsiones wider den Lutherum, das Ahngeben wegen absque Dimissorialibus copulirter Ehe-Leuthen aber ein nur beygesuchtes Accessorium seyn sollen.

Man ersehe sich aus dem ahn Clevisch-von hiesiger Regierung dirigirtem Schreiben sub Num. 8. vom 11ten Julii 1733. wie zum Auß-Baw des Clevischen so genandten Armen-Hauses bey Sr. Königlichen Majestät in Preussen 3000. Reichsthaler Lehn-Weiß besagten Lengel bescheiden lassen/ daß daferne er sich hierunter nicht besser begreiffen / und in geziemenden Schrancken eines Churfürstl. Residenten halten möchte / man an höchstgemeldt Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz rc. des Endts unterthänigsten Bericht erstatten würde / und wird von selbigen / in der That nicht dextrè, und nach Warheit angeführet: daß er auff seine Memorialia keine Resolutiones erhalten könne / da es vielmehr an deme / daß überall durchgehendts / auch so gar raisonnirte Bescheider und Resolutiones ertheilet / und unentgeltlich in der Clevischen Cantzley außgefolget werden; Zu Befestigung dieses Asserti, will man sub Num. 62. beygeleget Num. LXII. haben / wann und in welchen dieses deutlich / auch über solche Puncten / geschehen / welche besagter Lengel, als unbeschieden angeben / und solchergestalt die Warheit verschweigen darff / doch da derselbe mit begründeten Religions-Beschwerden / ans Licht zu tretten / nicht im Stande ist; So müssen wahrscheinlich / umb sich dennoch in Officio necessair, und ein Meritum zu machen / so gar offenbahre Unwarheiten auffs Tapet gebracht / zum Druck befördert / und pro Gravaminibus Religionis außgefeihlet werden.

Gewißlich dergleichen Sachen / können selbsten bey rechtschaffenen und cordaten Römisch-Catholischen Gemütheren / keine Approbation und Ingress finden / und muß dahero das gantze Lengelsche Schreib-Werck im Religions-Negotio, nicht anderst / als suspect und unbegründet angemercket werden / da in diesseithiger Gründlichen Beantwortung so in Anno 1723. herauß kommen / beym Schluß / zu mehr als 30. an-

Weiß auffgenohmen/ und pro Interesse die Stadt-Armen Mittelen verpfändet werden wollen/ welch kostbahren Baw- und Außbawens es wohl nit brauchte/ wan es nur auff eine ledige Armen-Wohnung ahnkommen wolte/ wie dieses die
9. Beylag sub Num. 9. noch mehr zu erkennen gibt/ so mag hieraus wiederumb geschlossen werden/ wie ungereimbt das sauberes Caveto widriger Anmerckung beygerückt seye;

Zum Schluß dieser Præliminair-Gegen-Ahnmerckung hat man sich nit entbrechen mögen/ dem unpræoccupirten Publico aus dem ahn vielbemelte Clevische Regierung von hierauß gerichtetem Schreiben sub
10. Num. 10. ahnzuzeigen/ wie dem Chur-Pfältzischem Residenten wegen dem widrigen Truck vorgerückter Calumnien zwarn eine fiscalische Action ahngesponnen/ solche aber auff besseren Begriff vermits des
11. Antworts sub Num. 11. wiederumb niederzulegen gut befundn seye.

maßliche Gravamina, in ihren Numeris notiret worden/ welche Grund-irrig/ und wider die offenbahre Warheit anlauffen/ pro Exemplo kan dienen: Daß über das Geleuth der Evangel. Reformirten zu Weeze gravaminiret werden will/ da doch allen Clevischen Einwohneren/ und ermeldten Lengel, mehr/ als zu wohl bekandt ist/ daß die kleine Reformirte Gemeine zu gemeltem Weeze niemahlen Glocken gehabt/ noch auch de præsenti habe.

Selbsten in diesem Scripto thun sich offenbahre Unwarheiten/ auch unrichtige Allegata hervor;

Um hievon überzeuget zu seyn.

So will man zur Vermeidung aller Weitleufftigkeit/ von beyden eine Probe allhie niederstellen/ und so dann den geneigten Leser urtheilen lassen/ was von diesem Gegnerischen Scripto zu halten seye; Pag. 18. wird gesaget: Der ehemahlige Pastor zu Castrop/ Hove, seye wegen Schelten und Schmähen auff die Lutherische Religion in 50. Goldgulden fällig ertheilet; da doch die Urtheil/ so sub N. 63. beygeleget/ deutlich mit sich führet: Daß diese 50. Goldgulden hauptsächlich auch darum dictiret worden/ weilen dieser Hove sicheren N. Stam contra Recessus, absque Dimissorialibus copuliret. Pag. 46. Will über ein Zucht-Hauß in Cleve gravaminiret werden/ da doch das Adjunctum sub Lit. D. E. woraus solches Gravamen justificiret werden soll/ mit keinem Jota vom Zucht-Hauß etwas meldet. Num. LXIII.

Also daß billig allhie angeführet werden mag:

Fingere qui non visa potest &c.
Hic niger est, Hunc tu Romane caveto!

Handtgreiffliche Bewehrung, Deren nur allzu wahrhafften Additional-Beschwerden Calender und Oster-Feyer Jahrs 1724.

Dieser Punct ist bey denen Additionalibus dergestalten außgeführt / daß man ohne mehrere Weitherung sich darauff gantz wohl begründen könne; Und wan schon ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum den so benambsten verbesserten Calender dem Gregorianischen vorziehen wollen / so hat selbiges jedoch einen die Römisch-Catholische verbindenden Reichs-Comitial-Schluß einseithig nit abfassen/ und noch weniger erförderen mögen/ daß ein Hochlöbliches Corpus Catholicorum in Haltung der Feyr-Tägen à Ritu Romanæ Ecclesiæ abweichen / und solchen Ritum solte verrücken lassen.

Daß Evangelische Puissancen ahn denen Orthen wo Römisch-Catholische ihrer Religion Publicum Exercitium wohl hergebracht / deß angebeutlich verbesserten Calenders halber nach Belieben zu statuiren / freygestanden hätte / wird denen jenigen welchen des Römisch-Catholischen Glaubens-Gleichförmigkeit einiger Massen bekändt / nit einzureden seyn / und da man dieser angemaßter Willkühr Schnur-stracks entgegen beyzuführen sich erkühnen mögen / ob wären die Evangelische Unterthanen im Gülich- und Bergischen gezwungen worden gerade con-

Die Additional-vermeintliche Beschwehrungs-Puncten werden in so weit es bereits vorhin nicht geschehen / beleuchtet / und derer Ungrund angewiesen.

Diesemnach will man die in gemeldten Additionalibus enthaltene Puncten berühren / und so viel den ersten

Calender und Oster-Feyer vom Jahr 1724.

Wegen des Calenders / und vor einigen Jahren ventilirter Frage / in Ansehung der eigentlichen Zeit so die Oster-Feyer betrifft / nur dieses zu sagen: Daß solche Sachen notorie ad Comitia Imperii gehören / auch der Zeit / aus dem Grunde vom Hochlöblichen Corpore Evangelicorum, der Evangelischen höchste Befügnüß in diesem Stück / aller Welt vor Augen geleget seye / wie dann auch es eine bekandte Sache ist / und selbsten von verständigen Römisch-Catholischen nicht in Abrede gestellet wird / daß die Außrechnung nach dem Fuß des verbesserten Calenders / die accurateste und beste seye.

Gleichwohl aber haben ermeldte Römisch-Catholische um auch die Dependence vom Stuhl zu Rom / hierunter unverrückt zu observiren / oder doch vom alten Gebrauch und Gewonheit / gleich anderen Benachbarten / nicht abzuweichen / lieber eine allgemeine Bewegung und Confusion, damahlen über die Oster-Feyer im Röm. Reiche ansehen / als sich gemeldter accuraten Zeit-Rechnung bequemen wollen / und obwohl denen Evangelischen Puissances, Zweiffels ohne / in ihren

contra Tenorem Recessus Religionis die Oster-Feyr mit denen Römisch-Catholischen zu gleicher Zeit zu celebriren / so ist zu einer Seythen gemeeß der Clevischen Regierung selbst eigenen Worten (man kein Theil von seines Glaubens Brauch zu verträngen) durch dergleichen denen Römisch-Catholischen in Clevisch- und zugehörigen Landen auffgetrungene Oster-Feyr in die Religions-Recessen unverantwortlich eingebrochen / und bestehet zur anderer Seithen ob wären die Gülich- und Bergische Unterthanen von der Augspurgischer und protestantischer Confession der Oster-Feyer halber Religioni dominanti sich zu conformiren genöthigt / in einer handtgreifflicher Unwahrheit / da dießfals nit nur keine Verordnung auffzuweisen / sondern hat man auch gemäß des von Clevischer Regierung selbst bey in diesem Additionali abhgezogener Correspondentz anerkenten disseithigen Betrags besagter Religionen Oster-Feyer sich gantz frembde Sachen seyn lassen / wiewohlen diese Evangelische nach der Römisch-Catholischer Religion sich hierunter von selbsten gefüget / auch so mehr leicht fügen könnten! als es bey ihnen auff deßgleichen Harmonie so genau nit ahnkommen / und also Religioni dominanti von selbsten in vielen Stücken nachgehen können / deren Disposition die Römisch-Catholische von der Kirchen / und deren Hierarchie eintzig und allein oder doch concurrenter zu gewarten / und anzunehmen haben /

Schelten und Schmähen.

Daß man Gegenseiths das Schelten und Schmähen auff die ihnen widrige Lehr-Sätz nicht aber auff die Per-

ren Länderen / diesertthalb zu statuiren frey gestanden; So ist dennoch leyder / mehr als bekandt / daß allenthalben / hierüber von denen Römisch-Catholischen selbsten / so unter Evangelischer Bottmäßigkeit sortiren / Sperrung gemachet / und Eintrag geschehen / ja die Evangelische Unterthanen unter Chur-Pfaltz im Gülich- und Bergischen / gezwungen worden / gerade contra Tenorem Recessus Religionis, die Oster-Feyer zu gleicher Zeit / mit denen Römisch-Catholischen daselbsten / zu celebriren; Doch da so viele andere höchst-dringende Beschwerden in gemeldten Provintzen / sich bey dieser Zeit hervor thun / es auch noch lange hinsteht / ehe und bevor dieser Punct wiederumb in Discussion und Erwegung kommen wird; So will man lieber voritzo dabey anstehen / und wird vernünfftigen Leseren zu beurtheilen anheim gegeben: Ob nicht alles dasjenige weitläufftige Schreib-Werck / so der Concipient ex adverso, nun noch diesertthalb formiren will / so es im Grunde eingesehen wird / ohne einigen Effect, und nur für außgedroschen Stroh zu achten seye.

Schelten und Schmähen.

Wan sonsten in progressu von Schelten und Schmähen auff die Religionen ferner etwas ange-

Persohnen wolle gerichtet haben/ seynd wohl unbegründete Außreden / dan wer hat jemahlen eine Lehr gelästert / ohne daß der Schimpff zugleich auff den Lehr-Folger gefallen seye.

Wan des Concilii Tridentini Rechtfertigung hierhin gehörete / würde aus allingen nur vorhergangenen Conciliis leicht abzuweisen seyn / daß das Anathema das Sigillum aller von selbigen verworffener Lehren gewesen : haben sich ja die dem Europa gewiß theure Männer Lutherus und Calvinus auch mit dem Anathema nit selten den Segen gesprochen / wie denen so sich umb deren Lehr etwa genauer erkündiget / nit unwißig seyn mag / haben ja dieselbe / weilen ein jeder von ihnen sich eine besondere Kirch auffgesetzet / dieses thuen müssen; dan wie wolten sie sonsten das denen gelittenen mit der Römisch-Catholischer Religion gemeinschafftliches Credo in unam Ecclesiam angehalten haben / wan sie denen ihnen nicht Zustimmenden den ursprunglichen Kirchen-Flug nicht zugeschicket hätten.

Man hat sich aber in einen generalen Theologie Dispur dahier nit einzulassen / auch ist es die Meynung nit der Clevischer Regierung zu mißbilligen / daß sie den Römischen Pastoren zu Castrop Hove, wan derselbe dem Luthero den in Beylag sub N. LXIV. verleßlichen Austrich allzu unglimpflich gegeben (wessen Facti Bewehrnug das Richterliches Ambt ungezweiffelt gewissenhafft wird überwogen haben) zur Fiscalischen Correction gezogen; wie wird sich aber bey der Rechtserfahrner Welt behaupten lassen / daß diesem armen Catholischen Pastoren alleinig fiscaliter zugefahren / wan und wo jedoch derselbe durch des Evangelisch-Lutherischen Predigern von der Cantzel wider die Römisch-Catholische Religion ausgeschüttete geführt werden will / darauff kan insgemein erinnert werden / daß / daferne nach Anleitung der heiligen Schrifft / und in Conformitæt der recipirten Librorum Symbolicorum von Evangelischen geschrieben und geprediget wird / solches für kein unzuläßiges Schelten und Schmähen außzudeuten / sondern vielmehr nach denen Reichs-Gesetzen erlaubet seye / Gestalten dann dergleichen Schrifftmäßige Expressiones, auff die widrige Lehr-Sätze gerichtet sind / keines Weges aber die Personen touchiren oder injuriiren; Und wäre zu wünschen / daß man Römisch-Catholischer Seithen / mit mehrerer Moderation, die Evangelischt Glaubens-Genossen in Schrifften und Predigten behandelen mögte ; Wer nur das Concilium Tridentinum einsiehet / wird bald finden / daß darinnen kein Satz-Punct oder Canon vorhanden / so nicht ein Anathema, wider solche so anderer Meinung sind / außdonnert.

In Sessione 14. C. 3. wird gesaget und sanciret.

" Hæc sunt quæ de pœnitentiæ & extremæ unctionis Sacramentis, hæc sancta œconomica Synodus profitetur & docet; atque omnibus Christi fidelibus credenda & tenenda proponit ; Sequentes autem canones inviolabiliter servandos esse tradit, & asserentes contrarium perpetuo damnat & anathematizat.

Und Sessione 24.

" Quorum (scilicet credentium Matrimonium non esse Sacramentum) temeritati sancta &

schüttete Laster-Reden zur Retorsion gereitzet worden: wan schon der Clevischer Fiscal bey der sub N. LXV. anbragter Submission auff gewisse Maaß nicht unrecht daran ist / daß einem privaten sich selbsten Recht zu schaffen nicht zugelassen / so hätte derselbe oder das Richterliches Ambt jedoch wissen müssen / daß der jenige gelinder zu behandelen / welcher zu erst gereitzt sich hat rächen wollen; wan die Provocation des Lutherischen Predigers dem Fisco noch zur Zeit so liquid nit angeschienen / daß darauff ratione pœnæ sich können vernehmen lassen / warumb hat dan derselbe oder die Clevische Regierung vermitts Zeugen-Verhörs oder sonsten die præjudicial-Quæstion, so des Pastoris Verbrechen ungezweiffelt linderen sollen / gleichs der Retorsion anvordrist nit richtig gestellet / sondern das so gar auff ein Crimen fractæ pacis außgedehntes wider den Pastoren ex Officio außgeführtes Factum gegen des Orths Prediger auff des Pastoris Anhandgebung / und also auff einen newen Processum ankommen lassen wollen; gewiß keiner anderer Ursachen halber / dan daß der Prediger als provocans der Straff entzogen / der Pastor aber / als hätte von freyen Stücken den Lutherum durchgezogen / desto empfindlicher könte angegriffen werden / und hat man also bey diesem additionali Marcano pag. 14. über die so ungleich gehaltene Waag-Schaal zu doliren eine mehr dan wohl begründete Ursach gehabt.

Con-

„ & universalis Synodus cupiens occurrere, insigniores „ prædictorum Schismaticorum „ hæreses & errores, ne plures ad se trahat perniciosa eorum contagio, exterminandos duxit, hos in ipsos hæreticos, eorumque errores „ decernens anathematismos

Worauff alle cum Sigillo Bannali versehene und vinculirte Canones folgen.

Anderer Bücher und Schrifften / welche mit denen heßlichsten und abscheulichsten Expressionibus zur Verunglimpffung der theuren Männer und Lehrer Calvini und Lutheri angefüllet sind; Imgleichen der vielfältigen Schmäh-Carthen gegen die Evangelische / welche so gar in vornehmen Residentz-Städten / biß auff den heutigen Tag impunè öffentlich feil getragen und verkauffet werden / zu geschweigen / dergleichen Nachsicht man hergegen diesseits durchaus nicht kan überführet werden / wohl aber das Gegen-Theil der Zeitungs-Druck zu Lippstadt wird bezeugen können.

Unterdessen bleibet allenthalben der weltlichen Obrigkeit frey und unbenommen / öffentliche Lästerer und Injuianten / nicht weniger dergleichen so ebengemeldte Excedentes, nach denen Rechten zu bestraffen / in welchem Absehen dan auch dem ehemahligen Römischen Pastoren zu Castrop Hove, wovon exadverso hiebey gemeldet wird / eine gar gelinde Brüchte dictiret worden / welches demjenigen zumahlen nicht frembd vorkommen kan / der nur unpassioniret / die Urtheil selbsten / hiebey sub Num. 63. obengemeldt / einsehen will / Gestalten dann daraus erhellet /

daß

daß der Excess von ermeldten Hove, daß sicheren Stam, absque Dimissorialibus contra Recessus copuliret/ wohl allein vor sich selbsten die überhaupts dictirte 50. Goldgl. meritiret/ da sonsten wegen der außgegossenen unerhörten Lästerungen Fiscus sich befugt befunden/ ad pœnam fractæ pacis nach denen Reichs-Constitutionen zu concludiren und kommen zu jedermännig- lichen Nachricht und Uberzeu- gung dessen/ so nun eben ex actis gesaget ist/ sub Num. 64. & 65. so wohl besagte lästerliche Ex- pressiones, als das Fiscalische Conclusum hiebey/ womit dan auch wohl dieses vermeintliche Gravamen, worüber und ehe solches gleichsam zur Geburth ge- kommen/ gegenseithiger Conci- pient, das gantze Römische/ mithin die errichtete Friedens-Schlüssen und Religions-Princi- pia Evangelicorum in Antecessum allegiren/ und in Bewe- gung stellen wollen/ gnugsam seine Abfertigung findet: Es ist aber noch dieses hiebey anzumercken: Daß dasjenige so vorhin vom Residenten Lengel angeführet worden/ daß nemlich derselbe nicht dextrè beym Religions-Negotio in Abfassung seiner Vorstellungen verfahre/ eben bey diesem Punct seine Wahr- heit finde/ dan ja unverantwort- licher Weise/ der Einhalt der gantzen Urthel/ so über zwey Excessen ergangen/ verschwie- gen wird/ welches aber bey recht- schaffenen Leuten keine Appro- bation haben kan/ vielmehr zu Tage leget/ was vom übrigen weitläuffigen ex cerebro zusam- men gerafften Schreib-Werck zu halten seye.

Num. LXIV & LXV.

Con-

Contribution, Accise und Einquartirung.

Dem Puncto Contributionis Cleri wie solcher in der Gülich- und Bergischer Gravaminum Repræsentation Pag. 11. und folgends mit allen seinen Umbständen / und unverneinlichen Beylagen à Lit. E. biß T. undiqne inclusivè Handtgreifflich außgeführt / und bewehret / hätte die Clevische Regierung glimpfflicher nit / als mit Abbeziehung auff ihre so genandt-richtige Ahnzeig Pag. 3. außweichen können; Dan wie diese Ahnzeig auff die so betitulte Gründliche Beandwortung / und dieser vorhergangene Begründete Antwort sich wiederumb abberuffet / hierdurch aber die im Jahr 1722. außgegebene Religions-Beschwerden ahnmaßlich zernichtet werden wollen / so liget ungezweiffelt offen / daß man von Gegen-Seithen diesem universalen den Römisch-Catholischen Clerum in die äusserste Armuth / die Uhralte Catholische Religion aber in eine dem verworffenem Juden-Thumb fast gleiche Nidrigkeit verträngendem Gravamini wie solches im Jahr 1723. auffgelegt worden / nit einmahl mit Schein-Reden entgegen zu tretten unterfangen können:

Dieses dem unverfangenen Publico nach seiner umbständlicher Eigenheit wiederhohlter vor- und offen zu legen / wurde nur der Gegen-Seithen so unahnständige Folianten ergrösseren / zumahlen ohne dem auch die der Kayserl. Majestät von dieser Regierung Allerunterthänigst vorgelegte zum Truck beförderte Gravamina ins Publicum übrig außgetheilt und ferners bey hiesiger Registratur allewahl unentgeltlich zu gehaben seynd; Da gleichwohlen bey vorgemeldter Gründlicher Beantwortung dieses Trangsaal dadurch will gerechtfertiget werden / A. daß Sr. Königl. Majestät in Preus-

Contribution, Accise und Einquartirung.

Diese Puncten finden aus dem Grunde ihre Abfertigung in der Richtigen Anzeige pag. 3. verglichen mit denen dabey exprimirten Numeris voriger Scriptorum.

Preussen die Collectations-Berechsambe nit in Zweiffel zu ziehen/ noch daher ein Religions-Beschwer zu formiren B. daß der über den ehedessen zwischen dem Clero und denen Landt-Ständen in Puncto quotæ Contributionis berahmbten Vergleich entstandener und instruirter Processus rechtlich solte decidirt worden/ daß die sich dem Clero opponirende Land-Stände in nit geringer Anzahl aus Römisch-Catholischen Membris bestunden/ also wan hierunter ein Religions-Gravamen solte vorhanden seyn/ die Frag seyn würde/ ob solches respectu Cleri vel Statuum zu heeben/ D. daß der Clerus lite pendente, und da Acta integra bey der Clevischer Regierung vorhanden gewesen/ bey dem Königl. Preußischen Hoff-Lager im Jahr 1709. einige gemäß der Anlag sub N. 1. ad viele 1000. Rthlr bis daran erstiegene Nachlaß erschlichen/ E. fort daß der derselbe in Ansehung der vielen und schönen Kirchen/ Clöster und anderer Gebäwden/ der bequämer und feister Gründen Situation, auch der fast allenthalben geniessender considerablen Zehendt der Landen bestes Einkommen besitzete/ F. so dan daß gemäß des Adjuncti sub N. 2. der Clerus vor dem Vergleich den 7ten Theil der Schatzung abgeführt hätte/ so mag man sich nit entübrigen/ den Unfueg dieses dahin vorzulegen/ daß A. höchst-bes. Königl. Majestät nit das Collectations-Regale in Zweiffel gezogen/ sondern über dessen ungeheure dem Römisch-Catholischen Clero auffgebürdete Ungleichheit das Beschwer gegründet seye/ daß B. eben darumb man billigst dolire/ weilen ungeachtet des Processus bereits vor vielen Jahren richtig gestelter Instruction dieses Gravamen Religions-Receß-mäßig/ welches durch den unten fernerß folgenden Vorgang nit geschehen

hen mag / nit gehoben werde / daß C. man nit bey der Duisburger Conferentz vom Jahr 1712. Außweiß des bey der Gravaminum Repræsentation sub Lit. T. erfindlichen extractûs Prothocolli conferentialis unterm Schein abgängiger verschiedener Processûs-Formalitæten die Herren Clevische Commissarii die Entscheidung dieses Gravaminis an sich zu halten dienlich erachtet / man in gründliche Erfahrnüß hätte bringen können / mit welchem Befügen vielbes. Clerus, an wessen Auffrechthaltung Theil zu nehmen / und dahero zu dessen Religions-Recess-mäßiger oder Conferential-Abhelffung mit zu concurriren / so wegen mit diesem unzertrennlich-verknüpffter des Römisch-Catholischen Glaubens-Conservation als nit weniger des in denen Clevisch- und zugehörigen Landen besitzenden Juris Condominii & Patronatûs Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz höchstens berechtigt seynd / sich der immer anhaltender Collecten Disproportion beständig beklage; daß D. die Löbl. Clevische Regierung selbsten bedencken mögen / ob ohne deren oder auch des mit besonderer Klugheit rühmlichst begabten Königl. Hoff-Lagers-Verkleinerung bey einem so auffsichtlichen durch so viele Pacta und Conferentzen fort Kays. Chur- und Fürstl. Conclusa durchgeführtem Geschäfft dem so hart verträngtem Clero eine Sub- oder Obreptition möge auffgerechnet werden: daß E. die von Clevischer Regierung selbst eingefordert- und hinterhabende auch aydtlich-beschwohrene Status das Besitzthumb des Cleri, und was dessen collectabel, deutlich nachweisen müssen / und wan selbiges gemäß der Clevischer Regierung in so mercklichem / nit aber Inhalts mehr erwehnter dißseithiger Repræsentation in so ungleichem Stand

sich befinden solte / ja wohl nicht zu erdencken seyn würde / warumb dan so vielen hoch und theuren Sincerationen ungehindert / die zur Collecten Patification verschiedentlich gemachte Hoffnung allemahl in nichts zerschwinden müssen / so dan endtlichen / daß F. eine wider den Clerum ehedessen unternöhmene noch mehrere Ungleichheit den seines Ungrundts so handgreifflich überzeugten / und dannoch nit einstens gehaltenen Vergleich de Anno 1649. recht oder billig nit stellen könne:

Diesen Mitleydens würdigen Pressuren dermahlen rechtlich abhelffen zu wollen / hat man zwaren endtlichen Clevischer Seiths einige Hoffnung anscheinen lassen / indeme die zwischen dem Clero und denen Landt-Ständen gepflogene Acta nach der Königl. Preußischer Universität zu Königsberg zum rechtlichen Spruch versendet worden.

Da diese Universität aber sich nit entbrechen mögen dem Clero zum
12. Besten den sub N. 12. beygehenden Außspruch zu geben / welcher dan auch vor zweyen Jahren bey der Clevischer Regierung beyden Theilen abgekündiget.

So hat man anfänglich die Clevische Land-Ständ mit protestiren und appelliren nach dem Berlinischen Ober-Appellations-Gericht sich behelffen lassen / und da dieses zwey Jahr durch fortgedauret / ohne daß die Processus wären bewürcket worden / die Sach vermits eines newerfundenen Remedii Supplicationis zur annaßlich weiterer Entscheidung an das General Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium Außweiß Decreti de 13. Aprilis 1734. sub N. 13.
13. beygebogen / hinziehen / und also die Formalitæten / daß man den Rechts-Handel einem im Römischen Reich approbirtem Richter-Stuhl zugewiesen hette / nit einmahl beobachten wollen.

Wel-

Welchem nach der unglückseliger Clerus sich die Rechnung unschwer machen kan / wie man ihme bey dieser newer und ungewöhnlicher Instantz seinen endtlichen Untergang werde zusammen schmieden / und dannoch sollen dieses alles zur Abhelffung der Religions-Beschwerden richtige Weeg seyn.

Als wan ein dieser Arth Sach ohne Beystimmung Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / ungeachtet höchstdieselbe in denen quoad Religionem, Jus Patronatûs & Condominium so starck und theur verknüpfften Landen als ungezweiffelter Compaciscens so mercklich interessirt / bald hie bald dorten könte umbgezogen werden.

Als wan auch die Religions-Recessen / und in specie der 1oter Articul §. 29. wie solcher sub N. 14.
14. angehet / in dem von Clevischer Regierung selbst bey obangezogener Duisburgischer Conferentz nachgangenem Weg nit belehrten / daß dergleichen Vorfallenheiten / so wie die Religions-Recessen berahmet / auch also ex æquo & bono in der Güte beyzulegen / und folgends dem Arbitrio utriusque Sermi Compaciscentis solten untergeben seyn.

Fort als wan höchst-wiederholter Churfürstl. Durchl. einiger Massen zuzumuthen / daß die mit ihren hohen Lands-Regalien verbundene Conservation des Clev-Märck-und Ravensbergischen Cleri Romano-Catholici einem selbst Spruch ihres hohen Mit-Compaciscentis des Königs in Preussen Majestät / oder deren höchsten Befehl erwartenden Gerichteren / und gar zur Augmentation der Königl. Finantzen eintzig geflissenen Domainen Commissionen müsten unterwerffen lassen.

Wo jedoch von der Gegenseithen keineswegs würde gebilliget werden / wan man sich hiesiger Orthen annehmete / die der A. C. Genossenschafft

schafft halber sich äusseren mögende General- und Special-Fälle zu denen Chur-Pfältzischen Ober-Gerichteren und Finantzen Directorien als ahnordentliche Appellations-Instantzen hinauff zu ziehen / und einseithig schlichten zu lassen.

Mit dem Puncto der Accisen hat es als viel die Abverweisung von dis- zu jenem Truck / und dannoch dadurch nit einmahl berührt / vielweniger widerlegt werdender offternenter Repræsentation anbelangt / nit nur die nembliche Beschaffenheit / wodurch dan dieses unerträgliches Onus in der vorgestelter Consistentz beharret / sonderen es sehet auch damit um so leidiger auß als nach Dato diesertbalb dem Clev- und Märckischen Clero noch härter zugesetzt werde. Indeme im Jahr 1732. wider selbigen / und in specie die Xantisch- und Clevische Capitula auff die zum anmaßlich-verhüten den Unterschleiff / in der That aber umb den durch die auffs höchst getriebene Consumptions-Aufflagen verspührenden Abgang (da solche Steigerung den Unterthan zur genaueter Wirthschafft einschräncke) besagtem Clero auffzutringen / außersonnene ungleiche so vielen gegenwärtigen und künfftig mehr befahrlichen Inconvenientzen untergebene Fixa abermahlen wollen eingeführt werden: Da aber solcher Gestalten der Clerus in suo corpore nebst der vorgedachter unproportionirter Geistlicher Contribution, mit denen Bauren die Steuren auffm platten Land / und wiederum in denen Städten mit dem Burger die loco Contributionis gebende Accisen aller selbst redender Billigkeit zuwider würde beytragen müssen / so hat man zwarn unermangelt der Clevischer Regierung diese Unbild
15. durch das Anschreiben sub N. 15. nachtrücklich vorzustellen / selbige hat aber gemäß des Antworts sub

N. 16.

16. N. 16. dieses Geschefft von sich ab- und auf das Königl. Kriegs- und Domainen-Departement hingelehnet; Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben zwarn nit weniger über diesen so unleidentlichen Zusatz / theils wegen des Capituli zu Xanten in specie, theils des Römisch-Catholischen Cleri in genere Sr. Königl. Majestät in Preussen / vermits de-
17. ren Anlagen sub N. 17. 18. & 19.
18. unterm 9ten 7bris, 30ten 8bris und
19. 4ten Xbris Jahrs 1732. auff die angelegentlichste Weiß zuzuschreiben sich gnädigst gefallen lassen / welchem nit nur von hierauß das ferneres Schreiben an Clevische Regie-
20. rung sub N. 20. sondern auch an höchst-ernante Königl. Majestät das viertes Churfürstliches Anschreiben
21. sub N. 21. nachgesetzt worden; noch das eine / noch das anderes hat aber einiges Antwort außwürcken mögen / biß daran die denen dahiesiger Landen Predigeren Protestantisch- und Reformirter Religion beschehene Retorsions-Erklährung (wie
22. solche sub N. 22. angehet) die Clevische Regierung wiederumb redend gemacht / und deren Antwort sub
23. N. 23. außgewürcket / welchem ge-
24. mäß der Anlag sub N. 24. (auff deren außführlichen Inhalt umb durch eine verdrießliche Wiederhohlung dem geneigten Publico nit allzu mühesamb zu fallen man sich bezogen haben will) zwarn begegnet / hierauß ist aber ein anderes nit erwachsen / als daß die Clevische Regierung das sub N. 25. angefügtes
25. zum Zeit Gewinn abziehlendes / denen Recessen nit conformes / auch biß herzu nit einstens befolgtes Widerantwort hiehin habe gelangen lassen: Auß welcher Serie dan mit vollen Händen zu greiffen / wie gegen alle Verbindnüß öffters gemeldeter Clerus biß zum letzteren Vermögen außgesogen / und wie meisterlich durch newe Zusätz die vor- hergangene

vergangene harte Betruckungen anmaßlich præſcribirt / fort die newe widerumb durch glimpfflich geſuchte Zeit Verlängerung wollen verjähret werden / wo jedoch / wan es Clevischer Seiths nur darumb zu thuen geweſen / damit durch die Fixa der Unterſchleiff der Acciſen mögte vermitten werden / dieſe Fixa mit Zuſtimmung Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz als des unſtrittigen hohen Religions-Compaciſcenten anvorderiſt in eine billige Gleichheit zu ſtellen / und wie deren richtige Abführung zu beſtreben / auch die Acciſen demnach ohne Steigerung der Fixorum nit zu verhöhen / geſichert außzubedingen / nit aber von dem Aufftringen der Acciſen gegen das willkührlich und einſeithig beſteltes ungleiches Fixum der Anfang zu machen / und dan nach vielen Jahren erſt ohne Hoffnung / daß das ſo unbillig abgetrucktes jemahlen mögte erſetzt / oder in Conſideration gezogen werden / zu der Diſproportion Abſtellung eine wiewohlen nur eitele Vertröſtung vorzubilden geweſen wäre: alſo daß höchſt-ernenter Churfürſtl. Durchl. wohl niemand ſo jener als dieſer Religion, welcher nur das natürliche Recht zu Gemüth führet / würde verdencken können / wan ſo wohl für das vergangenes als fortwehrendes hartes Cleviſches Betragen per juſtam Retorſionem die in hieſigen Landen geſtattete Evangeliſch-Lutheriſch- und Reformirte Kirchen in gleicher Maaß und Gewicht anforderen / und biß zu erfolgender des viel angezogenen Cleri Rettung damit ſtrack continuiren laſſeten.

Auch iſt es gleichs dem vorigen mit dem öffters erwehntem Clero wider die außtrückliche Religions-Verträge / und von Weyland Königl. Majeſtät in Preuſſen höchſthändige Erklährungen (wie ſolches auß der Gravaminum Repræſen-

tation

tation Pag. 21. zu verlesen) mit zu Last gelegten Einquartirungs-Gelderen in nemblich leidiger Stellung/ wie dan hierauff in denen von Clevischer Regierung angezogenen Impressis nit einstens etwa speciales eingeführt/ auch dagegen wohl nichts außzusinnen seyn mögen; Dan wer wolte einem vernünfftigen/ und noch mehr einem scharffsichtigen Publico behaubtlich beybringen können/ daß wan schon der Clerus Romano-Catholicus ab denen Einquartirungen frey/ dannoch zu dem diesfalstigem Surrogato deren so genanten Zuschubs-Gelder mit verbunden wäre.

Jesuiter zu Embrich.

Dieweilen das überall so hoch außgeschriebenes Rheidisches Pastorat- und Patronats-Geschefft durch den zwischen der Unterherrschaffts-Frauen Fr. von Bylandt und denen Hintersaaßen im Junio 1731. getroffenen Interims-Vergleich/ daß die Gemeinde bey Collations-Fällen drey Subjecta vorschlagen / die Collatrix aber eines darab zu der Pfarrey außsehen möge/ für jetzo geschlichtet/ die Clevische Regierung auch sich dermahlen eingehen lassen / dem Collegio S. J. binnen Emmerich die durch angemaste Retorsion erzwungene 600. Rthlr. (nachdem solche von hiesiger Regierung auß denen Rheidtischen Vergleichs-Gelderen/ als ein angebentlich-Clevischer Vorschuß dorthin übermacht) obrück zu behändigen / mithin dieses Gravamen sich in so weit von selbsten geleget hat/ also würde diesferthalb in Anweisung widriger Unbefügnuß sich weiters auffzuhalten nur ein lediger Uberfluß seyn. Gleichwohlen wird sich unten folgender Massen mit mehrerem äusseren / daß ungeachtet dem Publico und der hiesiger Regierung versicherter anmaßlicher Repressalien Herstellung man von

Jesuiter zu Embrich.

Das höchstdringende Gravamen der Reformirten zu Reidt im Gülischen / ist dermassen in verschiedenen Scriptis aller Welt vor Augen geleget worden / daß unnöthig geachtet wird / an diesem Orth / darüber ferner etwas zu sagen / nur ist nicht andersten zu begreiffen / da so gar allhie wegen Embrischen Jesuiten-Gelder etwas gemeldet / und deßfals gravaminirt werden will/ daß solches abziele / um das criante Rheidtsche Gravamen, in etwa zu entkräfften / gestalten bekant: daß dieser Gemeinde nit nur über 1000. Rthlr. an Brüchten und Kösten abgepresset / sonderen derselben auch alle Pastorat-Revenues nun zu 11. Jahren / aller/ selbsten Kayserlichen allergnädigsten Verordnungen ungehindert/ seynd vorenthalten worden/ und hafftet es also einzig und allein bey der Düsseldorffischen Regierung / daß die 600. Rthlr. Jesuiten-Gelder / noch nicht restituiret werden können / gestalten man um alle Willfährigkeit zu temoigniren/ zugeben will/ daß aus obengemelten

Clevischer Seithen dannoch beflissen gewesen dafür zu sorgen / daß die denen Catholischen hierunter geschlagene Wunde ohne Scharten nit verblieben seye.

Jus Diœcesanum, Et Jurisdictio Ecclesiastica, Occasione der Wahl eines Superioris im Frater-Hauß zu Emberich.

Daß in terris Protestantium das Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica dem Landes-Herrn in Subditos Romano-Catholicos gebühren solte / daß auch in denen unirten Gülich-Clevisch- und angehörigen Landen so gar von ehemahligen Catholischen Regenten eine außwärtige Jurisdictio Ecclesiastica nit anerkant wäre deßfals wird das beygeführtes Tyrocinium Juris publici so wenig als die Weisung der hier und dorten an denen Pforten außgehenckter Säcken ein gültiges Suppositum außtragen / umb durch selbiges das contra Decanum von Me-

ten beyden Posten / besagte 600. Rthlr. / zum Behueff ermeldter Jesuiten genommen und remboursiret werden mögen / cessiret also auch hiebey das vermeintliche Beschwer / und bleibet die arme Reformirte Gemeinde noch immer unter der Persecution, und ausser Genuß aller ihrer Kirchen-Revenues, ob schon darüber kein Recht noch Obrigkeitlicher Befehl jemahlen ergangen / welches warlich eine im Reiche unerhörte Sache ist / und nach Gewalt schmecket / warauff aber zuletzt / da alle gütliche Remonstrationes, ohne Effect bleiben / nicht anderstein / als Recess-mäßige Retorsiones werden erfolgen müssen / um endlich dergleichen so lange / schier biß zum Ruin unter der Verfolgung gestandenen Glaubens-Genossen / Rettung zu verschaffen.

Jus Diœcesanum, Et Jurisdictio Ecclesiastica, Occasione der Wahl eines Superioris im Frater-Hauß zu Embrich.

Was vom Jure Diœcesano und Jurisdictione Ecclesiastica in terris Protestantium zu halten; Ist fast denen Tyronibus Juris Publici, und welche einiger massen das Instrumentum Pacis Westphalicæ eingesehen / bekandt / diejenige aber / so die Verfassung / in specie dieser unirten Länder / näher kennen / seynd aus denen alten Geschichten informiret / daß selbsten zur Zeit / da ermeldte Länder unter Römisch-Catholischen Regenten und Bottmäßigkeit gestanden / niemahlen eine außwerthige Juris-

Meckeren und Canonicum Deckers den 30ten Junii 1724. ergangenes bey denen Additionalibus sub Lit. S. edfindliches ungeheures Urtheil auff den Grund der Gerechtigkeit zu verlegen: Die Tyrones juris publici können auß dem bekenten Westpählischen Friedens-Instrumento Art. 5. §. 47. sich dessen unschwer begreiffen / daß wan schon [illegible] Diœcesanum & tota Juris[illegible] contra Status [illegible]nis eorum[illegible] ülteren Zei[illegible] jedoch denen [illegible] ein anmaß[illegible] subditos Ro[illegible]nes Wegs bey[illegible] der die Natur [illegible]scher Glaubens[illegible]gesetzt werden: [illegible]gtem Ivo wört[illegible] gemäß der da[illegible] Correlation der [illegible]onfession Reichs[illegible]-Catholische Un[illegible]he im Jahr 1624. ihr[illegible] öffentliches Exercitium gehabt / dem Juri Diœcesano als weit solches von denen Bischöffen damahls besessen / untergeben seyn / und nachfolgen sollen; ist es nun ohne alle Widerred / daß von denen ersteren Zeiten her, daß der Römisch-Catholischer Glaub in denen uniirten Länderen eingepflantzet / auch alldorten in continuâ & interruptâ serie öffentlich gepflogen worden; ist es weiters durch die unverneinliche Ehe-Pacta des Weyland Hertzogen Albrecht Friederichen in Preussen / und der Gülich- und Clevischer Princeßinnen Frawen Mariæ Eleonoræ Durchl. Durchl. Christ-mildesten Andenckens feyrlichst bedungen / daß wider die Gülich- und Clevische der Catholischen Religion Unterthanen im Religions Wesen keine Veränder- oder Neuerung einzuführen; ist es nit

D 2 weniger

risdictio Ecclesiastica anerkandt / vielmehr dagegen Constitutiones Pragmaticæ und geschärffte Mandata publiciret / die Contravenientes auch / mit Leib- und-Lebens Straff beleget / und dessen zum Zeichen / und Abschrecken Säcke an den Stadts-Thoren hin und wieder auffgehencket worden.

Dieses also vorläuffig festgestellet; So wird sich an Statt eines Gravaminis bald finden / daß in dem angeführten Casu der Wahl eines Rectoris im Frater-Hauß zu Embrich nicht das geringste Clevischer Regierungs-Seiten vorgenommen seye / als wozu die offenbahre Landes-Constitutiones und Recessen selbige verpflichtet / woran dan um desweniger gezweiffelt werden mag / weilen ad Denuntiationem & Instantiam des Senioris in gemeldtem Frater-Hauß / N. Renesse, dieser Processus contra Florentin von Meckeren und Canonicum Christian Deckers sich erhoben / auß Ursache / daß letzt-gemeldte sich unterstanden / auff / eines unbekandten Johansen Bielefeldt anmaßlichen Befehl ad domum Gregorianam daselbsten sich zu verfügen / und als prætensi Commissarii der Fraternität mit der Wahl eines Superioris verfahren zu lassen / wobey Fiscus sein Ambt auch respiciret / sonderlich da hierunter ein offenbahrer Eingriff in die Königliche Territorial-Hoheit und Episcopalia versiret / welches so weit gangen / daß gemeldter von Meckeren keinen Scheu getragen / ein Schreiben ergehen zu lassen / darinnen derselbe sich beschweret / per affirmativam geantwortet zu haben; Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. als supremum Episcopum

scopum

weniger unwidersprechlich / daß Embrich unter die Utrechter Dioeces gehörig seye / und also von dorten her gemäß der bey der Römisch-Catholischer Religion uhrsprünglich begründeter Kirchen-Hierarchie die Direction in Ecclesiasticis eintzig und allein zu gewarten habe; ist es auch der lieben Wahrheit entgegen / ob wäre es jemahlen der ahnnahliger dieser Länder Römisch-Catholischer Regenten Will und Meinung gewesen / durch die einzubringen verbottene außwärtiger Geistlicher Jurisdictions-Befelcher den ordentlichen Lauff des Juris Dioecesani zu beeinträchtigen / worüber ein geneigtes Publicum den Hertzog Wilhelm zu Gülich / Cleve und Berg Gottseligster Gedächtnüß auß der
26. Anlagen sub N. 26. im Jahr 1550. selbsten mag reden hören / so wird einem unverfangenen Gemüth leicht beygehen / daß die vorbesagtem Dechanten und Canonico abgetrückte Brucht von 300. Gold-Gülden denen Reichs- und Provincial Pactis entgegen strebe; daß der Dechant gantz wohl daran gethan / und nach denen unveränderlichen seines des Römisch-Catholischen Glaubens-Gründen anderster nit thuen können / als das Sr. Königl. Majestät in Preussen beyzulegen gemeintes obristes Episcopat oder Haupt der Kirchen (ab welcher höchst-dieselbe sich nit einstens ein Glied nennen wolten) tund auß zu entkennen; daß von einer auff die Principia Confessionis Augustanæ & Reformationis sich festhaltender dergleichen Glaubens-Universität (ungeachtet vermög verschiedener Conferential-Schlüssen / und in specie des Rheinberckischen de Anno 1697. die in dem Frater-Hauß super electione Superioris entstandene Wahl-Irrung als ein inter solos Catholicos strittiges Geschefft per responsum Universitatis Romanoscopum zu erkennen / dannenhero dagegen zu protestiren / und an solcher affirmativen Statt eine indifferente und nichts schliessende Responsion substituiren wollen / und dergleichen mehr / wie solches alles aus einem Acten-mässigen Fiscalischen Außzug hiebey sub N. 66. umständlich auch aus Adjunct. sub N. 67. ferner con- Num. LXVI. & LXVII
stiren mag / auff welche straffbahre Weise besagter Renesse dieses Processus halber injuriirt / und beschimpffet worden.

Da nun oben-gemeldte zwischen Röm. Catholischen und dem Fisco vorgewesene Sache hinc inde instruiret gewesen; Ist die exadverso beygelegte Urthel erfolget / darauff ex superfluo das Revisorium dem Deckers und von Meckeren eröffnet / und eine Conformatoria ab extraneis JCtis dabey abgefasset worden.

Ob nun wohl alle redliche Welt urtheilen muß / daß durch Dictirung der geringen Brüchten / in Ansehung des gar zu enormen Unternehmens und Eingriffs / ermeldten Deckers und von Meckeren zumahlen nicht zu Wehe geschehen seye.

So muß doch / da der Chur-Pfältzische Rath und Resident Lengel nicht des befugten Röm. Catholischen Klägeren Senioris Partes gehalten / sondern vielmehr Lust schöpffen wollen / offenbahre Contravenienten / welche Statum in Statu formiren / Fremde für ihre Obrigkeit anerkennen / und also die hohe Königliche Territorial-Berechtsame schmäleren wollen / zu vertretten / auch hierauß noch antzo ein Gravamen Religionis formiret werden.

Dick-

mano-Catholicæ niederzulegen gewesen) in Revisorio ein anderer als dem vorigen gleicher Außschlag nit zu vermuthen gestanden / und hierdurch die Betrangte von Meckeren und Deckers nur noch tieffer verstürtzet seyen; forth daß die Clevische Regierung eintzig und allein dahin ziehle / wie der Römisch-Catholischer Kirchen-Disciplin in Unordnung gebragt / die wegen Mangel deren zur Confusion und Verderb sinckende GOttes-Häuser mehr und mehr dem Untergang zugezogen / so dan dieser Vertilgung die übrig bleibende (maßen selbigen der anderer Onerum Abgang beygesetzet wird) zu gleichem Unheyl und Verderb nachgetrieben werden/ und also die Römisch-Catholische Religion zu erst in Verachtung/ und demnach in sich selbst zergehen mögte/ welchem wan nit also/ hetie die Clevische Regierung/ daß dem Untergang dieses Frater-Hauses Authoritate Ecclesiasticâ vorgebawet werden wollen / ehender beloben/ als durch dis ungerechtes Fiscalisiren und Vergnehmung zaumloser Leuthen irregularen Passionen ein so Christlich- und billiges Werck hintertreiben sollen.

Dickman und Jansen.

Daß es keine Materia fiscalis gewesen/ wan der Bürger Dickman einen anderen Catholischen Bürgeren nur mit der Pique angestossen/ umb selbigen anzumahnen/daß durch schwetzen und auffhalten den Processions-Gang nit behinderen solte/ zumahlen auch der Prætensus injuriatus desfalls nit einstens geklagt haben muß / weilen der Dickman sonsten so wohl und noch mehr pro Parte als pro Fisco sträfflich anzusehen gewesen wäre; Daß auch hingegen der Johann Jansen gantz wohl daran gethan habe / daß den auff ihnen

Dickman mit der Pique.

Dickman hat bey der Procession einen anderen gemeinen Bürger zu Kervenheim mit der Pique gestossen / und ist derwegen in 4. Gold-Gulden Brüchten fällig ertheilet worden.

Hieraus will nun ein Religions-Gravamen formiret werden. Die Ursache dessen ist wohl nicht zu finden/ man müste dan statuiren wollen/ daß denen Römisch-Catholischen permittiret seye/ bey ihren Processionen impunè alles nach Willkuhr ins Werck zu richten/ wäre der verletzte

ihnen damahls / als bey der Frohnleichnambs-Procession den Himmel tragen helffen / mit bedecktem Haupt antringenden Reformirten Küsters-Sohn mit der Stangen von sich gestossen / dieweil solch-verwegener Kerl vermög der R. R. den Römisch-Catholischen Kirchen-Ceremonien ausweichen / noch weniger aber sich dabey frech und unverschämt eintringen sollen / ergibt sich auß denen Additionalibus Pag. 24. & 25. außführlich / wie auch daß die Clevische Regierung das hierüber abgegangenes Beschwerungs-Schreiben unbeantwortet belassen habe / wozu dieselbe jedoch vermög offtangezogener Recessen verbunden ware / und dannoch wollen anjetzo diese Facta mit dem Schein der Gerechtigkeit überdecket werden / obschon auß widerseithiger Verantwortung ohne besondere Scharffsichtigkeit unschwer abzumessen / daß das Odium Religionis Romano-Catholicæ und die Begierd deren eusserliche Andachts-Pflege in Verkleinerung und Abgang zu bringen / bey dem unverantwortlichem Brüchten das Ruder geführt habe.

Des

letzte Bürger nicht geringen Standes / sondern in Ansehen / wie Dickman, gewesen / so möchte wohl hieraus kein Gravamen gemachet seyn / aber wo bleibet dan die ohnpartheyische Justitz-Administration ohne Ansehen der Person? Unterdessen wohl kein besser Mittel seyn dörffte / um dergleichen Excessen und Klagten vorzubeugen / dan daß bey denen Processionen im Lande das Gewehr tragen / als zum Wesen des GOttes-Dienstes nicht gehörig / inhibiret werden mögte.

Jansen mit dem Himmel-Stiel.

Mit eben angeführten stimmet dieses Beschwer überein / dan da des Evangel. Reformirten Küsteren Christen Sohn der Procession auff freyer Strassen in der Stadt Cleve vorbeygangen / und nach der Intention des so genandten Himmel tragenden Janßens die Reverence, wozu ermeldter Christ nicht obligiret / gewesen / nicht gemachet / und derwegen vom Stiel des Himmels gestossen / und thätlich injuriiret worden / hat man selbigen / als dessen geständiget / nur in eine Brüchte von 4. Goldgulden fällig ertheilet / den Dechanten Lippitz aber / so die Monstrantz getragen / obschon derselbe / als wan er den Janßen hiezu angesetzet / in Fiscalischen Anspruch genommen worden / befundenen Umständen nach / wie die Anlage sub Num. 68. besaget / absolviret / woranß zur Gnüge sich hervor thut / daß bey der Clevischer Regierung niemand mit unerträglichen Brüchten beleget / auch in Unschuldige und der Gebühr nicht Uberführte zumahlen nicht getrungen werde. LXVIII.

Len-

Des Chur-Pfältzischen Residenten Doliren über Bey Clevischer Regierung nicht einfolgenden Resolutionen/ auch behinderte Dessen Ambts Schüldige Vorstellungen betreffend.

Des Residenten Beschwerden über die ihme nit einfolgende Resolutiones auff die in Religions-Gebrechen zur Clevischer Regierung einlangende Supplicata seynd bey denen Additionalibus mit einem fast gantzen Alphabet Beylagen bestättiget/ und wan ernennte Regierung gleich ihrem anmaßlichen Verthätiger der heiterer Wahrheit ins Gesicht zu widersprechen/ wie man jedoch von einem so ansehentlichem Corpore nit vermuthen mag/ keinen Abscheu tragen solte/ stünde dieses Gravamen in fast unzehligen sich weiters geäusserten den vorigen gleichen Fällen) wobey so wohl die Resolutiones nit erfolget/ als solche unverantwortlich auffgehalten/ und dadurch dem billigen Entzweck verhoffter rechtlicher Remediation per indirectum außgewichen worden/ durch des Residenten Berichtere/ auch hiesiger zur Clevischer Regierung abgeloffene Schreiben überhaufft leicht zu belegen.

Daß es auch der Clevischer Regierung umb besagten Residenten von der selbigem obligender Function-Activität auffzuhalten ahn Distinctionen von Hoheit und Partheyen-Sachen nit gebreche/ wiewohlen zum öffteren eines und anderes gäntzlich verknüpffet/ dessen seynd bey mehr angezogenen Additionalibus Pag. 28. relativè unwiderlegliche Beweiß-Stück zu finden/ fort daß

Lengelsche Remonstrationes bey der Clevischen Regierung.

Daß dem Chur-Pfaltzischen Rath und Residenten Lengel nicht jedesmahl sollen Actenmässige und rechtliche Resolutiones schrifftlich ertheilet worden seyn/ wie allhie souteniret werden will/ solches wird in Abrede gestellet/ und kan auß dem vorangefügten Adj. sub Num. 62. das Contrarium erhellen; Es muß aber gemeldter Lengel nicht gedencken/ daß wan einmahl selbst raisonnirte Resolutiones erfolget/ man immerfort bey der Regierung auff ferneres importunes Sollicitiren und Wiederholung ein und derselben Sachen von neuen weitläuffig resolviren/ und gleichsamb sich mit demselben in Contestation solte einlassen müssen;

So seynd auch vielmahlen ermeldte Lengelsche Vorstellungen dermassen schwach und recht thöricht eingericht/ daß selbige keiner Resolution meritiren/ zum Exempel: Wan derselbe öffters über vorkommende Hoheits-Sachen sub Prætextu Religions-Angelegenheiten ex Archivo inspectiones Actorum zu haben verlanget;

Ferner/ wan derselbe wie in gemeldtem Adj. sub Num. 62. angeführet worden/ behaupten will/ daß bey sich eräugenden Matrimonial-Sachen/ wo eine Parthey

daß es die mit der täglicher Erfahrnüß bestättigte Vernunfft von selbsten gebe / daß in Ehe-Sachen zwischen zerschiedenen Religions-Partheyen ehender von einer der Arth Rechts-Universität / als einem unius Religionis Corpore ein gerechtes Urtheil zu gewarten / wird einem jeden leicht eingehen können / wie aber dis- und jenes bey Special-Vorfallenheiten noch handgreifflicher wird / so kan sich deßfalls generaliter auffzuhalten nur zur überflüssiger Weitherung gereichen.

Parthey nur Röm. Catholischer Religion zugethan ist / Acta zum Spruch ad Romano-Catholicam Universitatem außgestellet werden müsten / und zwarn auß der cerebrinischen Lengelschen sonsten aber in keinen Rechten noch Recessen fundirter Ursache: Weilen die Clevische Königliche Preußische Geheime Regierungs-Räthe der Canonischen Rechten eben nicht kündig wären / da doch mehr als zu viel bekandt / daß auff allen Evangelischen Universitäten mit einer besondern Application nicht nur das Jus Canonicum dociret / sondern auch alle gemeldte Geheime Regierungs-Räthe als Juris utriusque Periti und Doctores consideriret werden müssen / welche in specie in vorkommenden Episcopal- und Matrimonial- auch anderer Kirchen-Sachen auff die Jura Canonica instruiret seynd / und nach solchen toto Die die Decisa abfassen / und Resolutiones ertheilen; Mehr dergleichen Lengelsche unbegründete und gar irrige Soutenues allhie auffs Tapet zu bringen / wird unnöthig geachtet / und kan schon ex prædeductis tanquam ex ungue Leo erkandt werden.

Zucht-Hauß in der Stadt Cleve.

Uber diesen Clevischen Zucht-Hauß oder so genanten Armen Arbeits-Hauß Baw (welches vielleicht von dem Concipienten allein pro æquivalente vel Synonimo ist gehalten / und dessenthalben mit dem groben Caveto überfahren wird / ist bey der vorerfindlicher Gegenanmerckung vermits der Anlagen 8. & 9. gnugsamb angewiesen / daß von denen Clevischen Sincerationen für die arme Catholische weniger Vortheil zu gewarten seye; wie gut- und löblich

Zucht-Hauß in der Stadt Cleve.

Es ist schon oben angeführet worden / daß allhie von dem Concipienten nicht nach Warheit und Einhalt der pro justificatione allegirten Beylagen D. E. über ein Zucht-Hauß gravaminiret werde / gestalten es dan in Facto wahr ist / und Acta ergeben / daß ein Armen Arbeits-Hauß in Cleve unter Christ-mildigster ansehentlichen Beysteur Seiner Königlichen Majestät zu dem löblichen Entzweck erbauet werde / damit

sich nun das Ziehl desgleichen Wercks seyn mag / so hat es dannoch einer Clevischer Regierung nit zugestanden / hierzu des Landes armen Mittelen / zu welchen die Römisch-Catholische mit berechtigt / nit nur völlig und einseitig zu verwenden / sondern auch durch die auß dem Königl. Ærario entlehnte merckliche Capitalien noch mehreres zu belasten: Wan bey dem Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 10. §. 23. sub
27. N. 27. angehender maßen wohl außtrücklich verordnet / daß ein jeder weltlicher Obrigkeit unbenohmen seyn solle / über ihrer Religion zugehörige Rhenten ꝛc. zu verordnen und zu disponiren / so ist daher unschwer zu fassen / daß besagte Obrigkeit über die nit ihrer Religions-Rhenten und anders auch nit solle zu disponiren haben / und gleichwohl darff sich gegenseithiger Concipient unterfangen / eine dergleichen wider die Recessen gerad anlauffende Verfügung / weilen es an Gerechtigkeits Grund fehlet / mit dem Vorschub löblicher Policey weiß zu farben / und von so vielen ihrem biß daran friedlich genossenem Stücklein Brods nachseuffzenden armen Catholischen über dessen Entzug annoch Danck prætendiren.

mit alle Stadts-Arme / ohne Unterscheid der Religion darinnen recipiret / zur Arbeit angewiesen / die Bresthaffte gebührend unterhalten / zur Gottes-Furcht und Erkäntniß der Christlichen Warheiten angesetzet / und der faulen Bettler-Hauffen so fast nirgend / als eben in der Stadt Cleve / in solcher Menge / mit Stoltz und Importunität / zum Beschwer der Bürger und Einwohner / anzutreffen / endlich einmahl / nach so vieler Rechtschaffenen Wunsch und Begehren / zerstöhret / dem unzüchtigen hurischen Leben auff denen Armen-Höfen / wo man leyder! nichts als Gottlosigkeit und Faulentzen / auch Erb-Bettler von 1. 2. à 300. Jahren hero / in ihren Familien antreffen mag / gewehret / und wie bey allen wohlbestelleten Christlichen Respubliquen, auch in guter Policey, und Verfassung stehenden Städten / dahin gesorget werden möge / damit bey Verpflegung der Armen / die Intention der Armen-Mittelen-Fundatoren erreichet werde / wes Endes so wohl bey Berechnung hernechst / gemelter Armen-Gelder / nicht nur wie vorhin / die Römisch-Catholische / Fundations-mässig / mit admittiret / sondern auch die Geistliche der dreyen Religionen / ihren Zutritt ungehindert werden haben / und die Armen jede ihre Kirche frequentiren können;

An Statt nun alle Clevische Einwohner / über dieses recht löbliche Werck ihre Freude temoigniren / und allerhöchstgemeldt Seiner Königl. Majestät / als rechten Landes-Vatteren und Verpflegeren so vieler verlassenen kümmerlichen Menschen / in tieffester Veneration deßfals Danck erstatten; So will doch dieser

Bau bey dem gegenseithigen Concipienten keine Approbation finden /: welches man allenfals / nebst anderen Absurditäten mehr /: zwarn lässet dahin gestellet seyn / mögte aber gern wissen / wie hieraus ein Religions-Gravamen erzwungen werden könne?

Jesuiter zu Embrich Præbenden.

Dieses in repræsentatione Gravaminum mit unabläuglichen Instrumentis außgeführtes Beschwer soll das längst voraus gekommenes Clevisches so genantes begründetes Antwort daher entkräfften / weilen die Societät A. ihre Kirch ansehentlich etweitert / B. tempore donationis nemblich im Jahr 1592. zu Emmerich nur auß 9. Membris bestanden / C. so auch zur Schul-halten gnug gewesen / D. für jetzo aber nebst denen zu Xanten vorhandenen 24. an der Zahl starck wäre. E. Deren geständigtes Einkommen ad 1600. Rthlr. sich ersteige / und da F. diese Societät in Anno 1592. von etwa 300. Rthlr. so die 6. Præbenden mögten ausbracht haben / subsistirt / solcher Numerus aus dem übrigen reichlich bestehen könte / folgends der Casus, daß dieses Collegium anderwärtig providirt / längstens existirte / G. auch durch die Herstellung dieser Præbenden ad statum primævæ fundationis ein beständiges der Römisch-Catholischer disfalls machen mögendes Gravamen könte vermitten werden / H. sonsten aber Se. Königl. Majest. in Preussen in qualitate Summi Episcopi & Domini Territorialis ohne Beystimmung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hierüber zu verordnen freygestanden hette / dieser so scheinbahrer Vorstellung ungeachtet wird aber ein

Ehemahlige Jesuiter-Præbenden zu Embrich.

Dieses vermeintliche Beschwer ist dermassen schon vorhin / in specie in der Begründeten Antwort / abgelehnet / und dessen Ungrund ad Num. 6. ibid. angewiesen worden / daß nicht nöthig / ein Jota hinzuzusetzen: Es wird aber die Erinnerung so Gegenseithiger Schreiber zur Vergrösserung seiner Gravaminum hierüber machet / von solchen Effect seyn / daß / da Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz ꝛc. biß Dato das in Dero Turno schon vor vielen Jahren zu Rees vacant gewordene Canonicat, Fundations-mässig nicht wieder besetzen lassen / Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. als Landes-Herr und Episcopus, ex Jure devoluto, solches wird wiederum anderwärtig conferiren mögen / gestalten sonsten das Capitulum zu Rees selbsten / dieserhalb zu gravaminiren / befügte Ursachen haben würde / weilen bekandter Massen / selbiges zu 6. Monathen im Jahr hat / da die sich erledigende Canonicaten / von selbigem wiederum besetzet werden.

Ubrigens mögte man gern sehen / wie Gegenseithiger Concipient aus denen Reichs-Satzungen / Rechten und Statuten, solte behaupten wollen / daß da die bewuste 6. Præbenden, nicht zum

ein jeder leicht fassen mögen / A. daß der Kirchen Extension des Einkommens Vergrösserung nit mit sich bringe / B. daß wan schon das Collegium zu Emmerich mit 9. Membris angefangen / dannoch solches in vim primævæ Fundationis auff solchen Numerum nit beschräncket seye / C. daß obgleich 9. zum Schulhalten / wie jedoch ihres erforderlichen Umbstands halber nit / beylangeten / dannoch nirgendwo verordnet seye / daß wan 9. Membra anderwertlich ihre Subsistentz findeten / die 6. Præbenden solten obrück fallen / sondern hierunter des sämbtlichen Collegii Subsistentz / wie dieses auß der Päbstlicher Confirmation hervorblicket / beaugmercket seye; D. daß wohl niemanden / wo sonsten die Provincial-Recessen das Collegium ad certum numerum nit beschräncket / die Anzahl von 24. Personen pro uno Collegio zu starck anscheinen werde / E. daß zu deren Unterhalt bey dermahlen so hoch gestiegenem rerum Pretio wie auch dem Clero auffgebürdetem Excessivem Onere das Einkommen ad 1600. Rthlr. nit einstens zureichen könne / F. daß nit glaublich noch erweißlich seye / ob hette das Collegium von Anfang von 300. Rthlr. subsistirt / oder die 6. Præbenden, so damahlen unter dem Römisch-Catholischen Regenten in gutem und weit besseren dan dermahligem Stand gewesen / mehr als 300. oder auch 600. Rthlr. nit außgetragen / G. daß das befahrliches der Römisch-Catholischen Gravamen de futuro contingente würde gewesen seyn / und als lang die Stiffter sich hierunter nit beschwert / das Officium Judicis, wan es darumb und nit umb der Beneficien Nundination zu thuen gewesen / hette still stehen sollen: H. fort daß das Ihrer Königl. Majestät in Preussen übel beypflichtendes Episcopat so wenig als das zum Schul-halten der Jesuiten zu Embrich / sonderen vor denen 6. Capitulis im Clevischen gestifftet worden / selbige voritzo contra Intentionem Fundatoris den Jesuiten zuerkandt werden müsten.

das höchst Deroselben gantz wohl beygelegtes Dominium territoriale Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von der Mit-Erkäntnüß über der Societät Subsistentz Zulänglichkeit außschliessen mögen / ersteres nit / weilen vermög des in gleich vorhergangenem Capitulo angezogenen §phi sub N. 27. ein jeder deren hohen Compaciscenten nur über seiner Religion Rhenten zu verordnen haben solle / und also das Episcopat nur zu allerhöchst-ernenter Majestät eigener Religions-Genossenschafft sich erstrecken können / anderes auch nit / weilen durch die Religions-Vergleichere das Jus Patronatûs in einer Gleichheit gestelt / und folgends als wenig Ihrer Churfürstl. Durchl. in ihren Landen über die dem Patronat untergelegte Beneficia einseithig verordnen mögen / also wenig auch Ihre Königl. Majestät das Dominium territoriale eine alleinige Disposition diesertthalben belasse.

Und wan man Clevischer Seiths über das auff die Frag / warumb dermahlen contra intentionem fundatorum denen Jesuiten diese Præbenden noch zur Zeit müssen belassen werden / ein redliches Antwort verlangt / so stehen die in repræsentatione Gravaminum über diesen Passum erfindliche Lands-Fürstliche Kayserliche und Päbstliche Concessiones, Confirmationes & Declarationes factæ ab habentibus illius potestatem nur nachzusehen:

Im übrigen sich nit beygehen lassend / ob solten Ihre Königl. Majestät in Preussen deren in Turno der Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz erfallener Præbenden ex Jure devoluto sich unterziehen wollen / wan schon höchst-besagte Churfürstliche Durchl. solche noch länger ohne Provision belassen hetten / weilen Ihre Königl. Majestät ihrer Reichs-belobter Gemüths-Billigkeit nach alsdan nit

nit weniger der Churfürstl. Durchl. in gar vielen Fällen / wan die Præbenden wegen allzu hoch gestelten Pretii in tempore critico keinen Emptorem finden / die Collation ex jure devoluto auch zuerkennen würden.

Schiessen in denen Städten bey denen Processionen.

Wan diesem Additional-Gravamini Pag. 25. nachgesehen wird / so ist es umb das Verbott des Schiessen nit / noch daß die diesfalstige Contravenientes bestrafft worden / sondern darumb zu thun / daß der Unschüldiger mit dem Schüldigen zur Straff gezogen / auch denen Udener das Gewehr tragen bey ihren Processionen, so jedoch in denen Land-Städten und Flecken allenthalben herkommens / wollen untersagt werden.

Schiessen in den Städten bey den Processionen.

Es ist bekandter massen / in Seiner Königlichen Majestät Landen / das Schiessen in den Städten / um auff alle Menschmögliche Weise / die offt dadurch entstehende Feuer-Brünsten abzukehren / verbotten worden / welches heilsame Landes-Edictum selbsten in der Stadt Calcar / wo sonsten vom Rath-Hauß starck vor diesem / bey der Procession geschossen wurde / strictè observiret / und ferner nicht mehr geschossen / sondern mit den gescheidesten Römisch-Catholischen dafür gehalten wird / daß das Schiessen zum Wesen des GOttes-Dienstes zumahlen nicht gehöre / gleichwohl aber da in Anno 1722. in dem Städtlein Udem / so noch bey unseren Zeiten totaliter eingeäschert worden und daher vor allen anderen / auff seiner Huth seyn sollen / bey der Procession gegen das Pœnal-Verbott / so der Richter Loci, noch desselben Morgens ankündigen lassen / nicht nur geschossen / sondern so gar zum Zimmer des Reformirten Predigers daselbsten Carp, hinein gefeuret / auch besagten Carps Ehe-Frau dadurch ins Auge blessiret worden; Hat man darüber jeden / der vornehmsten Auffzieheren 1. Goldgulden zur Straffe dictiret; Was nun hierunter contra Recessus Religionis solle vorgenom-

Processiones insgemein.

Man will von Seithen der Clevischer Regierung die ins Land kommende Processiones der mit sich bringender Nahrung halber gern sehen / bey denen Additionalibus aber ist Pag. 26. mit dem auß besagter Regierung hergeflossenem Mandato sub Lit. Z. belegt / wie denen Einheimischen die Wahlfahrten ausser Lands unter 100. Gold-Gulden verbotten / und also diese der Römisch-Catholischer Andachts-Pflege gegen das liberum Exercitium Religionis, und der außtrücklicher Recessen Inhalt allgemach wollen vertilg t werden / das Pag. 25. erzehltes Factum leget an Tag / wie zu Bislich einem Catholischen Scheffen wegen dessen / daß zweyen Buben Evangelisch-Reformirter Religion bey der gewöhnlicher Jahrs-Procession den Huth abgehoben / der einer solchen angenommen / der anderer aber fallen lassen / 5. Gold-Gülden / ohne daß einmahl zu Führung der Unschulds Beweises zugelassen worden / angesetzet / und Clevische Regierung stellet ohne dieses Factum zu berühren entgegen / dergleichen Bagarellen von so wenigen Gold-Gülden machten kein Religions-Gravamen auß / die Gülich- und Bergische Brüchten-Declarationes lautheten auß einem höheren Thon / und zu Bislich wäre nit unlängst der Evangelisch-Reformirter GOttes-Dienst durch der Römisch-Catholischen neuerliche Processiones gestöhrt worden; Wer mag auß diesem nit begreiffen / wie mit dergleichen Auß- und Umbschweiffungen denen nit entkentlichen leidigen genommen / und zu gravaminiren Anlaß gegeben seyn / solches wird wohl niemand / der unpassioniret urtheilen will / finden können.

Processiones insgemein.

Das sonsten die Processiones nach Kevelaer / Marienbaum und sonsten / gehindert werden sollen / wie exadverso souteniret werden will; Solches ist so weit ab deme / daß man / um Nahrung ins Land zu bringen und zu beforderen / au contrair gerne siehet viele Jährlich ins Land kommen / und die Ströhme passiren: Es verstehet sich aber von selbsten / daß dabey keine Neuerungen müssen vorgenommen / weniger / mit Insolentien und straffbahren Zumuthungen von Grüssen und Reverentzien / zu machen / verfahren werden / weilen aber dieses öffters sich zuträgt / und noch ohnlängst in Bißlich / der Evangel. Reformirte GOttes-Dienst durch solche unternommene Neuerung von denen Römisch-Catholischen Processionen gestöhret worden; So muß wohl mit höchster Fuge darüber eine Untersuchung und billigmässige Correction ergehen; Es mag auch pro Gravamine Religionis nicht auffgenommen werden / und dienet dieses ein- für allemahl gegen das weitläufftige Schreib-Werck / so man über dergleichen Bagatellen machen will; Die hiernächst folgende Gülich- und Bergische Religions-Gravamina, und welche vor diesem schon bekandt worden / gehen aus einen gantz anderen Thon / da man einfältige und unschultige Menschen nicht mit 3. 4. ad 5. Goldgulden / sondern 25. 50. 100. und mehr Brücht-Goldgulden beleg etund dafür executiret. Re-

gen Beschwerden ein eiteler Duust wolle vorgeschattet werden / und dannoch sollen dieses gemäß der widriger Rubriquen so stattliche Widerlegungen seyn.

Rector im Nonnen-Closter zu Sonsbeck.

Welcher diesem Additionali Pag. 32. nachzusehen sich die Mühe gibet / wird daher sattsamb abnehmen / daß es auff die dem P. Rectori imputirte Prætension eines Asyli nit ankommen / sondern / daß dahe die Nonnen in der Nachts-Ruhe / und die Thüren inwendig verschlossen gewesen / gesagter Rector auch selbst nit hineinkommen können / derselbe bey dem untergebenen Unglück des Closters Knecht darumb nit strafflich seyn können / noch sollen / daß dem Gerichts-Botten bey nächtlicher Weil den Eintritt und freye Herumvagirung in dem Closter nit gestattet / sich hingegen aber des andern Tags die verlangte Extradition selbst zu verfügen anheischig gemacht habe / allein / die Begierd die arme Römische Catholische niederzutrucken mag den Vorwand leicht gefunden haben:

Da übrigens der widriger Concipient glaublich ausser der Clevischer Regierung Wissen und Willen des Römisch-Catholischen des Orths Pastoris grobes Verbrechen dem Publico auffzudecken sich die Frewd machen wollen / so könte man demselben zwarn auß der weniger mit der Clevisch-Römisch-Catholischer Clerisey in keine Proportion kommender Prediger-Zahl nebst einem des Ehe-Bruchs starck bezeugteten einen anderen zu dessen Religions-Genossenschafft kündiger Danckneh-migkeit an der Schub-Karrig gar leicht angefesselt zeigen / wie dieses aber

Rector im Nonnen-Closter zu Sonsbeck.

Der Knecht so ein Kind überfahren / ist absolviret / weilen man befunden / daß dieses aus Unglück sich zugetragen / ergo, will Gegenseithiger Concipient argumentiren / hätte auch der Pater Rector im Closter müssen absolviret werden / ob schon dem Königlichen Gerichts-Botten verwehret / den gemeldten Knecht im Closter auffzusuchen: Solches gehet aber nicht an) wohl aber auff diese Weise: Weilen der Knecht unschuldig befunden worden / darum hat man auch dem Rector . daß derselbe sich unterstanden / ein Asylum aus dem Closter zu machen / so eine Sache fürwahr von weitem Außsehen ist / gelinde / und nur 5. Goldgulden Brüchten dictiret.

Weilen nun der Chur-Pfaltzische Rath und Resident Lengel , hiebey nicht acquiesciren wollen / sondern um Abschreibung dieser Brüchten suppliciret / darauff aber billig eine abschlägige Antwort erfolget ; Will daraus ein Gravamen formiret werden / so aber bey Verständigen / wohl keine Approbation finden kan.

Es hätte in der That mehr Scheins gehabt / wan man über diejenige 100. Goldgulden so dem Römisch-Catholischen Pastori zu gemeldtem Sonsbeck / daß mit seiner Magd ein Kind erziehlet / dictiret worden / ein Religions-Be-

aber zur Sachen nichts beyzutragen vermag / so muß der gegenseithiger Scribent offt belobter Regierung Oeconomie wohl nit tieff eingesehen haben / wan das Verbleiben des Pastoris in Officio deren Moderation zuzuschreiben gemeint / indeme sonsten nur allzukündig / und mit leidigen Exemplis zu Bockum und anderwertlich bestättiget ist / wie besagte Regierung denen Römisch-Catholischen unwürdige Welt-Lichter nur zum Aergernüß der Schwachen auff die Kirchen-Leuchter zu tringen und zu behalten geflissen seye.

Beschwer geführet / doch stehet zu vermuthen / daß die Römisch-Catholische auch bey diesem Punct die Moderation der Clevischen Regierung in Bestraffung dergleichen enormen Excessen, selbsten gnugsam anerkennen / und davon überzeuget seyn müssen / da sonsten ermeldter Pater hätte ab Officio removiret werden mögen.

Stücklein Gartens zu Haffen und Mehr.

Das die Römisch-Catholische Kirche / des Orths über Menschen Gedencken / das derselben nunmehro entziehendes Stücklein Gartens in ruhigem Besitz und Genuß gehabt / ist durch das bey diesem Additionali Pag. 26. sub Lit. A. a. bemercktes richterlich abgehaltenes Zeugen-Verhör unanimiter bestättiget / welchem da man von der Gegenseithen nit zu begegnen weiß / so wird solches der Einseithig- und Unfreundlichkeit beschüldiget; Wie aber zu der Einseithigkeit der vorgewesener Motus armorum,, und dessentwegen eingetroffenes Summariissimum den Richteren Loci bewogen / so gestehet man gantz gern / bißhero nit gewist zu haben / daß ein Zeugen-Verhör der Unfreundlichkeit halber (so jedoch auß denen Außsagen deren auch zum Theil widriger Religion Zeugen nit hervorblicket) für verwürfflich zu achten wäre / und da auff diese Zeugen / deren einer quà Pachtarius des beyderseithigen Gartens de proprio facto deponiret / nit der geringster Schatten einer Subornation oder sonstiger Gefährlichkeit

Stückje im Garten zu Haffen und Mehr.

Wann die ex adverso beygelegte Pieces sub Lit. A a. & A b. recht eingesehen werden; So ist aus dem ersten primo intuitu abzunehmen / daß das einseithige überall unfreundliche Zeugen-Verhör nichts relevire / und würde gewißlich auf solche Weise / denen Evangelischen öffter durch Uberredung / wo nicht gar per sordes auffgemachte und subornirte Zeugen / Geldt und Guth abgezwacket werden können. In Lit. A. B. sind solide Rationes Decidendi, warum ermeldtes Stücklein Garten denen Evang. Reformirten zuerkandt worden; Weilen nemlich selbige nicht nur durch unverwerffliche Original-Documenta possessionem, und die alleinige Verpfachtung solchen Gartens erwiesen / sonderen es sich auch gefunden / daß vor diesem / wann alle Gemeindten / ihren Statum Bonorum & Redituum einsenden müssen / gemeldte Reformirte solchen Garten / als ihr Eigenthum mit specificiret / die Römisch-Catholische hergegen

fährlichkeit mag zu bringen seyn/ so mögten dieselbe dergleichen Calumnien mit einem wohl-verdienten Caveto dem widrigen Concipienten rechtlich widergelten können: Da nit weniger auch auß diesem Zeugen-Verhör die Clevische Regierung sich des Bescheids unschwer hette erhohlen können / wie weith die Verpfachtung des Gartens auff den Reformirten Prediger nemblich zum Theil nur zu verstehen gewesen / und wie wenig das angebentliches respectivè specificiren und nit specificiren gegen ein unablaugliches durch vier gleichförmige Zeugen bestättigtes Possessorium einen definitiven Außschlag vom Zaun abbrechen mögen / so hette dieselbe ihrem sub Lit. A. b. angeführtem Rescript die Rationem decidendi in Kirchen-Sachen nit gestattender Weithläufftigkeit einzutragen so mehr bedencklich haben finden können / als das Stücklein Lands ja so wohl die Römisch-Catholische dan die Reformirte Kirch betroffen/ und folgends das Privilegium piæ Causæ bey einem extrà Respectum sich haltendem Richter-Ambt in gleiche Consideration zu ziehen gewesen wäre / es müste dan der Römisch-Catholischen Kirchen halber Favor piæ Causæ darauff beruhen sollen/ daß derselben das Ihrige ohne Weitläuffigkeit widerrechtlich entzogen worden.

gen davon nicht die geringste Meldung gethan/ wogegen nichts sagen will / was anitzo von Unterscheid zu machen / zwischen Kirchen und Pastorat-Mitteln will inferiret werden/ weilen bekandter Massen/ solches jedesmahl bey Einsendung aller und jeden Posten angeführet / auch wohin die Reditus gehören / exprimiret wird / und würden ja die Evangelisch-Reformirten diesen kleinen Garten nicht mit auff ihre Liste bringen / wann solcher denen Römisch-Catholischen zuständig gewesen.

Stempel-Papier.

Daß dem Residenten der Beystand zum Beyhülff der Catholischen verwehret / auch dessen abgezwungene weitläufftige Handlungen / unterm Vorwand / daß die beklagte Evangelisch-Lutherisch- und Reformirte ihre Schrifften auff Stempel-Papier stelleten / nit angenommen / sondern zugemuthet werde / daß die Römisch-Catholische selbst ihre Klagten vorbringen / und sich des

Stempel-Papier.

Es wird der Chur-Pfältzische Rath und Resident nimmermehr mit Warheit behaupten können / daß ihme jemahlen angemuthet worden seye / seine in Puncto Religionis habende Vorstellungen auff gestempelt Papier zu übergeben / wann aber in allerhand Parthey-Sachen / wie in Ingressu dieser Schrifft gesaget / und gnugsam verificiret ist / derselbe

des Stempel-Papiers ebenfalls gebrauchen solten / ist ja inter Additionalia Pag. 28. mit denen unaussestelligen Nebenlagen sub Lit. A.X. & A. Y. handgreifflich angewiesen: Wie dieser des Residenten Beystand auff die Conferential-Schlüß begründet / so hat man / wie groß oder klein der Residenten schrifftliche Vorträg seyn dörfften / dabey außzufündigen nit in Obacht genommen / sondern sich von selbsten vernünfftig bescheidet / es würden die inskünfftig sich ereigende Facta diesertshalb den Maaß-Stab schon von selbsten zur Hand geben / wie man sich dan auch von hiesiger Seithen / ob die Königl. Clevische Residenten weithwendige oder kurtze Remonstrationes einzulegen gut befinden / nie hat anfichten lassen / wohl aber darinnen gefehlet haben mag / daß denenselben ein dem Chur-Pfältzischem täglich vorfallendem proportionirtes Materiale nit angeschaffet werde / und dannoch darff man von Gegenseithen anführen / daß das Stempel-Papier umb den Residenten abzuweisen der Vorschub nit gewesen / und daß dessen denen betrangten Römisch-Catholischen in Finger-zeiglich bewehrten Religions-Gebrechen Ambts halber geleisteter Beystand dessen Characteri verkleinerlich seyn solte.

Römisch-Catholische Advocaten und Procuratores in Cleve.

Die bey der Summarischer Gravaminum Widerhohlung Pag. 46. repetirte / sonsten bey der Gravaminum Repræsentation Pag. 79. eingeführte ungleiche Anzahl der hiesiger Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter / so dan Clevisch-Römisch-Catholischer Advocaten und Pro-

selbe sich einmischen / und unterm Prætext eines Residenten / selbst zu Verkleinerung seines Caracters, Vices Advocati vertretten will; So verstehet es sich von selbsten / daß in solchen Fällen / so wohl das allgemeine Landes-Edictum vom Stempel-Papier observiret / als andere schuldige Gebührnüssen in der Cantzley abgeführt werden müssen.

Römisch-Catholische Advocaten und Procuratores in Cleve.

Dieses ist aus dem Grundt beantwortet / und abgelehnet worden / in der Richtigen Anzeige / ad Num. 65.

Jahr-

Procuratoren, und dannoch einer armen Wittiben Sohn so unmilt verweigertes Procuratorium betreffendt/ will Clevische Regierung bey der so genandt Richtiger Anzeig mit denen gegen die Römisch-Catholische ahngebentlich sonst bezeigende Liebes-Gaben beantwortet haben / und annebens zum Besten der Evangelischen im Stück der Sollicitaturen hiesiger Landen nur noch einen kleinen wiewohl nit erratblichen Passum gesinnen : Es mögte aber / daß die gerühmbte Werck der Barmhertzigkeit mit dem Puncto der Advocatie, und Sollicitatur im geringsten keine Gemeinschafft haben / einem unverfangenem Publico leichter vorzulegen/ als demselben auff die Frag zu antworten seyn/ warumb dan Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz als ab deren einzelen Gnaden dependire / das Advociren und Procuriren denen A.C. Verwandten in ihren Landen/ und bey Höchst-Dero Dicasteriis zu erlauben / und nit zu erlauben ahn Statt diesserthalb Sr. Kayserlicher Majestät durch Sr. Landen Regierung allerunterthänigst behelligen zu lassen, sich gnädigst nit entschliessen/ nit mehr- und nit wenigeren Subjectis solche Officia im Gülich- und Bergischen zu gestatten / als in nemblicher Function in dem Clev- und Märckischen zu finden wären ? Indeme man solches lediglich auff höchstgemelter Churfürstl Durchleucht seinen Unterthanen ohne Unterscheidt deren Religionen zutragender Landts-Vätterlicher Clementz/und daß dieseallemahl vor dem Clevischen denen Römisch-Catholischen so widrigen Betrag hervortringe / müste angehen lassen.

Jahr-Rhent des Convents zu Büdrich auff die Stadt Sonsbeck.

Mit Verweisung wegen dieses inter Additionalia Pag. 29. verleßlichen Gravaminis auff die Clevische Richtige Anzeig hat es die mehrmahlen erwehnte Beschaffenheit/daß nemblich diese Ahnzeig Pag. 3. sich auff die vorhergangene Impressa ad Num. 11. & respectivè Num. 5. abbeziehe / diese letztere Stück aber der in dato nachgefolgter Gravaminum repræsentation so wenig/ als deren Additional-Beschwerden Ablehnung einiges Wegs seyn mögen/ wie dan auch unschwer mag zu fassen seyn/daß dahe aus der Rheinberckischer Conferentz per Adjunctum sub Lit. R. II. ahngewiesen/ Gestalten secundùm tenorem Obligationum remotâ Reductione, dafern solche in der Obligation nit vorbehalten/ observirt / und die Geistlichkeit biß sie nach Ahnleithung der Obligationen in Capitali & Interesse befriedigt / beym Genuß gelassen / oder restituirt / auch der ihnen competirender Rückstandt erstattet werden solte : Da weiters auch bey vorbesagten Additionalibus durch die Ahnlag sub Lit. A. Z. und selbiger beygefügtem Bescheid sub N. 1. bewehhret/ daß ein jeder deren dem Convent Büderich zukommender Goldtgülden ad 1. Rthlr. 18. Stüb. æstimirt worden / dagegen nichts erwinden möge/ was Weyland Hertzog Johann Wilhelm im Jahr 1601. wegen auff deren Domainen in alten Müntz-Sorten als alten Schilden / Goldtgülden / alten Rthlr. rc. hafftenden Capitalien / und Pensionen für eine Verordnung (deren man bey der Conferentz de Anno 1697. sowohl als im Jahr 1670. da dem Convent zum Besten vorahngezogenes Urtheil ergangen / ungezweiffelte Wissenschafft getragen) habe

Jahr-Renthe des Convents zu Büdrich auff die Stadt Sonsbeck.

Dieserhalb kan gleichfals nur in der Richtigen Anzeige / die Antwort ad 6. & 57. nachgesehen werden / da dann zur Gnüge sich hervorthun wird / daß man dieser Jahr-Renthe keinen anderen Fuß und Liquidation , als übrigen dergleichen Capitalien und Zinsen angeleget / und dahero Römisch-Catholische sich hierüber zu beschweren keine Ursachen haben / es wird auch unnöthig geachtet / alles anhero denuò zu repetiren / weilen dicto loco dieses schon gründlich ausgeführet worden / und par ratio überall vorhanden / gefolglich auch hiebey Platz greiffen muß ; Die Resolution so dieserhalb untern 9. Julii 1723. dem Chur-Pfältzischen Rath und Residenten Lengel ertheilt und ex adverso sub Lit. B b. annectirt ist/ kan selbsten pro Refutatione dieses vermeintlichen Gravaminis und Behauptung diesseithigen Satzes und festgesetzten Liquidations Fusses dienen/ dahero man sich kühnlich nur darauff beziehen will.

Mino-

habe ergehen lassen / dessen nit einstens zu gedencken / daß zur Zeit der creirter Jahr-Rhenten / das Unterpfandt unter die Landts-Fürstliche Domainen nit gehörig / sonderen die Stadt Sonsbeck selbsten Debitrix gewesen / so mag ein unpræoccupirtes Publicum darüber den Außspruch geben / ob dessentwegen weilen in Anno Critico, supposito daß das Jahr 1601. Annus Criticus gewesen / der Goldtgülden nit höher als 50. Stüber bezahlt worden (wiewohlen auch derzeithen der Valor intrinsecus der Scheidt-Müntz besser dan jetzo gewesen) derselben so deutlichen Conferentz-Schlüssen und sonstigen besonderen Sententzen entgegen / von dem zuerkandten Werth auff einen weit nidrigeren reducirt / mithin ein armes Convent durch eine dergleichen Reduction umb das Seinige vollendts gebracht / auch diesertshalb andere pia Corpora denen es nit besser gangen / wie bey der Repræsentatione Gravaminum übrig dolirt / annoch pro ratione decidendi vermitz der Beylagen sub Lit. B. B. zum leidigen Beyspiel mit einem der Gerechtigkeit gewidtmetem Gemüth mögten abgezogen werden.

Minoriten-Closter zu Duisburg / Rhent auff Dinslacken.

Gleichwie ernantes Closter dem vorigen einstimmig umb seine richtige Forderung guten Theils gebracht worden / so hat man sich dessen Widerrechtlichkeit halber auff das immediatè vorgesetztes nur abzuberuffen.

Magistrats-Wahlen und Ehren-Aembter.

Dieweilen das jenige / so bey denen Additionalibus Pag. 31. nit von denen Magistrats-Wahlen / und Ehren-Aembter / sonderen von dem neuen

Minoriten-Closter zu Duisburg / Renthe auff Dinslacken.

Dieses findet sich eben zuvorn in angezogenen Orten beantwortet / und ist mit obigen einstimmig.

Magistrats-Wahlen und Ehren-Aemter.

Dieser Punct ist in der Richtigen Anzeige ad 15. 16. 17. 18. 19. 20. & 59. dermassen umständlich berühret / und der Ungrund

Clevischen Reglement auch die geringste Bedienungen / dem Meistbiethenden außzuverpfachten / und denen Pfächteren aus denen aufftreibenden Brüchten einen dritten Theil beyzulegen in Erwehnung gebracht / eine Abbildung gewesen / was die Römisch-Catholische hieraus für einen Zusatz ihrer Leydenschafft zu gewarthen haben / so mögte man dahier das diesem entgegen gehaltenes zum Landts-Besten eingeführtes Raht-Haußliches Commissioniren zwarn tacitè übergehen / da die Clevische Regierung aber auch die in Repræsentatione Gravaminum sub Num. 15. 16. 17. 18. 19. 20. & 59. umbständlich außgeführte Beschwerden über die Magistrats-Wahlen / und Ehren-Aembter mit Anziehung ihrseithig-richtiger Anzeig geschwind zu übergehen sich geflissen zeiget / so ist mehrmahlen bemerckter Massen auch diesertshalb zu wiederhohlen / und auff jeden Numerum insbesondere ahnzuweisen / daß gleich erwehnter Truck ad 15. auff das Clevisch-begründetes Antwort / welches in Martio 1721. oder ehender hervorkommen / ad 8. dieses aber wiederumb auff die alte zu Regensburg sub Num. 39. übergebene ahnmaßliche Evangelische Religions-Gravamina, und dabey sub Titulo Religions-Gravamina im Bergischen Num. 3. wegen Mettman §. 3tio sich abberuffe / forthin letztbemelten Svum. als eine Beylag sub Lit. E. ahn- und hinzufüge / und wie dahero leicht zu ermessen / daß durch diese längst vorher ahns Licht getragene Stück eine mit umbständlichen Beweiß-Instrumentis gerechtfertigte Deduction nit wiederlegt seyn können / so hat man sich des immerhin continuirenden 15ten in vorbelobter Repræsentation gäntzlich bewerthen Gravaminis wegen nur ledighin auff dessen Inhalt abzubeziehen / nit des vermeintlichen Beschwerers angewiesen worden / daß man füglich desfals alhier supersediren / und sich auff vorige in Druck ausgelassene / in Ingressu dieser Schrifft angezogene Remonstrationes beziehen mag / und will zumahlen nichts sagen / was von Verpfachtung der kleinen Innungs-Bedienungen in den Städten / der gegentheilige Concipient, nur um seinen Auffsatz zu vergrösseren / der Länge nach anführet / zumahlen notoriè alle diese und dergleichen Sachen in das Policey-Wesen einschlagen / auch nicht zu finden / daß Römisch-Catholische dabey auff einen anderen Fuß als die Evangelische Unterthanen tractiret werden / sonderen vielmehr allerseits ohne Unterscheid der Religionen frey bleibet / im Lande Handel und Wandel zu treiben zu pfachten / und sich hin und wieder / da es nach denen Recessen geschehen kan / selbsten in Ehren-Aembter zu setzen / wie dann de præsenti, so wohl in der Stacht Cleve / als Calcar und Xanten / die Römisch-Catholische / Membra Magistratûs, in specie auch zu Hülssen / wo ein Römisch-Catholischer Burgermeister / und Secretarius voritzo / jedoch absque consequentia, vorhanden / abgeben / auch wohl keinem Landes-Herren zu verdencken / daß Derselbe guter Ordnung- und Policey-halber / pro bono publico & Civitatum, Untersuchungen anlege / und des Endts Raht-Häußliche Commissiones ergehen lasse / ohne daß daraus mit Fuge ein Religions-Gravamen gemachet werden möge / welche Veranstaltung dann in gemeldten Clev- und Märckischen Landen / selbsten zu Erleichterung der Römisch-Catholischen Unterthanen / in denen

nit zweifflendt / ein der Gerechtigkeit geneigtes Publicum werde leicht begreiffen / daß die hierunter dem Hoch-Löblichen Reichs-Convent anbragte Vorbildung in Gegenstellung disseithigen Gravaminis von der Rechts- und Wahrheits-Farb gäntzlich abfalle; Dan dahe man Clevischer Seiths diesen Passum darauff begründen wollen / daß die Frag bey der Sachen nur darauff ankommnete / ob im Jahr 1624. Catholische im Magistrat gewesen / so dan ob nit dem affirmirendem Theil denen Rechten nach die Probation dessen incumbire / wogegen die Reformirte ex superfluo klar angezeigt hätten / daß lang vor und nach besagtem Jahr immerfort der Magistrat nit anders als mit Evangelischen besetzt gewesen / und da von hierauß darauff nit wollen reflectirt werden / im Decembri 1717. zu Calcar zwey Catholische Scheffen abgewiesen / und an deren statt zwey Reformirte angeordnet / von dieser Seithen aber wegen Restitution verursachter schwerer Kösten die gäntzliche des Beschwers Abstellung nit verfüget / sondern durch einen obtrudiren wollenden Stadts-Secretarium annoch vergrössert würde. So hat ja dieses dadurch zerfliessen müssen / daß bey der viel erwehnter Repræsentation die Anweisung geschehen / gestalten / wan es ad Quæstionem Facti ankommnete / welche von denen zerschiedenen Religionen in Anno Cririco den Magistrat bekleidet / die Römisch-Catholische als die altere Religion ungezweiffelt Præsumptionem Juris vorzüglich für sich hätte / daß über dem durch den Außzug des Original Bürger-Gerichts Prothocolli sub Z. IV. ab Anno 1617. biß 1639. unter mehr anderen in specie Wilhelmen Weinhaus Römisch-Catholischer Religion des im Jahr 1717. per Majora erwehlten Catholischen Weinhaus übergroß
Vat-

nen Städten und auff dem platten Lande / um desto nöthiger gewesen / da bekandter Massen / einige Städten / dermassen durch ihre geführte schlechte Haußhaltung zurück gekommen / daß sie nicht nur keine Zinsen denen Creditoribus mehr zu bezahlen / sondern so gar ihre Contingenten in den Jährlichen Landt-Steuren beyzubringen nicht im Stande gewesen / dadurch dan nothwendig die Publica Onera, denen übrigen Membris contribuentibus hätten unerträglich werden mögen / wann nicht hierunter eine andere Einrichtung gemachet worden / dergestalt: Daß voritzo an Abführung der Zinsen und Beyhringung der Städte Contingenten in denen Landes-Steuren kein Gebrechen mehr ist; Es weiß also in der That gegenseithiger Schrifft-Steller nicht / was derselbe weiter vorbringen soll / dahero man auch nicht intentioniret ist / auff dessen gar nicht belegte / weniger justificirte Dicenten / als wann die Römisch-Catholische härter / als andere behandelt würden / zu antworten.

Pastor

Vatteren Mettmannischen Scheffen gewesen zu seyn / dargethan; daß gemäß des Mandati sub Lit. A. V. im Jahr 1645. denen Beambten zu Mettman bereits befohlen worden / daß der Wahl halber dem alten Herkommen / so sich nothwendig an und über das Jahr 1624. muß erstreckt haben / eingefolget / und mit Hindansetzung aller Partheylichkeit eine qualificirte Römisch-Catholische Persohn / wan deren ein e vorhanden / würcklich solte erwehlet werden; daß gesambte Bürger der Freyheit Mettman, und hierunter die Evangelisch-Reformirte selbst in ihrer den 25ten Febr. 1654. gegen ihren Ambtman übergebener Handlung sub B. V. in Clausulâ angelegt / so gar besagte Reformirte in der im Jahr 1711. exhibirter sub Lit. C. V. angefügter Verantwortung freywillig selbsten angegeben haben / daß Römisch-Catholische eben so wohl als sie absque ullâ reflexione Religionis in Consideration gezogen / und so wohl diese als Lutherisch- und Reformirte zu Bürgermeistere erwöhlet hätten. Daß über dem lauth ferneren Gerichtlichen Prothocoll Außzugs de Anno 1668. sub D. V. Wilhelm Weinbeck auch Catholischer Religion zu Mettman Bürger-Scheffen gewesen / und also nebst der Præsumption die Gestandnüß des Reformirten Theils / und die angewiesene Special-Fälle einstimmig concurriren; Mit welchem Fug hat nun die Clevische Regierung oder deren Vertretter dem Publico, welchem vielleicht dessen ehemahlige Impressa nit zu Handen kommen / wahrhafft vorstellen können / daß diese so heiter justificirte Klagten durch die Remission von diesem zu jenem biß zum letzteren Stück wiederlegter zu finden.

Mit welchem Wahrheits-Grundt kan dieselbe der hiesiger Regierung vor aller Welt auffbürden / daß man es

es ahn redlichen bey allen Gerichteren gültigen widriger Seiths aber keinen Eingang gefundenen Vorstellungen habe erwinden lassen?

Mit welchem Schatten der Gerechtigkeit hat dieselbe / da Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich durch den Mittleydens würdigen Zustand der Römisch-Catholischen in gegenseitigen Landen fast über gnädigst bewegen lassen / ihre selbst eigene Unterthanen Römisch-Catholischer Religion von dem selbigen billigst zuständigem Gerechtsamb einsweilig abzuhalten / damit hierdurch denen Ersteren das noch wenig Gerettetes mögte beybehalten bleiben / unter hervorgesuchtem Prætext, daß dem Reformirten Consistorio dieses Geschefftes wegen viele Kösten auffgangen / es bey der anmaßlicher Repressalien-Anhaltung nit nur belassen / sondern deren auch noch mehrere nachsetzen können? wessenthalben umb eine leidige Erzehlung nit zu widerhohlen / so wohl wegen zum Nachtheil der Römisch-Catholischer bald eingeschränckten bald völlig eingezogenen Wahl-Rechts als auch in specie wegen dem armen Calcar auffgetrungenen Lutherischen Stadt-Secretarii, nit weniger denen Catholischen Magistraten zunöthigender Evangelischer Syndicorum und Advocaten man sich mit mehrerer Befügnüß auff vielbemeldete Repræsentation beziehen / und das der Wahrheit begieriges Publicum dorthin anweisen / forthin auff dessen gerechtes Arbitrium ankommen lassen mag / ob nit Vielhöchst-besagte Churfürstl. Durchl. auß dem sub Lit. Q.V. angelegtem der Königl. Maj. in Preussen an die Clevische Regierung den 14. Aprilis 1722. ergangenem Rescript den gerechten Schluß zu fassen / übrig befügt wären / die angedrohete Repressalien werckstellig machen zu lassen / zumahlen die Clevisch-Ca-

tholische Magistraten dermahlen in solche Enge verstossen / daß in hiesigen Landen / wan schon etwa nit in der Zahl jedoch in dem Werth eine æquivalente Materia Retorsionis anzutreffen seye.

Mit gleichem Glimpff will dem 16ten in Repræsentatione angezogenem Gravamini wegen der in der Stadt Cleve wider die Religions-Recessen so wohl als die General-Friedens-Schlüß untertrückte der Römisch-Catholischen Raths-Wahlen durch die Verweisung von dis- auff jenes Impressum außgewichen werden / ohne daß die bey dem begründetem Clevischen Antwort ad 4tum vorgeschützte Rath-Häußlichen Wesens Untersuchung / wessenthalben die Magistrats-Wahlen einiger massen hätten in suspenso müssen belassen werden / wie wenig solche uhrsprünglich gültig gewesen / also ab Anno 1718. biß dahin noch weniger bestehen möge / auch auß denen
28. bey dem sub N. 28. angelegtem Residentischem Bericht angeführten antringlichen Reden dieser Untersuchung letzteres End und wohl nie zu hoffen seye / daß die Römisch-Catholische zu ihrem Befügen dermahlen eins mögten wiederumb hingelangen können / wie dan auch / daß der Vorwandt des politicè nöthigen Rath-Häußlichen Wesens-Reglement nur eine politische Außred seyn sollen / umb desto glimpfflicher die Römisch-Catholische ihres wohlherbragten Rechtens zu entsetzen / darauß noch klarer erblicken mag / daß wie der in der Clevisch-gründtlicher Beantwortung bey der Vorredt §vo 8vo so hoch angezogener Römisch-Catholischer Stadts Clevischer Raths-Verwandter Doctor Knop kurtzhin verstorben / dem Chur-Pfältzischem Resident auff die deren Ersetzung halber mit einem dis Glaubens-Subjecto an Clevische Regierung eingelegte Erinnerung gar keine /

ne / und von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer die sub
29. Num. 29. angefügte Resolution, daß diese Stelle eingehen / und nit wider besetzt werden solte / ertheilt / fort auff dessen nähere Remonstration und Abberuffung auff den Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 10. §vo 12. vermög Anlagen
30. sub Num. 30. der lediger Bescheidt erfolget seye / daß man bey besagter Cammer den Residenten anderster als wie geschehen, nit zu bescheiden wüste; So gar wie diesem nach der Abgang eines Evangelisch-Reformirten Scheffens per mortem sich ergeben / und besagter Resident darauff abermahlen instantiiret / daß man die durch Absterben des Doctoren Knop erledigte Raths-Stelle eingehen solte / mit der letzt-eröffneter ein Römisch-Catholischer mögte providirt werden / hat man dieses billigstes Gesuch durch das Antwort
31. sub Num. 31. wie daß der letzt Verstorbener Evangelischer Religion gewesen / auch kein Römisch-Catholischer sich darumb gemeldet / außgespöttelet / und da viel-erwehnter Resident ein fähiges Subjectum, so sich so wohl bey der Domainen-Cammer als dem Königl. Hoff-Läger gemeldet / angewiesen / ist es deweniger nit Inhalts Adjuncti N.
32. 32. bey dem vorigen verblieben / und zuletzt des Evangelisch-Reformirten Sohn in die Stelle des Vatteren eingesetzt / mithin also der Röm. Catholischer Theil auß dem Clevischen Magistrat nunmehro gäntzlich ohne Hoffnung einer künfftiger Hingelangung außgeschlossen worden; Es müsten dan Se. Churfürstl. Durchl. sich gerechtigst entschliessen / durch eine abgetrungene Retorsions-Verfügung oder politicè unternehmende Rath-Häußliche Untersuchung in hiesigen Dero Landen denen Clev- und Märckischen Römisch-Catholischen zu denen Magistrats-Functio-

G 2 nen

nen und Ehren-Aembter die Pforten wiederumb eröffnen zu lassen;

Das 17. 18. und 19tes Repræsentations Gravamen ist Clevischer Seits denen vorigen gleich obenhin durchgezogen/ wobey nur noch dieses zu bemercken/ daß die ad 18. bey der Richtiger Anzeig im Jahr 1724. zum öffentlichen Truck gelangte nochmahlige Versicherung/ daß man eben zu der Zeit würcklich im Werck begriffen/ das Raths-Wesen dergestalt einzurichten/ wie es denen Religions-Recessen mögte gemäß befunden werden/ biß dahin ohne Würckung und nur als eine eitele Beschattung deren weiters nit verthätlicher Betrangnüß anzusehen seye: Wie dan auß dem vorgesetztem leicht zu schliessen/ daß des 19ten Gravaminis halber ein in Antiquis sonst untadelhaffter Beweiß bey der Conferentz de Anno 1712. bey denen Clevischen Commissariis eben so bald keine rechtliche Statt gefunden.

In Betracht des 20ten ehedessen der Kayserl. Majest. allerunterthänigst eingegebenen bey der Repræsentatione Gravaminum aber weitläuffiger außgefürten Beschwers hat Clevische Regierung in begründetem Antwort herkommen lassen/ bey der Rheinberckischer Conferentz de Anno 1697. ein anderes nit gravirt zu seyn/ als daß denen Römisch-Catholischen die Bürgerschafft oder Beywohnung des freyen Handels und Wandels nit mögte gesperret werden / und wäre dessenthalben das beygeschriebenes sub Lit. U. V. mehr wiederhohlter Repræsentation angefügtes Conclusum conferentiale beliebet / und dieses von der Königl. Majest. in Preussen in keinem anderen Sinn bestättiget worden / nit aber die Meynung gewesen/ die Auffhebung der groß- und kleinen Stadt Weselischer Bürgerschafft auch auff das Magistrats-Wesen zu extendiren/ und will hierunter

unter bey angezogenem Antwort wi⸗der diſſeithiges Suppoſitum, als ob denen Römiſch⸗Catholiſchen wenig⸗ſtens das Votum activum bey de⸗nen Magiſtrats-Wahlen verbleibe⸗te/ ſo gar behauptet werden / daß weilen ſeither dem Jahr 1547. kein Catholiſcher zum Bürger / und noch weniger als Wählender angenom⸗men / der Magiſtrat zu Weſel exceptionem præſcriptionis immemorialis und vorſchützen könte / daß die Collation der Beywohnung und Bürger⸗Rechts als ein Politicum bey dem Magiſtrat eintzig beruhete/ und alſo des Wahl⸗Rechts ſich nie⸗mand unternehmen mögte / ehe dar⸗zu nach altem Städtiſchem Herkom⸗men qualificirt würde: Da ſonſten diſſeithige Beſtändnüß dem Religions-Receſs in genere und in ſpecie des 10ten Art. 12ten §vo wider⸗ſtreben müſte / indeme / wie nach Inhalt deſſen wo dis⸗oder jene Re⸗ligion im Jahr 1624. in denen Stadt⸗Magiſtraten oder zu anderen Ehren⸗Stellen fähig geweſen / all⸗dorten bey vacirenden Fällen nit nur wiederumb zur Wahl gezogen/ ſon⸗dern auch würcklich erwöhlt und an⸗geſetzt werden ſolten / alſo im Wi⸗derſpiel folgen müſte / daß wo Evangeliſch⸗Reformirte privativè zur activen Wahl gezogen/ und paſſivè erwöhlt worden/ die Römiſch⸗Ca⸗tholiſche zu der Weſeler Wahl nit könten zugelaſſen werden;

Man mögte die Cleviſche Regie⸗rung aber wohl fragen können/ wo⸗innen dan das bey vorangezogener Rheinberckiſcher Conferentz zu he⸗ben zugeſagtes/ und bey der Düſſel⸗dorffiſcher zu erledigen angelobtes Beſchwer anderſter als in der zu Weſel gemachter Diſtinction zwi⸗ſchen der groſſer und kleiner Bür⸗gerſchafft/ und daß die Erſtere zum Voto activo & paſſivo zugezogen / Letztere aber nunmehro von beydem Recht bey denen Magiſtrats-Wahlen

 auß⸗

außgeschlossen werden wollen / bestanden hätte / zumahlen das Bürgerliche Beywohnen der so genanter kleiner Bürgerschafft ja ehedessen auch nit strittig gewesen;

Man mögte dieselbe weiters fragen können / welcher massen / weilen durch den truckenen Buchstaben vorangezogenen Conferentz-Außzugs den Unterscheid zwischen der grossen und kleinen Bürgerschafft auffzuheben / und den 11. 18. und 19ten §vum des 10ten Articuls des Religions-
35. Vergleichs observiren zu lassen / zu-
34. gesagt (welche §§. sub Num. 33. 34.
35. und 35. zum handgreifflichen Ver-
stand angehen; Diese §§. aber generaliter reden und vorbedingen / "daß des Glaubens halber niemand "vom Bürger-Recht und anderen "gemeinen Gerechtigkeiten &c. auß"zuschliessen / und daß die Verord"nung / welche von ein- oder ande"rer Landes-Herrschafft auch NB. "Stadts-Magistraten in vim Re"torsionis oder auch anderen Ursa"chen zu Exclusion eines oder an"deren Eingesessenen vom Bürger"Recht oder NB. Bürgerlichen Eh"ren-Aembteren vor dem gemacht / "und bißhero observirt seyn solten) dem nur Vernunfft-mäßigem Publico können vorgetragen werden / ob solten diesen deutlichen Worten entgegen höchst-erwehnte Königl. Majest. in Preussen mehr angezogene Conferential-Schlüß nur in dem Sinn der Beywohnung und kleiner Bürgerschafft gnädigst bestättiget / und also / da das hiesiges Gravamen eintzig darauff bestanden / daß die Distinction der grosser und kleiner Bürgerschafft in fraudem Recessuum außgesonnen / zu dessen Erledigung contra claram Appromissionem in der That nichts haben zusagen lassen.

Man mögte abermahl fragen können / wie / wan es der Königl. Sinn und Meynung allein gewesen / daß

daß ungeachtet in höchst deren Nahmen die vorangezogene des Religions-Vergleichs §§vos observiren zu lassen/ die Clevische Commissarii bey der Rheinberckischer Conferentz sich verpflichtet gehabt/ solches nur auff die Beywohnung und kleine Bürgerschafft eingeschräncket seyn sollen/ warumb dan bey der Düsseldorffischer Conferentz de Anno 1706. iterato angelobt seye/ daß vorhin generaliter zugesagtes ohne Restriction zur Execution bringen zu lassen;

Auch würde es weder juridicè weder politicè einen Beyfall gewinnen/ was in Ansehung der Præscription und dem sonstigen Stadt Weselischen Herkommen inferiret werden wolle/ da wohl keinem nit bekänt/ daß das Jus privatum dis- oder jenen Orths in weitere Consideration nit möge gezogen werden/ wan über gantze Provintzen per Pacta publica ein anderes außgemacht worden/ und wan dieses der hohen Paciscenten ohne das rechtliche Meynung nit gewesen/ wozu hätten dan die in dem sub N. 34. angeführtem §vo enthaltene deutliche Cassation der auch von Stadt-Magistraten nit nur in vim Retorsionis, sondern auch anderer Ursachen halber statuirter Außschliessung der Eingesessener vom Bürger-Recht oder Bürgerlichen Ehren-Aembter dienlich seyn mögen?

Wer wird auß dem 12ten §vo vor-
36. besagten 10ten Articuls sub N. 36. angehend sich bereden lassen/ daß dabey nur von dem activen Wahl-Recht einige Gedancken gewesen/ hingegen aber daher/ daß die in Anno regulativo in dem Magistrat oder anderer Ehren-Stellen fähig gewesene nit nur wiederumb zur Wahl gezogen/ sonderen auch würcklich erwöhlt und angesetzt werden sollen/ nit von selbsten begreiffen/ daß das zur Wahl gezogene passivè inter eligendos gestelt heische/ und heischen müste.

In

In welcher Dialectica mag entlich die Schluß-Red gebunden seyn? An denen Orthen / wo in Anno critico dis- oder jene Glaubens-Genossenschafft in Magistrat oder anderer Ehren-Stellen fähig gewesen / soll und müsse dieselbe wiederumb darzu gezogen werden / ergò könte diese Glaubens-Genossenschafft / wan in Anno regulativo in denen Magistraten nit gewesen / auch durch eine gültige Wahl deren Städtischen Ehren-Aembter gar nit fähig seyn / ergò müsten die Römisch-Catholische zu Wesel auch kein Votum activum haben / und gleichwohlen mag man sich von der Gegenseithen nit entziehen / dergleichen künstliche Außfindungen dem gantzen Reich als begründete Antworten zum billigfertigem Arbitrio vorzulegen.

Auff gleiche Art und Weiß wird das in Repræsentatione Gravaminum sub N. 59. deducirtes Beschwer / daß dem Römisch-Catholischen Advocaten Knop die Raths-Verwandten-Stell durch extrà Abforderung von 125. Rthlr. wider die Provincial-Vergleicher thewr gemacht / und Römisch-Catholische der Duisburgischer Conferentz de Anno 1712. entgegen ab denen Scheffen-Stellen außgeschlossen bleibeten / vermits Anweisung zu der Richtiger Anzeig von dieser à Num. 59. ad Num. 15. & 16. von letzt-besagten Numeris auff das begründetes Antwort ad 8vum, wobey weder des einen weder des anderen die geringste Meldung geschicht / als zum Bäum ohne Frucht und Blätter assignirt / und stillschweigend übergeschritten.

Pastor Goris zu Mehr.

Die Clevische Regierung will sich dieses Puncti halber befrembden lassen / warumb der Bescheid über die besagtem Pastoren andictirte Brüchten und auffgebürdete Kösten bey der Pag. 33. inter Additionalia gemachter

Pastor Goris zu Mehr.

Die geringe Brüchten der 5. Goldtgulden hat der Pastor Goris zu Mehr sehr wohl verdienet / wie solches Acta zur Gnüge ergeben / dahero es auch gegentheiligen Concipienten / nicht gefallen / noch

gemachter Vorstellung nit hinzugefügt worden / gleichwohl hat selbige dieses Urtheil sub Prætextu exiguitatis mulctæ dem Publico vorzulegen selbst nit gutbefunden / in der That aber / damit daraus nit mögte abgesehen werden / wie dieses Gravamen auff die Prætension des Juris Asyli nit / sonderen darauff gelegen / daß der Pastor zu dem Seinem Caracteri gantz widrigem Ahnhalten eines Deserteurs sich nicht fügen dörffen / und also dem Publico Exercitio Religionis Romano Catholicæ für dasmahl nur mit wenigen Brüchten wider die kundtbahre Recessen widerrechtlich eingebrochen seye.

Magistrats-Wahl zu Xanten.

Dieses Gravaminis halber hat man bey denen Additionalibus Pag. 34. mit authentischem Beweiß sub Lit. B. I. B. K. B. L. B. M. belegt und dargethan / daß dem Magistrat zu Xanten im Jahr 1697. 1704. und 1709. mehrere Raths-Verwandten und Gemeins-Leuth der Evangelischer Religion widerrechtlich auffgetrungen / als derselbe durch General Reichs- und Provincial-Recessus fort auch Special Verträg ein- und auffzunehmen verbunden wäre / ein solches aber hat Clevische Regierung in dem zur Seithen verleßlichem Antwort zu berühren nit dienlich geachtet.

Man hat weiters durch die Beweiß-Stücker sub B. N. B. O. behaubtet / daß besagtem Magistrat im Jahr 1713. das Wahl-Recht völlig entzogen worden / und gibt die Clevische Richtige Anzeig Pag. 7. ad 16. 17. & 18. im Jahr 1724. die nochmahlige Versicherung / daß man eben zu der Zeit im Werck begriffen / die Raths-Wahlen und Bestellung der Magistraten dergestalt einzurichten / wie es denen Recessen

H gemäß

noch: derselb gutfinden können / hierunter die Resolutionen beyzulegen / und wird solches wegen der Geringschätzigkeit der Brüchten / auch dieser Seiths also unnöthig erachtet unterdessen kan allhier nicht unberühret bleiben / daß wie es scheinet / der Schreiber ex adverso, aus allen Geistlichen Wohnungen / und so gar privat Pastors-Häuseren / Asyla für Schelme / Diebe / Deserteurs und dergleichen losen Gesindel machen / die Receptatores und Detenrores auch sub Prætextu principiorum Religionis, impuné passiren lassen will; quod absurdum!

Magistrats-Wahl zu Xanten.

Hierüber ist kurtz vorhin mit mehrerm und insgemein gesprochen, auch / daß alles abziehle / üm das Oeconomie-Wesen in den Städten zu reguliren / angewiesen worden. gantz ohne / daß es die Meinung haben solle / alle nützliche Privilegia dadurch über einen Hauffen zu werffen / und mögte man allhie wohl der Düsseldorffischen Regierung zu Gemüthe führen / wer selbige so kühn gemachet und authorisiret / um zu Mettman im Bergischen und anderen in nachstehenden Gravaminibus angeführten Orthen mehr / eigenmächtig Römisch-Catholische Scheffen und Magistrats-Glieder / contra Tenorem Recessuum anzuordnen? Die Beylage sub Num. 69. weiset klar an / daß der Bürgermeister Luisius, als ohne dem ältester Scheffen / nur ad interim, und biß das Oeconomie-Wesen der Städten beständig reguliret worden, angeordnet seye. Num. LXIX.

Armen-

gemäß dörffte befunden werden/ und gleichwohlen ist das Werck vor wie nach in selbigem Unwesen/ und mag Clevische Regierung im Jahr 1733. dem Publico annoch die Vorbildung machen/ als wan dieser denen Römisch-Catholischen wider die Recessen unheilbahr geschlagener Wunden durch regulirende Oeconomie das Heylungs-Pflaster noch wohl dermahleins könte auffgelegt werden/ obschon diesertwegen ehedessen bereits angewiesen/ daß das Oeconomie-Reglement nichts als den aus Verkauff groß- und kleiner Städtisch- und Magistrats-Bedienungen erwachsenden Zufluß zu der im Königl. Hoff-Lager zu Berlin errichteter besonderer Chargen-Cassæ im Ziel gehabt/ und annoch habe.

Man hat noch ferners unwidersprechlich angezeigt/ daß inattentâ interruptâ serie des zu Xanten ante & post Annum regulativum Römisch-Catholisch-gewesenen Bürgermeisters im Jahr 1719. der Stadt einer der Reformirter Religion auffgetrungen/ und wie hingegen Ihre Königl. Majestät in Preussen diesserthalb Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz freund-vetterlich versichert haben/ daß dem Reformirten als vorsitzendem Scheffen die Verwaltung des erledigten Bürgermeisters-Ambts nur ad interim auffgetragen/ und biß zu der im Jahr 1720. zu publiciren gemeinter newer Verfassung und nit weiters solte belassen werden; Gleichwohlen diesem ungeachtet der Reformirter Scheffen im Jahr 1721. als würcklicher Bürgermeister mit einer extra Besoldungs-Zulag bestättiget seye/ und dannoch entziehet man sich von der Gegenseithen nit/ bey so vieler nachgefolgter Jahren Verlauff dem scharffsichtigen Publico den längst abgeschlissenen Vorwand einer Interims-Anordnung widerhohlter vorzuhalten/ und so gar solchen mit der

An-

Anlagen sub Num. 69. welche im Jahr 1719. außgegeben / und eine negst-bevorstehende Regulirung verspricht / ohne Nachdencken zu belegen: Damit aber ferners zu Tag ligen möge / wie dieses Interim bereits in ein leidiges Continuum erwachse / so wolle das Publicum zu-
37. erst die Contenta der sub Num. 37. angelegter / nach Absterben des gleichbesagten Reformirten Bürgermeisteren den 6. May 1733. auß dem Königlichen Hoff-Lager hergeflossener Verfügung bemercken; selbiges lasse sich ferners gefallen / des hierauff von dieser zur Clevischer Regierung gefertigten Schreibens In-
38. halt sub Num. 38. nachzulesen / wel-
39. chem das andertes sub Num. 39. nachgesetzt werden / ohne daß weder auff eines weder auff das anderter ein eintziger Buchstaben zur Antwort erfolget / so wird es an dem Beyfall disseitigen gerechten Beschwers wohl nit ermangelen können / und gleichwohlen unterstehet sich der Clevischer Concipient annoch keck zu fragen / wer die hiesige Regierung so kühn gemacht / zu Mettman Römisch-Catholische Scheffen anzuordnen / als wan Ihro Clevischer Regierung die mit selbiger hierunter geführte Correspondentz und das 15tes Gravamen der viel-erwehnter Repræsentation dessen / auch ihrer Unbefügnüß derseithigen dem Publico vorgelegten Mettmannischen Gravaminis das Antwort nit zulänglich und übrig ertheilete / oder auch dahe gantzen Landtschafften ihr Gerechtsamb entzogen / über ein- und anderen privaten Fall annoch Rechenschafft dörffte prætendirt werden.

Armen-Renthen zu Xanten.

Wer sich die Mühe nehmen will dieses unverneinliches Factum und Gravamen auß denen Additionalibus Pag. 36. nachzulesen / wird dabey mit übrigem Beweiß außgeführet finden / daß die ursprunglich denen Römisch-Catholischen Armen zugewidmete / und von selbigen ante, in, & post Annum 1624. ruhig genossene / selbigen in den Jahren 1648. und 71. guten Theils entzogene / nunmehro auch quoad Truncum gäntzlich entrissene Renthen dem Reformirten Consistorio unter dem Vorwand zugewendet werden / daß dieses die Anlag und Verwaltung der ablegender Capitalien veranstalten / und demnach seine Liebes-Gaben seiner hervorgestrichener Christ-Mildigkeit gemäß vielleicht dan und wan auch denen Römisch-Catholischen Armen mögte verkösten lassen: Wer hät jemahlen einem privaten Gericht / vielweniger der Kayserl. Majest. oder dem gantzen Reich als ein gerechtes Verfahren vorlegen mögen; Von der Reformirter Gemeinden wird alle Jahr eine reiche Collecte für die Armen eingesammlet / hievon sollen die Römisch-Catholische Wäysen-Kinder mit Genuß haben; Die Fundationes seynd zu Last der Lands-Fürstlicher Schlüterey erweckt / die Minoriten sammelen das Allmosen in der Stadt Cleve ostiatim auch von denen Evangelisch-Reformirten; Auß der Reformirten Diaconey (adsit Reverentia verò) geniessen viele Römisch-Catholische Armen totâ Die ihren Unterhalt / und diese beschweren sich ad captandam Benevolentiam der milder Außspender deren Liebes-Gaben über die Hartigkeit ihrer Glaubens-Genossen / und absonderlich des Römisch-Catholischen Cleri, ergo hat man mit Hindansetzung aller

Armen-Renthen zu Xanten.

Wer nun sich die Mühe geben will / um alle exadverso diesershalb annectirte Pieces einzusehen / wird bald finden / daß man allerdings befugt gewesen, die für Hauß- und andere Armen in der Stadt Xanten gestifftete Renthen nach Proportion mit vor Evangelische Bürger und Einwöhner zu prætendiren / daher die darüber ergangene Verordnungen das Recht und höchste Billigkeit zum Grunde haben; Gewißlich wan man bey der Clevischen Evang. Reformirten Gemeine nicht alle Tag auff Neu-Jahrs Tag eine reiche Collecte einsammlen thäte; So mögte es um denen Röm. Catholischen Wäysen-Kinderen / deren es viele giebet in gemeldter Stadt / schlecht stehen / und warum will man dan zu Xanten die Reformirte Armen von denen allda zum Besten der Armen gestiffteten Renthen außschliessen / und selbsten dem Landes-Herren / so auß dessen Schlüterey- und Domainen-Gefällen dergleichen Gelder unter anderen zahlen lässet / hierunter Ziel und Maaß setzen? Gehen doch auß dem Clevischen Minoriten-Closter wochentlich in der Stadt die Mönche / und sammlen ostiatim von den Evang. Reformirten die meiste Allmosen / und wem ist nicht in der Stadt Cleve bekandt? Daß selbsten auß der Reformirten Diaconey viele Römisch-Catholische Armen / welche bittere Klagten über die Unbarmhertzigkeit ihrer Glaubens-Genossen / insbesondere aber des Römischen Cleri führen / Unterhalt und Erquickung toto Die finden / und dennoch soll für solche Liebs-Wercken der Danck seyn /

aller Gerechtigkeits-Form und Veracht / so General- als Provincial-Conventionen und Verträgen / denen Römisch-Catholischen die zum Theil annoch belassene Reditus mit Baum und Blätter befügter Dingen auß den Händen reissen / und solche dem Reformirten Consistorio gantz allein zur willkührlicher Außspendung zuwenden mögen / damit also / wan die Römisch-Catholische Armen von ihren Kirchen und Armen-Provisoren der entrissener Fundationen halber weiters gar nichts zu gewarten haben / diese umb von denen Reformirten auß so gerecht- und Christlichen Liebes-Gaben einen etwaigen Mitgnuß zu erhalten / desto leichter durch den Reformirten Religions-Genium zu dessen Seithen fein gelinde hinverfallen mögten.

Gemahl zu Goch und Neu-Closter.

So wohl bey der Repræsentation als Summarischer Gravaminum Widerholung ist durch Urkund und Urtheil außgemacht / auch bey der Clevisch-Richtiger Anzeig so wenig als durch den Neben-Truck verneinet / gestalten die Stadt Goch keinen Mühlen-Zwang gehabt / noch darzu einiger Massen berechtigt / sondern denen Aembteren Goch und Asperden Possessio libertatis vel quasi mahlen zu lassen / wo sie wollen / zuerkant seye; Es ist bey gesagten Vorstellungen nit weniger angewiesen / daß wan diese Aembter in solcher Freyheit belassen / die pia Fundatio des Adlichen Stiffts New-Closter bey dem in Anno regulativo gehabten Gnuß vonselbsten verbleiben / im widrigen aber solche contra Pacta & Recessus zergehen müste: Bemeldetes Stifft prætendirt nit die Mahl-Genossen zu seiner Mühlen hinzuzwingen / sondern nur das

seyn / daß man zu Xanten die Evangelische von Armen-Renthen außschliessen wolle / doch kan auch hiebey de genere gegenseitigen Concipienten geurtheilet werden.

Gemahl zu Goch und Neu-Closter.

Dieser Punct ist bereits in der Richtigen Anzeige ad Num. 64. beantwortet und angewiesen / daß ermeldtes Neu-Closter keinen Zwang zu Asperden über die Königliche Last-tragende Unterthanen daselbsten habe / gefolglich zusehen müsse / daß ermeldte Aspersche zu ihres allergnädigsten Herren Mühlen nach Goch gehen / und allda mahlen lassen / das weitläuffige Schreib-Werck / so dieserhalb exadverso gemachet wird / kan zwarn anweisen / daß gemeldtes Neu-Closter eine Mühle auff der Niers zu haben berechtiget seye / keines Weges aber einen Zwang prætendiren möge.

 das Jagt-

daß wider Urtheil und Recht diese zu der Stadt-Mühlen nit mögten abgezwungen werden: Es ist kündigen Rechtens / daß die Clevische Domainen-Cammer durch die übernommene Stadt-Gefälle (worunter die Gocher Stadt-Mühlen gehörtz) ein mehreres Recht / dan die Stadt vorhin gehabt / nit acquiriren köune: Daß der Mahl-Zwang für sich ein Lands-Fürstliches Regale seye / wird wohl niemand des Rechts ein wenig Erfahrner behaupten wollen / und dannoch mag Clevische Regierung als einen auff Recht und Lands-Hoheit begründeten Schluß dem Publico vormahlen / das Convent habe keinen Mühlen-Zwang bewiesen / also mag man selbigem die willkührig zum Gemahl kommende / rechtlich abzwingen: Hätte man von Gegenseithen den Schluß machen wollen / wohin die von GOtt Geliebte auch durch den Clevischen Revisorial-Spruch de Anno 1688. sub Lit. C. N. erkante Gerechtigkeit den Weg gezeiget / so würde es geheischen haben / daß als lang die Stadt Goch die Zwangbährkeit nit gerechtfertiget / diese und die in deren Recht einstehende Domainen-Cammer so wenig als mehr-erwehntes Stifft zu einem Zwang und dadurch einen dem anderen seine Mühlen unnützlich zu machen befugt / und fähig seye / wie sich dieser Schluß aber zu der Intention der Königlicher Domainen-Cammer nit gefüget / so hat Clevische Regierung den zur Seithen stehenden glaublich wider ihren Willen wohl außsinnen müssen.

Jagt-Gerechtigkeit von Neu-Closter.

Daß dem Stifft Neu-Closter wider die von Nivenheim der kleinen Jagt Manutenentz per Sententiam zuerkänt / wird von der Gegenseithen gestanden / und wie durch die bey dem Königl. Ober-Appellations-

Jagt-Gerechtigkeit von Neu-Closter.

Die Unfuge des Closters Greventhal oder Neu-Closters im Stück prætendirender Jagt-Gerechtigkeit ist in der Richtigen Anzeige ad Num. 53. dermassen umständlich angewiesen worden / daß

tions-Gericht im Jahr 1718. eröffnete Sentenz das Stifft Neu-Closter in Possessione der kleiner Jagt befunden zu seyn anerkänt / so weiset sich im Weg Rechtens von selbsten / daß so wenig das Forst-Ambt / als ein sonst anderer Privatus mehrangezogenes Stifft ohne ordentlichen Rechts-Spruch auß seinem Gerechtsamb zu vertrengen Befügnüß habe; Wan dannenhero das Forst-Ambt der demselben beym gesagtem Ober-Appellations-Gericht außtrücklich reservirter Befügnüß halber dem Closter die Possession des Jagens einzuraumen nit gemeint / so bleibet demselben nit nach dem bey der Richtiger Anzeige unrichtig gemachtem Schluß unverwehrt viâ facti pro tuendo Jure mit Pfändung zu verfahren / sondern wan dieserthalb begründeten Klagens Fug zu haben vermeinet / bevor / solchen gegen das Closter bey dessen Behörde einzuführen / und wie selbiges sich dessen zu beschweren billige Ursach hat / daß das ihme per Sententiam zugelegtes Possessorium durch ein absque Causæ Cognitione erschlichenes Decretum thätlich ein- und also das mit einer Hand gegebenes mit der anderer wiederumb zurückgezogen werde / so mag es wohl eitel seyn / daß Clevische Regierung anderster nit wissen wolle / als daß offt-gemeldetes Neu-Closter biß auff diese Stund bey der Possession des Jagens gegen das Hauß Driesberg manutenirt werde / wohe die ernante Regierung jedoch gantz wohl wissen werde / daß Inhalts des sub Lit. C. R. inter Additionalia Pag. 41. angezogenen Decreti bey 200. Golt-Gülden Brüchten-Straff unter dem dabey verleßlichem Vorwand verbotten worden / mit Leuthen und Hunden des Jagens wegen sich einfinden zu lassen / dieses Verbott auch vor wie nach festgehalten / und durch solches die liebe Gerechtigkeit so wohl als daß unnöthig geachtet wird / etwas hinzuzuthun / nur / da man nicht anderstens weiß / oder es werde dennoch ermeldtes Neu-Closter biß auff diese Stunde bey der Possession des Jagens gegen das Adliche Hauß Driesberg manuteniret / so ist es fast unbegreifflich / wozu das gravaminiren dan dienen soll / da vielmehr der Frey-Herr von gemeldtem Driesberg dazu weit mehr mit gutem Grunde befugt ist.

Wor-

als die theure Religions-Recessen illudirt werden.

Wortelen-Camp bey Neu-Closter.

Uber dieses Additionale hat man Pag 42. aus dem Mund der selbst geredeter Clevischer Bescheider (wie solche sub Lit. C. S. & C. T. angefugt zu finden) hergenommen / daß 1mò das Stifft und Neu-Closter die Bier-Brawschänck-Gerechtigkeit à tempore immemoriali herbragt. 2dò daß nit erwiesen / ob solte der Krug Wortelen Camp innerhalb einer halben Meilen bey Göch gelegen seyn / so dan 3tiò daß das Closter den Religions-Recess für sich habe: Diese Clevischer Seiths geführte Rationes decidendi verbleiben in ihrer unverrückter Wesenheit: Es ist dagegen kein adæquatum Juris Remedium ins Mittel gebragt / sondern ohne nähere Klagten der Stadt Goch so wohl / als ohne weiteres Gehör des Stiffts ein im Jahr 1669. publicirtes sub Lit. C.V. angezogenes Urtheil zum Vorschub genommen / um das geständigtes Possessorium immemoriale die bekente Entlegenheit des Krug Wortelen-Camps extra limites der Stadt Gerechtigkeit / so dan die hierunter nach selbstiger Erkäntnüß interessirte Religions-Recessen unbedencklich durchzubrechen / und also nur der Domainen Cassæ bey dermahlen darzu eingezogenen Städtischen Revenüen ein weniges Utile beyzugewinnen / welchem öffters dolirter Massen / wan die Gerechtigkeit nit zuhelffen kan / die Ratio Convenientiæ mit völliger Entkräfftung der Römisch-Catholischer Fundationen den Seegen einbringen muß / und gleichwohlen unterstehet sich die Clevische Regierung auß der in dem ersteren Articul des Religions-Vergleichs §. 1mo so heilig zugesagter Manutenentz der Catholischen

Wortelen-Camp bey Neu-Closter.

Auch dieses vermeintliche Gravamen ist schon vorhin beleuchtet / und auß dem Grund in der Richtigen Anzige ad 3. & 4. refutiret worden / und zwarn so viel das Accise-Wesen betrifft / insgemein. Insbesonder aber kan nur über ermeldtes Wirths-Hauß Wortelen-Camp genannt das Rescriptum vom Jahr 1722. den 18. Julii, so exadverso sub Adj. CW. beygefüget ist / nachgesehen werden / da dan sichs ergiebet / daß nach Anleitung des Judicati de Anno 1669. dem Neu-Closter die Accise-Freyheit NB. zum eigenen Gebrauch und nicht zum feilen Kauff in Præjudicium der Stadt Goch competire / gegenseitiger Concipient will zwarn allhie vom Anno Critico 1672. viel raisonniren / es ist aber ausser Contestation, daß die Disposition des Recessûs von gemeldtem Jahr hauptsächlich das Exercitium der Religion, auch Besitz der Kirchen / Schulen / Renthen und dergleichen Annexa concernirt / nicht aber Rechtshängige Streit-Puncten über Mühlen-Zwang / Accise-Gerechtigkeit und dergleichen / wobey hinc indè streitige Partheyen interessiret seyn / und ihr habendes Recht in Contradictorio zu behaupten trachten / auch darüber Rechts-Spruch einwarten / man würde warlich auff den Fuß / wie exadverso allhie geschehen will / behaupten können / daß ein Dieb / so gestohlene Sachen in Anno 1672. unter sich gehabt / vi dicti Recessûs Religionis dabey manuteniret / und dem rechten Eigeneren das Seinige abgesprochen werden

tholischen bey dem jenigen / so sie an Renthen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / dermahlen nempe Anno 1672. besitzeten / Rechts-hängige Sachen außzuschliessen / das geständigtes von Clevischer Seithen selbst anerkentes Possessorium zur neuer Contradiction zu ziehen / und den sich selbst contradicirenden Betrag mit der rarer Gleichnüß von Dieben und gestohlenen Sachen vor der ehrbahrer Welt gleich zu falten / oder mit Sans Raison außzuraumen.

Röm. Catholische Schule zu Cleve.

Bey diesem Pag. 45. inter Additionalia erfindlichem Gravamine ist es nit umb die Abstellung allerhand Heck- und Neben-Schulen / sondern umb den à Capitulo Clivensi erlaubter Dingen bestelten / von dem Stadt-Magistrat connivente & mandante Regimine seiner Function entsetzten Schul-Meisteren zu thuen / und wie die Clevische Regierung das Ihro hierüber zugefertigtes dieser Regierung Schreiben nit einstes beantwortet (wie dieselbe jedoch vermög Conferentzen und Verträgen / auch derselbstiger Bescheidenheit gemäß thuen sollen) so wird leicht zu fassen seyn / daß die Policey mehrmahlen einen Deck-Mantel des wider den Religions-Vergleich Art. 10. §. 3. beschehenen Eingriffs abgeben müsse.

werden müste / so aber zumahlen ungereimt heraus kommen würde / wie dan solches mit mehrerm vor diesem bey dem Punct der 6. Præbenden, so die Jesuiter zu Embrich eine geraume Zeit usurpative contra Intentionem Fundatorum unter sich gehabt / und welche eben auff diese Weise Antipatronus vertretten wollen / deutlich angeführet / und gezeiget worden / daß gemeldter Receß mit Discretion und billigmäßigem Temperamento eingesehen / und verstanden werden müste / derselbe auch nicht abziele / um privat Interessenten ihr Recht abzusprechen / oder contra Pacta conventa & Concessiones anzugehen / wie man solches im letzteren Casu notoriè intendiret / um nur Sans Raisons denen Jesuitern das Wort zu sprechen.

Römisch-Catholisch-Schule in Cleve.

Das die Röm. Catholische eine Schule immerfort in Cleve haben und halten / solches ist notoir und denen Recessen gemäß / daß aber selbigen nicht erlaubet seye / allerhand Neben-Heck-Schulen zum Ruin der übrigen Schul-Meisteren und übelen Erziehung der Jugend einzuführen / solches leydet ebenfals keinen Zweiffel; Hätte man exadverso nur / wie doch nicht geschehen / bey diesem Punct Beylagen allegiren wollen; So würde daraus sich ergeben haben / daß selbsten ad Instantiam Rectoris Catholici & Capituli Clivensis, als welchem das Directotium über die Schule bey denen Catholischen in Cleve gebühret / das Heck-Schul halten optimo Jure und mit höchster Fuge inhibiret worden / also daß dieses vermeintliche Gravamen eigentlich gegen das Capitulum Cli-

Römisch-Catholischer Procurator Schaiman in Cleve.

Unter der Rubrirâ von Römisch-Catholischen Advocaten und Procuratoren zu Cleve ist bereits angewiesen/ daß und warumb der Schaiman im Jahr 1723. à Procuratorio Clivensi außgeschlossen / auch wie der Clevischer Regierung in diesem Stück zum kürtzesten zu begegnen seye: Hätte nun dieselbe auß ihrem Adjuncto sub Num. 7. bemercken mögen / daß dieser Schaiman den 7. Aug. 1725. und also längst nach Dato des Pag. 46. inter Additionalia compilirten Gravaminis sein Intentum erlangt / sonsten dieselbe bey der im Jahr 1724. außgegebener Richtiger Anzeig ja selbst ad Num. 65. annoch angefordert habe / daß umb dem Schaiman das Procuratorium zuwegen zu bringen / von hiesiger Seithen zum Besten der Evanglischen annoch ein kleiner Passus zu machen wäre / so würde sie dieses inter Additionalia tum temporis gantz wohl befügt-eingerückten Gravaminis halber zu einem unzeitigen Eiffer vermuthlich nit gerathen seyn / wenigst dessen keine Ursach gehabt haben / zumahlen derselben ja nit unkündig seyn könne/ daß vor wie nach zwischen der hiesiger Evangelischer und dortiger Catholischer Advocaten- und Procuratoren-Clivense anläufft/ und nur gleich denen anderen mehr / in specie, was vom Armen-Hauß folget/ und schön berühret ist / abziehlet/ um gute Ordnungen und Policeyen über ein Hauffen zu werffen / und wer sehet nicht / welche eine thörichte und recht unartige Haußhaltung im Lande heraus kommen würde / wan dem gegenseitigen Schreiberen das Directorium darüber anvertrauet werden solte?

Römisch-Catholischer Procurator Schaiman in Cleve.

Die Resolution, woraus dieses Gravamen hergenommen werden will / ist kurtz und Rechtsbeständig / lautet auch / umb darab geschwinde Nachricht zu haben / wie folget:

"Des abgestorbenen Procuratoris Schaiman nachgelassenen Sohn wird zur Resolution ertheilet / daß noch zur Zeit seinem Suchen nicht deferiret werden könne / und hätte er sich zuforderst besser / besonders im Lateinischen zu qualificiren. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 16. Dec. 1723.

Ob nun wohl kein vernünfftiger Mensch aus eben gemeldter allerdings beständiger Resolution ein Religions-Gravamen wird formiren können / wohl erwogen dem Publico sonderlich daran gelegen / daß nebst anderen höheren Bedienungen auch zur Respicirung der Advocatur und Procuratur geschickte und geübte Subjecta erfordert werden / wie dan bekant / daß nach denen Policey-Verfassungen im Reich / so gar keiner zur Innung / oder so genanten Gilde oder Zünfften / in denen Städten gezogen und angenommen wird / der nicht vorhero

ren-Zahl keine Gleichheit gehalten werde.

vorhero sein Probe und Meister-Stück dermassen præstiret / daß solches Approbation gefunden.

So will man auch bey diesem Punct, um den irrigen gegenseitigen Beschwer-Macher vollends zu confundiren / und seiner Unfuge zu überzeugen / sub Num. 70. beygeleget haben / was eben derselbe Schaiman, worüber Bewegung gemachet werden will / in Ansehung nicht nur seiner Admission ad Procuraturam, und auch ruhiger Verwaltung desselben / biß auff heutige Stunde / da man den Monath April 1729. schreibet / sondern auch / daß derselbe niemahlen vorhin hierüber Beschwer geführet / ad Protocollum außgesaget; Und weilen notoriè überdem noch ein Römisch-Catholischer Advocatus Nahmens Knoop in Numero vorhanden; So weiß man warlich an Seiten der Clevischen Regierung länger kein Mittel / um denen Römisch-Catholischen selbst vor anderen überall zu willfahren / außzufinden / es wird auch fast ein Verdruß erwecken / diese und dergleichen auff Warheit zumahlen sich nicht gründende Puncten weiter einzusehen und zu wiederlegen. Num. LXX.

Und werden Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz rc. nimmermehr solches Schreib-Werck der Düsseldorffischen Regierung gnädigst approbiren / sondern daferne nur alles / wie es im Grunde lieget / vorkommen mögte / hierunter Dero erleuchteten Penetration und Großmuth nach zu remediiren wissen / als wessen selbsten die Clevische Regierung und alle gedrückte Evangelische Unterthonen im Gülich- und Bergischen sich getrösten.

Scheide-Maur in der Kirchen zu Büdrich.

Wan und weilen die gemeine Kirchen-Mittelen und Renthen vorhanden / welche ehedessen zur Reparation des Kirch-Thurns / Horloge Kirch-Hoffs Mauren unstrittig verwendet / anjetzo aber von denen Reformirten zu ihrem privaten Behuff de facto hingenommen werden / so ist es nit auff Recht und Billigkeit / sondern auff gantz ungleicher Waag-Schalen gelegen / daß man denen Römisch-Catholischen den Beytrag zur Wasser-Rinnen / es möge diese zum Besten und Conservation der Reformirter Scheidts-Mauren oder des sönstigen gemeinschafftlichen Gebäws hinzielen / zugemuthet / und nit bey letzterem Fall anvordrist die ad Fabricam Ecclesiæ gewiedmete Reditus datzu verwendet / bey dem ersteren aber die Römisch-Catholische gantz und gar hierunter nit unangefochten belassen habe / da es der gesunder Vernunfft gemäß / daß derjenige / welcher auff eigene Kösten einen Baw zu machen / selbigen auch auff gleiche Weiß zu unterhalten verpflichtet seye.

Scheide-Maur in der Kirchen zu Büdrich.

Selbst das Adjunctum sub Lit. D. G. bewähret / daß allhier nicht über die Scheide-Maur / sondern Reparation einer Wasser-Rinnen auff der Kirchen die Frage gewesen.

Da nun die Kirche bekanter massen von Reformirten und Catholischen gebrauchet wird; so ist leicht zu schliessen / daß in dem exadverso angezogenen Commissions-Decreto vom 15. April 1723. kein Gravamen Religionis vorhanden / sondern alles auff Recht und Billigkeit beruhe.

Geläut der Römisch-Catholischen in Cleve.

Dieweilen die Römisch-Catholische in denen Clevisch- und zugehörigen in Recessu Religionis bemerckten Landen an denen Orthen / wo ihnen die Exercitia publica Religionis belassen / oder verstattet juxta Tenorem Articuli 5ti §. 1mo Macht haben sollen ihren Römisch-Catholischen GOttes-Dienst in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; Dieweilen aller Welt kündiger massen der unbeschränckter Glocken-Gebrauch / wan solchen der Römisch-Catholischer GOttes-

Extraordinair Geläut der Röm. Catholischen in Cleve.

Die Römisch-Catholische läuten mit ihren Glocken auff den Sonn- und Fest-Tagen / wann / und wie sie wollen / haben aber einige Jahren hero sich unterstanden öffters des Abends und auff sonst nicht gewöhnlichen Zeiten ein Lärmen mit Anziehung der grossen Glocken in der Stadt dermassen zu erwecken / daß jederman darüber erschrocken; Derowegen dan die Clevische Regierung solches nicht nur anfänglich auff die gelindeste Weise verwiesen /

GOttes-Dienst erforderet / ein Accessorium dessen publici Religions-Exercitii ist; Dieweilen auch weiters das Geläut der Römisch-Catholischen so wenig als deren GOttes-Dienst auff gewisse Täg und Stunden angebunden / sondern nach seinen Vorfallenheiten mehr oder weniger mag gebraucht werden / so hat man Clevischer Seiths dessen kein Einsehen zu nehmen / kan auch ohne hervorblickende Religions-Gehäßigkeit sich überdrüßig nit fällen lassen / ob man auff Sonn- und Feyr-oder auff Werck-Tägen die Glocken anziehe / und ist also der Verweiß und Warnung bey extraordinairen Fällen ohne Vorwissen und Urlaub der Obrigkeit sich des Geläuts zu enthalten / man möge solches so gelinde als man wolle von Clevischer Regierung haben verfügen lassen / anderster nit als ein harter Einbruch in das durch die Religions-Recessen zugestandenes liberum Exercitium Religionis anzusehen / den jenigen / so des Römisch-Catholischen Glaubens nur einige Wissenschafft haben / ist von selbsten bekant / daß Römisch-Catholische ihren Lands-Herren so wenig pro Summo Episcopo halten und ansehen / als GOtt und ihren Glauben abläugnen können / hingegen besagten Catholischen gemäß der bey der Römischer Kirchen ursprunglicher und unverrückter Hierarchie die Bischöffen und Päbst so wenig als jedes Orths Parochus frembd / sondern diesen in Spiritualibus wie dem Lands-Herren in Sæcularibus untergeben seyen: Wan dieses nach gegentheiliger Meynung Status in Statu heischet / so mag solches im Clevischen dermahlen so wenig als in denen Zeiten / da diese Länder Römisch-Catholische Herrschafften gehabt / fort sonstig anderen Provincen und Königreichen / welche der Römisch-Catholischer Religion zugethan seynd / denen Lands-Rega-

sen / und auffs künfftige inhibiren / mithin auffgeben lassen / daß derselben als Landes-Obrigkeit vorhero bekant gemachet werden solte / wan und worüber man dergleichen Extraordinair-Geläut vornehmen wolle / gestalten dan Seine Königliche Majestät in Preussen &c. als Dominus Territorialis und Summus Episcopus im Lande nicht zugeben können / daß Dero Unterthanen über Absterben / und wieder Anordnen der Päbste oder einiger Bischöffe durch Geläut und sonsten dergleichen Sachen vornehmen / und Solemnisirungen außüben sollen / welche dem Landes-Herren selbsten alleine competiren / und inter Regalia gehören / selbsten die Beylagen exadverso können gnugsam zeugen / wie man Clevischer Regierungs-Seiten hierunter allerdings vorsichtig gangen / auch selbsten da das Capitulum zu Cleve / und in specie dessen Dechant Lippitz sich nirgend angekehret / vielmehr nicht nur mit Extraordinair-Läuten continuirt / sondern gar Mandata Papalia und Archi-Episcopi Coloniensis in der Kirchen anzuschlagen / sich unterstanden / und solcher gestalt in die hohe Landes-Fürstliche Territorial-Berechtsame notoriè Eingriff zu thun; Allerhöchst-gemeld Seine Königliche Majestät dennoch hiebey Dero Clemence erblicken / auch nur ermeldten Lippitz ab Officio deswegen suspendiren / denen übrigen Capitularen aber zur wohl-verdienten Straffe eine kleine Brüchte dictiren lassen / da sonsten nach denen Clevischen / selbsten unter Römisch-Catholischer Herrschafft vor diesem im Schwange gewesenen und strictè observirten Landes-Verfassungen und Edicten dergleichen Verbrechere

Regalien hinderlich fallen/ und würde alsdan erstens in dem Römisch-Catholischen Religions-Wesen ein unleidentlicher Status in Statu entstehen / wan man denen Römisch-Catholischen ein zu ihrer Religion sich unmöglich fügendes Episcopat solte aufftringen wollen: Wie dieses umb den Unfug des denen Römisch-Catholischen wider die Recessen einzuschräncken gemeinten und neuerlich verwiesenen Geläuts dem vernünfftigen Publico vorzulegen dermahlen gnug ist/ so wird wegen der denen Stiffteren Xanten und Cleve in Ansehung gefeyrten Jubilæi und 40. stündigen Gebetts zugesetzter nie erhörter Verfolgung / und wie solche durch ebenmäßig gemeintes weltliches Episcopat und die Sack-Edicta unbefugter Dingen beschönet/ in besonderen Vörstellungen ans Tag-Liecht gebragt werden.

Pastorat-Hauß und Garten zu Orsoy.

Die Gegenseith hätte das jenige/ so wegen dem Pastoren zu Orsoy zufügender Visitation dessen Pastoral-Wohnung so wohl als vorenthaltenen Salarii restant fort veraccisenden Meß-Weins Pag. 49. bey denen Additionalibus umbständlich an Tag gelegt kurtzer nit / als mit der Versicherung/ daß alles ohne Grund/ und wan ein Beschwer vorhanden seyn mögte / man solches auff des Chur-Pfältzischen Residenten Remonstration remediiren zu lassen nit ermangelen würde / abfertigen können/ indessen muß dieser Pastor ohne Befriedigung seines wenigen Salarii und in der Violation seines Pfarr-Hauses fort sonsten vor wie nach ohne Vermittelung stecken bleiben.

Hen-

brechere capitaliter hergenommen / und Pœnâ culei beleget werden können; Und müssen Röm. Catholische im Clev- und Märckischen gewißlich so weit nicht verfallen/ daß selbige gleichsam Imperium in Imperio solten statuiren/ auch dem äusserlichen Nahmen nach Seine Königliche Majestät als eintzigsten rechtmäßigen Landes-Herren zwar anerkennen / in der That aber dem Ertz-Bischoffen zu Cöllen/ und durch ihn dem Pabst zu Rom obediiren / auch solcher gestalt sub Prætextu Religionis die bey allen auch geringsten Puissances gar werth und delicat gehaltene Landes-Fürstliche Hoheit schwächen wollen.

Pastorat-Hauß und Garten zu Orsoy.

Alles das jenige / so aus Orsoy allhie pro Gravamine Religionis angeführet werden will / hat keinen Grund / und fehlet es dero-wegen auch dem Concipienten seine Dicentereyen mit Beylagen zu beschönen / dahero unnöthig geachtet wird / hiebey sich auffzuhalten; Nur kan der Chur-Pfältzische Rath und Resident Lengel versichert seyn/ daß man befundenen Umständen nach auff dessen Remonstrationen, wan ein Beschwer vorhanden seyn mögte / remediiren zu lassen/ nicht ermangelen werde.

Hen-

Henrich Stoffelen Und Anna Catharina Winckelmans.

Dieweilen das Factum, daß der Stoffelen Römisch-Catholischer / die Winckelmans aber Reformirter Religion, unverneinlich und dessentwegen gemäß des Religions-Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 5. so wohl als sonstiger Religions-Edicten fort nach denen Canonischen Rechten die absque Dimissorialibus von einem frembden Evangelisch-Reformirten Prediger angemaste Copulation der Nichtigkeit untergeben / folglich von dem Pastoren zu Gennep Pag. 50. inter Additionalia verleßlicher massen wohl daran geschehen / daß den Stoffelen zur H. Communion und Kirchen-Rechten nit zulasse; Gleichwohl dem Pastoren von dem Richteren Loci die Iteratio Proclamationis & respective Benedictionis unter würcklicher Brüchten-Straff verbotten zu seyn in Confesso waltet / so mag solches Gravamen durch widerseithiges Argumentiren sich mit heben lassen / sondern hätte die Clevische Regierung den Schluß machen sollen / daß weilen die Ehe wider die Recessen anmaßlich contrahirt worden / dem Römisch-Catholischen Pastoren seinen Pfarr-Genossen nach seines Glaubens Lehr die Sacramenta administriren oder versagen zu mögen / nichts in den Weg zu legen / noch derselbe durch unbefügte Brüchten Comminationes davon abzuhalten gewesen wäre.

Henrich Stoffelen Und Anna Catharina Winckelmans,

Entweder seynd diese Persohnen nach denen Edicten und Landes-Verfassungen geheyrathet oder nicht? Priori Casu hat es dan seine Richtigkeit. Posteriori meritiret solches eine Fiscalische Animadversion, und zwarn von der weltlichen Obrigkeit / und kan über dem die Kirchen-Censur nach denen Recessen ergehen / womit also dieser Punct, so gleichfals exadverso nicht eins bescheiniget worden / seine Erledigung findet.

Dechant und Official zu Embrich.

Dieweilen das jenige / so die dem Dechant und Officialen zu Embrich zugefügte Inquisition betroffen / bereits gnugsamb außgeführt / und durch das zum Beweiß denenselben abge-

Dechant und Official zu Embrich.

Wer dieses Angeben einsiehet / wird anfänglich vermeinen / daß etwas reelles dahinten stecken / und ein neues Gravamen darin enthalten seyn mögte / doch es hat weder

abgetrungener 50l. Rthlr. sub Lit. D. M. anbragtes Adjunctum fer- ners angezeiget / wie nach Dato die Clevische Regierung dieser ungerech- ter Verfolgung das ultimum Com- plementum gegeben / so mag man die übrige bey diesem §vo gebrauchte ungezimmende Umbschweiffungen dem höfflichen Publico zur Consi- deration belassen / ob solche den Bey- fall eines Lectoris politi & in pu- blicis versati meritiren / oder ob solche nit ehender dessen Eckel gemäß gegentheiliger Præliminar-Anmer- ckung, billigst erwecken mögten.

weder mit vorhergegangenen ei- nige Connexion, obschon von obgedachten dabey Regung ge- than wird / noch auch sonsten den geringsten Grund vor sich / son- dern schläget / wan man nur das Adj. sub Lit. D. M. lesen will / auff das jenige ein / so Pag. 21. & 22. gegenseitiger Additiona- lium angeführet werden wollen / und vorhin schon unter der In- scription: Jus Diœcesanum, umständlich abgelehnet worden: Unterdessen ist nicht zu begreif- fen / was doch gegenseitigen Con- cipienten mag bewogen haben / ebengemeldter massen Pag. 22. einen Beschwerungs-Punct zu Papier zu bringen / und selbigen Pag. 51. allhie zu afftersolgen; Es müste dan seyn / daß dieser recht vagirender Schreiber und Ord- nungs-Hasser sich vielleicht ima- giniren möge, man werde nur allein dem jenigen / so derselbe cerebrinisch- und fast träumeri- scher Weise der Feder anvertrauet / blinden Glauben beymessen / wel- ches aber die Zeit-Conjunctu- ren und daselbst bey denen recht- schaffenen Römisch-Catholischen ein grösser Licht auffgangen / nicht mehr leyden wollen noch können.

Es ist sonsten bey diesem Punct vorhin klar angewiesen / daß er- meldten groben Verbrecheren / Dechanten und Officialen zu Embrich von Meckeren und De- ckers in der That wieder den Mit-Römisch-Catholischen Se- niorem im Frater-Hauß zu Em- brich Renesse grace wiederfaren seye / da selbige sonsten Cörper- lich angehalten / und Edict-mäßig criminaliter bestraffet werden mögen.

Doch meritiret es hiebey / und anderen mit diesen verglichenen Puncten Nachdencken / warum doch offt-gemeldter Lengel, da

es zwischen dem gantzen Capitulo zu Xanten einer/ und einem Canonico Tilloux daselbsten anderer Seiten gestanden / und also überall Römisch-Catholische betroffen/ der Clevischen Regiernng ein Gravamen zum Besten besagten Tilloux formiren / da aber ad Denunciationem besagten Renesse zu Embrich contra Dechanten und Officialem daselbsten / ebenfals beyderseits Catholische/ Rechts-Streit vor der Regierung / wobey das Interesse Fisci quàm maximè vermenget war / sich erhoben / eben derselbe Lengel sich pro Antesignano und Vorfechter auff letzt-gemelter Seiten lencken / und also gnugsam dadurch zu Tage legen wollen/ daß es demselben so viel eben nicht um das Religions-Wesen als anderen Particulair-Absichten vielleicht zu thun seye.

Inzwischen kan es einiger massen zur Consolation gereichen/ daß die Düsseldorffische Regierung/ wie leichtgläubig selbige auch ohne vorhergegangene nöthige Untersuchung die Lengelsche Auffsätze acceptiret / und ferner höheren Orts gelten machen will/ dennoch einiger massen zur Einkehr kommen / und höchst-gemeldt Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Einhalts der Anlage/ vorhin sub Num. 61. beygeleget/ unterthänigst zu Gemüthe führen wollen / daß besagter Lengel gantz unfundirte / nichtige / & ultra Sphæram Officii sich extendirende Sachen formiren thäte/ so demselben billig ferner nicht verstattet werden müste ; Bey welchem Sentiment dan auch die Clevische Regierung vest bestehet/ sonsten aber es überall offtgemeldten Lengel zum Ruhm außdeuten wird / wan derselbe unverdrossener Weise in vorkommenden

menden Religions-Puncten vor seine Glaubens-Genossen zu eyferen / und dessen tragenden Caracter bewehrt zu machen / sich angelegen seyn lassen wolte / es verstehet sich aber / daß solches auff kein Chicaniren und Verdrehungen der Sachen außlauffen müste.

Pastorat zu Donsbrüggen.

Da nit zu verabreden / daß die Franciscaner Minoriten zu Cleve gleichbesagtes Pastorat über 130. Jahr in Verwaltung gehabt / da zugleich die viel-erwehnte Religions-Recessen deutlich mitbringen / daß Römisch-Catholischen in mehr-erwehnten Landen an Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Renthen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / das jenige / so selbige im Jahr 1672. besessen / beständig verbleiben solte / da hingegen in Ansehung dessen man hiesiger Seithen zum Behuff der A. C. Verwandten gar vieles in specie respectu Juris Patronatûs Pastoratuum schwinden / und die Prediger darzu durch die Gemeinden hat vociren lassen / so mag das widerseithiges Adjunctum sub Num. 71. dessen selbst ein Zeugnüß geben / daß wo vorgedachtes Closter ab Anno 1599. das untergebenes Pastorat interruptâ serie in Verwaltung gehabt / selbiges darab dermahlen nit zu entsetzen / noch der Nundination zu unterziehen gewesen gewesen seye.

Und wie im übrigen der Clevischer Concipient gescheider daran gethan / wan die anmaßliche Jr- und Rechtsinnigkeit dis- oder jener Religion biß zu Theologischen Conferentzen in Mente behalten hätte / so werden unverfangene Gemüther in Ansehung der kündiger und fast generaler Beneficien-Nundination, absonderlich wan man dem Publico den Vorgang über die im vorigen Jahr erle-

Pastorat zu Donsbrüggen.

An statt schuldiger Dancksagung / daß eines Evangel. Reformirten zu Cranenburg / Nahmens Rehorsten Sohn / welcher seines Vateren Religion verlassen / und Römisch-Catholisch worden / dennoch eine Pastorat erhalten / da / wie leicht zu gedencken / dergleichen Subjecta wohl sonsten bey der Clevischen Regierung nicht würden in Consideration gekommen seyn / so muß dennoch dieserhalb gravaminiret werden / quo Fundamento aber ist unbegreifflich / und wird die Clevische Regierung nicht ermangelen / daferne man exadverso besagten Rehorstens Incapacität zum Officio Pastoratûs mit bewehrten Gründen canonicè darthun mögte / einen anderen zum Pastoren zu Donsbrüggen bestellen zu lassen / um diemehr da solches Mittel und Anlaß geben dörffte / diesen irrenden jungen Rehorst wiederum zu recht zu helffen / und zu Amplectirung der Väterlichen rechtsinnigen Reformirten Religion zu vermögen.

Wie sonsten die Minoriten zu Cleve die Donsbrügsche Pastorat usurpativè eine geraume Zeit unter sich behalten / Seine Königliche Majestät in Preussen rc. auch eintziger Patronus daselbsten seyn / solches ergiebet die Anlage sub Num. 71. deutlich / daß aber Num. plus Licitatori besagte Pastorat LXXI. con-

erledigte Xantische Probstey vorlegen wird / das mit grosser Ungezimmigkeit qualificirtes Assertum dem widrigen Theil zu wohl verdienter Schuld ungezweiffelt auffbürden.

Magistrats - Wahl und Ehrn-Stellen.

Wan diesertshalb denen vorhertigen die neimbliche Materiam betreffenden §§phis nachgesehen wird / so ergibt sich daher fast überflüssig / daß obgleich die so geistreich hervorgesuchte Simonie besser auff die unverantwortliche Beneficien-Nundination als auff den Verkauff der civilen Stellen und Raths-Bedienungen einschlage / dannoch letzteres nit weniger dan die erstere in Entziehung des uhralten / bald mit der Zusag eines über kurtz folgenden / und bald widerumb zu ungewissen Zeiten außgesetzten Rath-Häußlichen Reglements bloßhin illudirten Wahl-Rechts zum Untertruck und Ruin des Römisch-Catholischen Wesens hinziele / und obschon der Vorwand / daß weilen bey dergleichen Fällen an anderen Orthen viel zu particulier Beutelen fliessete / auch bey denen Magistrats-Küppereyen nit weniges verschwendet / und verzehrt werde / also auch die Recroute-Casse ein freywilliges / oder besser zu sagen / das höchstes Gebott zum Lohn des entzogenen Wahl-Rechts wohl hätte einnehmen mögen / in Recht und Billigkeit keinen Grund habe / so würde jedoch das auff Recht- und Billigkeit begründetes Jus Retorsionis Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz mit dergleichen eitelen Reden der Clevischer Regierung antworten zu lassen freye Hand geben / wan Höchst-dieselbe in hiesigen ihren Landen denen Evangelischen das Wahl-Recht zu entziehen sich dermahlen gerechtigst entschliessen solten.

conferiret seyn solle / solches ist eine offenbahre Unwarheit / und meritiret dieses / und dergleichen unverschämte Asserta eine empfindliche Correction.

Magistrats-Wahl und Ehren-Stellen.

Dieserhalb beziehet man sich auff das jenige / so über diese Materie schon vorhin angeführet worden / und wird dem Römisch-Catholischen Scheffen Boekeren wohl für keine Simonie außgedeutet werden können / wan derselbe freywillig ein geringes zu 50. Rthlr. zur Königlichen Recruten-Casse erleget; Wan man recht examiniren würde / was und wie viel in dergleichen Fällen über Gnaden-Sachen / zu Particulier Beutelen an anderen Orten fliesset / auch bey denen Magistrats-Küpereyen verschwenderischer Weise verzechet / und consumiret wird; So dörffte solches ohne allen Zweiffel eben gemelte Summ wohl ein- zwey- und mehrmahlen übersteigen. Wie sonsten auch die Recessen in diesem Stück der Magistrats-Wahlen observiret werden / lehret das Exempel der Scheffen zu Mettman im Bergischen / und mehr anderer Orten / so wohl in gemeltem Bergischen als auch Gülichschen Landen.

Mostert-

Mostert-Deich bey Cranenburg.

Dieweilen wider alles Vermuthen wegen der dem Capitulo zu Cranenburg nit verstatteter Manutenentz bey dessen Grund-Recht bey der Clevischer Cantzley keine Nachricht sich solle finden lassen / so wird man von hierauß dem Chur-Pfältzischem Residenten hierüber nähere Instruction zufertigen.

Confirmatio Privilegiorum zu Embrich.

Dieserthalb ist ein mehreres nit zu bemercken / als daß die gegenseitige Remissen zu der Richtigen Anzeig und dieser zu denen vorhergangenen Impressis bloß auff unerfindliche Stellen zeigen / zumahlen wegen dem Capitulo zu Embrich verweigerender Privilegien-Confirmation und des Juramenti Fidelitatis citatis Locis nichts angetroffen / und also diesem Pag. 10. inter Additionalia deducirtem Gravamini wiederumb polite außgewichen werde.

Contribution in der Limers.

Uber dieses eâdem Pag. 10. angeführtes Beschwer ist remonstrirt / daß gegen die Duisburgische Conferential zusage / gestalten im Fall die Patres Soc. Jesu erweisen könten / daß ihre im Ambt Limmers gelegene Ländereyen vorhin nit contribuable gewesen / solche auch fürohin mit keiner Contribution solte beschweret werden / des geleisteten Beweißthumbs ungehindert die Contribution fortwehre / wie man nun von der Gegenseithen dessen nit abredig seyn mag / so will solches inadæquatè beantwortet / und der gnugsamb beleuchteter Unfug der Collecten-Dispro-

Mostert-Deich bey Cranenburg.

Dieserhalben finden sich bey der Clevischen Cantzley gar keine Nachrichten / und da gegenseitiger Concipient sich hierüber nicht deutlich expectoriret / noch dessen Angeben verificiret ; So muß biß daran solches geschehen / hierunter angestanden worden.

Confirmatio Privilegiorum zu Embrich.

Dieser Punct ist in der Richtigen Anzeige ad Num. 2. 3. & 4. gründlich berühret und abgelehnet worden.

Contribution in der Limers.

Daß die Römisch-Catholische Geistliche in der Limers für anderen bey der Contribution solten prægraviret worden seyn / solches wird in Abrede gestellet / vielmehr ist auß diesem Scripto offenbahr / daß allenthalben im Lande die Ständen und Unterthanen in Puncto Contributionis sich über den reichen Clerum zu beschweren haben.

Mühlen-

Disproportion abermahlen ins Mittel gezogen / forthin auff solche Weiß dem Publico eines an statt des anderen vorgebildet werden.

Mühlen-Zwang zu Cranenburg.

Auff gleiche Weiß wird das Publicum wegen des dem Capitulo zu Cranenburg newerlich zum Beschwer gelegten inter Additionalia Pag. 9. angezogenen Mühlen-Zwangs auff die Clevische Richtige Anzeig genericè & illusoriè angewiesen.

Novalien zu Repelen im Fürstenthumb Moers.

Welcher consideriren will / daß das im Stück der Repeler Novalien beschwertes Stifft Xanten im Hertzogthumb Cleve nit nur gelegen / sondern auch die Sach denen Königlichen Gerichteren untergeben seye / wird sich mit dem widrigen Scribenten darüber nit formalisiren / daß ein wan schon respectu rei sitæ unter die quoad Religionem in gleiche Verfassung gestelte Länder nit / dannoch in Ansehung der Reichs-Schlüssen unter die Religions-Gravamina sortirendes Beschwer denen übrigen Provinciall-Gravaminibus nit unfüglich beygesetzt seye.

Welchem bekånt / daß Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz die vor wenigen Jahren zum Fürstenthumb erhobene Graffschafft Moers eben wie die Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unter ihren Titulen anziehen / selbiger würde der Clevischer Regierung das Auffheben dieser Anmerckung gern nachgesehen / und von selbsten sich bescheidet haben / daß die hiesige Regierung so wenig an unterthänigsten Pflichten gegen ihren gnädigsten Landes-

Mühlen-Zwang zu Cranenburg.

Auch hierüber und wegen des Gemahls im Lande ist so wohl in der Richtigen Anzeige als sonsten hiebey gesprochen / und der Ungrund des Gravaminis angewiesen worden / dahero man, um die ohne dem besorgende Weitläufftigkeit bey diesem Scripto zu entgehen / solchem allen nochmahlen inhæriret.

Novalien zu Repelen im Fürstenthumb Moers.

Nun hätte man zwarn dencken mögen / daß / da alle anmaßliche Additional-Puncten im Clevischen beleuchtet / und derer Ungrund angewiesen und verificiret worden / ein Ubergang zur Graffschafft Marck genommen werden können. Weilen aber es dem Schrifft-Stelleren im Sinn kommen und gefallen / Pag. 14. über die Novalien-Zehnten im Meursischen in favorem Capituli Xantensis Beschwer zu führen; So hätte man solchen Punct als notoriè nicht hujus Loci, nur schlechterdings und sicco pede prӕteriiren mögen; Da aber auß der Königlichen Regierung zu Meurs hieruber Nachricht von eigentlicher der Sachen Bewandnüß eingelauffen; So dörffte nicht undienlich seyn / zur männiglichen Nachricht deßfals anzuzeigen / daß / wie bereits gemeldet / diese Sache zu dem Religions-Wesen der uniirten Provintzien Clev / Marck / Jülich und Berg nicht gezogen werden möge /

Lands-Fürsten als höchst-venerirlichem des Königs in Preussen ꝛc. Majestät zutragendem unterthänigstem Respect einen Abgang hätte wollen ausscheinen lassen.

Welcher bedencken mag / daß das Capitulum zu Xanten den Repeler Zehend schon über fünff Sæcula in Besitz habe / demselben wird der sonst annoch keiner Domainen-Cammer eingefallener Abgang des Consensûs eines damahligen Moersischen Landes-Herren anderster nit als lächerlich vorkommen müssen:

Welchem auß der Vernunfft selbst bekänt / daß das in Consideration des erlittenen Abgangs simpliciter gegebenes / wan schon der Donatarius ad meliorem fortunam gerathen mögte / nit könne obrück gefordert werden / wird die gegenseithige Interims-Folgerung und das auch hierunter beygezogenes höchstes Bischoffsthumb des allzu handgreifflichen Unfugs halber nit einstens für gefährlich ansehen können.

Fort welcher der über dieses Factum denen Additionalibus angefügter Facti Speciei sub Lit. L. nachsehen will / wird daher unschwer ermessen / daß die widerseitige Resolutio de Anno 1700. sub Num. 72. angezogen den Stein nit heben möge ; Und beschliesset man Gegenseits die Gravamina Clivensia ja selbst mit einer offenbahrer Contradiction, indeme bald unterm Vorschub einer Parthey-Sachen diese Vorstellung inter Gravamina nit gehörig seyn solle / bald wiederumb der sonst Rechtsbekänter massen absque limitatione Temporis alsdan einzuforderen erlaubter Novalien Zehend / wan in Districtu, wo solcher zugestanden wird / neue Ländereyen zum Frucht tragen eingerichtet worden / mit dem Anno regulativo wolle beschrancket werden / ungeachtet sub §. des Wortelen Camps wider die Tempora regulativa die rare Diebs-Vergleichnüß möge / zumahlen das Fürstenthum Moers damit in keiner Liaison stehet. Für Eins.

Zweytens der Concipient exadverso hiebey eine Probe und Marque grosser Ignorantz erblicken lasse / wan derselbe noch von der Graffschafft Moers reden will / da doch allen so wohl in- als ausser dem Römischen Reich sich erfindlichen geschickten Leuten nicht unbekandt ist / wie daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät diese ehemahlige Graffschafft schon vor vielen Jahren zum Fürstenthumb laut des Ends vorhandenen pœnalisirten Privilegii wider alle solche / so hingegen anstossen solten / allergnädigst und solenniter erhoben / welche Pœnam Privilegio insertam besagter Schreiber nicht würde entgehen können / daferne derselbe wissentlich und in Despectum hierauß nach eigenen Gefallens eine Graffschafft solte machen wollen.

Drittens / die Sache selbsten betreffend nirgend constiret / daß jemahlen die Concession vom Ertz-Bischoffen zu Cölln dem Capitulo zu Xanten über die Repelsche Zehnten verliehen / vom Moersischen Landes-Herren / wie doch nöthig / bestättiget worden.

Viertens / solche anmaßliche Concession auch über deme schlechten Grund hat / und längstens billigst cessiren sollen / weilen selbige mit sich führet / daß ermeldtes Capitulum deprædatione Advocatorum in Abgang der Revenuës gerathen / und dahero zu dessen Ersetzung gefolglich nur ad interim, und auff eine kurtze Zeit die Zehnten zu Repelen zur Abnützung überkommen; Dahero Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. als Landes-Herren und Summo Episcopo nunmehro nicht zu verdencken seyn

würde /

gleichnüß vorhin fast vergessentlich zum Truck befürdert werden mögen.

Und hat man sich pro Complemento hujus Materiæ wohl zu bewunderen / warumb von Gegenseithen das Pag 9. durch die relatirte Anlag Lit. G. so antringlich vorgestelltes Klagen des Capituli zu Cranenburg über die Accisen und dem Schatz unterzogene Floch-Länderey/ die Pag. 15: in specie angezogene Schmähe- und Laster-Carten/ so jedoch mit widrigen Religionen nit genialisch seyn sollen / item dem Gast-Hauß zu Rees Pag. 31. memorirter massen newerlich auffgetrungenen Evangelisch-Reformirten Gast-Hauß-Meisteren unberuhet belassen mögen / da jedoch diese gleichs den übrigen eben Reichs-Recess- und Rechts-mäßig leicht überschattet / und dem scharffsichtigen Publico zum billigfertigem Arbitrio können unterworffen werden.

würde / wan dieselbe diesen Zehnten gar einzuziehen resolviren wolten.

Endlich und Fünfftens ist dieses allenfals eine Parthey Sache zwischen dem Capitulo zu Xanten und Repelschen Eingesessenen/ welche laut exadverso selbst eigen angezogenen Umständen per Instanriam getrieben / und darinnen sententiiret worden / vide Num. Adj. sub Num. 72. welchem nach LXXII man auch besagtes Capitulum bey den Zehnten geschützet / daß aber demselben nicht gestatte werden könne / ferner um sich zu greiffen / solches verstehet sich von selbsten / und ist mit grossem Recht geschehen / massen nicht erwiesen werden kan / daß in Anno Regulativo vel Decretorio weder nachgehends dem ermeldten Capitulo erlaubet gewesen mehr Aecker unter gemeldten Zehnten zu ziehen / als in Anno 1612. prævia publicâ Citatione aller außwärtiger Zehend- und Zins-Genossen errichteten und plenam Fidem meritirenden Lager-Bücheren sich specificiret befinden/ und wobey ermeldtes Capitulum ohne allen Zweiffel wird sein Interesse mit beobachtet/ auch seine vermeintliche Zehend-Ländereyen angegeben haben ; Also daß nullo colore darüber gravaminiret/ weniger solches anhero auffs Tapet gebracht werden mag.

Ad

Ad

Ad Additionalia Marcana Gravamina.

Dieweilen der widriger zur Seithen stehender Ingressus der Sachen selbst nichts zu geben vermag/ so würde demselben mit einem Antwort zu begegnen nur Zeit und Arbeit verderben.

Ad Additionalia prætensa Gravamina Marcana.

Diesem nächst will man die Märckische Additional vermeintliche Beschwerungs-Puncten durchlauffen und anzeigen: Daß fast alle vor diesem bereits beleuchtet und gründlich abgelehnet worden/ dahero dan auch dahin Beziehung genommen/ und der kürtzeste Weg hierunter gehalten werden soll/ doch muß mit einem Wort / wie schon in Ingressu beym Clevischen geschehen/ noch allhie erinnert werden: Daß bey Einsehung der gegentheiligen Adjunctorum nicht anders zu schliessen / oder der Concipient, deme es fehlet rechtschaffene Religions-Gravamina ans Licht zu bringen/ habe dennoch / um die Einfältige zu amusiren / dieserhalb eine Bewegung machen/ und ein hauffen Schreib-Werck zum Druck beforderen wollen/ wan auch schon alle dessen an die Düsseldorffische Regierung erstattete Berichter / und bey der Clevischen Regierung übergebene Memorialia integraliter , wie allhie geschehen / mit beygeleget werden solten / auff welchen Fuß die Clevische Regierung gantze Volumina würde conscribiren lassen können ; Was aber von solchem eitelen und reservirenden Schreiben zu halten / darüber lässet man rechtschaffene Gemüther judiciren / und will nur obenhin die Puncten selbsten / so doch fast alle Repetitiones priorum seynd/miteinander berühren.

Missio- Missio-

Missionarien in der Graffschafft Marck.

Oben Pag 25. ist die Anmerckung zu finden / welcher gestalten die Clevische Regierung sich dessen beflissen / damit dem Römisch-Catholischem Theil des Rheidischen Patronats Wesens halber eine nachdrückliche Empfindung übrig bleiben mögte und haben diese Anmerckung die beygehende aus wohl besagter Regierung hergeflossene Resolutiones und Man-
40. data sub Num. 40. 41. und 42. billig
41. verschuldet / indeme die durch erste-
42. re Anlag beschehene rechtliche Verfügung durch beyde letzt gemeldete der vieler nachdrücklicher Vorstellungen ungeachtet wiederumb zernichtet / und dieser Punct zu seiner ehemahliger Verwirrung wollen veranlasset werden / da Se. Königl. Majestät in Preussen aber dem Churfürstl. diesertwegen abgeloffe-
43. nem Schreiben sub Num. 43. mit
44. dem Antwort sub Num. 44. willfährig begegnet und höchst Dero Regierungs Betrag nicht gutzuheischen sincerirt haben / so kan man auff dieses hohes Wort das gäntzlich begründet-unterthänigstes Vertrauen setzen / und das Publicum versicheren / wie dieses Gravamen seine rechtliche Abfertigung entlichen zu gewarten habe.

Missionarien in der Graffschafft Marck.

Dieses findet sich beantwortet in der Richtigen Anzeige / in Marcanis ad 7. verglichen mit ibidem Alleg. Lit. B. ad 77.

Beichtiger zu Camen.

Bey der Clevischer Gründlicher Beantwortung Num. 179. wird zwarn die anmaßliche Erledigung des befügten Beschwärs über das dem Beichtiger des Nonnen Closters zu Camen verbottenes Exercitium Parochiale in Tauffen / copuliren Begraben und sonsten bestehend auf die sub Num. 53. A. & B. annectirte Aussag des Closters Oberin /

Beichtiger zu Camen.

Vid. Respons. in der Richtigen Anzeige / Num. 203. verglichen Lit. B. ad Num. 179.

und respective extrahirte Actus possessorios begründet / wan aber der in Anno 1648. vorgangener Actus Constitutionis dahin nichts beyzuttragen vermag / daß im Jahr 1672. (als bey welches Jahrs Statu vermög Art. 2. § 7mo in dem Closter Camen es verbleiben solle) des Closters Beichtiger in Possessione vorerwehnten Exercitii nit solte gewesen seyn / zumahlen da von der Gegenseithen nit einstens mag gesagt werden / daß das Possessorium pro Anno Recessuum regulativo per Productionem Originalium annotationum, per ad Acta relictas Copias Authenticas und gar durch die selbst Scheine der Reformirter Prediger volständig nit erwiesen / und dessentwegen nit weniger auch durch die Clevische Regierung selbsten das untergegebenes Possessorium durch Inhæsiv-Befelcher vom 16. Septembris 1717. und 16. Jannuarii 1719. wäre bestättiget worden / so hat dieses Gravamen durch vorangezogene Clevische Gründliche Beantwortung an statt nicht besser wohl nicht ungründlicher mögen abgelehnet werden: Und mag man. über den sub Lit. B. angefügten Außzug des Orts Kirchen Prothocolli nicht unbemerckt lassen / daß wan die dabey gemeldete von denen Predigeren copulirt seyn sollende Leut beyderseiths Römisch-Catholischer Religion gewesen / diese vor dem Prediger nit einstens verum Matrimonium juxta Concilium Tridentinum haben contrahiren mögen / weilen der Prediger weder des einen / weder des anderen verus Parochus gewesen / oder gemäß der Römisch-Catholischer Religion habe seyn können / daß dahero das Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes Suchen bey denen Evangelischen denen Römisch-Catholischen vermög des 5ten Artic.

§ 7mo

§. 7mo außdrücklich verbotten / daß das tauffen lassen Inhalts nemblichen Recessûs 10ten Artic. §. 7mo dem freyen Willen und arbitrio jeder Glaubens-Genossenschafft Elteren / heimbgestellet / und sonsten die Prediger zu der übriger der Römisch-Catholischer Sacramenten Administration noch weniger fähig seyen / und dahero durch dergleichen Ein- und Verträngen in und auß der Römisch-Catholischen Parochialia die arme Leut in die leidige Gefahr des ewigen Verderbens durch den unverantwortlichen der Recessen Einbruch gar öffters hinverstossen werden.

Soestisches Capitulum in Puncto der Accisen.

Dieses unerträgliches des Cleri Beschwer findet sich bey der disseithiger Repræsentatione, Gravamine 4to & respectivè 2do dergestalten ausgeführt / auch weiters sub Rubrica von Contribution, Accise &c. solcher massen beleuchtet, daß man den geneigten Leser umb Weitherung zu vermeiden dorthin lediglich wolle angewiesen haben.

Kirchen-Wein in der Stiffts-Kirchen zu Soest.

Bey der zur Seithen angewiesener Richtiger Anzeig wird vorgegeben / es wäre des Magistrats Schuldigkeit / den Meß Wein zu verschaffen nicht erweißlich / und dannoch weiß man von Gegenseithen auff den Num. 40. denen Additionalibus angelegten Inhalt eines Uralten mit denen von Soest der Religion halber errichteten Fürst-

Soestisches Capitulum in puncto der Accisen.

Beantwortet in der Richtigen Anzeige ad Num. 2. & 19.

Kirchen-Wein in der Stiffts-Kirchen zu Soest.

Vid. Resp. in der Richtigen Anzeige ad 22.

lichen Abschieds und reversalis nichts einzuwenden.

Bey gedachtem Truck gibt man nach / daß die Observantz / gestalten der Magistrat in der Stifft-Kirchen den Kirchen Wein angeschafft / unwidersprechlich seye / wie solte dan dieses wegen geänderter Kannen / und wegen gemein gemachter Weinschänck also per facta tertiorum dem Capitulo können entzogen werden?

Bey diesem § vo wird ferners angeführt / das Capitul seye über 20. Jähren bereits ausser Possession gesetzt und diesertbalb bey der Kriegs- und Domainen-Cammer besondere Klag angestelt / gesichet man dan hierdurch nicht von selbsten / daß das Capitulum in annis tam generaliter quàm specialiter regulativis in quieta & titulata Possessione von dem Stat-Magistrat den Messen Wein zu nehmen gewesen seye? und darff man ohne Scham-Röthe die seiter zwantzig Jahren in diesem Pünct zertrottene Religions-Recessen tanquam impium præscriptionis præsidium ins Mittel werffen?

Bey der so richtiger Anzeig bringt man noch weiters an / daß der Wein Schänck gemein gemacht / und wie von allen Clev- und Märckischen Stadt-Gefällen / also auch von dieser der Vortheil Se. Königl. Maj. Accise-Casse zugewachsen seye; Hat dan wohl ein Diener seinem Herren / und noch weniger so ansehentliches Reichs-Dicasterium einen mit solch-Weltrühmlichster Gerechtigkeits Liebe seinen Unterthanen gnädigst geneigtem König ohne sonderbahre Gewissens Verletzung in Vorschlag bringen dörffen / daß weilen der Vortheil zur Königl. Cassa hinfliessete / contra Regulam quod Cessionarius non plus Juris, quàm Cedens habeat, man dem Capitulo den Messen-Wein fer-

ferners nicht schuldig seye / wan schon sonsten die gern oder ungern cedirende Stadt solchen ehedessen hätte geben müssen?

Abermahlen traget die Richtige Anzeig nach / die Evangelische Kirchen / mit welchen die Catholische paria Jura haben wolten / erhalteten ebenfals den Wein nicht mehr / und würden die Meßen durch tägliche Stifftungen immerhin vermehret / da man sich aber von dieser Seithen darum nicht zu bemühen hat / was der Evangelischen halber Gegenseiths vorgehe / so gibt es ja keine Folge / man entziehet diesen ihre Gebühr / also möge man jenen wider die Religions-Recessen ein Gleiches thun / und wan es / wie nicht glaublich / wegen anmaßender Fundations-Messen auff einige Tropffen mehr oder weniger Weins ankommen solte / wiewohlen die obangezogene Beylag sub Num. 40. indefinitè der Stadt den Meß-Wein auffbürde / warumb wird dan dem Capitulo wenigst das vor 20. Jahren oder auch in Anno 1672. genossenes beständig nicht belassen?

Letztlichen will die Richtige Anzeige / wan das Capitulum den Meeßen-Wein auff den alten Fuß erhalten solte / selbiges der Stadt zu denen extraordinairen Steuren auff den alten Fuß gleichfals verbinden / man mögte aber hierauff wohl fragen / hat dan die Stadt in Ansehung des entzogenen Weins dem Stifft Vergleichs-Weiß eine Nachlaß widerfahren lassen? ist dan Gegenseithiger Concipient alschon nach so wenigen Linien vergessen / daß der entzogener Wein nicht compensando einbehalten? sondern daß solches mit des Tituli Unerweißlichkeit wollen bedecket werden? und dannoch mag man sich unterstehen / dergleichen einen Dorff-Richter zu bethören / nit einstens mögige Anzeigen

zeigen dem scharffsichtigen Publico als richtig vor- und einzuschreiben.

Sanct, Peters-Pfacht.

St. Peters Pfacht.

Vid. Resp. in der Richtigen Anzeige ad 14.

Hätte die Clevische Regierung auff die wegen dieses Additional-Beschwers/ wie nemblich der Magistrat zu Soest sich dermahlen widerrechtlich entziehe den Pfacht nach Gelegenheit der Zeiten annuatim zu vergleichen / und des Ends per Deputatos in Capitulo zu erscheinen / auch daß derselbe nicht nachsehen sollen / daß Pfächtere oder Einhabere der Länderey die Zahlung nicht mehr verrichten / und wohl gar das Pfacht-Land als Eigenthum verkauffen / und damit ad arbitrium Domini fast täglich umbgehen / pag. 2. accusirte Anlagen 4. 5. & 6. billige reflexion nehmen wollen / würde derselbe auff die in der Gründlicher Beantwortung ad Num. 82. verläßliche Reden / daß das Capitulum von der freyer Versteigerung nicht abstehen wolte/ da doch ein solches deren Statutis entgegen lauffete / sich vermuthlich nicht referirt haben/ erwogen die vorerwehnte Extractus Capitulares sub Num. 5. & 6. ja ein anderes / und daß die Versteigerungen secundùm Tempora zu richten seyen / und gerichtet werden außtrücklich anweisen / ohne daß hingegen solch Steigerungs Recht abstellende Statuta mögen beybracht werden / hingegen aber sich von selbsten weise / daß das Erscheinen des Magistrats / und die Gesinnung des Peters-Pfacht zu nichts früchten könte / wan dem Capitulo das accordiren / und allenfälstiges Steigeren nit solte freygelassen werden: Daß sonsten das Capitulum einige nicht einstens specificirte Neuerungen eingeführt und der Magistrat diesem nachgesehen haben solte / wird noch niemand/ welchem die Weiß / womit wider

Con-

wider den Clerum Romano-Catholicum von der Gegenseithen procediret wird / einiger maßen kündig / als glaublich eingehen / indessen muß das Capitulum über den ihme hierdurch zuwachsenden Schaden / und unersetzliches Nachtheil vergebens doliren.

Contributio Cleri.

Dieses Puncti halber thuet man sich gleichfals auff das general Beschwer des unterdruckten Cleri lediglich abberuffen / und den Leser dorthin geliebter Kürtze halber hinverweisen / nur noch dieses beyfügend / daß der unbefügter in der Richtiger Anzeige ad 19num erfindlicher Gegensatz der von Römisch-Catholischen besessener Münster-Kirchen so wenig als die in passu antecedente ja selbst geständlicher maßen / wiewohlen ohne Fug abgekehrte Pfachts Steigerung mit der so offt verdoppelter des Cleri Contribution die gringste Gemeinschafft nit habe / noch dieses mit jenem sich einiger massen möge bedecken lassen.

Contributio Cleri.

Responsum in der Richtigen Anzeige ad 1. & 19.

Beckers Kinder.

Hätte man von der Gegenseithen dessen Beweiß gehabt / daß des Beckers Wittib Margaretha Prein zu der Evangelisch-Lutherischer Religion übergegangen / würde das Entziehen deren 6. armer Kinder von der Römisch-Catholischer zur besagt-Lutherischer Religion mit der Mutter übeler Lebens-Art wohl nit beschönt worden seyn / do hierunter aber dem gemeinsamben Edicto de Anno 1697. Inhalts wessen nach Versterben eines Ehe-Gattens die Kinder / wo keine andere Verfügung obhanden / in des anderen Glaubens-Lehr biß ad Annos Discretionis mögen erzogen werden / nit außzuweichen gewesen / so muß vorbesagtes übeles Auffführen der Mutter die Ursach

Beckers Kinder.

Was das prætensum Gravamen wegen der Beckerschen Kinder betrifft; So mag solches auff keine Weise behauptet werden: Deren Vatter Henr. Wilh. Becker ist der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen / die Mutter Marg. Prein hat sich zwarn zuerst zur Röm. Catholischen / hernach aber zur Evang. Lutherischen Religion bekant; Irrig und mit Unwarheit aber ist bey diesem vorgeschirmeten Gravamine von Röm. Catholischen angegeben / daß der Magistrat zu Soest sich straffbahr (habent Formalia) solle unterstanden haben / nicht allein der Mutter diese Kinder viâ facti weg-

Ursach seyn / warumb die Kinder wider die klare Edicta auß der Kirchen abgezogen / deren dieselbe sich jedoch Recefs- und Edict-mäßig billigst zu erfreuen gehabt hätten.

wegzunehmen / sonderen auch dieselbe samt den Mobilien durch ihres abgelebten Ehe-Manns Vattern Peter Beckern nach der Stadt Hamm bringen zu lassen. Vielmehr ist Stadt- und Land-kündig / wie übel obbenandte Marg. Prein Ehe-Frau Beckers so wohl bey ihres Mannes-Leben als auch nach dessen Todt sich auffgeführet ; Inmassen des Ehe-Manns schrifftliche Klagten über deren Völlerey / Verschwendung aller Haabseligkeit / Ruinirung des Hauß-Wesens / und vielfältiges denen Kinderen und Nachbaren gegebenes öffentlich- und schändliches Aergernüß / so annoch vorhanden seyn / davon sattsames Zeugnüß geben. Ob dan gleich Magistratus dawieder rechtlich verordnet ; So ist doch darauff so wenig bey des Mannes Leben als noch weniger nach dessen Todte Besserung erfolget / sintemahlen die Wittibe in ihrer lasterhafften Aufführung einen Weg wie den anderen fortgefahren / dabey um die Erziehung der Kinder sich nicht bekümmert hat / als welche nackend und bloß auff der Gassen herumgelauffen / und vor anderer Leuten Thüren das Brod suchen müssen. Wodurch dan die Groß-Elteren Vätterlicher Seiten endlich bewogen worden / dieselbe mit- und zu sich nach dem Hamm zu nehmen / allda zu ernähren / zu erziehen / und zum Guten anzuführen / welchem nach dieselbe bey Erreichung derer Discretions-Jahren sich zur Evang. Lutherischen Religion bekant haben.

Vicarius Brünninghaus zu Soest.

Wan auff den benambsten Vicarium des imputirten Verbrechens halber etwas zu bringen gewesen / würde man sich Clevischer Seiths ungezweiffelt eine Frewd darauß gemacht haben / dieses an statt des für so gerecht deprædicirten dem Chur-Pfältzischen Residenten gefolgten Bescheids hiehin einfliessen zu lassen / da aber bekänten Rechten nach auff blosse Verleumbdung eines liederlichen Menschens Persona honesta über dergleichen Materie mit keiner Inquisition zu verkleineren und noch weniger darzu bekänte dessen Feinde pro Commissariis anzuordnen / so mag weder das Decretum weder das darinnen angezogenes Interesse Fiscale diesen dem armen Catholischen Clero so auffsetzlichen Betrag bey einem unpræoccupirten Publico rechtfertigen.

Vicarius Brünninghaus zu Soest.

Um den Ungrund dieses Beschweres jederman vor Augen zu legen ; Will man zur geschwinden Nachricht die jenige Resolution , worauß diß Gravamen hergenommen / und welche exadverso sub Num. 7. beygeleget / allhie integraliter niederstellen / und so dan jedermänniglich urtheilen lassen. Selbige lautet wie folgt:

"Weilen man durch Ertheilung der Commission auff den "Magistrat zu Soest nichts anders intendiret / als das Interesse Fisci außzufündigen ; Ubrigens aber in Puncto Censuræ "Ecclesiasticæ und sonsten allerdings auff die Recessen halten "wird. So kan der Chur-Pfältzische Rath und Resident Lengel selbst ermessen / daß hierunter kein Religions-Gravamen stecke. Cleve im Regierungs-Rath den 3. Aug. 1723.

Die Clevische Regierung wolte nur wünschen / daß auff diesen Fuß die Evangelische Gravamina im Gülich- und Bergischen behandelt / und wie allhie geschehen / Moderatoribus Classis & Synodi , in Puncto Censuræ Ecclesiasticæ , Recess-mäßige freye Hände belassen werden mögten ; So würden so viele fundirte Gravamina in diesem Stück / deren recenti die jenige zu Mettman / Velbert und Jüchen pro Exemplo dienen / und hernacher folgen werden / nicht herauß-kommen / und wird man dieser Seiths niemahlen sich in die Gedancken kommen lassen / der weltlichen Obrigkeit bey vorkommenden Inquisitions-Fällen / wider die

die Geistliche / das Fiscalat und Jurisdiction, wie Antipatronus an diesem Orth zu thun sich unterstehet / in Dispur und Zweiffel ziehen / auch vorzuschreiben / wer oder welche pro Commissariis anzuordnen / um solchergestalt die offenbahre und ärgerliche Excessus gemeldter Geistlichen / so billig vor anderen corrigiret werden solten / gar unter die Füsse zu tretten.

Simultaneum zu Ostönne.

Mehrmahlen unterfangener massen hat zwarn auch dieses in Repræsentatione Gravaminum inter Marcana sub N. 9. gestelltes und Pag. 4tà bey denen Additionalibus widerhohltes handgreifflichts Beschwer durch die längst vorher zum Truck gebragte Clevische begründete Antwort abgelehnet werden wollen / es würde aber der Mühe nicht löhnen / dergleichen auffgesuchte Schein-Reden punctirlich anzugreiffen / indeme solche ohne das die in erwehnter Repræsentation erfindliche Beylag sub Lit. L. und dieser beygefügte Numeri in specie das sub N. 3. angezogenes Weyland Ihrer Königl. Majestät in Preussen an auch Weyland letzt-verlebte Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz Höchst- und Christmild-seligsten Andenckens abgelassenes Antwort-Schreiben, so dan der von eben Höchst-besagter Majestät der Clevischer Regierung und absonderlich denen in Beylag Lit. C. ad N. 14. benambsten von Motzfeldt und anderen beygelegter scharffer Verweiß zulänglich niederschlagen / wie dan Clevische Regierung auch das zu Ostönne bereits würcklich eingeführtes Exercitium Religionis Romano-Catholicæ nit durch die in dem begründetem Antwort erfindliche Auffzüg / sondern

Simultaneum zu Ostönne.

Die außführliche Ablehnung dieses vermeintlichen Beschwers findet sich in der Richtigen Anzeige ad Num. 9. im Märckischen verglichen mit Lit. A. ad 4.

Hen-

dern die angebentliche Translocation des Exercitii publici nacher Crange weiters zu hintertreiben sich angemasset : Dessen Unbefügnüß hat zwarn das hiesiges Anschreiben
45. sub N. 45. angewiesen / und hat das noch ferners nachgesetztes sub
46. N. 46. auff dieses Beschwers Erledigung nit weniger angetrungen / diese haben aber ein mehreres nit als das kurtz gebundenes Antwort
47. sub N. 47. erpressen mögen / und obschon auch selbigem durch die Cor-
48. respondentz sub N. 48. dergestalt begegnet worden / daß man zu einem billigfertigem Betrag wohl hätte Hoffnung schöpffen können / so hat jedoch an statt dessen Clevische Regierung / weilen der Sachen keinen redlichen Außweg mehr zu ersinnen gewust / gutgefunden / kein Antwort das Antwort seyn / und also die Römisch-Catholische vor wie nach unter dem schweren Joch der sie verträngender Evangelisch-Lutherischen vergeblich seufftzen zu lassen.

Henrich Korter zu Ostönne.

Die Clevische Regierung muß in Anziehung der Richtiger Anzeige ad Num. 115. wohl geirret haben / indeme diese Anzeig nur von dem in Repræsentatione Gravaminum sub dicto Numero memorirtem Facto des jüngeren Frey-Herrn von Romberg zu Massen Meldung mache / wie nemblich dieser ungeachtet beyde Elteren im Römisch-Catholischen Glauben verstorben / die Groß-Mutter auch / welche quà legitima Curatrix ihres Enckels auff dessen in ihrem des nemblichen Glaubens Erziehung vermög des sub Lit. N. 4. angeführten Generalis zu sehen / freye Macht gehabt / durch den Evangelisch-Lutherischen Oheimben quà Curatore bonorum, dasonsten wohl nit glaublich / daß Catholische Elteren mit der erschröckender

Henrich Korter zu Ostönne.

Dieses ist beantwortet und der Ungrund angewiesen worden in der Richtigen Anzeige ad Num. 115.

Mavich

ckender Verantwortung ihre Kinder selbst in Gefahr gesteckt zu haben/ daß auch quoad Educationem durch die Curatelschafft einer anderer Religion auß der Elteren ihriger verzogen werden könten / dieses Zeitliche solten haben verlassen wollen/ dannoch wider vorgedachtes Generale in und zu der Evangelisch-Lutherischen Religion geleitet werde.

Wegen des Henrichen Korter aber Pag. 5. in Additionalibus vorgestelter massen das Beschwer nit weniger handgreifflich seye/ da der Vatter selbst darüber angefochten werde / daß seine Tochter erster Ehe gemäß des nemblichen Generalis in seinem dem Römisch-Catholischen und nit der verstorbener Mutter Evangelisch-Lutherischer Religion erziehen lassen; Wiewohlen das erstere so wenig als das anderes mit des Generalis Auffrechthaltung bestehen könne.

Mavich zu Ostönne.

Hätte die Clevische Regierung das Soestisches Conclusum wie das Ihriges Occasione des Vicarii Brünninghausen loco Justificationis beytrucken lassen/ so würde das Publicum ohne ad præcit. Pag. 5. & ibi relatum Adjunctum assignirt zu werden / von selbsten haben ermessen können/ wie mit denen eitelen Rationibus decidendi, daß zu Ostönne kein publicum Exercitium Religionis Catholicæ bißhero gebräuchlich / und wan die Bauren-Güther / welche sonst Lutherische bewohnet/ mit Catholischen besetzt die Gemeine geschwächet würden/ denen Recessen nur illudirt werde.

Ist es dan denen Recessen Art. 2. §. 2. N. 5. nit öffentlich entgegen/ daß zu Ostönne das Exercitium Religionis Catholicæ geschmählert werde?

Bringet dan/ wan schon auch zu Ostönne kein publicum Exercitium Reli-

Mavich zu Ostönne.

Wer das exadverso allhie beygelegtes Adjunctum sub N. 8. nur einsehen/ und unpartheyisch erwegen will/ wird bald finden/ daß kein Gravamen vorhanden/ sondern die ertheilte Resolution vom 11. Febr. 1722. allerdings begründet seye.

Syn-

Religionis Catholicæ wäre / oder seyn solte / der Religions-Vergleich
49. Art. 10. §. 7. sub Num. 49. angehend nit deutlich gnug mit / daß die Unterthanen / so von dem Pastoren oder Prediger zerschiedener Religion seynd / ihre Kinder anderwertlich / wo ihre Religion das publicum Exercitium hat / zur Tauff bringen / oder auch wohl in ihren Häuseren mögen tauffen lassen / ohne daß man denenselben dessentwegen Jura Stolæ abforderen könne?

Solle dan nit Inhalts des 28ten §phi des vorbesagten Articuli zwischen denen Unterthanen der dreyer Religionen Gleichheit gehalten werden / oder mag man von Gegenseithen ohne Confusion behaupten wollen / daß wo ehedessen Lutherische dis- und jenes Guth bewohnet / die Catholische zu wohnen nit fähig seyen / sie müsten dan auch umb des Predigers Gemeinden nit zu schwächen demselben Jura Stolæ tanquam quid Politicum & Ecclesiasticum abtragen?

Was würde man Clevischer Seiths darauff wohl antworten / wan man derselben / es müste dis oder jener von der Augsburgischer Confession dahiesigem Parocho Jura Stolæ, und zwarn Duplicia abtragen / weilen die Häuser ehedessen mit Römisch-Catholischen bewohnt gewesen / Und der Anwachs der Ersteren die andere Gemeinde schwächete / in Vortrag bringete? Gewiß das jenige / womit man hiesiger Orthen einer benachbarter Regierung zu begegnen höfflichen Entzich traget / und dannoch soll die so außbündige Soestische Resolution allerdings begründet seyn.

Syndicus Jacobi.

Dieweilen das in wiederholten Additionalibus Pag. 5. bemercktes Factum der von dem Syndico gezwungener Römisch-Catholischer

Syndicus Jacobi.

Es waltet hiebey par Ratio mit obigen Ostönnischen Puncten und da gegenseitiger Concipient allhie nur insgemein / was ihme

Pfächter ihr Kind von dem Prediger tauffen zu lassen / auff den in §pho anteriore angeführten Soestischen Bescheid ex eâdem ratione begründet werden will / so mag man sich dessen Unfugs halber auff das immediatè vorgesetztes ledighin abbeziehen / indessen wird des Chur-Pfältzischen Residenten quà Personæ publicæ & in publicâ Dignitate constitutæ berichtliche Vorstellung sub N. 9. so lang wahr bleiben / biß dahin die Clevische Regierung deren Unwarheit durch untadelhaffte Acta publica behaupten könne / zumahlen solches mit generalem Herumbvagiren sich nit außführen lasse.

gut gedaucht / und auß der Feder geflossen / dahin geschrieben / ohne das Assertum zu verificiren; So will man auch nur lediglich dabey anstehen / um diemehr da gegenseitiges Adjunct. sub N. 9. nur einen Lengelschen Bericht an die Düsseldorffische Regierung mit sich führet / welches diesem Theil nicht præjudiciren mag / zumahlen was von dergleichen Berichten und Angeben zu halten / passim in diesem Scripto nicht nur erzehlet / sondern überall klar und handgreifflich bewehret worden ist.

Von Hövel zu Hagen.

Bey der Richtiger Anzeig ad 66. will man die über Vorenthaltung der Kirchen zu Hagen vermagtes Hövelisches Legatum und über das wegen ihnen contra Recessus abpressender Kösten dolirende Römisch-Catholische zu dem Richteren zu Unna, wider welchen jedoch das Beschwer hauptsächlich gerichtet / oder allenfals zu der Clevischer Regierung mit Versprechung prompter Justitz-Administration hinverweisen / und dannoch bleibet das Gravamen inter Additionalia Pag. 6tâ verleßlicher massen in seiner vorriger leidiger Wesenheit / und mag man sich auch dieweniger Gedancken machen / daß solchem dermahlen eins mögte abgeholffen seyn / als man von Gegenseithen in dem Jahr 1733. vor wie nach bey der Assignation auff die Richtige Anzeig beharre / wo jedoch / im Fall die Sach endlich und Recess-mäßig geschlichtet / man sich dem Chur-Pfältzischen Residenten bey dem Publico eines anzukreiden neue Frewd hätte machen können.

Von Hövel zu Hagen.

Vid. Respons. in der Richtigen Anzeige ad 66.

Co-

Co-

Copulirte zu Hagen.

Wie dieses Passûs wegen Information eingezogen / und solche in so weit eingangen / daß das Weib Margaretha Rhode benambset / die Nachricht wegen des Manns aber verlüstiget / so wird Clevische Regierung hierauß schon so viel schöpffen können / daß an dem Materiali dieser Vorstellung kein Abgang gewesen / der Modus procedendi aber mit denen Religions-Verträgen nit habe bestehen können.

Römisch-Catholischer Küster zu Hagen.

Daß die im Religions-Vergleich Art. 5. & 8. §. 2do jeder Religion Kirchen-Bedienten indistinctè außbedungene Personal-Freyheit alsdan einen Abfall leyde / wan die Ritterbürtige Frey-Höff nit verschönet bleiben / hat man bißhero nit gewist / und muß dieses der Drost ebenmäßig nit gewist haben / da sonsten dem Richteren entgegen zu recessiren / wie dieses die Beylag sub N. 11. nachweiset / sich wohl nit angemasset hatte / da aber dergleichen außersonnene Limitationes des offt accusirten Religions-Vergleichs nur unbegründete Schein-Reden seynd / auch der Vorwand / ob habe der Küster und Schul-Meister wegen Treibung Bürgerlicher Nahrung sich des Recess-mäßigen Privilegii verlüstig gemacht / dieweniger bestehen kan / als dieses der Drost ja auch hätte wissen müssen / forthin wan dem also / es bey der extraordinairen Wacht-Bestellung wohl nicht belassen / sondern dieses in ein Ordinarium würde verwandlet seyn / so bleibt es vor wie nach dabey / daß Groß und Klein Clevischer Seiths dahin geflissen seye / wie unter eitelen Prætexten die Römisch-Catholische für und für betrucket / und die Recessen bald hier bald dorten mögen geschmälert werden. Be-

Copulirte zu Hagen.

Wellen man exadverso allhie etwas sagen will / ohne das Beschwer zu bescheinigen; Als kan darauff nicht anders vor der Hand geantwortet werden / dan / daß man nicht glaube / ob solle der Evangel. Reformirte Prediger zu Hagen in Anno 1722. contra Recessus ein Paar / deren Nahmen nicht einmahl exprimiret worden / copuliret haben.

Römisch-Catholischer Küster zu Hagen.

Die Ursache / warum dem Küsteren zu Hagen bey der Generalen Visitation im Lande mit zu concurriren angemuthet worden / ist in dem Richterlichen Befehl vom 7. Maji 1722. so sub N. 11. beygeleget worden / außgedrücket / und hat ihren Grund / nemlich:

„Weilen (ut habent Formalia) bey dergleichen Auffbotten „so gar die Ritterbürtige freye „Höfe nicht nur nicht verschonet „bleiben / sondern auch ermeldter „Küster und Schul-Meister Bürgerliche Nahrung getrieben / ge„folglich derselbe ad ejusmodi „Onera ohne allen Zweiffel ver„flichtet gewesen.

Be-

Beschwerde zu Ryneren.

In Beantwortung deren inter Additionalia denen vorherigen Rynerischen Beschwerden beygefügter mehrerer Gravaminum wird von Clevischer Regierung der Methodus einer Abweisung von dis- zu jenem Truck ohne adæquate Begegnung eingefolget: Pag. 7mâ vorbesagter Additionalien ist zu verlesen / daß die Evangelisch-Lutherische in specie wider die Rheinberckische Conferentz de Anno 1697. ad Gravamen Rynerense 8vum von der Catholischen Kirchen abgeleitet / und per Mandata pœnalia des Drosten Loci gezwungen worden / zum Unterhalt der Reformirten Kirchen zu contribuiren / dahe dergleichen Contribution ehedessen zur Catholischen Kirchen beschehen.

Ibidem ist ferners zu finden / daß des Römisch-Catholischen Pastoris Incola, so auff dem freyen Pastoral-Grund wohnhafft / zum Bettel-Vogts Dienst sub Mulctâ fiscali vertrungen / da jedoch keinem Prediger biß Dato dergleichen geschehen.

Noch weiters ist daselbsten außgeführt / daß Reformirter Prediger / da einen seiner Religion Todten nach Anlaß der Recessen nur biß an den Catholischen Kirch-Hoff begleiten / und allda dem Catholischen Pastoren übergeben sollen / in die Römisch-Catholische Kirch tumultuosè eingetrungen / hernegst auch wiederumb contra Recessus sich unterstanden habe / einen Lutherischen Todten auff den Catholischen Kirch-Hoff / obgleich dieser allda nit einmahl ein Erb-Begräbnüß gehabt / de facto zu begraben / und gleichwohlen geschicht von diesem allem an denen angewiesenen Orthen nit die wenigste Meldung / sintemahlen bey dem begründetem Antwort ad 11mum

Beschwerde zu Ryneren.

Alle hiebey angeführte Puncten seynd bereits in der Richtigen Anzeige ad Num. 43. in Marcanis verglichen mit Lit. A. ad Num. 11. und Lit. B. ad 97. außführlich abgelehnet worden.

11mum (wobey es umb die Reparation des Kirch-Thurns zu thuen) nur mit leeren Worten wolle behauptet werden/ daß die Evangelisch-Lutherisch und Reformirte/ ungeachtet die Kirch der Catholischen mit besonderen Renthen versehen/ zum Beytrag der Catholischen Kirchen-Thurns durch Executions-Zwang ohne Befügen seyen angehalten worden; Und gestehet die gründliche Clevische Beantwortung ad citatum Gravamen 97. daß die von der Augsburgischer und Protestantischer Confession ihre Quotas zu dem besagten Kirch-Thurns-Baw ausser etwa ein- und anderen/ welche anzuzeigen/ beygetragen hätten, werden also gleich bemerckte Gravamina nit allein nit einstens berühret/ sondern wird auch dem Publico auß besagten Clevischen Vorstellungen der Vorschmack gegeben/ mit welchem Ungrund man der Seiths an dis- und jenem Orth in dem Bergischen durchzutringen äusserst beflissen/ damit ihre Glaubens-Genossenschafft zu deren Catholischen Pfarr- und Kirspels-Thürnen in reparando weiters nit zu contribuiren/ mögten loßgezehlet werden/ wo jedoch deren bey der Rheinberckischer Conferentz de Anno 1697. ertheilte in Repræsentatione Gravaminum sub Lit. C. 3. angefügte mit dem gemeinen Rechten einstimmige Resolution auß deren eigenem Mund das Urtheil pfehle/ daß wan an Thurn und Glocken/ so gemein/ etwas zu repariren/ ohne Unterscheid der Religion darzu solte contribuiret werden.

Stadt und Ambt Schwerte.

Vermits des begründeten Clevischen Antworts ad Marcanum 6tum und deren gründlicher Beantwortung ad 108. & 112. werden zwarn die meist antringlichste Pun-

N cten

Stadt und Ambt Schwerte.

Ist Repetitio Priorum, und findet sich die Antwort in der Richtigen Anzeige ad Num. 94. verglichen mit Lit. A. ad Num. 6. und Lit. B. ad Num. 108. Graffschafft Marck.

cten des gehemmeten Religions-Exercitii zu Schwerte / und der dem Jurisdictions-Richteren Stangenfeldt wegen dessen / daß seine Tochter extra Patriam proclamiren / forthin demnach in seinem Hauß durch einen außländischen Pastoren copuliren lassen / in Anziehung des 4ten §phi Art. 2do des Religions-Vergleichs / und daß Römisch-Catholische nit erwiesen / daß im Jahr 1651. das publicum Religionis Exercitium gehabt / anmaßlich abgelehnet / wan aber denen hierüber inter Marcana additionalia angezogenen sub N. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 19. verleßlichen Adjunctis nachgesehen wird / so ist gnugsamb bewehret / daß dem zulänglich angeschafftem Beweiß bloßhin ex Odio Religionis
50. nit wolle geglaubt werden : Man
& lese nur das sub N. 50. & 51. ange-
51. fügtes Conclusum conferentiale de Anno 1697. über das von dem Magistrat Loci attentirtes Inhibiren des solemnen und musicalischen Catholischen GOttes-Dienstes / des Singen / Musiciren und Predigen / des comminirten Predig-Stuhls Abwerffen / fort des gehemmeten Glocken-Auffhengens / wie daß nemblichen wegen der ersteren Fällen Information eingezogen / und die Contraventores solten bestrafft werden / wegen des letzteren aber bereits remediirt seye / und urtheile dan ein unzertheiltes redliches Gemüth / ob nach dergleichen Authentischen Stücken das Werck ad novam Crisin gezogen / und wiederumb gefragt werden könne / ob auch die Catholische zu Schwerte erwiesen hätten / daß in dem Jahr 1651. das ihnen beschwerlich gemachtes Exercitium mögten gehabt haben; Gibt es dan die gesunde Vernunfft von selbsten nit / daß wan dieses beygedachter Conferentz nit sattsamb liquid befunden oder gemacht worden (wie jedoch geschehen zu

seyn

seyn vorangezogene Adjuncta vortragen) man solches anvordrist richtig stellen müssen/ ehe dan die Contraventores straffen zu wollen sich anheischig machen / oder eine würcklich beschehene Remediation hätte versicheren können? Man lese diesem nach weiters das in Adj. sub N. 13. angezogenes zur leichterer Anhandhabung sub N. 52. widerholtes Königliches Rescript de 2dâ Aprilis 1701. so wird sich leicht schliessen lassen/ ob sich das Prædicat von ers.
52. chlichen mehr auff solches als den expost gefolgten fast wehemüthigen Vorgang fügen möge / und wem würde nit als auß einer eiteler Passion hergeflossen vorkommen / daß man zwarn denen Catholischen zu Schwerte ein Kirch-Hauß zu bawen zugesehen / und erlauben müssen/ jedoch über das inwendigts Geräth/ ob nemblich in der Kirchen eine Cantzel seyn dörffte / oder der Pastor auff der Erden stehend seine Gemeinde auffmunteren müsse/ zu zäncken ex Anno regulativo befügt wäre/ wo wird man Clevischer Seiths dessen ein Beyspiel auffbringen/ daß von der hiesiger/ ungeachtet auch im Gülich- und Bergischen nit wenige Oerther zu finden/ in welchen limitata Exercitia seynd / man sich darumb bekümmert / und der Evangelischer Religion darüber Beschwer gemacht habe/ daß und wie dieselbe ihre Kirch-Häuser inwendig zugerichtet / und ob hierunter Respectu der Regulativ-Jahren keine Veränderung wäre vorgenommen worden? Und gleichwohlen wird von der Gegenseithen kein Einsehen genommen / dergleichen Proposition, welche ins Mittel zu bringen man wohl erröthen mögte / annoch mit der Anlagen sub Lit. Y. oder mit dem Schreiben eines dadurch irritirten Menschens/ daß umb die Cantzel zu richten sein Kirchen-Sitz verruckt worden / ohnbedachtsamb zu rechtfertigen.

Eines ebenmäßig-leidigen Betrags mag der Jurisdictions-Richter Stangenfeldt sich wohl billigst-beklagen: Dan da der Evangelisch-Lutherisch-oder Reformirter Prediger zu der Ehe Einsegnung dessen Catholischer Tochter / und deren auch Catholischen Bräutigambs so wenig vermög des Concilii Tridentini als auch des Religions Vergleichs selbst Inhalts mehr angeführten Art. 5. §. 7. fähig gewesen / und dahe nach dem truckenem Buchstaben besagten §phi die Römisch-Catholische sich mögen copuliren lassen / wo sie wollen / wie hat man dan ohne Zertrettung der von GOtt geliebter Gerechtigkeit und der so klaren Recessen diesen armen Mann / weilen gewolt und convenient befunden / seine Tochter in seinem Hauß copuliren zu lassen / mit so enormen. Brüchten und fast nit wenigeren Executions-Kösten nieder zu trucken? Und da nit weniger viel angezogener §phus belehret / daß Catholische sich in ihrer Religion negst gelegenen Gemeinden mögen proclamiren lassen / ohne daß præcavirt / es müsten die Gemeinden des und keines frembden Landes seyn / wie hat dan besagter Richter dadurch so grob anstossen können / daß die Ehe-Proclamation seiner Tochter in einer Catholischen Gemeinden / so eben in den Territorial-Schrancken nit gelegen / veranstaltet habe? Und dannoch hat man keinen Entzig getragen / da die Außwärtige zerschiedenen Glaubens-Universität ein so herbes Fiscal-Urtheil von 200. Golt-Gülden zu bestättigen / sich nit fügen wollen / die Duisburgische auch der Sachen ihren gerechten Entscheid zu geben / sich nit erkühnen dörffen / vermits der nun einige Jahren her eingeführter in Causis publicis & Religionis nit eintreffender Gewohnheit durch ein Desertori-Urtheil der Sachen einen Hand-

Griff

Torck

Griff außzusinnen / und also arme Leuth / wo es an Gerechtigkeit gebreche / durch die Justitz-Formalitäten umb das Ihrige zu bringen.

Torck zu Nord-Heringen.

Welcher diesem Additionali betreffend die des Orths Reformirtem Prediger zuzuwenden gemeinte Administrationem Pastoralium und deren dem Catholischen Pastoren angemaste Verweigerung Pag. 8vâ nachsehen / und die dabey angezogene §§. des Religions-Vergleichs sub Num. 20. 21. & 22. in Erwegung ziehen mag / wird sich unschwer bescheiden / daß der Vorwand / ob solte das Exercitium publicum, nit aber cum Annexis verstattet seyn / nur ein eitel auffgesuchtes Wesen seye; In dem von Gegenseithen angezogenem Art. 2. §. 2. ist ebenfals nit außgetrückt / daß die angewiesene fünff Exercitia publica cum Annexis verstattet seyen / so müssen dan auch diese nur zum Gebett / nit aber ad Parochialia sich erstrecken; Wie wird dieses aber mit dem 5ten Articul §pho 1mo, Krafft wessen die Römisch-Catholische an allen Orthen / wo sie die publica Exercitia haben / oder Vermög des Vergleichs verstattet / oder restituirt bekommen / Macht haben ihren GOttes-Dienst in allen Stücken ohngehindert zu üben / und folgends das Exercitium Religionis cum omnibus Annexis zu pflegen / bestehen mögen? Wie wird dieses auch mit der Correlation deren Hertzogthümber Gülich und Berg Bestand haben / wo auch nur denen von der Augsburgischer Confession die Exercitia publica ohne Meldung der Annexorum in Art. 6. & 7mo an specificirten Oertheren belassen / verstattet oder restituirt / nur allein / daß diesen die Annexa oder das Exercitium Religionis in allen Stücken bey dem 8ten Articul §. 1mo mit

Torck zu Nord-Heringen.

Es mögte wohl primo Intuitu scheinen / daß dieses Angeben fundiret seye / doch kommet dessen Unerheblichkeit gnugsam an Tage / wan die exadverso beygefügte Adj. sub Num. 20. 21. & 22. integraliter eingesehen / und miteinander verglichen werden; Gestalten dan die Disposition des Recessûs Art. II. §. 3. außdrücklich mit sich führet / daß auff denen dabey exprimirten Häuseren das Exercitium publicum zwarn verstattet werden solle / nicht aber cum Annexis, wie dan von Zeit zu Zeit es à Tempore Recessûs Religionis biß hiehin dafür also gehalten worden / dahero auch der von Torck zu gemeldtem Nord-Heringen in der Capellen auff seinem Hauß den GOttes-Dienst nur durch einen Missionarium versehen lassen / gantz ohne / daß man dadurch solte Jura Parochialia einführen und behaupten wollen / wer das Adj. sub Num. 73. einsiehet / wird bald abnehmen / daß der Evangel. Reformirte Prediger zu Heringen Joh. Eberh. Fabritius unterm 19. Aug. 1723. mit Bestande die Sache deduciret / und die Unfuge der Römisch-Catholischen in diesem Stück angewiesen / dahero dan auch die Clevische Regierung kein Bedencken nehmen mögen / sub N. 74. anliegender massen unterm 20. Martii 1724. rescribiren zu lassen; Ein mehreres hievon kan in der Begründeten Antwort ad 14. in Marcanis nachgesehen werden.

Num. LXXIII.

Num. LXXIV.

Gel-

mit nemblichen Worten / wie denen Catholischen bey dem 5ten Articul zugelegt werden / und in Krafft dessen die Catholische Pastores denen Predigeren in Parochialibus & Juribus Stolæ nit eingreiffen dörffen? Dieses weiß man von der Gegenseithen selbsten nit / und will dahero den Prediger zu Nord-Heringen die Sach durch sein Supplicatum sub Num. 73. selbst verthätigen lassen; Selbiger sagt / zu Torck seye keine Parochial-Kirch / sondern nur eine geringe Capell / wo nur Sonn- und Feyr-Täg der GOttes-Dienst von einem Missionario verrichtet werde.

Was folget nun darauß / werden darumb / weilen die Capell klein oder gering ist / die Catholische contra Naturam Religionis des Predigers Pfarr-Genossen / oder dieser deren Parochus seyn? Wird man die Catholische dessentwegen des in allen Stücken gestatteten Religions-Exercitii frustiren mögen? Auch sagt der Prediger / er und seine Antecessores hätten so wohl von denen Catholischen als Reformirten des Kirspels die Jura Stolæ als ein Theil ihres Gehalts zu jeder Zeit rühig genossen, wird man dan die Catholische durch ein abgetrungenes Possessorium das durch die Recessen zugestandenes klares Petitorium des publici Exercitii in allen Stücken rechtlich entwenden können? Seynd diese dem Prediger Partem Salarii beyzutragen verbunden? Und mit diesen Auffzügen schewet man sich nit die Catholische umb ihre liquide Gerechtsambe zu bringen / und werden des Ends so wie die sub N. 74. angezogene Scheins-Commissiones außgefertiget.

Gelsenkirchen.

Welcher denen Pag. 10. inter Additionalia angezogenen Beylagen nachzusehen geruhet / wird gantz deutlich und klar finden / daß auff ein weder in

Gelsenkirchen.

Allhie können nur gegenseitige Adjuncta gelesen werden / so wird sich hervorthuen / daß zwischen Evangel. Lutherischen und Röm. Catho-

in nigro weder in rubro unterschriebenes Scriptum die Clevische Regierung der Catholischen unabgeladen und ungehört / also planè nulliter nachtheilige Bescheider ertheilt / fort des Chur-Pfältzischen Residenten außführlicher Unfugs Remonstration ungehindert zur Execution stellen / und also die Catholische auch des Orths von dem Ihrigem ohne Recht und Rechts-Form habe verträngen lassen / wessenthalben man ohne weitheren Zusatz geliebter Kürtze halber ad remissam Lecturam sich will bezogen haben.

Catholischen über verschiedene Puncten Irrung geweßn / auch ein Vergleich getroffen / und solchem nachzuleben jedesmahl von der Clevischen Regierung verordnet seye / also daß nicht abzusehen / worin eigentlich ein Religions-Gravamen hiebey vorhanden seyn sollen; Vid. de hac Materia ulterius Respons. ad Grav. 15. in Marcanis, in der Begründeten Antwort.

Hauß-Capelle zu Grimberg.

Dieweilen Clevische Regierung durch die Pag. 11mâ viel angezogener Additionalien verleßliche Vorstellung und Recess - Extracten überzeugt eingestehet / daß in Thesi jede Religion ihre Kirchen und Gebäwde in Reparations-Stand zu unterhalten schuldig / und dahero der Frey-Herr von Cloet zu Grimberg der Evangelisch-Lutherischen Capelle in Reparations-Stand zu herstellen in Thesi nit schuldig seye / so will der Abfall in Hypothesi zwarn auff die Rationes decidendi des sub N. 28. angelegten Clevischen Bescheids de 1mâ 9bris 1723. oder / daß in Gefolg einer Königl. Verordnung alle Patroni die Reparationes zu verrichten schuldig wären / begründet werden / wan man aber fragen wolte / wie dan die Königl. Verordnung die durch die hohe Häuser Brandenburg und Pfaltz-Neuburg zusammen gemachte Thesin einseithig auffheben / forthin denen Catholischen der anderer Religionen Kirchen zu repariren auffbürden mögen? so würde ein standhafftes Antwort wohl schwerlich zu gewarten seyn / und hätte man also von der Gegenseithen klüglicher nit thuen / als

Hauß-Capelle zu Grimberg.

Im Satz oder Thesi, so allhie niedergestellet wird / daß nemlich:

"Jede Religion schuldig seye / "ohne Beschwer der anderen ihre "Kirchen und Gebäude in Repa-"rations-Stand zu unterhalten.

Hat Antipatronus allerdings recht / und redet warlich nach den Recessen, ob schon eben zu dieser Zeit die Düsseldorffische Regierung / wie hernacher angewiesen werden soll / zu Homberg im Bergischen / die Reformirte Gemeine empfindlich / durch Exaction grosser Geld-Summen hiegegen beschweret; Daß aber zu Grimberg von der Clevischen Regierung ebengemeldte Regul und Disposition solte ausser Acht gelassen werden / solches wird in Abrede gestellet / vid. Begründete Antwort ad Grav. 22. in Marcanis, allwo die Unfuge des von Cloot als Besitzeren des Hauses Grimberg außführlich angewiesen / und mit beständigen Documentis beleget worden; Und kan übrigens / so viel Punctum Reparationis in Casu praesenti betrifft / nur das Adj. exadverso

als nur obenhin das Publicum auff die Rationes decidendi hinweisen können; Indessen mag man selbiges von hiesiger Seithen zum Voraus versicheren / daß alle drey im Römischen Reich herbragte Religiones mit Verwunderung vernehmen werden / wie so gar gegen das durch der Augsburgischer Confession-Scribenten selbst bestättigtes gemeines Recht auch in hiesigen Landen denen Catholischen ein gemeiner Last eintzig und allein auffgetrungen / und einen ungerechten Entzweck durchzuführen die Catholische Clevischer Seiths auffs höchste beängstigt / und mit Executionen überfahren seyen.

Bertoldst Tochter Und Johan Henrich Alstett.

Die Clevische nihmet sich zwarn an disseitige Regierung / wie auch den Chur-Pfältzischen Residenten von dem Facto des Pag. 12. bey denen Additionalibus vorgelegten Eingriffs sub Prætextu Causæ Matrimonialis inter duos Litigantes abzuweisen / und weilen kein Religions-Beschwer darunter versire / besagtem Residenten dabey das Abgeben eines Advocaten zu inhibiren / hätte wohlerwehnte Regierung aber zurück gedacht / daß sie dem Jurisdictions-Richteren zu Castrop unterm 21. Julii 1723. Inhalts der dem Num. 29. sub Num. 1. angefügter Anlagen selbst die Formalia zugeschrieben / daß freylich ja Causa Religionis hierunter versire; So würden deren selbst eigene Wörter der dem Residenten zu Unrecht zugefügter Unbild das Urtheil gesprochen / und Sie Regierung einer klarer Contradiction überzeugt haben:

Diese Sach ist zwarn eintzig und allein ad Implementum der sub Condi-

adverso sub N. 28. gelesen werden / welches Rechts-beständige Rationes decidendi in sich verfasset.

Bertoldts Tochter Und Johan Henrich Alstett.

Allhie thut sich wiederum ein Casus hervor / dessen vorhin schon gedacht / und sub Num. 62. darab mit mehrerem zur Anweisung der Lengelschen Advocaten-Anschläge gemeldet worden / gestalten dan notoriè hierunter eine Matrimonial-streitige Sache zwischen einer Lutherischen und Röm. Catholischen Parthey versiret / so coram competente Judice Clevische Regierung hinc inde instruiret / auch rechtlich decidiret / nicht weniger auff eingelauffene allergnädigste Königliche Rescripta denuò in Favorem & ad Instantiam Partis Rom. Catholicæ weitläuffig instruiret / und übereins per Sententiam entschieden worden / wobey aber offtgemeldter Lengel dermassen unrühig sich auffgeführet / und immerfort Bewegung gemachet / daß endlich die Clevische Regierung nicht umhin gekont / demselben unterm 10. Sept.

1723.

Conditione, wan der Alstett sich zu ihrem dem Römisch-Catholischen Glauben bekenne / verbedingter Ehe-Verlobnüß verpflichtet / da dieser zu solchem sich zwarn einmahl gefüget / bald darauff aber wiederumb zurück getrotten / und dan diese Conditio Clevischer Seiths für dasmahl pro turpi & non adjectâ wollen gehalten werden / wer wird aber nit bekennen müssen / daß bey dergleichen Meynungs-Führung die eitele Passion der gesunder Vernunfft die Augen verbunden? Wan ein Catholischer unter dergleichen Condition zu denen im Reich gelittenen Religionen sub spe Matrimonii überzugehen sich verbinden / hernach resilyren / und man dieses ex Parte Catholicorum pro Conditione turpi ansehen wolte / würde ja ein jeder Evangelisch-Lutherisch- oder Reformirter sich darüber entrüsten und fragen wollen / ob man dan auch seine Religion bey weltlichen Gerichteren pro turpi außgeben dörffte.

Man gestattet ja nit weniger im Römischen Reich / daß wan zerschiedener Religions-Subjecta sich zu einer Ehe fügen / daß sie die Kinder bald dieser bald der Religion auß- und vorbedingen / ohne daß solches politicè pro Causâ turpi gehalten werde / und gleichwohlen ist die Vorbedingnüß des von dem Bräutigamb anzunehmen verpflichteten Römisch-Catholischen Glaubens nach dem Clevischen Sinn Causa turpis und der Grund-Stein der denen armen Elteren / weilen die Tochter ins Cöllnische sich gerettet / zugesetzter Schmach und Verderbens gewesen / und gleichwohlen solle die sich so kurtz nemblich vom 21ten Julii biß 10ten 7bris Jahrs 1723. vergessende und contradicirende Resolution sub N. 31. widriges Antwort Loco Coronidis rechtfertigen / die Religions-Recessen bringen Art. 3. §. 2. und Art. 9. §. 4to sub Num. 1723. solches unartige und gantz irrige Verfahren zu Gemüthe zu führen und zu decretiren; Daß:

"Weilen hierunter eine Parthey-Sache versire / so würde "man / wan ermeldte Parthey "sich melde / Justitiam admini"striren lassen / und wäre übri"gens nicht abzusehen / wie der "Chur-Pfältzische Rath und Re"sident Lengel sich dieserhalb so "offtermahlen melde / und gleich"sam da kein Religions-Be"schwer darunter versire / einen "Advocatum, so ihme doch in"hibiret worden / abgeben wolle.

Es ist in Transitu hiebey anzumercken / daß mit ebengemeldter Resolution, so exadverso sub Num. 31. beygeleget worden / das gantze gegenseitige so operosè beyeinander gebrachte Schreib-Werck beschlossen / und dadurch zu Tage geleget wird / daß so wohl beym Anfang als Fortgang und Ende besagten Scripti in der That nicht so sehr das Absehen / um begründete Religions-Gravamina, woran es fehlet / hervorzubringen / als so wohl unter der Larve eines Residenten, Advocando hie und da Partheyen zu patrociniren / eingerichtet gewesen; Doch ist schon vorhin angewiesen worden / daß in keinen Rechten / Satzungen oder Recessen zu finden / ob müste die Landes-Regierung / in Casu, wan Evangelische mit Röm. Catholischen in Process gerathen / Acta zum Spruch außwärtiger Röm. Catholischer Referenten außstellen / und gleichwohl hat gemeldter Lengel in Casu præsenti solche Außstellung / jedoch da es überall selbigem an Beweiß ex Jure gefehlet / auß dessen Gehirn behaupten / und des Ends allegiren wollen / daß die Königl. Clevische Geheimte Regierungs-

 Räthe

53. & 54. Num 53. & 54. angeschriebener massen mit sich / daß wan zwischen zweyer Religions-Unterthanen über Ehe-Sachen Streit entstünde / der Actor das Forum Rei folgen solle / die Rea ist Römisch-Catholisch / und dahero nach Maaßgebung der gleich angezogener Beylag sub Num. 53. bey der Clevischer Regierung nit / sondern bey dem Officialat zu convenyren gewesen / und gleichwohlen will der Clevischer Regierung fast das Lachen darüber ankommen / daß derselben der Canonischen Rechten Erfahrnüß Romano-Catholicè nit zugetrawet werde / wo jedoch / man es auff dergleichen Experientz und nit auff die bey Fassung des Religions-Vergleichs klüglich vorgesehene das Officium Judicis zu verleithen leicht mögliche Inclination zu des Richters Glaubens-Genossenschafft anlauffete / man der hiesiger ja gleiche Begabnüß zu trauen / und ohne sich an die Vergleichs-Verfügung / daß in Causâ protestantis vel reformati Rei ein des Glaubens Referens zu adhibiren / den Antrag zum Urtheil selbsten machen / und anderer Religions-Referentes contra Recessus davon außschliessen könte.

Indessen bleiben die unbeantwortete Puncta so wohl als die anmaßlich bemäntelte in immerwährender Leydenschafft / und mögen die jenige / welche die Gerechtigkeit das Ziel aller Religionen seyn zu müssen erkennen / darüber arbitriren / ob man Clevischer Seiths sich zum Schluß füglich annoch zu berühmen habe / daß ihr Seiths der gelindester Weg eingeschlagen und gehalten / oder nit besser zu sagen / durch das öfftere ungerechtes Einschlagen gar unbräuchbahr gemacht worden.

Räthe / der Canonischen Rechten / nach welchen in Matrimonialibus geurtheilet werden müste / eben nicht kündig wären / welche Soutenuë aber gewißlich mehr Mitleyden und Außlachen als einer serieusen Antwort meritiret / und will man also auch damit zum Schluß schreiten / und nur sagen / daß alles das jenige / so weiter exadverso ohne die geringste Bescheinigung von Schelten und Schmähen; Juribus Stolæ; Arresten; wegen Mißhandelung des Capituli zu Soest. Pastoris zu Bochum. Lectoris Theologiæ Ordinis S. Dominici. Missionarii zu Hagen. So dan endlich Ratione der Vicarien und Rectoraten zu Soest angeführet worden / in eitelen Dicentereyen bestehe / derer man keinen eintzigen Punct geständig ist / vielmehr ex Actis würde anweisen können / daß überall selbsten mit Römisch-Catholischen Excedenten sub spe reciproci, attamen proh dolor! hactenus inani der gelindeste Weg eingeschlagen und gehalten werde.

Be-

Be-

Beschluß.

Nach diesem allem wird ein geneigter und cordater Leser unschwer abschliessen/ daß wie in allen Stücken gegenseitiger Unfug angewiesen/ also auff den Beschluß das bekäntes Fabula narratur &c. nur leider allzu wohl eintreffend seye.

Beschluß.

Wer nur mit unpartheyischen Augen die Röm. Catholische anmaßliche Gravamina einsehen/ und damit selbsten die jenige Adjuncta, so gegenseitiger Concipient zu deren Verificirung allegiret/ vergleichen/ auch die überall ex Actis & Facti Veritate gezogene disseitige Antwort dagegen ponderiren will. Ein solcher wird vollends überzeuget seyn/ daß so gar auß ebengemeldten Adjunctis der Ungrund besagter zusammen gebrachten theils ersonnenen Beschwerden zur Gnüge angewiesen werden könne; Daferne auch ein oder ander Punct in der Beantwortung nicht solte berühret worden seyn; So dienet darauff zur Nachricht / daß da man exadverso bey diesem irrigen Scripto keine Ordnung observiret/ noch Numeren formiret/ sondern vielmehr alles durcheinander geschlagen/ unmöglich auch die Antwort anderer Gestalt/ als hiebey erfindlich/ eingerichtet werden können; Unterdessen der geneigte und cordate Leser bald finden wird/ daß das jenige/ so etwa unberühret geblieben / in der That keiner Antwort meritire/ und wird übrigens nur sehnlich gewünschet / daß / wie in Ingressu angeführet worden/ dergleichen zumahlen grundlose nnd nichts relevirende Scripta nicht von solcher Krafft seyn / und in Consideration kommen mögen/ um die Evangelische Gülich- und Bergische höchst-dringende theils Curam Animarum respicientia Gravamina dadnrch noch ferner zurück zu setzen/ oder doch deren Erledigung länger zu verzögeren.

Wan sonsten / und in unverhofften wiedrigen Fall man nicht

nach so lange gehabter Gedult in kurtzen auch die Römisch-Catholischen im Clev- und Märckischen vollends in Bewegung über Religions-Beschwerden / und zwaren ex reciproco & justo Retorsionis Jure solte sehen wollen / zumahlen dan offt allerhöchstgemelte Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. so schlechterdings von denen errichteten bündigen Pactis und Recessen nicht abgehen / noch zusehen werden / daß Dero Glaubens-Genossen in besagtem Gülich- und Bergischen / wie unter anderen folgende Gravamina es zeigen / dermassen fast unbarmhertziger Weise von denen Röm. Catholischen verfolget / und unter der Oppression biß zum Ruin auff Länge der Jahren gehalten werden / wiewohl man doch noch beständig hoffet / daß zu dergleichen Mittelen zu schreiten / die Nothdurfft nicht erforderen werde / sondern vielmehr Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. Sich die Einnehmung nöthiger Information und Untersuchung der hinc indè angegebenen Factorum durch zusammen geschickte Räthe / wozu sich zuvor allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch nochmahls erbieten / ebenfalls werden belieben lassen.

Anmaßliche Neue Evangelische Gülich- und Bergische RELIGIONS-GRAVAMINA.

Ueber das criantes Rheidisches Gravamen könte man zwarn dem Publico gnugsamb vorlegen/ wie man sich hierunter anderster als beschehen/ nit betragen sollen/ und da dieses Geschefft einmahl zu der Kayserlicher Majestät hinverwachsen gewesen/ diese Regierung hierunter sich weiters nit zu bewegen/ sondern abzuwarten/ auch der Clevischer Regierung frey zu belassen gehabt habe selbsten zu befürderen/ das und was der Rheidischer Glaubens-Genossenschafft zur Rechts-Gedeylichkeit auß denen höchsten Reichs-Gerichteren hätte herfliessen mögen / da dieses Gravamen aber vorhin Pag. 81. angezeigter massen dermahlen verhoffentlich sich vollends außgeschrien / so hätte vielleicht mit ebener und leichterer Mühe davon still geschwiegen/ als bey dem Postscripto die Sach eingeschläffert zu seyn angeführt werden können.

Neue höchstdringende Evangelische Gülich- und Bergische RELIGIONS-GRAVAMINA.

OB wohl eine grosse Anzahl/ schon vor vielen Jahren zu Regensburg angebracht/ und zum Druck sub Num. 39. beforderte liquide Evangelische Religions-Beschwerden im Gülich und Bergischen / so allhie sub Num. 58. erfindlich/ alles Instantiirens ungehindert, biß auff diese Stunde nicht erlediget worden / und dahero es das Ansehen gewinnet / daß mit Einführung neuer Gravaminum zum Besten so vieler betrübten Glaubens-Genossen hin und wieder in gemeldten Provintzien fast nichts außzurichten seyn dörffte. So hat man dennoch pro Confirmatione dessen/ so vorgehet / und auff Hoffnung daß dermahleins denen Bedrangten um desto eher Hülff und Rettung wiederfahren möge / dienlich erachtet / nur einige wenige der vornehmsten ermeldten neuen Gravaminum allhie anzuführen/ wohin dann wohl vor allen anderen gehöret:

Rheidt im Gülischen.

Das criante Gravamen zu Rheidt/ im Gülischen.

Zwarn mögte man gedencken/ das solches alt seye/ dann es schon über 11. Jahren angehalten.

Allein weilen selbiges nicht nur Jahr-und Monathlich/ sonderen so gar Wochent-und Täglich noch immer drücket.

So mag es folglich als ein alt und neues angemercket werden/ dann da bis hie hin contra Teno-

norem Recessus und deutlichen Einhalt der Kirchen-Ordnung allda / der Zahl-reichen mehr / als auß 1200. Communicanten bestehender Gemeinde die Wahl ihres Predigers verwehret / mithin selbiger nicht ein Heller von denen Pastorat-Revenuës, Einhalts Num.
Adj. sub Num. 75. welches salvis Interesse, nunmehro schon LXXV.
circum circa eine Summ von mehr als 1500 Rthlr. außmachet / außgekehret wird / so leydet es keinen Zweiffel / daß Cura Animarum, wo nicht gäntzlich cessiret / dennoch difficil gemachet / die heilige Sacramenta nicht ohne grosse Kösten administriret / Besuchungen der Krancken und Sterbenden / so dann nöthige Catechisationes der Jugend negligiret / gefolglich diese grosse mit einer Pfarr-Kirche versehene Gemeinde vollends ruiniret werde; Wer die hierüber in Druck außgelassene:

Anderwärte und Nähere biß ad Febr. 1722. sich extendirende in Facto

Warhaffte

Vorstellung

Und

Acten-mäßigen

Außzug.

So dann:

Beständig inhærirten Reformirten Kirchen-Ordnungs- und Religions-Recess-mäßigen

Vortrag

Und

Ablehnung

De Anno 1724.

unpartheyisch einsehen und beurtheilen will / wird schon vollends über-

Mül-

Mülheim am Rhein im Bergischen.

Wan die Clevische Regierung/ wie den Extract auß dem Religions-Receſs de Anno 1677. ſub N. 78. alſo auch den angezogenen 8ten Articul §. 3. in ſeiner Extenſion beygelegt hätte / wie umb dem Publico vollkommene Notitz zu geben ſub
55. N. 55. dermahlen geſchicht / ſo würde dieſes ſchon von ſelbſten auß der Clauſul (" welche ſie gleichwohl zu- "vordriſt Ihrer Chur-Fürſtlichen "Durchleucht als Lands-Fürſten/ "damit darinnen wider die Lands- "Fürſtliche Hoheit nichts Nachthei- "liges gefunden werde / zu Beſtät- "tigung unterthänigſt einreichen "laſſen ſollen / und wollen Ihre "Fürſtliche Durchleucht dieſelbe ſo "dan gnädigſt und unweigerlich be- "ſtättigen) haben ermeſſen mögen/ daß als lange eine dergleichen Lands-Fürſtliche beſtättigte Kirchen-Ordnung nit auffzuweiſen/ mit Anziehung der jenigen/ ſo wegen Abgang Lands-Fürſtlicher Beſtättigung keine Krafft erreichet / nichts außgerichtet ſeye.

Man mag alſo auß der ſo genanter Reformirter Kirchen-Ordnung ſo viele Capitula und §§phos an- und beylegen / als man wolle / ſo wird

überzeuget werden / daß die hohe Noth erfordere / auff eine oder die andere Weiſe / dieſer recht unter der Preſſe und Perſecution des Unter-Herren zu gemeldtem Rheidt / Frey-Herren von Byland, ſo lange geſtandener armen Gemeinde Hülffe und Rettung wiederfahren zu laſſen / als warum dann Moderatores Synodi Generalis, und alle rechtſchaffene Mitleyden-billig tragende Glaubens-Genoſſen unauffhörlich bitten / und im übrigen dem lieben GOtt die Sache anheim geſtellet ſeyn laſſen müſſen.

Mülheim am Rhein im Bergiſchen.

Es iſt eine außgemachte Sache/ und in dem Religions-Receſs de Anno 1672. Art. VIII. §. 3. deutlich enthalten / daß die Evangeliſche Prediger/ Pfarrer/ Paſtores, Schul-Bediente und Küſter/ bey ihren Kirchen-Ordnungen / Statuten, Gebräuchen/ Gewonheiten / Ceremonien / Kirchen-Diſciplin, bey denen ordentlichen Conventen, der bishero gewöhnlichen General-Provincial-Synodal-Claſſical- und Conſiſtorial-Verſammlungen / und derſelben Schlüſſen / auch anderen ihren Gebräuchen / ſo wie vice-verſa im Clev- und Märckiſchen Intuitu Romano-Catholicorum verſehen / gehandhabet werden ſollen.; Für Eins.

Zweytens ſtatuiret die Gülich- und Bergſche Evangel. Reformirte Kirchen-Ordnung Cap. II. §. 36. & 37. außdrücklich Einhalts Adj. ſub Num. 76. daß die Num. LXXVI.
Gemeinen und in derer Nahmen die Aelteſte und Vorſteher/ ihren Predigern und Schul-Dienern/ behörige Lebens-Unterhalt verſchaffen/ und woferu ſolches nicht geſchehe/ es der Gemeine/ demnächſt

wird jedoch ein begabtes Publicum darauß so wenig als hiesige Regierung zu bereden seyn / daß / wan zwischen Predigeren und Gemeinden über deren Beruffs-Salaria, Pfarrey-Emolumenta und Contracten Streit erwachssen / darüber die Classen und Synoden / und wie bey untergebenem Fall sich äusseren wollen / zu letzt die Clevische Regierung selbst und das Königliches Hoff-Lager zu Berlin als die Obriste Episcopal-Instantz durch anmaßlich gestüffete Appellationes rechtliche Sprüch zu ertheilen / über hiesiger Unterthanen Beutel das Regiment zu führen / neben der Landts-Regierung neue Gerichter auffzusetzen / und also in der That Statum in Statu zum Nachtheil der Lands-Fürstlicher Hoheit zu erwecken fähig seyn solten.

Damit dieses desto offenbahrer hervorblicke / so wolle das geneigtes
56. Publicum nur denen sub Num. 56.
& & 57. angehenden so genanten Im-
57. positis & Rescriptis nachsehen / und demnach erkennen / ob nit mit denen Predigeren Cochio und Curtenio bey declarirter Brüchten-Straff von 25. Gold-Gülden nur allzu gelind umbgangen seye / da dieser sich auff frembder Herrschafften Befelcher beziehen / und gegen eine hiesiger Landen Gemeinde wegen eines vor der competenter Lands-Obrigkeit befangenen Rechts-Handels und das wiederumb auff anmaßliche Cognition eines nit erkäntlichen außländischen Synodi öffentliches Gebett als für 2. verstockte Sünder anordnen / und jener solches sauberes Impositum zu Werck stellen mögen; Gewißlich wan Römisch-Catholische eines desgleichen im Clevischen sich unterfangeten / würden sie denen Sack-Edictis, mit welchen dieselbe so gar widerrechtlich beängstigt werden / wan in blosen Spiritualibus den Ertz-Bischöffen und Pähsten für ihre rechtmäßige Geistliche Obrig-

nächst der Classe und Synodo zu erkennen gegeben werden / und fals der dergestalt beschwerte Prediger durch ermeldte Gemeine nicht Klag-loß gestellet würde / so dann Synodus darin versehen und remediiren solle.

Welches dann Drittens / in Ansehung eines zu bestellenden zeitlichen Consistorii, und Jährlichen Veränderung der abgehenden und von neuen erwehlenden Aeltesten / nach deutlicher Vorschrifft besagter Kirchen-Ordnung Num.
laut Adj. sub Num. 77. Platz LXXVII.
greiffen und ohne allen Zweiffel / bey vorkommenden Differentzien darüber zu cognosciren / ermeldten Classen und Synoden frey bleiben muß.

So bewehret Viertens / der Extract auß dem Religions-Receß de Anno 1672. und Weselschen Additional-Receß de An- Num.
no 1677. hiebey sub Num. 78. LXXVIII.
mit dörren Buchstaben / daß daferne in obgemeldten streitigen Puncten vom Synodo etwas decidiret worden / solches seinen Effect haben / auch die Hülffe auff erforderende Imploration des Brachii Secularis pro Executione Judicati nicht nur / nicht verweigert / sonderen nicht einmahl von der Landes-Obrigkeit / an malè vel bene Judicatum ? gefraget / oder untersuchet werden solle.

Ob nun wohl Clevischer Regierungs-Seiten / diese Weise zu procediren / in Ansehung der Röm. Catholischen strictè observiret / auch wann in Puncto Censuræ Ecclesiasticæ ermeldte Regierung imploriret wird / jedesmahl der ordentlichen geistlichen Obrigkeit / ungehindert / solche werckstellig zu machen / ohne einiges Bedencken nicht nur permitiret / sondern auch dazu die nöthige Assi-

Obrigkeit ansehen und erkennen/ wohl schwerlich entgehen / sie müsten dan mit etlichen 100. Gold-Gülden sich zu retten Mittel finden.

Man lese nur die dürre Buchstaben deren von Clevischer Regierung sub Num. 78. angefügter Recess-Extracten / so wird ein jeder wörtlich klar befinden/ daß es dabey umb nichts anders als die Correction vitæ & morum zu thuen seye / welche denen Classen und Synoden nach ihrem Religions-Genio zu pflegen von dieser Seithen jemahlen geweh-ret zu seyn nie beweißlich fallen wird.

Man lese hingegen die wohl besser hintergehaltene widrige Adjuncta sub Num. 79. und 80. und considerire demnach ein jeder, ob Römisch-Catholische in gegenseitigen Landen einer dergleichen Freyheit sich berühmen mögen / dan warumb hat das Closter Marienbaum umb seine ungehorsambe Conventualinnen censuriren und corrigiren zu mögen die Clevische Regierung anvordrist supplicando belangen müssen? Warumb hat der Official zu Xanten umb die inhibirte Censuram Ecclesiasticam gehend zu machen / Sie Clevische Regierung zu imploriren gehabt? Wan beyde / so das Closter als der Official ohne das eine Recess-mäßige Censur außzuüben/ freye Macht / und die Clevische Regierung gemäß deren sub Num. 78. angelegter Extracten sich hierunter mit nichts zu bemühen haben sollen?

Es beliebe Dieselbe sich des Vorgangs über den ärgerlichen Dominicaner de Loose nur zu erinneren / und wie sie hiesiger Regierung über das gehemmter Censur halber gemach-tes Assistence Recess-mäßig verliehen und dargereichet wird / wie die Adjuncta sub Num. 79. & 80. andere Casus zu geschweigen/ ergeben. Num. LXXIX. & LXXX.

So ist es dennoch leyder! an deme / daß auch in diesem Punct die Düsseldorffische Regierung alle obgemelte Verordnungen/ Statuta und Gewonheiten bey diesen Zeiten ausser Acht stellet/ und nicht einmahl zu dem Reciproco sich verstehen will / wie folgende höch-dringende Gravamina mit mehrerem zeugen mögen.

Zu Mülheim am Rhein ist bereits in Anno 1722. zwischen dem Königlich-Preußischen Consistorial-Rath und Evangelisch Reformirten Predigern Cochio auch meisten Gliederen der Gemeine an einer und einigen wenigen renitirenden Gemeinds-Gliederen anderer Seiten über das Honorarium, so ermeldter Cochius wegen extra-ordinairer Arbeit in Officio billig prætendiret / so dan Bestellung der Consistorialen bey der Gemeine / Unlust und Irrung entstanden / wobey besagte Renitenten auch dahin verfallen / daß so gar wegen ebengemeldter Streit-Puncten ermeldten Cochio sein ordentliches Salarium vorenthalten / und biß auff diese Stunde unverantwortlicher Weise nicht außfolgen lassen wollen / ungeachtet ermeldter Prediger mit behöriger Assiduität biß dato seine Arbeit verrichtet.

Ob man nun zwarn alle gütliche Wege einzuschlagen / und die Sache zu componiren tentiret;

So hat dannoch nichts dabey effectuiret werden können / also daß ebengemeldte Streit-Puncten (um die Interims-Handlungen allhie

tes Beschwer mit dem Antwort fast spöttlich begegnen wollen/ daß inskünfftig hierunter denen Recessen solte eingefolget werden / als wan die Recessen erst vor zwey ad 3. Jahren zu Kräfften gekommen / und mache sich demnach ein Meritum, als wan sie in Puncto Censuræ ihres Orths denen Römisch-Catholischen nichts in Weg legte.

Zu Mülheim am Rhein ist zwischen dem Predigeren Cochius und der Gemeinde über das Honorarium, so jener wegen extra Bedienung gefordert/ und über die Predigers Wohnung/ so in dessen Beruff-Contract nit einstens begriffen gewesen/ Streit entstanden/ und wer wolte dem Lands-Herren bey dieser Causa civili das Richter-Ambt in Zweiffel ziehen? Es saget ja der von Clevischer Regierung in ihrem Anschreiben zu der hiesiger sub N. 86. angezogener Art. 8. §. 1mo daß die Reformirte in hiesigen Landen ihre Religion oder GOttes-Dienst/ wie derselb in denen Reformirt- und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübet/ und getrieben wird / ungeirret üben/ und treiben mögen; Unter welch-Evangelischen Herren nun haben die Classen und Synoden Macht über das Vermögen ihrer Glaubens-Genossenschafft Urtheil zu sprechen / und sich daraus bald Heut bald Morgen fein gelinde eine Zulag selbst richterlich zuzuwidmen: mithin die Unterthanen also unter ihre Jurisdiction, von der Lands-Herrschafftlicher aber abzubringen?

58. Man lese nur das sub N. 58. angehendes von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an Ihro Königl. Majestät in Preussen etc. abgelassenes

gelassenes

allhie vorbey zu gehen) endlich ad Synodum Generalem gediehen / und von denen Moderatoribus die sub Num. 81. erfindliche Imposita ertheilet / nicht weniger Einhalts Num. 82. Num. LXXXI. & LXXXII. zuletzt das Brachium Sæculare pro Executione bey der Düsseldorfischer Regierung gebührend imploriret / worauff aber an statt Recess-mäßiger Hülffe und Manutenentz nicht nur besagte Regierung Einhalts Adj. sub N. 83. Num. LXXXIII. ermeldte beym Synodo Generali abgeurtheilte Kirchen-Sache in eine neue weitläuffige Rechts-Pflege gantz incompetenter stellen / sondern so gar daß Concluso Synodi Generalis gelebet worden / so wohl ermeldten Cochium als Predigeren zu Wulffrath damahligen Præsidem Synodi Generalis mit schwerer Brüchten-Straff belegen / und dafür executiren lassen wollen / wie dieses die Quittungen über bezahlten solchen Gelderen hiebey sub Num. 84. anweisen können. Num. LXXXIV.

Zwarn hat die Clevische Regierung nicht unterlassen auffs freundlichste zu Beybehaltung Nachbarlicher so hoch nöthigen Intelligence um Abstellung dieses offenbahren Beschwers zum offtern an die Düsseldorffische Regierung in specie unterm 17. May 1724. 17. Novemb. 1724. 13. Decemb. 1724. 11. Febr. 1726. 18. Mart. 1726. 23. April. 1726. 13. Novembr. 1726. 13. Mart. 1727. 17. May 1727. 5. Octobr. und 6. Novembr. 1728. umständlich zu schreiben.

Es hat aber solches alles nicht verfangen wollen / sondern man ist bey dieser Sachen auff solche Extremitäten gerathen / daß zu gemeldtem Düsseldorff anmaßlich eine Urtheil hiebey sub N. 85. publiciret worden / worin Num. LXXXV.

alle

gelassenes letzteres Antwort / auff welches auch ein weiteres nit gefolget, noch mit Rechtens-Fug hätte folgen können / so wird sich die Widerlegung all des jenigen übrig finden lassen / so von Clevischer Regierung in dem Anschreiben an die hiesige auff den Irrgrund einer Kirchen-Ordnung / deren gnädigste Ratification ohne Gestattung einer Neben-Jurisdiction nit möglich / und dessentwegen niemahlen zu gewarten ist / wollen gebawet werden.

Und mag ein der Lands-Policey kündiges Publicum bey Verlesung des Notarial-Instrumenti sub N. 87. dessen sich wohl ehender befrembden / wie der Prediger Cochius mit seiner Hauß-Familien gegen die von der Lands-Regierung befohlene Execution einen so halsstärrigen Widerstand wagen dörffen / als daß gegen einen solchen kecken Menschen eine anders nit vollzügliche Execution zu Werck gerichtet worden.

Wan diesem nach weiters beobachtet wird / daß auff des Predigers ferneres Instantiiren durch
59. den Spruch sub Num. 59. die Sach zu dem Weg geleget seye / nach welchem noch dis- noch jener Theil einiges befügtes Beschwer außsinnen köute / so hat die Clevische Regierung unter einer der hiesiger communicirter Liste angebentlich vornehmster Gravaminum 8vo & ultimo sub
60. Num. 60. erfindlicher massen zwarn recommendirt / diese so genante Mülheimische Kirchen-Sach in der Güte zu componiren / wie man aber hiesiger Orthen durch vorbesagten Spruch denen Litiganten zum Vergleich genugsambe Anleitung gegeben / wan nur dis- oder jener Theil durch gezimmendes Anruffen das alle Synodal Conclusa und Imposita über ein Hauffen geworffen / und so gar in der Mülheimschen Evangel. Reformirten Kirchen Dispositiones in Ansehung der Prediger-Wahl ab- und angehenden Aeltesten und Consistorialen gemachet werden wollen.

Wer nur letztgemeldtes Schreiben / so sub Num. 86. annectiret ist / vom 6. Nov. 1728 unpassioniret einsehen will / wird bald finden / wie man überall Düsseldorffischer Seiten angestossen / auch so gar den Schluß des Synodi Generalis, nach welchen den Renitenten Rationes & Reliqua zu thun / und Documenta zu extradiren / incumbiret / ausser Acht gelassen; Allein es ist dennoch solches Schreiben fruchtloß gewesen / und seynd auff diesseitige Remonstrationes dan und wan jedoch nichts relevirende Antwort-Schreiben erfolget / unterdessen auff keine von ermeldten Cochio interponirte Remedia Juris suspensiva attendiret / sondern Via Facti in der grossen Kälte eine solche unerhörte und harte Execution, wie das Notarial-Instrumentum sub Num. 87. mit mehrerem ergiebet / zu männiglicher Verwunderung und Erstaunen gegen einen Königl. Preußischen Consistorial-Rath und alten Prediger zu Mülheim würcklich vollenzogen worden / dergestalt: Daß man die Wohnung / worin besagter Cochius vormahlen Autore Prætore eingesetzet worden / forciret / denselbigen mit Frau und Kinderen heraußgejaget / Mobilien verdorben / und auch die Weine auß dem Keller vor die Thüren geschleppet / und die Fässer auff der Strassen liegen lassen / in welchem deplorablen Zustand dieser alte Prediger dan mit

Num. LXXXVI.

Num. LXXXVII.

Commissorium zur behörender Activität zu befürderen sich angelegen seyn lassete / also wie in keiner sonstiger blosser Parthey Sachen wird man / und noch weniger bey gegenwärtigem Fall ausser als weit das Fiscalisches Interesse unterlauffe / die Sach ex Officio vorantreiben lassen / auff daß man Clevischer Seiths daher keinen Vorwand schöpffen möge / die Lands-Fürstliche Jurisdiction durch die Chimerische Classical- und Synodal-Imposita auch gar ihre selbst eigene Bescheider wo nicht zu verletzen / doch wenigstens in ein zweiffelhafftes Problema zu stellen / mithin dergleichen Winckel-Gerichteren also den Muth nit zu benehmen / noch mehrere dergleichen Ansätz-Imposita wenigstens verschloffener Weiß zu Werck richten zu dörffen.

Nun lasse die Clevische Regierung dieses anmaßliches und das Rheidisches Gravamen gegen die Disseitige auff die Waag-Schalen legen / und das Publicum zusehen / zu welcher Seithen das Ubergewicht hinschlage.

Da sonsten in dem sub N. 58. obangelegtem Schreiben Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich klarlich gnug explicirt / wie sie auff keine Weiß zu dülden gemeint / daß nebens denen Lands-Fürstlichen auch Synodal und dergleichen Gerichter auffwachssen sollen / so will man die Clevische Regierung zu Beantwortung des letzteren §phi kurtzumb dorthin abgewiesen haben.

Velbert im Bergischen.

Wiewohlen gemäß des Gegnerischen Postscripti die Gemeinde zu Velbert durch die Vocation ihres Predigers Dircksen zu hiesiger Reformirter Schulen in etwa mit seiner Familie biß auff diese Zeit sich befindet.

Will man dieses und das eben vorher berührte Rheidische Gravamen nur unpartheyisch betrachten / und gegen alle exadverso zusammen gebrachte vermeintliche Beschwerden balanciren / und auff die Wag-Schale legen. So wird sich bald das Gewichte an dieser Seiten erblicken lassen.

Unterdessen bleiben die so sehr gravirte im Leyden / und dörffte wohl endlich allerhöchst-gemeldt Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. um Rettung denen Glaubens-Genossen zu verschaffen / Sich necessitiret sehen / zu denen Recess- mäßigen Retorsions-Mittelen nach so vielen Klagten schreiten zu lassen.

Velbert im Bergischen.

Die Gülich- und Bergische Evangel. Reformirte Kirchen-Ordnung statuiret außdrücklich Cap. III. von der Censur der Prediger. §. 48.

„Wan

etwa zur Ruhe kommen / und man also auch dieses prætensum Gravamen in Ruhe belassen/und durch solches dem Publico ein Schatten-Werck vorzubilden/ Clevischer Seiths wohl hätte übrig seyn können / so wird hiesiger Regierung durch solche unnöthige Weiterung jedoch abgezwungen hiehin zu wiederhohlen/ daß man sich dahier der Reformirter Kirchen-Ordnung / in wie weit solche der Lands-Fürstlichen Jurisdiction vor- und zu nahe trette / im geringsten nit ansichten lasse / und dergleichen Statuten-Werck für eitele Chimeren halte / und immer halten werde:

Der jenige / welchem der Unterscheid des Recess-mäßigen Censuriren und des Jurisdictions-Exercitii einiger massen bekant / begreifft von selbsten/ daß ersteres nur allein den Religions-Betrag sive Spiritualia betreffe/ und dahero ad Exercitium Jurisdictionis Territorialis sich nit außdehnen lasse; Es beweise die Clevische Regierung / daß bey ihrer Glaubens-Genossenschafft Unter-Herren Evangelischer Religion die erlaubte Correctio sive Censura vitæ & morum auch Amotionem sive Suspensionem ab Officio in sich begreiffe / so dan / daß man denen Römisch-Catholischen ihres Orths das nembliche verstatte / und dan klage dieselbe die hiesige bey dem Publico erstlich an / daß sie sich das Odium Religionis und Unchristliche Principia de extirpanda &c. habe übermeisteren lassen.

Man weiß dahier schon von selbsten / daß der Glaub eine Gaab GOttes seye / und daß es weder Christlich erlaubt / weder politicè recht seye / dem gemeinen Wesen durch ungerathene Prediger zum Bösen Anleitung und Aer-

„Wan ein Prediger verführische / verderbliche Lehren einführet / oder sonsten durch sein ärgerliches Leben in die Gradus Excommunicationis verfällt/ so mag der Synodus denselben auch endlich absetzen; Jedoch hierin vorsichtiglich gehen / und damit anstehen / wan und so lang noch Hoffnung der Besserung übrig seye / und das Aergerniß auffgehoben werden könne / wan auch etwan derselbe ein solches Verbrechen begienge / worüber die weltliche Obrigkeit ihn bestraffen könte / auch bestraffet oder pardonniret hätte / dan mag Synodus destoweniger nit gegen denselben Censuram Ecclesiasticam vornehmen / und auch die Absetzung fortsetzen / dergestalt auch / daß wan der Correctus an die hohe Landes-Obrigkeit sich dagegen wolte beruffen / er vermög des zu Wesel am 16. Aprilis des Jahrs 1677. in Puncto Censuræ Ecclesiasticæ auffgerichteten Recessûs nicht allein abgewiesen / sondern auch wan das Brachium sæculare nöthig wäre / um die Censuram oder Sentenz zur Execution zu beforderen / daß alsdan darunter jedoch ohne einige Dijudication die Hand gebotten werden soll.

Da nun in solcher Conformität / der Reformirte Prediger zu Velbert / Theodorus Dircksen, wegen eines Adulterii, und sonsten gegebenen Scandali und ärgerlicher Auffführung / in specie auch / daß er zu 8. Wochen / seine Gemeine deseriret / ohne daß selbige erfahren können / wo dieser Fugitivus sich auffgehalte / ferner daß derselbe sich Criminis falsi schuldig gemachet / indem er eine fälschlich unterm Nahmen der Consistorialen eingerichtete

Aergernüß geben zu lassen: Man weiß aber auch zugleich / daß es noch weniger convenient seye / den Unterthan durch andere als die Lands-Fürstl. Obrigkeiten jurisdictioniren zu lassen.

Der Prediger Dircksen ist eines Ehe-Bruchs zwarn bezüchtiget / auch dessenthalben so starck verdächtig befunden worden / daß demselben die Expensæ Inquisitionis zu Last gefallen / man hat denselben aber des besagten Delicti vollständig nit überführen können / und dahero von der Haupt-Action ledig sprechen müssen: Und wiewohlen diesem nach die Gemeinde sich dessen ehender zu beloben als zu beschweren mögte gehabt haben / daß ihres Predigers Leimuth Christ- und rechtlich beybehalten verblieben / so hat diese jedoch häcklicher seyn / und an statt dessen einen anderen haben wollen / da der Prediger aber wider das unzuläßiges Unterfangen seiner Amotion dahier Klag eingegeben / so hat man ja gemäß der Rechten ein anderes nit thuen / als den mit und unter Lands-Fürstlicher Authorität in sein Officium eingetrottenen Prediger dabey noch zur Zeit und in so lang Hand haben können / biß daran ein redliches Amotions-Motivum wider denselben vollständig auffbracht wäre / hierzu hat die Gemeinde zwarn durch hieselbst gesuchte Restitutionem in integrum mit außtrücklicher Declaration, daß sie hierunter die Lands-Fürstliche Jurisdiction anzufertigen nit gemeint / sich fügen wollen: Dieselbe hat aber mit redlichen Ursachen / wegen welcher der Prediger seines Ambts zu entsetzen gewesen wäre / nit auffkommen können / jedoch hat man selbiger das Predigers Salarium weiters nit Schrifft / Synodo Montensi übergeben wollen / vom gemeldten Synodo Montensi censuriret / unfähig des Ministerii erkläret / und ab Officio removiret worden.

So hat dennoch die arme verlassene Gemeine zu gemeldtem Velbert / darab bis dato den Effect nicht empfinden können / vielmehr erfahren müssen / daß vor diesen unwürdigen Prediger / noch immer die Düsseldorffische Regierung portiret / und um gemeldte Gemeine in der That zu ruiniren / derselbe obtrudiret werde / da doch nach dieser Ordnung und Recess de Anno 1677. das Brachium Seculare, so man zum öffteren imploriret / hätte unweigerlich verliehen werden müssen.

Man hat zwarn anfänglich gemeldter Düsseldorffischen Regierungs-Seiten / so viel zu verstehen gegeben / daß / daferne dem Official zu Xanten im censuriten eines sicheren / wegen Fornication sich verdächtig gemachten Vicarii Engelskirchen, freye Hände von der Clevischen Regierung gelassen werden solten / so dann auch besagter Velbertschen Gemeine Hülffe wiederfahren würde / wie aber darauff / daß solches würcklich geschehen / regeriret worden / gestalt dann die vorhin allegirte Anlage hiebey sub Num. 80. solches männiglichen entdecken kan; So hat man zu Düsseldorff ein anders ersonnen / und in einem an die Clevische Regierung erlassenen Schreiben vom 13. Julii 1728. souteniren wollen / daß vom Synodo Montensi ad Remotionem ab Officio gegen besagten Dircksen nicht hätte geschritten werden mögen / weilen man selbigem nach geschehener Vocation, wie bräuchlich / ein Placitum ertheilet / und dahero ohne Zuthun der welt-

nit zu Last gestelt / als von der Zeit / daß der Prediger in Gefolg dahier bewürckter Manutenentz zur Verrichtung seines Dienstes beweißlich sich eingefunden / wie eines und anderes das Urtheil
61. sub N. 61. an- und außweisset; Und da dieser Prediger gemäß des Postscripti eine anderwerthe Vocation erhalten / so muß ja das Elend so groß und des Dircksen ärgerliche Aufführung auch bey denen Reformirten selbst unerträglich nit gewesen seyn.

Besinne sich die Clevische Regierung nur des zu Bockum intrudirten ärgerlichen Pastoris und mehrerer dergleichen Fällen / und erwege demnach / ob wegen vorgerückter Unchristlicher Principien de extirpandâ Fide Romano-Catholicâ ihr selbst eigenes Gewissen mit dem 7ten Vers des 12ten Capituls auß dem 2ten Buch der Königen ihnen das Antwort / so man dahier auß mehrerer Bescheidenheit übergehet / nit deutlich zu verstehen gebe.

weltlichen Obrigkeit / besagter Prediger seines Dienstes nit hätte priviret werden können.

Wann aber die dürre Buchstaben ebengemeldter Sanction eingesehen werden / welche deutlich sagen: Nichts destoweniger (nemlich ob schon die weltliche Obrigkeit ein anders erkant) gegen denselben Censuram Ecclesiasticam vornehmen / und auch die Absetzung fortsetzen ꝛc. so bleibt wohl bey der Sachen kein Zweiffel übrig.

Aus welchem allen dann zur Gnüge zu Tage lieget / daß die klare Dispositiones der Recessen und Ordnungen / auch Verificirung des Reciproci in Casu simili, Intuitu Romano-Catholicorum, im Clev- und Märckischen / nicht das geringste bey der Düsseldorffischen Regierung vermögen / sondern das Odium Religionis und unchristliche Principia de Extirpanda &c. vielmehr prævaliren / wann man auch so gar wegen Ehebruchs- und anderer ärgerlichen Thaten in Verdacht gesetzten / auch des Criminis Falsi, convincirten Delinquenten / pro fovendo Scandalo Publico die Hand biethen und manuteniren solte; Wobey dan das Procedere der Düsseldorffischen Regierung / um desto unverantwortlicher / daß selbige contra propria Mandata angegangen / und diese arme Gemeine forciren wollen / noch einmahl dasjenige an besagten Dircksen zu bezahlen / was währender Suspension mit Genehmhaltung und auff Befehl ermeldter Regierung / dem ad interim angeordneten Candidato ausgefolget worden.

Jüchen im Gülischen.

Dieweilen wegen des Schul-Meisteren zu Jüchen es dem vorigen gleiche Bewandnüß hat/ daß das Consistorium unterm Vorwand der Kirchen-Censur in die Lands-Fürstliche Jurisdiction eingreiffen/ und eine Amotion ab Officio tentiren dörffen/ so hat man von Regierungs Seithen diesem gelinder nit begegnen/ als das unzuläßiges Tentamen bloßhin cassiren können.

Die Clevische Regierung gibt zwarn vor/ daß die bekente Ordnungen und Recessen die Censur und Abweisung vom Dienst denen Consistoriis einraume/von dergleichen gültigen Ordnungen aber/ so nebst der Censur auch das letzteres einraümeten/ ist dahier nichts bekänt.

Dieselbe gibt zwarn weiters an/ es hätte die Gemeinde wegen des Schuhl-Meisteren übelen Betrags zur Remotion nach allen Rechten validè schreiten mögen/ man wolte sich aber solche Rechten wohl gern anweisen lassen/ zumahlen man biß dahin hierüber nur dieses gewist/ daß niemand über das halten und nit halten eingangener Contracten sein selbst Richter seyn solle.

Noch ferners wird gesagt/ der Schul-Meister habe bey Vocation seiner sich verbindlich gemacht/ daß im Fall ärgerlicher Aufführung das Consistorium zu seiner Remotion ab Officio schreiten mögte; wolte man aber fragen/ ob dann ein Unterthan per Contractum wider wissen und Willen seiner natürlicher einer frembder Jurisdiction sich untersetzen dörffte/ so würde der Clevischen Regierung deren selbst eigene Rechts-Begabnüs negativè antworten müssen.

In-

Jüchen im Gülischen.

Was oben vom unnützen Prediger zu Velbert im Bergischen pro maximo Gravamine Religionis angeführet worden/ eben dasjenige findet auch seine Warheit beym Schul-Meister Gerrisheim zu Jüchen im Gülischen/ dann obwohl derselbe in seiner Vocation, so von der Evangel. Reformirten Gemeine geschehen/ sich verbindlich gemachet/ daferne bey ärgerlicher Aufführung/ so gar vom Consistorio, zu dessen Remotion ab Officio geschritten werden mögte/ dabey acquiesciren zu wollen; Ob auch wohl ohne deme die bekandte Ordnungen und Recess de Anno 1677. die Censur und Abweisung vom Dienst/ ohne daß darüber die weltliche Obrigkeit zu cognosciren oder Eintrag zu thun erlaubet seye/ denen Consistoriis einräumet; Die Jüchensche Gemeine auch gnugsam remonstriret und verificiret/ daß selbige diesen unnützen Schul-Meister Gerrisheim, so sich dem Gesöff zumahlen ergeben/ und mit Schelten und Schmähen grosse Unruhe und Ärgernüs erwecket/ zu verschiedenen mahlen/ sub Comminatione Remotionis ab Officio, zum besseren Betrag angesetzet/ und Gedult gehabt/auch da alles nichts verfangen wollen/ zur Remotion endlich schreiten müssen/ und validè nach allen Rechten schreiten können.

So hat dennoch die Regierung zu Düsseldorff/ um auch an diesem Ort/ alles in Confusion zu setzen/ und so gar die zarte Jugend/ von guter Erziehung und nöthiger Information durch einen geschickten Schul-Meister abzuhalten/ kein Bedencken nehmen wollen/ nicht nur den per Censuram

Indessen würde das Consistorium, wan es nur umb den Schul-Meisteren nit aber umb eine nie zu hoffen habende Jurisdiction zu thuen seyn wolte sich über hiesige Regierung zu beschwe-ren / keine Ursach finden / zumahlen demselben durch den Bescheid
62. sub Num. 62. der Weg Rechtens übrig gezeigt worden / wan zur Amotion des Schul-Meisteren zulängliche Causales zu haben vermeinete / es muß aber oder das Ubel so groß nit seyn / so mehr als dem Schul-Meisteren auch ein guter Theil der Gemeinden beyhaltet / oder die Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossenschafft sich selbsten zu Schulden nehmen / wan viel lieber auff ihrem ungerechten Gesuch beharren / als die angebentliche des Schul-Meisteren Nichtswürdigkeit coram competente Judicio Rechts-förmig zu beweisen sich fügen wolle.

Daß und warumb zu Jüchen in Anno regulativo vier Reformirte Scheffen gewesen / dermahlen aber deren alldorten keine seyn sollen / dessen hat man / weilen deßfals zur Regierung wissentlich nichts eingelangt / eben keine Notitz / man will gleichwohlen die Clevische Regierung auffrichtig versichert haben / daß wan die Rath-Häußliche Clevische Commissiones einmahl zum End gelangen / mithin ihres Orths die Römisch-Catholische zu ihrem freyen Wahl-Recht und in Anno Critico gehabten Receß-mäßigen Stellen und Bedienungen wiederumb gebracht werden solten / man über die Receß-mäßige ein halb Dutzet Dorff-Scheffen gern zu Gefallen zuwerffen werde.

Das drittes allzu Generales Angeben kan man dermahlen
Q kürtzer

suram removirten nichts-würdigen Gerrisheim zu manuteniren / sondern so gar per Decretum vom 10. Aug. 1728. zu verordnen:

"Daß alle und jede Reformirte "(ut habent Formalia) welche "ihre Kinder in die Schule schicken wollen / selbige in das ordinaire Schul-Hauß zu dem "gnädigst manutenirten Petern "Gerrisheim bey Straff jeden "von 2. Gold-Gülden Brüchten "zu schicken hätten.

Da nun auff diese Weise / ne umbra quidem, von offt-gemelten Ordnungen und Recessen, so doch pro Norma, nach welchen die Regierungen dieser uniirten Länderen / Cleve / Güllich / Berg und Marck sich überall zu achten / dienen müssen / übrig bleibet.

So hat hierüber die Clevische Regierung zwarn unterm 27. Aug. 1728. so dan erwiederlich den 17. Martii a. c. umständlich an die Regierung zu Düsseldorff geschrieben / und die Abstellung dieses offenkündigen Gravaminis urgiret / allein biß Dato darauff nicht einmahl die geringste Antwort erhalten / unterdessen das Beschwer zu gemeldtem Jüchen von Tag zu Tag sich häuffet / und die liebe unschuldige Jugend / mit welcher man billig Compassion haben solte / an statt rechtschaffener Disciplin und Christlicher Erziehung eines versoffenen / ärgerlichen / incorrigibilen und rechtlich removirten Schul-Meisteren Direction, Willkühr und Passionen par Force und unter Brüchten-Straffe noch immer obtrudiret wird;

Welche unerhörte Procedur aber / daferne nicht bald hierunter remediiret werden solte / nichts anders als Receß-mäßige Retorsions-

kürtzer nit beantworten / als daß darab nichts vorkommen / glaub-lich auch erweißliches nichts bey-bringlich seye.

Des vierten den 2ten Maji 1726. sich eräugneten Casûs hal-ber ist auff Klag des Königlichen Preussischen Residenten der Be-ambter in seinem Bericht ange-fordert / welcher das angebenes Hinwegnehmen des verstorbenen Kinds auff dem Leich-Weg ver-abredet / und sich darauff gefüsset / daß wellen das Kind Römisch-Catholisch getaufft / solches auch ad Ritum Romanæ Ecclesiæ wäre zu begraben gewesen; Und wie die dem letzt Lebendem durch das Edict de 1mâ 8bris 1697. be-lassene willkührliche seiner Kinder Aufferziehung mit Noth-zwäng-lich nach sich ziehet / daß das Be-graben eines verstorbenen Kinds mit unter die Aufferziehung ge-höre / und dieses weiters confe-rentialiter zu entscheiden mehr Mühe und Kösten / als die Sach in sich nit werth / erforderen wür-de / so hätte besagter Resident mit seinem Gesuch de 11mâ Maji vorangezogenen Jahrs / gestalten das Cadaver ad Locum unde restituiren zu lassen / wohl zurück bleiben mögen / da man umb ei-ner unentschiedener Frag willen durch einen bereits 9. Tag unter der Erden verschatreten Cörper Lufft und Menschen inficiren zu lassen, mit Vernunfft ja nit prætendiren können.

sions-Mittel nach sich ziehen kan / derer jedennoch man Clevischer Seiten zu Beruhigung der Cle-vischen Unterthanen viel lieber entübriget seyn wolte. Für Eins.

Und dahero Zweytens / die mehreste Eingesessene zu gemel-tem Jüchen Evangel. Reformir-ter Religion seyn; So ist es zu bedauren / daß / unangesehen Anno 1624. im Gericht 4. Evangel. Re-formirte Scheffen gesessen / auch noch nächsthin deter zwey jeder Zeit gewesen / jetzt nicht ein ein-tziger mehr im Gerichte sitzet / wel-ches gerade wider die Religions-Recessen anläufft / und wodurch denen Reformirten viele Un-gleichheit zustossen kan.

Wan auch Drittens / bey Rö-misch-Catholischen Feyer-Tägen Evangel. Reformirte in ihren Häuseren mit verschlossenen Thü-ren ꝛc. ihre Arbeit / als: Brod backen / und sonsten verrichten / werden selbige / wans nur vor die Obrigkeit kommt / mit Brüch-ten gestraffet / und wan schon der-selben die Religions-Recessen vorgeleget werden / thuen sie an-ders nicht / als hönisch davon reden.

Ferner Viertens / als am 2. Maji 1725. eine Evangel. Refor-mirte Frau / deren Mann Rö-misch-Catholisch gewesen / ihr verstorbenes Söhngen von zweyen Jahren begraben lassen wollen; Haben auff dem Kirch-Hoffs-Wege der Römisch-Catholische Vogts-Verwalter Michael Schmitz, der Gericht-Schreiber Stadeler, mit dem Pastoren und Röm. Catholischen Freunden sich gestellet / der Mutter ihr verstor-benes Söhngen entrissen / und dasselbe nach Römisch-Catholi-scher Art begraben lassen;

Und ob nun schon Evangel. Reformirter Seiths darüber bey

Mett- Ihro

Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst / Krafft Religions-Recessen, zufolge deren / dem letzt lebenden die Erziehung seiner Kinder / in seiner Religion, usque ad Annos Discretionis frey gelassen werden muß / Beschwer geführet / so hat doch selbiges nichts fruchten wollen.

Mettman im Bergischen.

63. Wie auß der sub Num. 63. angefügter Facti Specie außführlicher mag zu lesen seyn / so ist zwischen der Gemeinde zu Mettman und deren zweyten Prediger Neuhaus forthin dem Inspectoren des sich also nennenden sonsten aber unbekanten Collegii qualificati Classis Dusseldorpiensis Bernsau Streit entstanden / weilen Letztere der Ersterer vorgehabte Predigers-Wahl nit gemäß des alten Herkommens moderiren / sondern anvordrist ihnen die Wahl Candidaten einige Wochen zuvor kund gemacht / auch anmit das Salarium des Beruffenen fixirt wissen wollen.

Wie das gegenseitiges Adjunctum sub Num. 88. wan selbiges nur quoad Datum eingesehen wird / belehret / kommet die Sach dermahlen nit einstens auff die Inobservantz der alter anmaßlicher Kirchen-Ordnung an / sondern stosset sich an denen im Jahr 1721. & 22. ohne Wissen / Willen und Beystimmung der Gemeinden / deren zum Nachtheil und Beschränckung ihres freyen Wahl-Rechtens auch zu Beherschung über deren Beuthel componirten Synodal-Schlüssen;

Wie das natürliche Recht selbst einem jeden vorbildet / haben über die daher erwachsene Irrung / ob nemblich gemäß solcher newer Synodal-Erfindungen / oder

Mettman im Bergischen.

Die Hindansetzung offtgemeldter Kirchen-Ordnung und Recess de Anno 1677. in Puncto Censuræ Ecclesiasticæ, hat auch unter anderen / der seither dem Jahr 1722. zu Mettman bey der Evangel. Reformirten Gemeine sich eräugte Beschwer eintzig und allein verursachet / dann wie daselbsten Irrung zwischen einigen Gliederen der Gemeine / über die Wahl eines zweyten Predigers entstanden / das Collegium Qualificatum Classis Düsseldorpiensis, auch in Conformität sub Num. 88. hiebey kommenden Synodal-Schlüssen / Einhalts Adjuncti sub Num. 89. unterm 4. Dec. 1722. ein Conclusum & Impositum cum Rationibus Decidendi abgefasset / wobey billig die Censur erkandt worden / gegen solche so ohne Zuthun eines ordentlichen Wahl-Moderatoris sich unterstanden / nicht nur einen zweyten Prediger zu erwehlen / sondern auch solchen (in das Ministerial-und Predig-Amt notorie greiffend) zu proclamiren. Num. LXXXVIII. & LXXXIX.

Hat die Düsseldorffische Regierung / an Statt die sich meldende Renitentes abzuweisen / und zum schuldigen Gehorsam und Gelebung der Impositorum anzusetzen / auch das so offt implorirte Brachium Seculare darbiethen zu lassen / nur Lust geschöpffet / be-

oder nach altem Brauch die Prediger-Wahl zu moderiren / die Compositores dieser Neuerungen nit Judices in Causâ propriâ abgeben / sondern darüber die beyder Theilen angebohrne Lands-Herrschafft die richterliche Entscheidung ertheilen müssen.

Wie die / so des gemeinen beschriebenen Rechtens einige Tinctur haben / von selbsten wissen / stehet es einem jeden Richteren frey darüber / utrùm sua sit Jurisdictio, zu erkennen / und wan schon gemäß des Weselischen Recesûs de Anno 1677. die beyderseitige hohe Lands-Obrigkeit der bey dem Religions-Vergleich de Anno 1672. sonst erlaubter Cognition benè vel malè factæ Censuræ sich begeben / so ist jedoch derselben dadurch dem gemeinen Rechten zuwider nit benohmen darüber zu erkennen / ob die Materia, über welche censurirt werden wollen / eigentlich Jurisdictionis Territorialis, oder eine Censur-Sach seye.

Wan nun dieses weder der Prediger weder der Inspector begreiffen / auch die Clevische Regierung dieselbe zur Widersetzlichkeit annoch anfrischen / und so gar (welches jedoch noch zur Zeit fiscaliter völlig nit außgefündiget) ihre Rescripta hierüber von verwegenen Leuthen in der Mettmanner Gemeinden publiciren zu lassen sich unterfangen mögen / ungeachtet gleich besagte Regierung ihrer kündiger Rechts-Begabnüß gemäß von selbsten und besser dan die gereitzte Prediger wissen können / daß wan man auß dem Weselischen Recessu de Anno 1677. herzwingen wolte / daß die Lands-Obrigkeit ohne Einsehen / ob das Ob- und nit zur Gegenseitthen verletzlicher massen Subjectum Censuræ besagte Gemeine in die äusserste Verwirrung zu stürtzen / und überall in Contrarium anmaßlich zu decretiren / wie daß Adj. sub Num. 90. zeugen mag / andere dergleichen Bescheider allhie vorbey zu gehen. Num. XC.

Und ob wohl darauff am 20. Maji 1723. Besage Adj. sub Num. 91. Conventus Synodi Montensis, ein Recht- und Kirchen-Ordnungs-mäßiges Impositum ergehen lassen ; Ist solches abermahlen gantz incompetenter Einhalts Num. 92. unterm 28. Maji 1723. zernichtet / so dan alles remonstrirens ungehindert / der alte allzeit treu gewesene Gottesfürchtige, nunmehr schon verstorbene Prediger Neuhaus, nebst dem Moderatore Classis, Bernsau, in 100. Goldgulden Brüchten fällig ertheilet / auch dafür / und denen Kösten nachgehends auff eine rude Weise in Feriis zwischen Christ-Fest und Neu-Jahr executiret / die hartnäckige Renitentes, auch dermassen in ihren tumultuairen Beginnen bey der Gemeine gesteifet worden / daß solche sich gar unternehmen dörfften / eigener Gewalt nach / auff eine nie erhörte Weise / gemeldten ihren alten treuen und auffrichtigen Predigeren Neuhaus, daß derselbe denen Ordnungen und Impositis Synodalibus nachgelebet / des Dienstes zu entsetzen / und in dreyen Jahren keinen Heller vom Tractament außfolgen / so dan an Statt ermeldten Neuhaus zwey andere unnütze / und des liederlichen Lebens halber / vom Clevischen Synodo rechtlich deportirte Prediger eigenmächtig anordnen zu lassen.

Num. XCI.

Num. XCII.

Alle dieserhalb an die Düsseldorffische Regierung erlassene Schreiben / auch Königlichen Raths

furæ zu der Censur und nit der Lands-Jurisdiction einschlagete blind Zufahren / fort das Brachium sæculare zur Execution herlangen müste / dieselbe in hiesigen Landen gegen alle Vernunfft der Prediger Censur in Causis politicis nit nur zusehen / sondern zugleich auch den Werckzeug der also beeinträchtigter Lands-Jurisdiction würde abgeben müssen; Welches tam juridicum quàm politicum Absurdum weder auß dem Religions-Vergleich de Anno 1672. weder auß dem Weselischen Recessu de Anno 1677. da beyde ad Correctionem vitæ & morum einbeschräncket
64. & 65. sich mag erzwingen lassen / wie dieses auß denen sub N. 64. & 65. angefügten §§. besagten Vergleichs und Recesûs (welche dem Publico vorzulegen die Clevische Regierung selbst nit rathsamb befunden) unschwer zu verlesen stehet.

Wan nun weiters diesem ungeachtet die beklagte Prediger Neuhaus und Bernsau nit nur mit der ihnen beyzubringen aufferlegter Qualification des unbekanten Collegii qualificati, fort Kirchen-Ordnung / auß welcher der newer modus eligendi behauptlich wäre / vieler inhæsiver Bescheider ungeachtet zurück gehalten / sondern auch letzterer in der angenommener Furcht des Herren / in der That aber auß Eigennutz in vergessentlich außgesetzter Lands-Herren Furcht das Curiositatis Gratiâ sub N. 66. an-
66. gehendes Gebett von denen Cantzelen hat ablesen lassen / so mag es wohl weniger verandwortlich seyn daß der gegen solche Freveler angefangener Processus fiscaliter oder wohl gar criminaliter nit zum End getrieben / als daß dieselbe einmahl in mulctam declarirt / Raths und Residenten Beckers Instantzien / allhie anzuführen / würde nur eine verdrießliche Weitläufftigkeit erwecken / doch kommet ein Schreiben der Clevischen Regierung vom 21. Dec. 1724. sub Num. 93. hiebey / woraus abgenommen werden mag / wie schwach das Argumentum oder vielmehr der Prætext seye / womit die Regierung zu Düsseldorff in diesem Stück / sich zu behelffen trachtet / nemlich: Daß der weltlichen Obrigkeit zustünde zu cognosciren und zu judiciren / ob ein Subjectum Censurabile vorhanden / oder nicht? Ein jeder aber der Tenorem Recessus de Anno 1677. einsiehet / und damit die Kirchen-Ordnung und tägliche Obsevantz vergleichet / und ohne Vor-Urtheil betrachten wil / wird bald finden / daß diese Soutenuë nicht nur zumahlen keinen Grund habe / sondern so gar den Weg bahne / um die so fest vinculirte Pacta über einen Hauffen zu werffen / welches wahrlich der Düsseldorffischen Regierung zur schweren Verantwortung bey Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz ꝛc. Unseren allerseits gnädigsten Herren gereichen dörffte / dahero auch die Abstellung dieses offenbahren Beschweres / und Zurückgebung der abgepresseten Gelder / hiedurch nochmahlen urgiret wird / da in unverhofften wiedrigen Fall / alle Capitula, Clöster / Officialen, und welche sonsten / als Vorstehere der Röm. Catholischen Religion im Clev- und Märckischen sich finden mögten / dieserhalb ex reciproco, gar leicht in Bewegung gebracht werden könten / man will aber sodan / Clevischer Regierungs-Seiten / sich von aller Verantwortung für die besorgende Suiten entbunden haben.

Num. XCIII.

rit / und dafür dannoch nit einstens völlig exequirt worden.

Jedoch da diese Sach zwischen denen Litiganten bereits unterm 17. Martii Jahrs 1728. transigendo geschlichtet / und dabey das Ministerium gantz wohl zufrieden gewesen / daß wegen so zahlter als gefordert werden mögender Brüchten selbiges an der Gemeinden nichts forderen sollen: Da der Clevischer Regierung auch gantz wohl wissig / daß und wie Ihro Königl. Majest. in Preussen diese unbehauptliche Sach in gleiche Falten zu legen derselben anbefohlen; da endlich die hiesige in Ansehung der geschlichteter Haupt-Sachen das Interesse fiscale weiters nit urgiren lassen / umb durch desgleichen friedigen Betrag denen armen Römisch-Catholischen in gegenseithigen Landen ein Meritum zu erwerben / so mögte der gegenseithen gerathener gewesen seyn durch Auffweckung beygelegter Sachen dieser Seithen deren eigentliche Bewandnüs öffentlich vorzulegen / durch dergestaltiges Gravaminiren nit abzunöthigen.

Elberfeld im Bergischen.

Man könte bey diesem Vorgang die Clevische Regierung / daß die Römisch-Catholische ihre Procession umb gewöhnliche Zeit gehalten / mit untadelhafften Zeugen zwarn überführen / wie denen Catholischen in Loco Religionis dominantis bey Abgang special Pacten hierunter aber nichts vorzuschreiben ist / so braucht es desfals keiner mehrerer Weitherung.

Es bewehren auch die über dieses Geschefft in Loco mit Verhör vieler Zeugen und Inquisiten

Elberfeldt im Bergischen.

Wie in Aug. 1727. die Röm. Catholische zu Elberfeldt / ihre Procession eine Stunde früher / als sonsten vorhin üblich gewesen, ausrücken / und hefftig dermassen feuren lassen / daß der Prediger in der Evangel. Reformirten Kirchen abbrechen / und der Gottes-Dienst eingestellet werden müssen;

Seynd einige der Evangel Reformirten / um die in der Procession vorbeygehende Röm. Catholische nicht zu stöhren / von weiten stehen geblieben / andere haben sich

ten außgeführte Inquisitions- und Commissions-Prothocolla, daß nit wenige der Procession zuschawende Evangelisch-Reformirte nit nur den Huth auffm Kopff zu halten sich erkühnet/ da sie jedoch nach wörtlichem Einhalt des 8ten Articuls des Religions-Vergleichs §. 8vo " bey denen "Römisch-Catholischen Processionen kein vorsetzliches Aerger-"nüß geben / sondern entweder "so lang biß die Procession oder "das Venerabile vorbey / auff "die Seithen in ein Hauß oder "zurück gehen / oder dem Prie-"ster und denen / welche mit ihm "seynd / eine dergleichen Ehrer-"bietung beweisen solten / als "sie zu thuen pflegten / wan Prie-"ster und andere ehrliche Leuth "ihnen zu anderen Zeiten begeg-nen; sondern so gar einer den anderen zu gleicher Frechheit angefrischet / forthin mit Tabacks-Pfeiffen im Maul / Hüthen auffm Kopff / und gar mit darauff ligenden Steinen und Stöcken sich versehen / mithin unter Beypflichtung des Predigers Schmucker einen fast ärgerlichen und gefährlichen Tumult / so Clevischer Seiths absque crimine fra-fractæ Pacis publicæ wohl nit würde durchgangen seyn / erweckt / und dahero hierunter sich die Fiscalische Inquisition und Sentenz selbsten zuzumessen haben.

Und wie es dem gleich extrahirten §pho des Religions-Vergleichs wörtlich entgegen lauffet/ ob solten die Evangelische hiesiger Orthen nur dem nahe vorbeygehendem Priester / welcher das Venerabile traget / die Ehrbezeigung schuldig seyn / sondern gemäß des trückenen Buchstaben diese Ehrbezeigung der gantzer Procession zugetragen / oder der Evan-sich genähert / jedoch mit entblösseten Häupteren / den Vorbeygang abgewartet / da dann der Processions-Führer Lisvogel herauß getretten / sich zu denen mit bedeckten Häupteren von weiten stehenden Reformirten verfüget und zugesprochen : Warum sie die Hüthe nicht abzögen? darauff einer geantwortet : Warum? und für weme solches geschehen solte? welches diesen Lisvogel dermassen erbittert / daß derselbe durch Beyhülffe der Jesuiten lärmen gemachet / auch zu Unordnungen und Thätlichkeiten Anlaß gegeben.

An Statt nun diese Sache / denen Recessen, und Instruction nach / vor die Düsseldorffsche Regierung hätte gebracht und untersuchet werden sollen / ob nicht obengemeldte Neuerungen im Processions-gehen / so dann Zumuthung vom Huth abthun / von denen Röm. Catholischen zur Ungebühr geschehen / zumahlen da die deutliche Disposition ermeldten Religions-Recessus mit sich führet / daß die Evangelische im Gülich- und Bergschen / weiter nicht gehalten seyn / einige Ehrerbietigkeit in solchen Fällen zu erweisen / dan nur den nahe vorbeygehenden Priesteren / welcher das so genandte Venerabile träget zu grüssen.

So ist obiges alles ausser Acht gelassen / die Sache more inaudito, für den Hoff-Rath gebracht / daselbsten tumultuariè behandelt / und eine solche harte Brüchten-Straffe / mit sich führende Sentenz / wie das Adjunctum sub Num. 94. ergiebet / heraußgeschnellet worden. Num. XCIV.

Hierüber nun seynd so wohl aus Cleve von der Regierung / als auch Königlich Preußischen zu Düsseldorff subsistirenden Hoff-

Evangelischer Zuschauer sich zurück ziehen / oder in ein Hauß gehen muß / so ist wohl nit zu sehen / warumb ein blosses Fiscalisches Geschefft / so jedoch totâ Die bey denen Unter-Beambten und Brüchten-Verhören abgestrafft wird / eben als ein Religions-Gravamen bey der Regierung / und nit nach seiner Arth bey dem Hoffraths-Dicasterio müste geschlichtet werden; Und wan die Clevische Regierung darauff reflectiren wolte / mit welchen Hauffen der ihrseithiger Römisch-Catholischer Geistlichkeit Vermögen die Rath-Häußliche Commissiones, die Accisen und Contributiones, fort was desgleichen mehr ist / von ihrem Dicasterio ab / und der Domainen-Cammer unterzogen werden / so hätte dieselbe super prætensâ incompetentiâ Fori des dahiesigen Hoff-Raths Dicasterii Gravamina zu formiren / wohl übrig seyn mögen.

Daß gleichwohlen die hiesige Regierung auff das von der Clevischer und dem Königl. Preussischen Residenten beschehenes Remonstriren den Verfolg von dem Hoffrath abgefordert / umb sich darauß zu ersehen / ob das wegen des Fori Incompetentz gemachtes Beschwer einigen Grund haben mögte / solches hat die Execution der so weithwendig und willmüthig veranlaster Commissions- und Sportulen-Gebühr nit anhalten können / und da die durch ihren Prediger angefrischte Delinquentes zu deren Abtrag in der Güte sich nit fügen wollen / so ist gantz wohl daran geschehen / daß wider so kecke Freveler die Execution vollenzogen worden / wan schon diese auch nach widriger Vorstellung ohne Compassion ad Peram & Saccum

Hoff-Rath und Residenten Hoesch, nachtrückliche Remonstrationes zwarn zum öffteren geschehen; Man hat auch endlich zuwege gebracht / daß Einhalts Adj. sub Num. 95. unterm 5. Octobr. 1726. aus gemeldter Regierung zu Düsseldorff ein Mandatum Suspensivum in Ansehung der Brüchten erfolget / allein nichts destoweniger / seynd Einhalts Notariat-Scheins und Quitung hiebey sub Num. 96. & 97. alleine vom Evangel. Reformirten Prediger Schmucker, so gar bis 56. Rthlr. für Commissions-Kösten / und Sportul-Gelderen extorquiret worden / und meritiret billig mit Attention gelesen zu werden / das Adj. sub Num. 98. um vollends überführet zu seyn / auff welche eine harte und unerträgliche Weise die Gülich- und Bergische Evangel. Reformirte Last-Tragende allezeit getreue Unterthanen von der Römisch-Catholischen Obrigkeit hergenommen / und ohne Compassion ad Peram & Saccum usque executiret werden. Num. XCV. Num. XCVI. & XCVII. Num. XCVIII.

Wie aber solches alles und die in ebengemeldten Adjunctis specificirte exorbitante und mit den Brüchten zumahlen nicht in Proportion kommende Commissions- und Sportul-Kösten verantwortet werden wollen / solches lässet man dahin gestellet seyn / wenigstens ist darauß gnugsam zu ersehen / daß die unbefügte Urtheils-Macher auch Sportul- und Commissions-Kösten Designirer mehr für ihren Privat-Beutel als die Churfürstliche Brüchten-Cassam gesorget.

Unterdessen ist denen Vorstehern der Evangel. Reformirten in gemeldtem Gülich- und Bergschen zumahlen nicht zu verdencken / daß sie über dergleichen unge-

cum usque sich mögte erstreckt haben / damit dergleichen ad Peram & Saccum usque exequirte Delinquentes denen anderen ihres Glaubens-Genossen zum Beyspiel seyn mögen / daß wenigst in denen Landen / wo die Römisch-Catholische Religion das Lands-Fürstliches Dominium führet / solche von anderen Religionen impunè nit solle beschimpffet werden.

Daß die Hoff-Raths Referentes und Commissarii mehr für Jhriges als das Lands-Fürstliches Interesse wären geflissen gewesen / mag die Clevische Regierung sich wohl frembd seyn lassen / wiewohlen den jenigen / so dergleichen weitschichtiger in loco loci instruirter Inquisitional-Processen auß der Practicâ Notitz haben / nit unmöglich vorkommen werde / daß da Jnhalts des von der Gegenseithen sub N. 94. anbragten Hoff-Raths-Bescheids der Inquisiten mehr dan 30. gewesen / die Kösten der Brüchten-Declaration ad 142. Gold-Gülden wohl fast gleich hätten fallen können.

Unterdessen wolte man die Clevische Regierung so wohl als das Publicum versichert haben / daß es gantz und gar die Meynung nit habe bey dieser Sachen das Interesse Fiscale schwinden / und die der Römisch-Catholischer Religion angethane Schmach ungeandet zu belassen / sondern wie man denen Inquisiten / als weit solche durch Abstattung declarirter Brüchten dem Hoff-Raths Urtheil kein Gnügen geleistet / zur Ein- und Außführung eines adæquaten Remedii Juris Zeit bestimmen / also nach deren fruchtloser Abfliessung für das Hoff-Rathliche Judicatum Schnur strack werde exequiren lassen / damit die durch ein- und anderen biß herzu eingeschläfferte Sach nit völlig in Stecken hingerathen möge.

ungerechte Extorsiones Klage führen / und nach Maaßgebung der Recessen Hülffe suchen / so auch zuletzt nach so lange gehabter Gedult auff die eine oder andere Weise wird erfolgen müssen.

Erck-

Erckrath im Bergischen.

Leicht mögte zwarn anzuweisen seyn / daß es in blosser Consideration der Natürlichen Billigkeit und des gemeinen Rechtens sehr weit vom Ziel geschossen / ob solte ein Kirspels-Genoß wegen auffgebauter besonderer Kirchen à Reparatione der einmahl communi Consensu errichteter Pfarr-Kirchen Abhänge zu entlassen seyn / da aber die von Clevischer Regierung hierunter sub Num. 99. & 100. gantz wohl allegirte Conferential-Schlüß dem gemeinen Rechten und der natürlicher Billigkeit ein anderes Ziel gesetzt / so hat man über das angemerckte Erckradisches Gravamen nur zu erinneren / daß die gantz wohl angezogene Beylagen gantz übel applicirt werden / zumahlen es die Meynung nit gehabt / noch auch für jetzo habe die von der Augsburgischer Confession zu denen der Römisch-Catholischer Kirchen Abhäng contribuiren zu lassen / Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz müste dan die wegen der Capellen zu Grimberg per Generale Clivense einseithig veränderte Thesis, daß nemblichen auch Catholische Patroni denen Evangelischen ihre Kirch-Häuser bawen solten / schlüssig machen / à Thesi conferentiali so lang abzutretten / biß daran die Clevische Thesis edictalis woltel eingezogen werden: Welches man jedoch umb so befügter hoffen mag / als derglei-chen Edictum bey dem fast mehrist Territorial - Patronat dem Ærario Clivensi also nit wenige Kirchen der Römisch-Catholischen zur Reparation auffbürden würde.

Erckrath im Bergischen.

Es ist der natürlichen Billigkeit und Rechten / auch in specie denen Religions - Recessen gemäß / daß jeder Religion zugethane Evangelische und Römisch-Catholische ihre Kirchen / wan sie wollen / bauen und unterhalten müssen / und da in vorigen Zeiten dieserhalb Zweiffel gemachet werden wollen / hat man Einhalts Adj. sub. N. 99. bey den Conferentzien de Anno 1697. den 31. Julii und 1706. den 30. Januarii hierüber dermassen deutlich statuiret; Daß kein vernünfftiger Mensch fast solte glauben mögen / wie mit einigen Schein hiegegen etwas solte obmoviret / und ein anders prætendiret werden können; Gleichwohl müssen über offenbahre Contravention ebengemeldten Conclusi & Legis Pragmaticæ nicht nur die Gemeine zu Erckrath / sondern auch zu Homberg im Bergischen / von welchem letzteren bald ein mehreres / Klage führen und sich beschweren.

Num. XCIX.

Auff das Erckrathsche Beschwer wird der Clevischen Regierung auß Düsseldorff zumahlen keine Antwort ertheilet / ungeachtet am 22. Octobr. und 15. Decembr. 1725. außführlich an dortige Regierung hierüber geschrieben worden / doch solle dem Verlauten nach das dem Recess- und Conferentz Concluso gemäß gefassete Rescriptum vom 20. Decembr. 1707. an Beamte zu Mettman hiebey sub Num. 100. antitzo nicht auff andere Oerther und Casus extendiret / sondern auff gemeltes Mettman alleine beschräncket werden wollen / woher aber die Düsseldorffische Regierung solcher despotischen Macht und Authorität contra Re-

Num. C.

Hom-

Recessus & Conclusa sich nach eigener Willkühr corrigiren möge / solches ist unbegreifflich; Unterdessen Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. bey solchen handgreifflichen Infractionen und Contraventionen der Recessen wohl endlich durch Anhandnehmung des Reciproci im Clev- und Märckischen denen so hart gedrängten Glaubens-Genossen im Gülich- und Bergischen zu succurriren allergnädigst werden resolviren wollen.

Homberg im Bergischen.

Gleichwie es bey dermahligem Passu nit umb den Beytrag zu einer Kirchen-Reparation / sondern umb die gemeinschafftliche im Stand Haltung eines uhralten Kirspel-Thurns zu thuen ist / so wird denen / so des gemeinen Rechtens einige Begabnüß haben / ohngezweiffelt fast frembd vorkommen / daß die Clevische Regierung nit nur behaupten / sondern auch vermits einer unleidentlicher Repressalien-Betrangnüß durchzuzwingen sich nit entziehen mögen / daß ihrer Glaubens-Genossenschafft zu Homberg das rechtlich abgefordertes Contributum einsweilig obrück gelegt seye.

Wie besagte Regierung ihrem Unfug den Vorwand ersonnen / daß 1mò von dieser Seithen selbsten in Repræsentatione Gravaminum Pag. 11mâ ad Marcana der 5. und 8ter Articul des Religions-Vergleichs §§. 1mis angezogen / und die Meynung geführet / gestalten einem jeden Catholisch- und Evangelischem Theil aufflige / die zu seiner Religion gehörige Kirchen ꝛc. und Gebäude ohne Beschwer der anderer Religion in Reparations-Stand zu unterhalten / 2dò daß vermög der sub Num. 99. Clevischer Seiths angefügter Rheinberckisch- und hiesiger

Homberg im Bergischen.

Das Gravamen der Evangel. Reformirten zu Homberg im Bergischen ist mit obigem zu Erckrath einstimmig / und können die dabey angeführte Motiven und Adjuncta auch allhie pro Fundamento dienen / es kommet aber der Prætext / so man Düsseldorffischer Seiten arripiren will / um die Absurditäten hiebey zu bemänteln / fast noch schlimmer als vorige herauß / indeme man allhie vorschützet / es müsten die Evangel. Reformirte mit zum Bau und Reparation concurriren / weilen selbige mehr bemittelt wären / als wohl die Röm. Catholische; Gewißlich wan dieses durchgehen / und man auff solchen Fuß im Clev- und Märckischen argumentiren solte; So würden in Kurtzen von den reichen Capitulis, Stiffteren / Clösteren und anderen Kirchen / so das Fette der Erden bekanter massen besitzen / unzehlige Summen prætendiret werden können; Doch da Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. niemahlen intentioniret seynd / von den errichteten Pactis, auch bestätigten Conferentz-Conclusis abzuweichen; So wird auch dagegen die

hiesiger Conferential-Schlüssen ein jeder zum Unterhalt seiner Kirchen und Pastorat-Häuser angewiesen/ und dahero die Reformirte zu Mettman von Reparation der Catholischer Kirchen-Abhänge wäre befreyt worden.

So dan 3tiò daß bey der Rheinberckischer Conferentz de Anno 1682. gelegentlich des Mettmanner
67. Kirspel-Thurns sub Num. 67. angehender massen der Schluß gefasset/ daß fals die Reformirte alldorten sich des Geläuts mit bedienen wolten/ selbige alsdan den Thurn mit repariren und das Geläut unterhalten helffen müsten/ folgends wan sich des Mitgebrauchs begeben wolten/ alsdan auch zu dem Reparations-Beytrag müsten ungehalten seyn/ so hat man diesem zwarn unwiderleglich entgegen gehalten/ daß es bey dem ad 1mum angezogenem Marcano auff die denen Catholischen zu Unrecht auffgetrungene Evangelischer Kirchen-Reparation ankommete/ und also daher zum Vorschub der gesuchter Entlassung von gemeinen Kirch-Thürnen Conservation sich nichts schliessen lässete.

Daß quoad 2dum wiederumb die Conferential-Conclusa nur von Kirchen- und Pastorat-Häuseren redeten/ deren gleich wie jede Religion einen besonderen Gebrauch/ also hinc inde von dem sonst in Contrarium respectu der Pfarr-Kirchen bekäntem Rechten per Pacta specialia wohl hätte mögen abgewichen werden.

So dan ad 3tium daß der Mettmanner Abfall die gemeine Regul, daß die Kirspel-Thürn ohne Unterscheid der Religionen von denen Kirspels-Genossen im Stand zu halten verpflichtet/ noch mehrers bestättige/ zumahlen da dessentwegen/ weilen die Römisch-Catholische alldorten sich erklährt/ daß im Fall die Evangelische sich des Geläuts begeben/ die Kost- und Schad-lose Abstellung dieses offenbahren und sehr dringenden Hombergischen Gravaminis und zwarn alles unter offtermahlen angeführter Protestation und Reservation erwartet/ nachrichtlich auch sub Num. 101. allhie angefüget/ wie viel an Geld-Summen dieserhalb bereits denen Hombergischen Evangel. Reformirten zur Ungebühr abgepresset worden. Num. CI.

Wolte die Düsseldorffisch Regierung dessen nur eingedenck seyn/ was selbige in vorhin angezogenen und gründlich enervirten Gravaminibus zu Wien anbringen wollen; So müste nothwendig dieses und dergleichen offenkündige Beschwer gehoben werden/ gestalten dan in Additionalibus Marcanis Pag. 11. deutlich von ermeldter Regierung gesaget/ und pro Normâ nach Warheit auß denen Recessen und Conferentz-Schlüssen folgender massen fest gestellet wird;

„Es ist bey offt-erwehnten „Religions-Vergleichen und „Recessen de Anno 1672. Signanter Art. V. §. 1. und Art. „VIII. §. 1. Vermög der Anlagen sub Num. 27. fort bey der „Rheinberckischen Religions-„Conferentz de Anno 1697. pro „generali Regulâ & Normâ beliebet und fest gestellet/ auch „jeder Zeit in denen Clevisch- „und angehörigen Landen solcher „gestalt hergebracht und observiret worden/ daß einem jeden/ „so Röm. Catholisch- als Evangel. Reformirt- und Lutherischer Religion obliege und incumbire/ die zu ihrer Religion „gehörige Kirchen etc. und Gebäude ohne Beschwer der anderen „Religion in Reparations-„Stand zu unterhalten.

Man wolle nur diesen begründeten

ben / sie Catholische dan auch des Thurns Reparation allein über sich nehmen wolten / die Evangelische von der Mit-Reparation frey zu lassen gewesen wären / also an welchen Orthen dergleichen Pacta vel Oblata (welche ungezweiffelt nit ab Arbitrio des hier oder da überwachsenden Theils / sondern à mutuo Consensu dependiren) nit obhanden / das altes auff gemeines Recht begründetes Herkommen unveränderlich bestehen müste.

Welcher so handgreifflicher Ablehnung des widrigen unbehauptlichen Sentimenti zwarn auch weiters hinzugesetzt / A. daß ja nach Rechts-Lehr aller und meistens der Augsburgischer Confession Authoren eine außgemachte Sach seye / daß wie wenig durch eigenen Brunnen-Bau ein Gemeinds-Glied sich von der Concurrentz des gemeinschafftlich dargestelten / also durch besondere erlaubte Kirch-Thürn niemand von dem Beytrag des einmahl communi Consensu errichteten Pfarr-Kirchen-Thurns sich loß zehlen könte.

B. Daß die gemeine Thürn in Bannal, Fewrs-Brunst und mehr dergleichen Noth-Fällen der gantzen Gemeinden zum Nutzen gereicheten / folgends auch von der gantzen Gemeinden / da ja die Evangelische / wan schon nit einer Kirchen / dannoch einer Gemeinheit Membra verblieben / gesambter Hand müsten unterhalten und conservirt werden.

C. Daß mit diesem gemeinen Rechten auch in hiesigen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Landen die einstimmige Observantz (welche im Clevischen / wan Evangelische den Pfarr-Thurn besitzen, von selbsten durchgehet) allenthalben zu finden / und ungeachtet die Röm. Catholische Religion das Dominium führe / dannoch zu Hilden, Sohlingen, Waldt, Elverfeld und Lennep,

deren Satz und Regul mit dem Düsseldorffischen Verfahren in Ansehung der Hombergischen und dergleichen Gemeinden mehr vergleichen.

So wird sich bald hervorthuen / daß ermelte Regierung immemor sui ipsius, contra proprium Factum, Scripturam & Sententiam directò angehe / und das durch sich verantwortlich nicht nur mache / sondern schuldig und gehalten seye / alles extorquirte Kost- und Schade-loß zu refundiren / worüber dan hierdurch unter mehrmahlen gethanen Beding und Protestation gar sehr instantiiret wird.

Frechen

Lennep, an welchen Orthen die Evangelische die Pfarr-Kirchen und Thürn besitzen/ die Römisch-Catholische zu dem Thurn Reparations-Beytrag collectirt werden.

D. Fort daß wan gleich von Clevischer Seithen in Vorschlag bracht werden wollen/ daß da ihre Glaubens-Genossenschafft mit denen für und für errichtenden Thürnen dem Publico gleichen Dienst erweisen köntẽ/ solches dannoch wegen deren Geringfügigkeit theils nit möglich/ und gewiß wegen leicht errathlichen Conjuncturen nit convenient seyn könne;

So hat gleichwohlen dieses alles keine billige Statt gefunden/ sondern ist/ obschon denen fast vielmahlen widerholten diesen Vorstellungen mit Fug nit begegnet werden können/ auff die Clevische Geistlichkeit (welche fast allemahl das unglückliches Ziel widriger Vindictæ abgeben muß) dergestalt loßgetrungen worden/ daß an statt von denen Evangelisch-Hombergeren collectirter 219. Rthlr. dem Capitulo zu Xanten, dem Stifft Furstenberg, dem Carthauser-Closter und dem Closter Hagenbusch 1333. Rthlr. abgepresset/ und an statt daß hiesiger Orthen besagte Evangelische zum Dorff-Thurn-Bau concurrenter angewiesen/ Einhalts Adj. sub
68. Num. 68. besagte Gelder zum Behuff eines Reformirten Kirch-Pfarr- und Schul-Gebäude zwey dritte Theil Kösten auffgebürdet werden wollen.

Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz hat das fast wehemüthiges Doliren deren ihrem letzten Untergang nachseufftzender Stifft- und Clöster zwarn gnädigst bewogen/ ihren eigenen unberathtnen Unterthanen das zum Dorff-Thurn Beygetragenes vorbesagter massen einsweilig obrück geben/ und des Thurns Reparation auß Neben-Mittelen

zum

zum Stand herstellen zu lassen: Diese ungezweiffelt durch ihre Christliche Consistoria, Classen und Synoden zur Vergessenheit angefrischte Leuth haben sich aber dahin noch weiters vergangen / daß der Clevischer Regierung ein Expensarium deren des untergebenen Gescheffts halber verspendeter Kösten ad moderandum einreichen dörffen;

Wie dan auch besagte Regierung sich dahin zu vergehen keinen Scheu getragen / solche Kösten richterlich zu mässigen / und also über die hiesige ihren Richter-Stuhl zu erheben sich in Sinn fallen zu lassen / und würde vielerwehnee Regierung mit Anweisung der vorgedachter Stifft- und Clöster zum Abtrag des Moderati ihr ungerechtes Spiel biß zum End außgeführt haben / wan nit bey höchst viel ernänter Seiner Chur-fürstl. Durchl. Dero Reichs kündiger Milde endlich die gerechtigste Entschliessung vorgetrungen / lieber ihren unbesonnenen Unterthauen nach Maaßgebung des Clevischen Betrags allemahl biß zum letzteren Fuß breid Erden-Grund exequendo widergelten / als durch deren Insolentz das jenige weiter abtrin- gen zu lassen / welches / daß benachbahrte Regierungen eine von der anderen solte prætendiren dörffen / einem gerechtem Publico wohl nie zu gedancken kommen seyn mag: Wie dan / dahe auch der Vorschlag / gestalten die Frag / ob nit absque Distinctione Religionum die uhrspringlich gemein gewesene Kirch-Thürn von denen Gemeinden zu unterhalten einer unzerschiedener Reichs-Universitat zur Entscheidung anzuvertrauen nit gefasset / sondern der dahin öffters wiederhol-
69. ter Antrag (wie solcher sub N. 69. einmahl auliget) von Ihrer Königlichen Majestät in Preussen Inhalts
70. Anlagen sub Num. 70. als wan höchst Deroselben hohe Gerechtsambe ander-

anderwertlich zur Beurtheilung nit außzusetzen, nit vergenehmet worden / öffters höchst-besagte Churfürstliche Durchl. denen hartneckigen Reformirten Hombergeren vorangezogene Entschliessung haben kund machen lassen;

Wogegen da die Clevische Regierung nach Anleitung des Adjuncti
71. sub Num. 71. hiehin sich weiters geäussert / ist derselben auff den Fuß
72. der Beylagen sub Num. 72. endlich geantwortet / mithin hiesiges Wissens wenigstens denen Catholischen ferners hin dieses Objecti halber nit zugefahren worden;

Und wie diesem allem pro Complemento als ein ex ore tuo te judico von Clevischer Regierung bey der Rheinberckischer Conferentz de Anno 1697. ertheiltes Antwort
73. sub Num. 73. hinzufallet / so erkenne nun die Evangelische unpartheyische Religion selbsten darüber / welcher von beyden der hiesig- oder Clevischer Regierung die so genialisch auffs Blatt getrückte Absurditäten / das Immemor sui ipsius, contra proprium Factum, Scripturam & Sententiam auffzuheben billigst zu Theil kommen.

Frechen im Gülischen.

Indeme der Clevischer Regiernng nit unwissig seyn kan / und man dieselbe dessen auß Cantzley kündigen Actis mit vielen Beylagen / wan solche mehr nöthigen Adjunctis den Platz nit übrig lassen müsten / leicht überführen könte / daß der Reichs-Stadt Cöllen offt- und fast antringlich zugeschrieben / um das durch des Orths Studenten begangenes unbesonnenes Spolium rechtlich und alles Ernstes zu ahnden / hierunter auch gegen besagte Stadt / indeme selbige ja die Lands-Hoheit und das Territorium selbst nit violirt / noch zu violiren befohlen / sondern ihres Orths gegen die ersagte Verbrechere die

Frechen im Gülischen.

Mit welchen greßlichen Schmäh-Worten / die Evangel. Reformirte zu Frechen im Gülischen / da selbige vorhabens / und im Werck begriffen gewesen / einen nach Anleitung der / zwischen denen Häuseren Brandenbuhg / und Pfaltz-Neuburg errichteten Erb-Vergleich / und Religions-Recessen, zuständigen Kirchen-Bau vorzunehmen / von einigen Röm. Catholischen daselbsten / wieder die offenbahre Reichs-Satzungen / Kayserliche Mandata, und ebengemeldte Religions-Recesse, angefeindet und verunglimpffet worden / ohne daß auff

die Justitz außzuüben sich habe angelegen seyn lassen / keine verdrießliche Weitherung von hierauß zur Hand zu nehmen gewesen / so hätte die Clevische Regierung auß ihrseitigem §pho Man mögte ꝛc. sich den Bescheid leicht geben können / daß dieses Facti halber der hiesiger zu Schulden nichts anffzurechnen / und stehet derselben allemahl bevor diesserthalb die Correspondentz conjunctim oder separatim zu reassumiren / wozu dan die hiesige Regierung das ihrige auff Gesinnen beyzutragen zwarn nit ungeneigt / jedoch derenthalben an eine benachbahrte unschüldige Reichs-Stadt sich zu vergreiffen / und dadurch gegen die kündige Reichs-Verfassung anzustossen gantz nit gemeint ist.

auff geschehene Klage / von denen Beamten Loci billigmäßige Bestraffung solcher Excedenten / und Satisfaction erfolget / welche grausame und Frieden-stöhrende Thätlichkeiten zu gemeldtem Frechen/eben wegen besagten Kirchen-Baues auch daselbsten ausgeübet worden / indeme am 1. Septembr. 1716. eine grosse Rotte allerhand unnützen Gesindes / gewaffneter Hand aus der Reichs-Stadt Cöllen am Rhein / sich nach gemeldtem Frechen im Gülischen verfüget / mit Gewalt in die alte Reformirte Kirche durch Zerschlagung der Thüren eingedrungen / die Cantzel daselbsten über einen Hauffen geworffen / Tisch und Stühle zerschlagen / mit dem Armen Stock ihr Gespött getrieben / auch sonsten alles zu Schanden gemachet/ darauff die Arbeit am neuen Kirchen-Bau durch grosse Dräuungen so wohl als würckliche Loßbrennung der Flinten verhindert/ nicht weniger / so viel in dieser Räuber Vermögen gewesen/auch das neu-erbauete gleichfals über ein Hauffen geworffen und verdorben / endlich auch in des Evangelisch-Reformirten Predigers Hauß gedrungen / alles daselbsten / was von Mobilien , Bibliothec und sonsten an Victualien in den Zimmeren / auffm Söller und im Keller anzutreffen gewesen / geplündert / ruiniret / und so viel thunlich / mit sich geschleppet / unter grausamer Bedrohung / daß sie den Prediger selbsten / daferne sie selbigen angetroffen / in seiner eigenen Hauß-Thür auffgehencket haben wolten / gestalten dan schon zu solchem Ende sich mit Stricken versehen hätten / und dergleichen erschrecklichen Unthaten mehr/ solches alles ist auß der Notorietät

tät und vor diesem distribuirten Facti specie gnugsam allenthalben bekandt worden.

Ob nun wohl Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. zu gemeldtem Cöllen subsistirender Resident von Diest der Zeit so fort schrifftlich beym Magistrat dieserhalb zureichende Remonstrationes gethan / und darauff mehrmahlen von Zeit zu Zeit angedrungen / daß die Maleficanten außgefündiget und abgestraffet / so dan besagter Frechenscher gantz spolirter Prediger Schadloß gestellet werden mögte; Ob auch wohl auff offtmahliges Zuschreiben der Clevischen Regierung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. zu Düsseldorff bestellete Regierung / öffters mit höchster Fuge / wegen violirten Gülischen Territorii, und denen Chur-Pfältzischen Frechenschen Evangel. Reformirten Unterthanen im Stück des ihnen rechtlich zugestandenen und erlaubeten Kirchen-Baues inferirten grossen Trangsalen und Gewalthaten an gemeldten Cöllnischen Magistrat gleichfals geschrieben; Ob auch wohl dieses weit-außsehende grosse Beschwer bereits in Anno 1717. durch die Königlich-Preussische Gesandschafft zu Regenspurg beym Reichs-Convent angebracht worden.

So muß man dennoch zusehen und vernehmen / daß in so geraumer Zeit nicht das geringste zur Satisfaction erfolget / und dahero nochmahlen darauff bestehen / daß denen Reichs-Satzungen gemäß solche Tumultuanten und Räuber / so viel thunlich nun noch außgefündiget / und zur gebührender Straffe gezogen / dem gemeldten Predigeren das Geraubete / es seye in Naturâ oder Pretio cum omni Causâ resti-

restituiret / auch auffs künfftige besagtes Frechen für dergleichen Dieb und Räuberischen Rotten nachdrücklich in Sicherheit gestellet werden möge;

Man mögte nun wohl anfänglich hiebey gedencken / daß hierunter der Düsseldorffischen Regierung nichts zur Last geleget werden könte / dieses Gravamen auch eigentlich die Stadt Cöllen concernirete.

Weilen aber darüber doliret wird / daß ermeldte Regierung Testibus Actis mit einem solchen Nachdruck / wie es der Sachen Importantz wohl erfordert / sich nicht angelegen seyn lässet / die offenbahre Violation des Gülischen Territorii, auch dorten von denen tumultuirenden Cöllnischen zusammen rottirten liederlichen Gesellen außgeübete grausame Gewalthaten zu ressentiren / und desfals gehörigen Orths Reichs-Constitutions-mässige Remedur zu suchen / so dan die Frechensche Gülische Beambte / welche diese gewaltsame Invasion allenfals Manu forti nicht abgekehret / und die offenbahre Violation des Territorii ex Odio Religionis lieber zusehen wollen / zur gebührender Straffe nicht gezogen.

So kommet billig auch dieser Punct inter Gravamina an diesem Orth auffs Tapet, damit durch Länge der Zeit nicht alles in Vergessenheit gestellet werden möge / und bleibet die Clevische Regierung allezeit willig und bereit dieserhalb Causam communem zu machen / und die nöthige Correspondentz zu reassumiren.

Otzenradt im Gülischen.

Die unter diesem Rubro angezo- 8. Fälle scheinen zwarn guten Theils nit unbegründet zu seyn / da die hiesige Regierung aber hierüber mit nichts belangt worden / diese auch als lang weder von dem Clevischen Residenten weder von dortiger Regierung einige Vorstellung eingehet / umb Particulair-Begebenheiten keine Notitz zu nehmen hat / so will man die Clevische Regierung dessen auffrichtig versichert haben / daß als weit von derselben das Reciprocum zu gewarten / von hiesiger Seithen an einem Religions Receß-mäßigem Betrag sich kein Abgang werde spüren lassen.

Otzenradt im Gülischen.

Die Evangel. Reformirte Gemeine im Gülischen zu Otzenradt zeiget klagend an: Daß der Röm. Catholische Pastor Jacob Giesen, nachdem sich ein sicherer Matthias Kreuder mit einer Engelgen Gerresem, beyde Evangel. Reformirter Religion von dem Reformirten Prediger proclamiren lassen / derselbe aber gemeldte Engelgen Gerresem hinwiederum verlassen / und sich mit einer Röm. Catholischen Persohn angegeben / selbigen vorbenandten Matthias Kreuder mit dieser Röm. Catholischen Person absque Dimissorialibus copuliret / ungeachtet vorgemeldte Engelgen Gerresem diese vorgenommene Copulation per Notarium & Testes inhibiren lassen. Für Eins.

Zweytens / daß selbiger Pastor Jacob Giesen den 21. Januarii 1727. zwey Evangel. Reformirte Personen / benantlich: Wilhelm Kemmerling und Grietgen Glasmachers absque Proclamationibus & Dimissorialibus des Abends um 10. Uhren copuliret / hisce Formalibus:

„Ihr Kemmerling wollet ihr „die Grietgen Glasmachers zu „eurer Ehe-Frau haben? & vice „versâ. Nun seyd ihr copuliret / „und küsset euch tapffer.

Unerachtet ein sicherer gewesener Churfürstlicher Wachtmeister auch Evangel. Reformirter Religion mit zweyen Aeltesten / für den Pastoren, damit die auff einen heiligen Tag dreymahl geschehene Proclamation so wohl als Copulation, weilen selbiger Wachtmeister sich mit der Grietgen Glasmachers, ehe und bevor der Kemmerling sich bey der-

Deu- selben

selben angegeben / ehelich verbunden / nicht verrichtet werden mögte / alles Ernstes protestiret.

Drittens / klagen die Evangel. Reformirte zu gedachtem Otzenradt / daß ihnen wieder den Einhalt des Religions-Vergleichs auff denen Röm. Catholischen Feyer-Tägen bey verschlossenen Thüren und Fensteren keine Arbeit in denen Häuseren zu verrichten verstattet werden wolle / und wan einige hierüber von denen Röm. Catholischen ertappet / selbige vor dasigem Ambts-Vogten und Land-Schreiberen mit schweren Brüchten heimgesuchet werden.

Viertens / klagen dieselbe / daß die Boßmicher- und Holtzwieler-Scheffen ebenfals wieder den Einhalt des Religions-Vergleichs bey Kauff- und Verkauff / es contrahiren gleich Reformirte untereinander / oder Reformirte mit Röm. Catholischen / ihnen keine Armen-Gelder zu Behuff ihrer Armen verstatten / sondern allsolche allein für die Röm. Catholische hinnehmen.

Fünfftens / beschweren sich Evangel. Reformirten des Dorffs Holtz / daß die Röm. Catholische die Interessen von einigen außstehenden Renthen und Capitalien / so wohl von Reformirten als Röm. Catholischen zum Besten beyder Seits Religions-Armen vermacht / und jeder Zeit beyder Seits genossen worden / nunmehro denen Reformirten gantz entzogen / und ihnen darab nicht den geringsten Heller geniessen lassen wollen.

Sechstens / wird von denen Evangel. Reformirten des Dorffs Gatzwieler geklaget: Daß sie in dem Steuer-Anschlag zu Behuff dasigen Röm. Catholischen Vicarii, welchem Röm. Catholi-

sche auß gemeinen Mittelen jährlichs 20. Rthlr. zu entrichten versprochen / mit pro Rata contribuiren müssen / da doch im Religions-Vergleich außdrücklich gebotten wird / daß eine jede Religion ihren Seel-Sorger auff eigene Kösten unterhalten solle.

Siebendens / klagen Evangel. Reformirte des Dorffs Holtzweiler / daß sie beständig gezwungen werden bey Begrabung ihrer Todten dem Röm. Catholischen Pastoren die Jura Stolæ zu entrichten. Und

Achtens / beschweren sich die Evangel. Reformirte des Dorffs Immerath / daß sie bey Begrabung ihrer Todten in der von Alters her auff dem Kirch-Hoff gethaner und biß hieran continuirter Dancksagung durch den Röm. Catholischen Pastoren mit allerhand Ungestümmigkeit turbiret werden.

Deuren im Gülischen.

Auff gleiche Weise will man die 4. Sätz / so im Ambt und Stadt Deuren sich zugetragen haben sollen / noch zur Zeit beantwortet haben.

Wei-

Deuren im Gülischen.

Die Evangel. Reformirte Gemeine zu Deuren muß zur Zahlung der Röm. Catholischen Choralen und des Organisten mit contribuiren / und ist solches bey dem Statu der Stadt-Pensionen pro 1719. welche den 16. Martii 1724. repartiret / zu ersehen. Eins.

Zweytens / haben der Röm. Catholische Pastor zu Millweiler / desgleichen auch der zu Kels / vor einiger Zeit Reformirte Wittwen / die Glieder der Evangel. Reformirten Gemeine sind / absque Proclamationibus & Dimissorialibus von der Evangel. Reformirten Kirche mit Röm. Catholischen Männeren gerade wieder den Religions-Recess Art. X. §. 5. copuliret.

Drittens / der zu Millweiler mit der Reformirten Wittwen copulirte Röm. Catholischer Mann N. Hollman, hat bey

dem

dem Heyraths-Contract versprochen / alle auß dieser Ehe kommende Kinder in der Evangel. Reformirten Religion tauffen und erziehen zu lassen ; Als er nun / da seine Frau im Majo 1726. zum erstenmahl / mit einem jungen Sohn eingelegen / Willens war / seinem Versprechen nachzukommen / und das Kind vom Reformirten Prediger zu Deuren tauffen zu lassen / hat der Röm. Catholischer Pastor zu Millweiler durch seinen Küster obgemeldtem Hollman mit einer nahmhafften Brüchten - Straff vor die Kirche und weltliche Obrigkeit bedrohet / wan er sein Kind nicht von ihm tauffen liesse / wodurch dan dieser Mann dermassen abgeschrecket / daß er wider sein Versprechen das Kind von dem Röm. Catholischen Pastoren hat müssen tauffen lassen.

Viertens / als vor einiger Zeit Johan Albert Bausch, wohnhafft zu Versberg / im Kirspel Lendersdorff / und ein Glied der Reformirten Kirchen zu Deuren / an einem S. Laurentii Tage / Abends bey Sonnen-Untergang / Futter für die Pferde auß dem Felde geholet / ist sein Pferd durch den Röm. Catholischen Pastoren zu Lendersdorff arrestiret / und folgends auch mit 5. Pfund Wachs gebrüchtet worden / hat auch ohne dem noch der weltlichen Obrigkeit Brüchten geben müssen.

Weiden im Gülischen.

Armen-Provisores und zeitlicher Prediger der Christlichen Reformirten Gemeine zu Weiden geben klagend an : Daß bey Verkauff und Gerichtlichen Transport des in Bardenberg Ambts Wilhelmstein gelegenen so genandten Steinen - Hauß / (wovon

Weiden im Gülischen.

Wan die auß Verkauff des Steinen-Hauß entsprossene Halbscheid Armen-Gelder annoch in Deposito ist / und sonsten keine Umständ sich eräusseren / warumb solche nit so fort außgefolget werden können / weßfals eben keine Notitz zur Hand liget / so kan Clevische Regierung sich

sich dessen versicheren / daß man umb dieselbe zum Reciproco zu bewegen / und damit die Armen-Renthen zu Xanten wiederumb in vorigen Stand mögten hinverlegt werden / nit nur zu dem Recess-mäßigen / sondern auch wohl einem übrigen sich stäts fertig und Dienst-freundlich betragen werde.

Lürich im Gülischen.

Hätte der Prediger / oder der jenige / so das Interesse Evangelicorum bey hiesiger Regierung zu beobachten hat / das angebendes Factum in behörende Vorstellung gebracht / würde eine Recess-mäßige Verordnung ausser einigen Zweiffel zu erhalten gewesen seye.

Gladbach
im Gülischen.

Wan der Inhalts widrigseithiger Beylagen sub Num. 102. & 103. sich also außstreichender Wohl-Ehrwürdiger Kirchen-Rath Evangelisch-Reformirter Gemeinden zu Gladbach (welche Rubriquen auff dergleich Flecken-Consistorium sich gewiß nit fügen / und dahero wohl mit einer Fiscalischer Ahndung außgestrichen zu werden meritirten) an statt den Pastoren des Orths auff solche Weise schrifftlich anzugehen / zu hiesiger Regierung sich geziemend hingewendet gehabt / wäre eine

(wovon Verkäuffere Reformirter / der Käuffer aber Röm. Catholischer Religion seynd) die Scheffen dasigen Gerichts die Halbscheid der ihnen Reformirten competirenden Armen-Renthen ad 41. Rthlr. auff den 21. Aprilis 1727. vorenthalten haben / unterm Vorwand / daß sie allsolche ad Depositum prætensè auffheben thäten; Angesehen nun diß Verfahren directè gegen die Krafft der Religions-Recesse und desfals ergangene Edicten anlauffet / so haben die Reformirte / ungeachtet verschiedener Protestationen / anbey Anklage höheren Orths / biß dahin nichts erhalten können.

Lürich im Gülischen.

Zeitlicher Prediger referiret / daß als man auff den 29. Martii 1729. in der Herrschafft Kinsweiler eine Frau Evangel. Reformirter Religion hat begraben wollen / dortiger Röm. Catholischer Pastor mit seinem Anhang wider altem Recht und Gebrauch nicht hat wollen läuten lassen / viel weniger zustehen / daß daselbsten eine Leichen-Sermon gehalten würde.

Gladbach
im Gülischen.

In der Reformirten Gemeine zu Gladbach Gülischen Landes hat sich in Anno 1728. folgender Casus zugetragen:

Eine Reformirte Tochter vermischet sich ungebührlich mit einem Röm. Catholischen Jung-Gesellen / und resolviren sich demnach einander zu heyrathen / mit Vorbehalt beyder Seiths freyer Religions-Ubung / gehen darauff zum Röm. Catholischen Pastoren, umb bey ihme / gleich auch in der Reformirten Kirche die Pro-

eine Recess-mäßige Untersuch- und Entscheidung zu erwarten gewesen/ da der Kläger aber abgangen / hat man über das Officium Judicis zu gravaminiren kein Befügen.

Proclamationes zu ersuchen; Es will aber gedachter Röm. Catholischer Pastor solches nicht annehmen/ oder die Tochter müste eine von ihm selbsten concipirte Schrifft unter seiner Hand-Führung/ weilen sie Schreibens und Lesens unerfahren / unterschreiben / so bald solches geschehen/ bereuet dieselbe ihre unbesonnene That bey ihrem Evangel. Reformirten Predigeren und ihrem Vatter / die Proclamata gehen darauff in beyden Gemeinen fort/ der Vatter und gemeldte Tochter erscheinen coram Consistorio, diese bezeuget nochmahls ihr Leydwesen wegen geschehener Unterschrifft / dessen Einhalt sie auch kaum zu melden wuste / nur daß die Kinder künfftiger Ehe allesamt dem Vatter folgen solten/ welches er/ nun ihr Bräutigam / an sie doch nimmer gesuchet hätte / und beschweret sich der Tochter Vatter höchlich über diese Schrifft / auß Beysorge darinnen etwas ihme und seinen anderen Kinderen verfängliches und nachtheiliges mögte enthalten seyn / mit Bitte gemeldtes Consistorium ihme behülfflich seyn wolle / diese von seiner Tochter unbesonnener Weise und ihme hinterrücks unterzeichnete Schrifft zurück zu forderen.

Dieses Begehren des Vatters nimmt das Consistorium an/ und lässet an den vorgemeldten Röm. Catholischen Pastoren, um Extradition der Schrifft unverletzt / und in Originali ein Schreiben / wovon Copia sub Num. 102. hiebey angefüget/ abgehen/ da dan besagter Pastor zumahlen ungehalten/ da ihme dieses Consistorium-Schreiben von besagter Tochter Vatter und dem Bräutigam überreichet wird und weigert rund auß die Extradition Num. CII.

dition mehrbesagter Schrifft; Einige Zeit hernach thut das Consistorium ein zweytes Schreiben / wovon gleichfals Co- Num.
pia sub Num. 103. hiebey kommt / CIII.
an gedachten Pastoren absenden, mit fernerem Ersuchen der Extradition besagter Schrifft / und bedeuten / daß der Vatter so lange keine Copulation seiner Tochter gestatten wolle 2c. Es weigert aber der Pastor die Extradition nach wie vor / und saget rund auß / die Tochter müste sich bekehren / und Röm. Catholisch werden / sonsten dörffte er sie ohne Befleckung seines Gewissens nicht copuliren / gibt auch die wenigste Antwort auff vorangeregte beyde an ihn erlassene Consistorial-Schreiben / wodurch die Copulation dieser Personen biß hiehin in Stecken geblieben. Dannenhero die Hebung dieses offenkündigen Beschwers inständigst gebetten wird.

Haan im Bergischen.

Hiesige Regierung erfreuet sich mit der Clevischer / daß wenigstens dieser Orth / deren jedoch wohl mehr seyn werden / GOtt Lob! keine besondere Gravamina habe.

Wie es aber auff den Schein nit ankomme / ob in Annis regulativis an diesem Orth von denen Reformirten auff denen Feyer-Tägen öffentliches Gewerb getrieben / sondern bloßhin darauff zu sehen stehet / daß und was die Religions-Recessen desfals verordnen / so ist über dem eine mehrere Freyheit gesinnen zu wollen / der Ursachen gantz vergeblich / weilen ein Römisch-Catholischer Lands Regent eine unabgenöthigte deren Feyer-Tägen Entheiligung sie zur Verantwortung wohl nit auffladen werde.

Urden-

Haan im Bergischen.

Die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Haan im Bergischen Lande hat GOtt Lob! keine besondere Gravamina.

Da aber die vormahls angeregte Beschwerde / angesehen selbige mehrentheils auß Acker-Leuten bestehet / und einiger Schein vorhanden / daß Annis 1623. 24. & 25. an Röm. Catholischen Feyer-Tägen öffentlich arbeiten dörffen / bißher aber unter befahrender Brüchten-Straff davon abstehen müssen / noch nicht remediret worden; Wolte sie geziemend bitten / daß ihnen / wenigst vor und nach der Zeit des GOttes-Dienstes / an gemeldten Tagen auff den Acker und in denen Scheuren zu arbeiten Freyheit gegeben werde.

Urden-

Urdenbach im Bergischen.

Die vorschützende Noth-Arbeit dieses Orths Reformirten findet auß dem immediatè vorgesetztem / und sonsten auß denen Religions-Recessen ihre Entscheidung / und wan das Factum vorgestelter massen nit bemiltert worden / so wäre darüber bey der Regierung zu klagen / oder gemäß der uhralten Brüchten-Ordnung / daß gewöhnliches Remedium Juris einzuführen gewesen.

Urdenbach im Bergischen.

Die Evangel. Reformirte Gemeine zu Urdenbach hat sich zu beschweren: Daß die jenige / welche an Röm. Catholischen Feyer-Tägen einige Noth-Arbeit im Felte oder sonst verrichten / pœnaliter hergenommen werden / gleichwie neulich einer Johan Vetten genannt / deßwegen gebrüchtet worden / weilen er an solchem Feyer-Tage dünne Bier in seinem Hause / und zwar mit verschlossenen Thüren gekochet / gegen den Religions-Vergleich de Anno 1695. Art. 8. §. 9.

Wermelskirchen im Bergischen.

Werden des Orths Reformirte der Gebühr erweisen / wie ihnen dieses / wan sie klagen wollen / quà Actoribus ungezweiffelt auffliget / mithin der zur Seithen angezogener 14ter §phus selbsten zum Richtschnur setzet / daß der Gebrauch der Römisch-Catholischer Ceremonien bey beerdigung ihrer Todten auff deren Kirch-Hoff eine Neuerung / und zur Zeit errichteten Religions-Vergleichs nit üblich gewesen seye / so wird man denen besagten Catholischen sich hierunter gegen die Recessen nit zu vergehen so fertiger einbinden.

Als man gantz gern sehen wird / wan diese durch ein stattfindiges Verbott ihre Begräbnüß-Ceremonien auff den Reformirten Kirch-Höffen ferners nit pflegen zu dörffen / zur Anschaffung eines selbst eigenen Freithoffs sich leichter anschicken solten / daß man selbige aber von dem gemeinen Kirch-Hoff wider Recht und Willen verträngen müste / lasset sich durch das angebentliches vieles Sterben der Catholischen nit behaupten / und werden ja

Wermelshagen im Bergischen.

Evangel. Reformirte zu Wermelshagen beschweren sich:

Erstlich / daß da die Röm. Catholische daselbst keinen eigenen Kirch-Hoff haben / und ihre Todten auff der Evangel. Reformirten Kirchhoff begraben / selbige aber Vermöge Religions-Recessen §. 14. ohne Röm. Catholische Ceremonien ihre Todten auff gedachten Kirch-Hoff begraben müsten / dennoch aber dagegen zur grosser Aergernüß der Evangel. Reformirten ihre Todten darauff mit ihren Gesang und Creutz oder Crucifix tragen begraben / wogegen zwar zu Düsseldorff geklaget worden / aber nichts darauff erfolget ist.

Und obschon Röm. Catholische bey ihrer Capell sich selbsten einen Kirch-Hoff anschaffen könten; So werden dennoch Evangel. Reformirte mit den Röm. Catholischen Todten so häuffig beschweret / daß der Küster dazu fast keinen ferneren Raum zu finden weiß / deßwegen da gedachte Röm. Catholische Gemeine

ja ihren Catholischen Beywohneren die Reformirte hierunter die leidige Præoccupation der Erden nit beneiden wollen.

Das zweytes findet auß dem jenigen/ so wegen Haan und Urdenbach bemerckt / seine Recess-mäßige unverrückliche Beantwortung/ und lasset sich das dabey generaliter gethanes Graviren wegen Inquisition und Schaden anderster nit beantworten / als daß man hierab die geringste Wissenschafft nit habe.

Das drittes betrifft die Policey- und wan der Lands-Obrigkeit die Censurirte vor oder nach zu fiscalisiren Recess-mäßig erlaubt/ warumb solte dan dieselbe diesertbalb von denen Kirch-Meisteren die Nachricht nit eben so wohl einforderen/ als wohl sonsten ein Zeugnüß befehlen können? Wo es nit allemahl umb eine Independentz zu thuen seyn wolte / hätte die Evangelische der Römisch-Catholischer Religion ja zu dancken / daß auff diese Weise ihre Leuth auß denen Wirths- zu ihren Kirch-Häuseren angetrieben würden.

Des vierten Facti halber ist wiederumb allhier weder Klag weder Bericht eingetroffen / und also dessen Beantwortung von hiesiger Regierung nit zu gesinnen.

Sonsten wünschet die hiesige Regierung gewiß nit weniger als die Clevische / daß allerseits Glaubens-Predigere in ihren Sermonen der Reichs-Friedens mäßiger Bescheidenheit sich beständig gebrauchen mögten / darüber mag man aber absque Specialibus kein Gravamen machen.

Wald ne und Capelle nur etwa 23. Jahr gestanden / und daselbsten gewesen / und man also von allem diesen vorher nichts gewust; So könte denen Röm. Catholischen anbefohlen werden / sich selbsten einen Kirch-Hoff zu schaffen/ damit alle diese Beschwerden und Aergernüß einmahl mögen gehoben werden.

Zweytens / daß in geschwinder Bau- oder Erndte-Zeit zwarn erlaubet seye / die Feld-Arbeit auff Röm. Catholische Feyer-Tägen zu thuen / wan etwa nur bey einem nächsten Beambten sich sich angeben / welches aber wenig zum Besten der Unterthanen gedeye / auch dahero vermög Religions-Recessus §. 9. bey verschlossenen Thüren an Röm. Catholischen Feyer-Tägen zu arbeiten frey stünde / dennoch einige Evangel. Reformirte desfals zur Inquisition gezogen worden/ und davon Schaden gehabt hatten.

Und ist Drittens denen Evangel. Reformirten Aeltesten und Kirch-Meisteren vom Richtern Mülheim zu gedachtem Wermelshagen anbefohlen worden / alle die jenige / welche sie Sonntags bey ihren Visitationen unter denen Predigten in Wirths-Häuseren finden / zum Brüchten-Verhör anzugeben / da doch solches vorhin der Weltlichen Obrigkeit nicht angegeben/ sondern wo dergleichen gefunden/ nach Kirchlicher Censur bestrafft / und selbige zur Heiligung des Sabbaths angemahnet worden / immassen es der Botten und Führer Pflicht ist/ solche bey weltlicher Obrigkeit anzugeben.

Da auch Viertens Röm. Catholische auff Bartholomæi jährlich ihre Procession zu gedachtem Wermelshagen halten ; So ist an solchem Tage ein Evangel. Re-

Reformirtes Glied dasiger Gemeine / welches in seinem eigenen Hause auch mit blossem Haupt gestanden / vom Röm. Catholischen Botten hart geschlagen / in Arrest gezogen / und hat desfals die geringste Satisfaction nicht haben können.

Auch wäre zu wünschen / daß bey denen an solchem Tage gehaltenen Predigten solche verbottene Expressiones nicht gehöret würden.

Wald im Bergischen.

Daß wegen in denen Kirchen habender Erb-Sitz und Erb-Gräber die Römisch-Catholische solten schuldig seyn zur Reparation der Evangelisch-Reformirten Kirchen zu Wald / wan und da jene sich der besagter Kirchen zur sönstiger Pflege ihres GOttes-Dienstes nit gebrauchen / mit zu contribuiren / ist ein neuer in denen Religions-Recessen nit befindlicher / auch der Clevischer Regierung selbst in Betrachtung / daß weilen im Clev- und Märckischem die Römisch-Catholische in Städt- und Dörfferen die mehriste Pfarr- und Kirspels-Kirchen in Besitz / und in diesen die ansehnlichste der A. C. zugethane Glieder ihre Erb-Gräber haben / nit einmahl anzurathender Außfundt ; So hat man auch noch nirgendwo gelesen / daß wan der Kirch-Hoff dis- und jener Religion nit gemein / sondern solcher dem einen Theil allein zuständig / und dem anderen ein mehreres nit als die Begräbnüß seiner Todten juxta §. 13. Art. 10. des Religions-Vergleichs vergünstiget werde / der à solâ Sepulturâ nit außgeschlossener Theil zur in Stand Haltung des Kirch-Hoffs solte concurriren müssen ; Und da es noch weniger erlaubt / daß ohne außtrücklichen Befehl der Lands-Regierung die Kirspels-Scheffen sich dieserthalb

Wald im Bergischen.

Ein Christlich Consistorium der Evangel. Reformirten Gemeine zu Wald im Hertzogthum Berge zeiget gravando an : Daß zuforderst die Röm. Catholische / welche in gemeldter Walder Gemeine erblich wohnen / sich des Kirch-Hofes in Beerdigung ihrer Todten / und der Glocken in Beläutung derselben bedienen / dabey auch ihre Erb-Gräber und Erb-Sitz-Stellen in der Reformirten Kirchen haben / weil sie selbst keine eigene Kirch noch Kirch-Hauß haben , dennoch gleichwohl zur Reparation der Kirchen und des Kirch-Hofes nicht pro Rata beytragen / sondern sich entziehen in denen Gelderen / welche alter Observantz nach von denen Kirspels-Scheffen zu nöthiger Reparation repartiret werden / ihre Quotam mit zu geben / und noch dazu in solcher Unwilligkeit und Weigerung vom zeitlichen Röm. Catholischen Ambts-Richteren gehandhabet werden / wodurch die Reformirte Glaubens-Genossen in ihrer Religions-Freyheit graviret werden.

Uber deme / da die Einhaber des Hoch-Adelichen Closters zu Greffrath verpflichtet sind den Wein zu geben / womit die Communi-

serthalb einer einseithiger Repartition solten unterfangen dörffen / so mag dieses Gravamen nit nur keinen Bestand haben / sondern hingegen auch die gerechte Anlaß geben / daß die angebentliche alte Observantz oder das Possessorium durch das klares Petitorium, daß dieses Regale Principis zu der Lands-Regierung eintzig hingehöre / platter Dingen niedergeschlagen und außgerottet werde.

Wan die Reformirte zu Wald Fug zu haben vermeinen solten über das Closter Greffrath sich dessen zu beschweren / daß ihnen der Communicanten-Wein nit nach Erfordernüß und nach denen alten Rollen wolle gefolget werden / kan dieselbe darüber bey hiesiger Regierung das Possessorium (dan weiters unter Römisch-Catholischen Lands-Herren oder gemäß des zwischen denen Durchleuchtigsten Vorfahren Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und denen Herren Ertz-Bischoffen zu Cöllen errichteten Provisionellen Vergleichs die Jurisdiction respectu reorum Ecclesiasticorum sich nit zu erstrecken / der Clevischer Regierung ehedessen kündig seyn werde) einführen / und einer unzertheilter Justitz sich versichert halten; Gleichwohlen wird alsdan auch die Clevische der hiesiger Regierung verhöffentlich keinen neuen Unwillen zuwerffen: Wan besagtes Closter mit denen an sich zwarn unerheblichen / jedoch von derselben als standhafft approbirten Reden des vor hundert und mehr Jahren geringeren Wein-Kruchs / und dermahlen weit grösserer Communicanten Gemeinden auß der Clevisch-Richtiger Anzeig ad Marcanum 22dum das Recht zu behinderen sich wolte beyfallen lassen / der hiesiger Regierung den Vorwurff machend / wie man dahier Respectu Reformatorum das jenig für ungewichtig halten dörffte / welches zu Cleve

municanten zu Wald gekräncket werden / wan sie zum heiligen Abendmahl gehen; So haben gedachte Evangel. Reformirte zu gedachtem Wald sich billig darüber zu beschweren / daß auch an Seiten des Closters zu Greffrath hierin der Kirchen-Rolle nicht nachgelebet werde?

Ob nun schon an Seiten des Kirspels Wald offtermahlen bey vorgemeldtem Closter gütliche Ansuchung und Erinnerung geschehen / den Wein in solcher Quantität verabfolgen zu lassen / wie sie gemäß alten Kirchen-Documenten schuldig / so haben sie dennoch in der Güte bißhero sich dazu nicht bewegen lassen / sondern geben kaum den dritten Theil der in vorgemeldter Kirchen-Rolle benandten Quarten, wodurch ebenfals die Reformirte Kirche zu Wald graviret wird.

Hiebey kommt auch / daß ein Theil des Kirspels Wald Eingesessene jährlichs einen Haber-Zehenden nach Cöllen am Rhein in S. Ursulen Closter geben müssen / der sich bey die 40. Malter erstrecket / wovon gedachtes Closter zu S. Ursula keine andere Documenta mit Bestand der Warheit wird beybringen können / als daß solcher Zehnden an die Kirch und Pastorat zu Wald gehöret / wodurch dan die wenige Kirchen-Renthen daselbsten jährlich umb ein merckliches geschmälert werden.

Da nun die Evangel. Reformirte besagten Kirspels Wald durch solche Behandlungen allerdings graviret werden.

So werden solche Gravamina hiebey angefüget / damit darunter behörige Remedirung geschehen möge.

Dunn

Cleve Respectu Romano-Catholicorum in offenem Truck aller Welt für gantz gültig seye verspendet worden.

Uber den an das Gräffliche Stifft ad Stam Ursulam binnen Cöllen liefferenden Haber-Zehenden stehet nur das nembliche anzumercken/daß wan die Evangelisch-Reformirte darzu nicht pflichtig zu seyn / und dieses in Possessorio behaupten zu können vermeynen solten / dieselbe sich nur frey angeben / und von der Gerechtigkeit das jenige erwarten mögen / welches bey dem Allerhöchsten sich rechtmäßig mag verantworten lassen. Und considerire diesem nach ein vernünfftiges Gemüth / ob dergleichen Auffzug andere als Clevische Gravamina zu nennen seyen.

Dunn im Bergischen.

Die zwischen dem Pastoren zu Wipperfeld und dem Prediger zu Dunn gepflogene Acta bewehren außführlich / daß wie die unter des ersteren Pfarr wohnhaffte Evangelische nacher Dunn also die in des letzteren Kirspel seßhaffte Römisch-Catholische nach Wipperfeld oder einer sönstiger Catholischen Pfarr-Kirchen ad Ritum Romanæ Ecclesiæ beygelegt werden / alsso dem Prediger nit gezimmen wollen / eine zu Dunn verstorbene Römisch-Catholische / welche die Parochialia von dem Pastoren zu Wipperfeld empfangen / ihrem Pastori Ordinario zu vorentziehen; Da der Religions-Vergleich ad Factum auch diewenigter einschlage / als es nit auff die Frag / ob einer des Glaubens halber von des anderen Kirch-Hoff außzuschliessen / sondern darauff ankomme / ob ohne Wissen und Willen des eigentlichen Parochi, auch ungeachtet des in Contrarium observirten Reciprocì einer von dieser Religion auff des anderen Freithoff mit einer geflissentlicher Prævention könne beer-

Dunn im Bergischen.

Ob wohl in denen zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. und Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. oder derselben Herren Vorfahren über die Hertzogthümer Gülich / Cleve / Berg und Graffschafft Marck auffgerichteten Religions-Recessen, und zwarn so wohl in dem Vergleich vom 26. Aprilis 1672. Art. X. §. 13. als auch Neben-Recess de Anno 1666. §. 6. fort Churfürstlich-Pfaltzischen Edicto vom Jahr 1697. § 4. außdrücklich versehen / und allen Religions-Verwandten derer dreyen erlaubten Religionen gleichsam anbefohlen worden / daß keiner / wo die Evangelische oder Röm. Catholische in einer Stadt oder Dorff ihren besonderen Kirch-Hoff nicht haben / um der Religion willen von dem gemeinen Stadt- oder Dorff-Kirch-Hoff nicht abgehalten werden sollen / mithin der Evangelisch-Reformirter Prediger und Consistorium der Bergischen Gemeinde Kirspels

beerdiget werden / und dan / daß dieses sich nit gebühre / auch nach Lehr der selbstiger Reformirter Religion-Scribentten liquid ist / so ist der Prediger nit propter Obedientiam, sonderen ob illicitam Præreptionem funeris alterius Parochi wohl und rechtlich condemnirt / dessen Remedirung aber Clevischer Seiths nun erstens zu Unrecht gesonnen worden.

Kirspels Dunn vermeint gehabt / daß sie nachdeme die Röm. Catholische in jetzt gemeldtem Kirspel keinen besonderen Kirch-Hoff haben / und verschiedene von letzt gedachter Religion auff den Kirch-Hoff der Reformirten von Alters her begraben worden / denen Religions-Recessen einfolgen thäten / wan sie den Röm. Catholischen die Begräbnüß auff ihren gemeinen Kirch-Hoff verstatteten; So ist es doch geschehen / daß als sie im Jahr 1725. einer in dasigem Kirspel verstorbenen Röm. Catholischen Person das Grab auff dem gemeinen Kirch-Hoff vergönnet gehabt / der Röm. Catholischer Pastor eines anderen Kirspels auß dem anmaßlichen Grunde / daß er sothane Person in Extremis versehen / obgemeldte Prediger und Consistorium nicht allein in einen kostbahren Process gezogen / und Jura Funeralia, bald Ceremonien / bald Satisfaction prætendiret / sondern derselbe hat auch Num.
die sub Num. 104. anliegende CIV.
Urtheil erschlichen / und in Gefolg derselben so wohl die in der Num.
Beylage sub Num. 105. als auch CV.
sub Num. 106. enthaltene schwe- CVI
re Kösten erpresset;

Und gleichwie nun dieses diemehr ein handgreiffliches Religions-Beschwer / daß mehrerwehntes Consistorium darum condemniret worden / weil es dem Religions-Recess Einfolg geleistet / und ob Obedientiam gestraffet werden wollen;

So wird dessen Remedirung höchst-gemüssigst gebetten.

Gene- Post-

Generale Anmerckung

Uber das Clevisches Adjunctum Sub Num. 58.

Oder

Die insbesonder ehedessen zu Regensburg distribuirte anmaßliche Gülich- und Bergische RELIGIONS-GRAVAMINA.

Es mögte zwarn an dem seyn/ diese Beylag punctirlich durchzugehen / und also auch hierunter dem Publico zu zeigen / wie diese denen letzteren Clevischen Beschwerden fast ähnlich / und durchgehends von nehmlicher Eigenschafft seyen / dieses würde aber ungezweiffelt einen anderen Folianten / deren Extension besagter Regierung jedoch so unanständig vorkommet/ außtragen müssen.

Man findet dahero rathsamb/ da das Rheidisches Beschwer/ welches in diesem Adjuncto schier den grösten Platz occupiret / sich zu Ruhe geleget / nur in Genere zu bemercken.

1mò. Daß die Clevische Regierung auff die Duisburgische Conferentz de Anno 1712. bey dis- oder jenem Vorfall sich zu begründen gar kein Befügen habe / da derselben wohl wissig / daß und warumb solche Conferentz nit zum Stand kommen/ nemblich weilen die Entscheidung des Puncti Contributionis Cleri im Clev- und Märckischem / welches jedoch ermelter Conferentz Haupt-Vorwurff seyn sollen / durch den eitelen Fundt incompleter Acten hintertrieben worden.

Postscriptum.

Weilen es mit diesem Auffsatz/ so bereits im Martio 1729. zu Papier gebracht worden / auß ein und anderen Ursachen / sonderlich daher / biß hiehin / als Anfangs Januar. 1733. ehe und bevor solcher zum Druck befordert worden / sich verzögert / daß man immer / wiewohl biß Dato vergebliche Hoffnung geschöpffet/ es würden dißseitige grosse Religions-Beschwerden auff öffters geschehenes Instantiiren bey der Düsseldorffischen Regierung gehoben worden seyn.

Als wird ein bescheldener Leser/ da von Sachen / so auff die vorige Zeiten und Jahren 1729. 30. 31. & 1732. einschlagen / Meldung geschicht / solches in Consideration zu ziehen wissen ; Und dienet ferner zur Nachricht / daß das Beschwer zu Velbert im Bergischen an sich Ratione Romano-Catholicorum noch bleibet/ allein durch die Außsöhnung des Predigers Dircksen mit der Classe, so in Synodo Generali zu Stollberg vor sich gangen/ und darauff dieser Dircksen nach Düsseldorff zur Schulen vociret worden / die Gemeine zu gemeltem Velbert solcher Gestalt in etwa zur Ruhe kommen.

Nicht weniger zu Rheidt im Gülischen wegen eines allda gethätigten Interims-Vergleichs/ wiewohl die Evangel. Reformirte / wan künfftighin durch einen Recess-mäßigen / soliden und beständigen Vergleich das vorige Gravamen nicht vollends gehoben / und die Gemeinde zu besagtem Rheidt dabey auch wegen der auffgewandten schweren Kösten nicht indemnisiret werden solte / diese ferner sich zu beschweren befügte Ursach finden werden. Selbsten

2dò. Daß das Geschefft wegen der Annen Comis durch deren Entführung auß der Lands-Jurisdiction fast sträfflich angefangen / und dahero die Weitherungen deren Auffsuch- und Zurückhohlung verursacht seyen.

3tiò. Daß wiederumb die Wassenberger Gemeinde ein fast ärgerlich- und straffbahres Factum betrieben / indeme das Cadaver eines ausser Lands im Duell erlegten Menschens ohne Vorwissen der Lands-Regierung zur Erden auff einen Freithoff einzubringen / und mit einem sonst gewöhnlichen Begräbnüß-Geleith dahin zu befürderen sich angemasset / und wem wolte man Glauben machen / daß bey einem so offentlichem Facto, und wo so gar nach selbst Clevischem Vorgeben über das Cadaver Besichtigung und Erkäntnüß wiewohlen respectu Sepulturæ incompetenter gehalten / die Delinquentes in Ignorantiâ gewesen wären / oder auch hätten seyn können.

4tò. Daß das hier und dorten wegen der Ehren-Stellen eingeflößtes bey dem von Clevischer Seithen immer anhaltendem Rath-Häußlichen Commissions-Vorwand mit dem in Clev- und Märckischen Landen denen Römisch-Catholischen generaliter entzogenem Wahl-Recht in keine Proportion kommen möge / und umb solche richtig zu machen / wohl das eintzigste Mittel seyn könne / wan Seine Churfürstl. Durchl. in hiesigen deren Landen über die Evangelisch-Lutherisch- und Reformirte Magistraten auff gleiche Art und Weise verordnen / und deren Wahl-Recht biß zu einem milderen gegenseithigen Begriff wolten einstellen lassen.

5tò. Daß man Clevischer Seithen gar kein Bedencken trage denen Religions-Recessen eines abzusetzen / wan zur Verthätigung bald von diesem bald von jenem dem Venerabili und Selbsten zu Homberg im Bergischen / wo endlich denen Bedrängten einige Viâ executivâ abgezogene Gelder zwarn restituiret / solche aber biß hieher nicht Schad-loß / wie doch billig geschehen muß / gestellet worden.

Ubrige in diesem Impresso enthaltene Gravamina seynd biß Dato, so viel man weiß / noch nicht erlediget / und wird vielmehr das Müllheimische am Rhein / in Ansehung des dasigen alten Predigeren Cochii höchstdringende Beschwer noch immer aggraviret / und im Grunde Röm. Catholischer Seiten dabey immer abgezielet / Evangelische durch Evangelische in Verstattung weitläufftiger in Religions-vorkommenden Sachen unstatthaffter Rechts-Pflege bey der Düsseldorffischen Regierung fast zu ruiniren.

Doch da hierüber zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. und Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz ꝛc. noch immer und zwarn zu dieser Zeit correspondiret wird.

Als hoffet man / daß endlich de plano hierunter Recess-mäßig verfüget / und dadurch denen gantze Gemeinden in Zerrüttung bringenden / weitläufftigen und kostbahren Processen vorgebogen werden mögte.

Januarii 1733.

und denen Processionen entzogener Recess-mäßiger Ehrerbiethung solche auff die blosse Person des Priesters/ welcher das Venerabile traget/ einschräncken wollen/ da jedoch diese Reverentz allen Processionen/ es werde das Venerabile mit umbgetragen oder nit/ auch nit nur dem Priester/ sondern auch denen/ welche diesen begleiten / bey dem mehr erwehntem 8ten §pho Art. 8vi deutlich außbedungen / auch für sich die auß gemeiner Beywohnung entspriesende Höfflichkeit mit sich bringe/ daß denen/ welche mit entdecktem Haupt ihrer Andacht öffentlich pflegen / mit entdecktem Haupt zu begegnen seye.

6tò. Daß hingegen von Wohl-besagter Regierung kein Scrupul darauß gemacht werde / umb zu behaupten / daß bald an diesem bald an jenem Orth die Kinder entführt/ und deren Augsburgisch- oder Protestantischen Confessionen redlich zugezogen werden: dem Edicto de 1mâ 8bris einen zusatz zu thuen / als wan das denen Elteren erlaubtes Paciscicren über ihre Kinder Auffer-ziehung in dis-oder jener Religion in Pactis dotalibus hätte geschehen müssen/ obschon besagtes Edictum der Pactorum dotalium keine Erwehnung habe/ sondern generaliter von paciscicren der Elteren rede.

7mò. Daß wiederumb nit wenige Fälle bey diesem Adjuncto angezogen werden/ deren die hiesige Regierung keine Wissenschafft habe/ noch solche derselben jemahlen beybragt / und also mit diesen ein Gravaminum Compositum zu erweitheren nichts außrichten heische.

8vò. Fort daß endlichen / wan Clevische Regierung das bey der Duisberger Conferentz unter dem ungültigem Vorschub nit completer Acten illudirtes General - Beschwer A. der exorbitanter Contribution des Clev- und Märckischem Cleri B. die

diesem weiters nachgesetzte Accisen-Aufflagen / C. denen beygefügte Einquartierungs- oder so genandte Zuschubs-Gelderen / D. die abermahlen neu-erfundene Intelligentz Zettulen Aufflag / E. das entzogenes freyes Magistrats Wahl-Recht / F. und das durch den neuerlichen Vorwand eines unstatthafften Episcopats gehemmetes Exercitium publicum Religionis Romano-Catholicæ, als wodurch die Religion zusambt dem Clero zum Untergang verstürtzet werden / Recess-mäßig zu heben sich dermahlen eins werde fügen wollen ; Wie jedoch der darauß ziehender Nutzbarkeit halber ohne gerechtigst-richterliche Beyhülff Ihrer Kayserlicher Majestät als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupts wohl wenig mag zu hoffen seyn / Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. sich allthünlichen Weg (deren ausser denen dreyen der Conferential, Compromissorial und allerhöchst-richterlicher Entscheidung wohl kein anderer mag außzusinnen seyn) gnädigst gefallen / und in Erledigung dis- oder jenen Special-Falls / als viel deren wegen vorbesagter massen abgelehnter Erledigung des Puncti Contributionis Cleri nit exequirt worden / oder auch sich hernach etwa ferners mögten geäussert haben / dergestalt willfährig und gnädiglich werden finden lassen / daß Höchst-Deroselben Gülich- und Bergische Unterthanen / der Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter Religion wie sonst in allen Stücken / also auch über das Religions-Wesen höchst Dero Reichs-berühmte Lands-Vätterliche Clementz beständig zu rühmen / und umb Höchst-besagte Churfürstliche Durchleucht lang jährig im hohen Wohlstand gefristeter Beybehaltung / wie nit weniger des gantzen Durchleuchtigsten Chur-Hauses Pfaltz beständiges hohes Auff-

Auffnehmen den Allerhöchsten GOtt
immerwäheend anzuseufftzen gewisse/
und mit denen Römisch-Catholi-
schen Unterthanen einstimmige Ur-
sach haben nnd behalten / nit aber
wie die Clev- und Märckisch-Rö-
misch-Catholische ihrer disseithiger
Glaubens-Genossenschafft / also sie
hiesige Evangelische den dortigen
ihrer Religion als mehr beglückten
Wohlstand zu wünschen Befügnüß
haben werden.

Beylagen.

Num. Imo.

Hoch-Wohl-Gebohrne &c.

JNdeme Wir die zuversichtliche Nachricht erhalten / was gestalten unter anliegender Rubricâ ein Anonymsches Impressum dis- und jenseithiger Religions-Beschwerden ans Tag Liecht befürdert / und in Specie zu Regensburg unter dortige so Catholisch- wie Evangelische Gesandschafften umbgetragen / mithin von hiesiger Seithen dessen Beantwortung erförderlich seyn werde / gleichwohlen aber auch wegen darinnen theils gar nit behauptlichen Propositionen / und theils fast herben Expressionen wir billigst zweiffelen mögen / ob solte dieses in vielen Stücken mit Unserer Hochgeehrter Herren rühmlichster so Geschick- als Höfflichkeit nit zustimmendes Werck auß Dero Regierung seinen Ursprung herhaben / so sollen nit umbgehen / Uns hierüber Dero Freund- Nachbahrliche Erklärung auß- und zu bitten / solche im baldigsten uns zufertigen zu wollen / damit wir hierinfals desto sicherer gehen / wider die Unseren Hochgeehrten Herren gewidmete Dienst-Nachbahrliche Obacht nit anstossen / auch fals gemeltes Impressum von ihnen als ihr eigenes Geschefft nit angenommen würde / uns mit einem für sich dergleichen Auffmerckſambkeit nit verdienendem Schatten schrifftlich einzuflechten übrig geben könten: Dieselbe &c.

Den 13. 9bris 1733.

An die Regierung
zu Cleve.

Num. 2do.

Hoch-Wohl-Gebohrne ꝛc.

Auff Unserer Hochgeehrten Herren wegen der zu Soest zum Druck beforderten Antwort: Sub Rubricâ:

Reichs-Constitutions-auch Provincial-Recess-mäßige Erinnerung ꝛc.

Auff die anmaßliche Römisch-Catholische Religions-Gravamina an Uns erlassenes Schreiben vom 13. dieses haben Wir in Dienst-Freundlicher Antwort vorläuffig unverhalten wollen / daß zwarn zumahlen kein Bedencken tragen würden / dieserthalb denenselben eine positive Erklärung auff die gethane Frage zukommen zu lassen / wan nicht diese dereuselben Zumuthung Uns fast seltzsamb vorgekommen / und Wir dannenhero nöthig erachtet / zuforderst auff eine Declaration bey Unseren Hochgeehrten Herren zu bestehen.

Ob Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. dieselbe etwa möge gnädigst instruiret haben / umb an Uns auff diese Weise zu schreiben / und eine Erklärung zu gesinnen? Für Eins.

Zweytens. Ob Unsere Hochgeehrte Herren sich zu dem Impresso in Folio: Sub Rubricâ:

Allerunterthänigste Repræsentation Gravaminum Religionis de Anno 1723.

Item.

Allerunterthänigste Summarische Wiederholung Gravaminum Religionis absque Dato.

Verstehen? Oder aber diese Auffsätze etwa von einem Anonymo mögen zu Wien und Regensburg zur Distribution befördert seyn?

Es seye nun aber diesem wie ihm wolle / so wird wohl bey erstgemeltem Scripto: Sub Rubricâ:

Reichs-Constitutions-mäßige Erinnerung ꝛc. Juncto Postscripto vom Jahr 1733.

Zumahlen kein erhebliches Bedencken sich eräugen mögen / weilen solches nur eine Beantwortung der Römisch-Catholischen vermeintlichen Gravaminum mit sich führet / und neue höchst-dringende Gülich- und Bergische Evangelische Religions-Beschwerden mit

bewehr-

bewehrten Documentis verificiret; Es ist letzt-gemeldter Auffsatz auch in dermassen moderaten Terminis juxta Genium Reformatæ Religionis eingerichtet worden / daß nit zu begreiffen / wie Unsere Hochgeehrte Herren gutfinden können / hierüber in Bewegung zu kommen / und Ungedult zu fassen / oder es müssen dieselbe in den Gedancken stehen / daß denen Römisch-Catholischen erlaubet seye / impunè im Röm. Reich mit dergleichen überall irrige und nicht fundirte theils auch offenbahre Unwahrheiten in sich verfassende Pieces gleichsamb Parades zu machen / ohne daß man Evangelischer Seithen darauff solte antworten / und den Ungrund gleichfals vor aller Welt offen legen mögen; Wer nur gedachte Summarische Wiederholung ꝛc. obenhin / sonderlich was Pag. 16. & 17. von der Uhralten Römisch-Catholischen Religion inseriret / und zu viermahlen repetiret / auch was zum Despect der Hohen Herren Paciscenten des Münsterschen Friedens / als wan selbiger in tristissimo Effectu, ut habent Formalia, denen Römisch-Catholischen Hohen Herren Potentaten gleichsamb wäre abgezwungen worden / und dergleichen allda zum Nachtheil des unbefügter Dinge dem Sacerdotio postponirten Imperii mit einer hitziger Feder avancirte Passages einsehen und bemercken will; Ein solcher muß billig darüber erstaunen; Und gleichwohl findet sich in disseithiger Beantwortung dagegen weiter nichts / dan daß in Ansehung Schelten und Schmähens man wegen der hin und wieder vorgehenden Zanck-süchtigen Römisch-Catholischen Sermonen und Schrifften auff die Notorietät sich bezogen / und das Concilium Tridentinum, welches bey vielen Sätzen mit Sigillis bannalibus contra Doctrinam mundi Salvatoris versehen / in Terminis terminantibus allegiret.

Will man auch ferner des Römisch-Catholischen Concipienten Angeben in verschiedenen Puncten als vom Zucht-Hauß in Cleve und Reformirten Geläut zu Weeze erwegen / und dagegen halten / was Reformirter Seithen darauff geantwortet;

So wird es sich ergeben / daß auff die gelindeste Weise regiriret seye / was massen in Cleve kein Zucht-Hauß / sondern ein Armen Arbeit-Hauß erbauet würde / zu Weeze auch die Reformirte niemahlen Glocken gehabt / noch auch de præsenti haben / und also diese Gravamina auff offenbahre Unwahrheiten sich gründeten / anderer dergleichen Posten zu Vermeydung verdrießlicher Weitläuffigkeit allhie zu geschweigen.

Unterdessen ist nicht abzusehen / wie Unsere Hochgeehrte Herren Anlaß nehmen können über letzterem Soestischen Impresso bey so bewanten Umbständen sich zu beschweren / viel rühmlicher mögte es seyn wan dieselbe / ehe und bevor Sachen zum Druck beforderet / und allenthalben distribuiret werden / gesicherte und behörige Nachricht super Veritate Facti & Gravaminis einziehen thäten / damit man solcher Gestalt entübriget seyn könne / offenbahre Unwahrheiten auch durch eine zuläßige Beantwortung aller Welt offenbahr vor Augen zu legen.

Wir contestiren sonsten gantz auffrichtig / daß uns nichts lieber seyn werde als beständige Harmonie und Freund-Nachbahrliches Vertrauen zu cultiviren / wozu viel cooperiren dörffte / wan alle irrige Anbringer und Gravaminum Erfinder sonderlich in Religions-Sachen

 de

de Plano abgewiesen / der unzeitige Eiffer vermieden / begründete etwa sich eräugende Beschwerde gehoben / und allerseiths Glaubens-Genossen nach denen Recessen Gewissens-Freyheit gelassen werden mögte / als worüber gleichfals ihres Orths zu vigiliren / und beständig zu halten wir hierdurch Unsere Hochgeehrte Herren Dienst-Freundlich ersuchet haben wollen. Dieselbe GOttes Schutz empfehlend verbleiben.

Cleve den 26. Novemb. 1733.

An die Regierung
zu Düsseldorff.

Num. 3tio.

ARTICULUS XI.

§. 1 mo. Damit aber auch alles das jenige / was in diesem Vergleich der einen oder anderen Religion zu Sicherheit und Besten verordnet ist / desto unverbrüchlicher gehalten werden möge / ist verglichen / und reciprocè versprochen / daß wan demselben über kurtz oder lang contraveniret werden solte / das festhaltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris Retorsionis biß so lang das jenige / was neuerlich geschehen / wieder abgeschafft / gebrauchen möge / und dasselbe vor kein unzulässiges Gegen-Mittel von niemand außgedeutet werden solle ; Jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenommen werden / biß durch zusammen geschickte Räthe von beyden Theilen behörige Information eingezogen / und Untersuchungen geschehen / und darauff von Ihrer Churfürstl. Durchl oder Ihrer Fürstl. Durchl. expresser Befehl an Dero Regierung ergangen.

Num. 4to.

Serenissimus ad Regem Borussiæ.

Was Ewr. Königl. Majestät Uns in denen im Clev-Marck- und Ravensbergischen obwaltend- und dasige Catholische Glaubens-Genossen hart drückender Religions - Beschwerden für eine Antwort und Erklärung ertheilen wollen / solches haben Wir auß Dero Fr. Vetterl. Schreiben vom 16. Decemb. negsthin des mehreren vernohmen ; Nun hat es bey Uns bißher nicht gehafftet / daß das jenige / so bey denen ehemahligen Religions-Conferentzien umb die liquid befundene Beschwerden hinc inde würcklich ab- und das Werck desfals zur Execution zu stellen verglichen worden ist / nicht durchgehends bewerckstelliget worden / in Unseren Gülich- und Bergischen Landen ist nach denen Uns darüber erstatteten Berichteren dergleichen nicht zu

finden /

finden / kan aber allenfals / wan nur es an dem Reciproco nicht fehlen wird / in Continenti erlediget werden / da es aber hingegen an der-gleichen höchst billigem Reciproco von Seithen Ew. Königl. Majestät Clevischer Regierung nicht allein biß auff die heutige Stund ermangelet hat / sondern auch die ehemahlige Gravamina mercklich geheuffet / und von Zeit zu Zeit ergrösseret worden seyn / so werden Ew. Königl. Majestät leichtsamb erachten, daß Dero uns zu ertheilen beliebte Erklärung sothane Liquida zur Execution zu stellen / nicht zu ihrer Würcklichkeit würde gelangen können / wan nicht zum Werck selbsten geschritten / und des Ends beyder Seiths ein gewisser Termin berahmet / und heiliglich gehalten wird / wozu wir an Unserem Orth allerdings erbiethig seyn / und Uns mit Dero höch-erleuchteter Gemüths-Meynung in so weit gantz gerne vergleichen / was demnegst die illiquida belanget / hat die bißherige Erfahrnüß gegeben / daß die mit denen Residenten geflogene Conferentzien gar wenig gefrüchtet / vielmehr ist Uns nach der Ew. Königl. Majestät bey Uns dahier anwesendem Ministro beschehener Communication Gravaminum eine Menge neuer Beschwerden vor wenig Tägen eingeschicket worden / deroselben wird indessen von jetzt gedachtem Dero Ministro Unser Antwort-Schreiben in der Rheidischer Streit-Sachen vom 22. Januar, negsthin eingeschickt / und darauß gezimmend vorgetragen worden seyn / was gestalt Wir Uns darinfals zur gütlicher Zusammentrettung erbotten haben / Wir dörffen auch zu Ew. Königl. Majestät hoher Æquanimität und Großmuth daß Jr. Vetterl. Vertrauen stellen / Sie werden sich sothanes Erbiethen nicht nur gefallen lassen / sondern auch Dero Clev- und Märckischer Regierung zu Abstellung der von derselben verfügt- und über alle Maß schreitender Repressalien den daher anersuchten Befehl zugleich ertheilt haben / glauben anbey festiglich / daß Dero in Eingangs erwehntem Schreiben Uns Jr. Vetterl. zu erklären beliebt- und mit der unseriger allerdings gleichförmige Gemüths-Neigung die hinc inde vorhandene Beschwerden zu heben / mithin die herbrachte Einigkeit zu retabliren und beständig zu unterhalten, nicht besser und forderſamber erreichet werden könne / dan daß bey oberwehnter von Uns angetragener Zusammentrettung zu der Execution Liquidorum vor allem ein Terminus concertirt und festgestellet / sothane Execution auch Zeit wehrender Conferentz hinc inde pari passu und mit gleichmüthiger Auffrichtigkeit werckthätig vollbracht / indessen aber die Illiquida bey solcher Conferentz nach dem Fuß und Inhalt der obhandener Recessen mit Zurücksetzung aller Passionen / unzeitigen Eiffers und Animositäten ebenfals liquid zu machen getrachtet / zu deren Exequirung gleichfals ein bequemer Terminus beliebet, und beyder Seiths befolget / über die demnegst noch etwan übrige illiquida beyder Seiths hohen Herren Principalen referiret / mithin wie solche ebenfals in der Güte zu heben seyn mögten / ein denen Reichs-Satzungen gemäß und bequemer Weg vorgeschlagen werde / wohin dan allerseiths Commissarii so fort zu instruiren / die Zeit und Orth der Zusammenkunfft zwischen beyder Seiths Regierungen durch weithere schrifftliche Correspondentz zu vergleichen / mithin zu desto fürdersamber Erreichung sothanen guten Zwecks mit allen Thätlichkeit- und Beschwerungen hinc inde an

 sich

sich zu halten seyn würde; Im Fall Ew. Königl. Majestät dieser Unser auß auffrichtig- und Fr. Vetterlichem Gemüth und Begierde mit Deroselben in einer ohngefärbter Verständnüß und gutem Vernehmen zu leben/ und alles so daran hinderlich seyn mögte/ so viel als an Uns ist/ Recess- und billigmäßig auß dem Weg zu raumen/ fortfliessende Vorschlag mit anständig seyn mögte/ wird derseiths weiter nichts übrig seyn/ dan daß Sie Dero Clev- und Märckische Regierung dahin wie ehender je lieber anzuweisen Ihro gefallen lassen mögen/ gestalt Wir Unser Gülich- und Bergischer Regierung dergleichen Eventual-Befehl unter heutigem Dato allerdings gleichförmig ertheilen/ und in Erwartung Ew. Königl. Majestät hochbeliebiger näherer Entschliessung über dis- und obberührtes Unser Schreiben vom 22. Januar. jüngst zu Erweisung 2c. Heydelberg den 19. Febr. 1720.

Num. 5to.

Hoch-Wohl-Gebohrne 2c.

Wie verschiedene Jahren hindurch die Religions-Beschwerden überhäuffet/ und in dem Clevisch- Märck- und Ravensbergischen die Römisch-Catholische in fast unzehligen Puncten denen Recessen/ Conferentzen und Verträgen zuwider in General- und Special-Fällen hart betruckt/ und absonderlich der Clerus tam Sæcularis quàm Regularis fast biß zur verächtlicher Armuth entkräfftet worden/ kan Unseren Hochgeehrten Herren auß denen vielen in Schrifft und Druck bald hier bald dorten dem Publico kund gemachten Vorstellungen wie auch auß der mit denenselben beständig gepflogener Correspondentz nit unkündig seyn/ da dieses aber wider alles Vermuthen zu keiner Erleichterung gedeyen/ sondern das durch tägliche Erfahrnüß mehr dan zu viel bestättigtes Ansehen gewinnen sollen/ daß man Uns überall das beständiges Doliren überzulassen gemeint/ indessen aber strack fortzufahren geflissen seye/ in besagten Landen der Röm. Catholischer Religion täglich mehr und mehr abzubrechen/ und endlich gantz und gar in völlige Nichtigkeit zu vereitelen/ so haben die Seiner Churfürstlicher Durchleucht Unserem gnädigstem Herren immer vorgelegte Lamentationes höchst-Dieselbe länger nit entbrechen können/ auff Mittel und Weg Bedacht zu nehmen/ wie dermahlen eins entweder die so hart betrückte Religion gerettet/ oder zum wenigsten/ wan denen Religions-Recessen von einer Seithen nit nachgehalten werden wolte/ man darzu auch anderer Seiths nit gebunden/ und also/ wo die Provincial-Verbindungen eine Nachbarliche Harmonie weiters nit zusammen flechten könten/ die General Friedens-Schlüß wenigstens einem jeden das Seinige belassen/ und dessen Beybehaltung zu besorgen/ denen Reichs-Uberhäubteren mögte übergeben werden/ welchen diesfals theils Ober-Richterlichen Ambts und theils übernohmener Guarantie halber das Gebührende zu besorgen/ die Incumbentz obligete

gete / zumahlen hierzu ohne dem der Religions-Receſs de Anno 1672. die Anleithung gebe / und bey dem 11. Art. litterlich vorbedinge / daß der festhaltender Theil sich gegen die Contraventiones des Juris Retorsionis, biß das neuerlich geschehenes wider abgeschafft / gebrauchen / und dieses für kein unzuläßiges Gegen-Mittel außgedeutet werden möge; Wie hart es Höchst-besagter Seiner Churfürstlicher Durchleucht falle zu dergleichen Extremitäten zu schreiten / mögen Unsere Hochgeehrte Herren nit nur auß bisheriger fast unüberſetzlicher Langmuth / sondern auch daher schliessen können / daß Wir gnädigst befelchet werden / denenselben ihren selbst eigenen im Jahr 1718. den 10. 7bris Uns zugeschriebenen Vorschlag als das letzteres Mittel mit ihren selbstigen Formalibus anzutragen / daß wie bey denen Conferentzen vieles abgeredet / und wenig zur Execution bragt / durch beyder seitige Residenten deren ehevoriger Conferential-Schlüssen Vollenstreckung denen Religions-Recessen gemäß vor allem vorzunehmen / und dardurch zum letzten zu experiiren seye / ob auff diesem Weg in beyderseithigen Landen das Æquilibrium der unterschiedener Religionen sich annoch mögte retten lassen: Wie nun dieser auß Unserer Hochgeehrten Herren selbst eigenem Begriff hergeflossener Vorschlag denenselben nit unanständig seyn werde / so ersuchen dieselbe Freund-Nachbahrlich Dero Entschliessung hierüber Uns ehebald wissig machen zu wollen / damit gemäß deren man den Weg zu einem oder zum anderen möge allthünlicher massen einrichten können ꝛc. Den 16. Januar. 1733.

An die Regierung
zu Cleve.

Num. 6to.

EXTRACTUS

Clausulæ Concernentis

Eines an Clevische Regierung unterm 7. Aprilis abgangenen Schreibens.

Sahe sonsten zur Beylegung der immittels sich ergebener von dieser Seithen fast überhäufft- und antringlicher Beschwerden eine Zusammentrettung so bald nit mögte zu vermuthen seyn (wiewohlen wan Unsere Hochgeehrte Herren desfals von Seiner Königlicher Majestät in Preussen in etwa allergnädigst befelchet wären / Wir nit zweiffelen mögen / Seine Churfürstliche Durchleucht würden sich alle Mittel und Weg / wodurch nur die Beylag der Religions-Beschwerden zu hoffen / gnädigst gefallen lassen) so würde es Uns besonders und umb so mehr erfrewen / wan durch güttliche Correspondentz dis- und jene Gravamina separatim zur Receſs-mäßiger Endtschafft

gedeyhen

gedeyhen könten / als Unseren Hochgeehrten Herren Wir diesen Modum auff Special gnädigsten Befelch bereits unterm 16. Januar. negstlitten wiewohlen ohne erhaltenes Antwort in Vorschlag gebracht / dieselbe auch dessen fast gesichert seyn mögen / daß allemahl von Unserer Seithen an einem Recess und billig-mäßigem Reciproco nichts erwinden werde.

Num. 7mo.

Clausula Concernens

Des Clevischen Regierungs-Antworts de Dato 28vâ Aprilis 1733.

Seynd auch mit Unseren Hochgeehrten Herren der Meynung / daß / da es mit der Religions-Conferentz sich annoch eine Zeit lang verzögeren dörffte / das Belangen der vorkommenden Religions-Btschwerden hinc inde durch eine freundliche Correspondentz angebracht / und Recess-mäßig befürdert werden mögte / als wozu dan Unsers Orths alles zum Besten der Unterthanen dieser uniirter Länder gerne zu wollen beytragen / Wir nochmahlen hierdurch gantz dienstlich zu sinceriren nicht unterlassen wollen.

Num. 8vo.

Wohl-Gebohrne etc.

Wir werden zuverläßig benachrichtiget / welcher gestalten zum Außbau des Stadt Clevischen Armen-Hauses von Seiner Königlicher Majestät in Preussen 3000. Rthlr. Lehn-Weiß auffzunehmen / und dagegen der Stadt Armen-Mittelen in Pfandtschafft zu stellen / auch die Pensiones ad 5. vom Hundert darauß zu bestreiten die Meynung seye; Wie nun Unseren Hochgeehrten Herren nit unkündig seyn kan / daß auß denen alten Armen-Fundationen und Renthen die Römisch-Catholische mit Theil haben / und haben sollen / wessen dieselbe jedoch durch eine dergleichen Verpfändung und Anlag sich müssen frustrirt sehen / so ersuchen dieselbe Wir Freund-Nachbahrlich ein solches in billigfertige Consideration ziehen / nit aber gestatten zu wollen / daß umb einer Religions Armen bessere Verpflegung zu verschaffen denen anderen der von uhralten Zeiten gewidmeter Unterhalt widerrechtlich und vollends entzogen werde; Wir seynd dieses in gleichen Fällen allemahl zu verschulden erbietig / und verbleiben beständig. Den 11. Julii 1733.

An Regierung zu Cleve.

Num.

Num. 9no.

Durchleuchtigster etc.

Auff Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Rescriptum de Dato Düsseldorff den 3. currentis Aug. wegen Anbau des hiesigen Neuen Armen-Hauses / welches den 8. ejusdem unterthänigst empfangen / solle gehorsambst referiren / daß das stattliche Werck / wans allein zu Behuff der Armen seyn solle / von vielen destoweniger gelobt werde / weil die Armen-Mittelen / wovon die Armen unterhalten werden sollen / zu dem Bau employret / und dahe jetzo so ein ansehentliches Capitale von 3000. Rthlr. gegen schwere Pension von fünff pro Cento darauff negotiiret werden wollen / nothwendig dagegen 150. Rthlr. jährlichst an dem ohne den biß hiehin mercklich abgangenen Mittelen und Unterhalt ferner ermangelen müssen / wie es demnach mit der Egalität der Religionen und gerühmbter Fundations - mäßigen Unterhalt solle gehalten werden / wird die Zeit lehrnen müssen / weil man aber Reformirter Seithen im Versprechen liberal gnug / im Præstiren aber nicht eben so beständig ist / und man jetzo zimbliche viel Mühe hat einen Catholischen Armen auff die vorhin von Catholischen fundirte Armen-Höfe zu bringen / so solte unterthänigst dafür halten / daß in dem Neuen Hauß künfftig für die Catholische vielleicht wenig dörffte zu hoffen seyn.

Welches Ew. Churfürstl. Durchleucht hiemit in unterthänigstem Bericht nicht hab verhalten sollen / der ich in der tieffster Submission ersterbe.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Meines gnädigsten Herrn

Unterthänigst-Gehorsambster Treuer Diener

Henr. Lengell, mppr.

Num. 10.

Hoch-Wohl-Gebohrne 2c.

Daß Unsere Hochgeehrte Herren dem bey selbigen subsistirendem Sr. Churfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Herrens Rath und Residenten Lengell einen Fiscalischen Processum wegen dessen hätten anhencken lassen / weilen selbiger bey einem wider ihnen angesponnenem Processu doliret / daß die Referentes zumahlen S. H.

widerrechtlich und partialiter ihnen condemnirt hätten / fort wei- len sich des Inhalts vernehmen lassen / daß verlauthen wolte / auch nit ohne fundirte Suspicion seye / daß ehe Acta cum Sententiâ zurückbragt / unterschiedliche einseithige Informationes und Recommendationes vorgangen seyn solten: Nitweniger weilen derselbe seiner desfalls eingelegter Erklährung den Beysatz gethan / daß vorgedachte in Processibus gewöhnliche Expressiones so weniger hoch auffzunehmen / als in der jüngst zu Soest in Truck außgangener so genanter Reichs-Constitutions- auch Provincial- Religions- Erinnerung und Vortrag ꝛc. wider seine Person viele härtere Expressiones seyen einbragt / und dem calumniösen Delatori und Concipienten nit hätten wollen übel gedeutet werden / hat gedachter Resident berichtlich hieselbsten eingegeben / wie Wir nun gantz nit finden mögen / daß wegen dessen / so des Privats-Processûs halber vorgangen / einem Privaten ein ordentlicher Fiscalischer Rechts-Handel könte formirt werden / so muß Uns noch umb so mehr befremdden / wie man ohne außtrücklichen Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Befehl (welchen vorhanden zu seyn von höchst dessen Reichs-kündiger Großmüthigkeit Wir allerunterthänigst nit vermuthen dörffen) einen cum Charactere publico bekleideten Churfürstl. Rath und Residenten mit dergleichen Chicanen verschimpffen / und annit den Sr. Churfürstl. Durchl. Unserem gnädigsten Herrn zukommenden Respect ausser Acht setzen wollen / und das umb eine Zeit / da von hiesiger Seithen man sich alle Mühe gegeben / wie durch Befürderung eines Königl. Preußischen Residenten (wessenthalben viel-höchst-gedachte Königl. Majestät Sr. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr bereits Freund-Vetterlich und willfährig zugeschrieben) der Weg zum Nachbahrlichen Vertrauen leichter mögte gebahnet werden: Und wie Wir dessen weder vor besagte Truck verfügte Erinnerungen nit nur nit mißbilligen / sondern auch biß herzu Uns gantz nit einbilden mögen / daß Unsere Hochgeehrte Herren die darinnen enthaltene grobe Anzöpfflichkeiten für das Ihriges solten adoptiren wollen / so mögen Uns nit entbrechen dieselbe dahin Freund-Nachbahrlich anzugehen / daß ihrem Fiscal dessen unbescheidenes Anruffen zu untersagen / und desfalls Uns zum ehisten zu benachrichtigen Gefallens tragen wolten / da im widrigen Unsere aller- und gnädigste Herrschafften hierunter zur Correspondentz zu veranlassen gemüssiget seyn werden. Den 14. 9bris 1733.

An Clevische Regierung.

Num. 11.

Wohl-Gebohrne etc.

Unseren Hochgeehrten Herren haben Wir hiemit nachrichtlich auff an Uns unterm 14. 9bris vorigen Jahrs Occasione des hiesigen Fisci wider Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Rath und Resi-

Residenten hieselbst Lengell gemachten Anspruchs ad Causam in Puncto von demselben ad Manus mortuas gebragten Hauses erlassenes Schreiben nicht verhalten wollen / daß in Consideration sothanen Deroselben Intercession Wir gedachten Fiscum auff dessen Contumacial-Anzeige zur Ruhe verwiesen / und damit diese Sach hinlegen lassen ; Die Wir nebst Göttlicher Empfehlung verharren / ꝛc. Cleve den 3. Febr. 1734.

Num. 12.

Wir Decanus Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultät auff der Königl. Preußischen Universität Königsberg erkennen in Sachen des Römisch-Catholischen Cleri Primarii & Secundarii zu Cleve als Klägeren an einen / dan deren Land-Stände des Hertzogthumbs Cleve als Beklagten am anderen Theil / die Beschwerden wegen des Beytrags zu denen Land-Steuren / und und unterlassener Convocirung zu denen Willigungen / und anders betreffend nach denen verhandelten Acten / nachdeme Wir solche in zweyen Voluminibus collegialiter verlesen / und wohl erwogen / und hiebey in Originali verschlossen remittiren / vor Recht / daß es bey dem den 24. April 1709. ergangenen in Volumine primo Actorum sub Num. 4. Fol. 306. seqq. befindlichen Königl. Deciso sein Bewenden haben / Clerus auch zu denen Willigungen allezeit mit beruffen werden solle / die Expensen werden gegeneinander compensiret / jedoch hat Clerus die auff diese Transmission derer Acten an die Facultät verwandte Unkösten allein zu tragen. W. R. J. V. R. W.

Daß Wir vorstehendes Urtheil denen rechten und Uns zugeschickten Actis conform und gemäß halten / solches haben Wir mit gewöhnlicher Unterschrifft und Beytruckung Unserer Facultät-Insiegels bekräfftiget ; Königsberg in Preussen den 8. 8bris 1731.

Num. 13.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr denen Clev- und Märckischen Ständen auß Ritterschafft und Stätten in ihrem mit dem Clero Primario & Secundario wegen des Steur-Beytrags führenden Process an statt der wider eine von dortiger Regierung den 3. Januar. 1732. publicirte Sentenz ergriffenen Appellation das Remedium Supplicationis bey dem General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorio allergnädigst verstattet ; Als wird deren Ständen Supplicatum und Libellus Gravaminum vom 24. Martii 1732. dem Clero Primario & Secundario hieneben abschrifftlich communicirt / und Befehl darauff innerhalb 4. Wochen dahier zu excipiren. Signatum Berlin den 13. April. 1734.

Num. 14.

§. 29. Und wan Controversiæ hiernegst vorfallen würden / welche nicht in diesem Recess erörtert / oder per justam Interpretationem daraus erörtert werden könten / sollen dieselbe ex Æquo & Bono auff Art und Weise / wie bey dieser Tausch-Handlung geschehen / in der Güte beygelegt werden.

Num. 15.

Hoch-Wohl-Gebohrne.

Indeme Uns zuverläßige Nachricht eingetroffen / daß den lehteren jüngst verwichenen Monaths 7bris der Römisch-Catholischer / gar auch der Mendicanten Ordens Geistlichkeit in Cleve und Xanten auß der Königl. Accise-Cassa bedeutet / daß ihnen für ihre Consumption fernere Frey-Zettulen nit gegeben / sondern in allem zwischen ihnen und der Bürgerschafft Gleichheit gehalten werden solte / Unsere Hochgeehrte Herren aber auß denen vielen Recessen / Conferentzen und Verbindungen dessen gnugsambe Kundschafft haben / daß der bereits mit übermäßigen Contributionen beladener Clerus annebens mit denen Accisen als einem doppeltem Onere und mehr dan der wenigster weltlicher Unterthan rechtlich nit zu belasten / es auch aller Proportion und Billigkeit entgegen seye / daß bey denen unter einer Religions-Verfassung gestelten Landschafften Unserer Orthen ihrseitige Geistlichkeit von Personal- und Real-Lasten so gütlich enthoben / von ihrer Seithen aber der Römisch-Catholischer Clerus vollends außgemergelt / und mit ihme die Religion selbst biß zum Grund zu vernichtet werden solte / so ersuchen dieselbe Wir Freund-Nachbahrlich / die Sachen dahin zu richten / damit auff solche unleidentliche Weiß in gesagten Clerum ferners nit mögte eingetrungen werden / Uns auch hierüber deren Entschliessungen ehebaldigst wissig zu machen / da Wir im widrigen Uns unumbgänglich genöthigt sehen müssen / Seiner Churfürstlicher Durchleucht Unserem gnädigsten Herrn zu dem Weg anzurathen / wodurch in hiesigen Landen die Reformirte Geistlichkeit zu der Gleichheit mit dem unter ihrer Bottmäßigkeit stehendem Römisch-Catholischem Clero könte versetzet werden. Den 10. Octobr. 1733.

Num. 16.

Hoch-Wohl-Gebohrne.

UNserer Hochgeehrten Herren wegen der zur Accisen gezogenen Römisch-Catholischen Geistlichen unterm 9ten dieses erlassenes Schreiben haben Wir in Antwort hiemit nicht verhalten wollen/ daß/ dahe das Accise-Wesen zum Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer-Departement gehörig / Wir auch gedachtes Unserer Hochgeehrten Herren Schreiben dahin gelangen lassen/ womit verharren 2c. Cleve den 15. Octobris 1732.

Num. 17.

Copia-Schreibens an Ihro Königliche Majestät in Preussen von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz D.D. Schwätzingen den 9. Septembris 1733.

UNs hat Unser Resident zu Cleve Dr. Lengell die Anzeig gethan/ was massen er in zuverläßige Erfahr gebracht / ob solten von Ew. Königl. Majestät / Dechant und Capitulum der Archi-Diaconal Stiffs-Kirchen zu Xanten hinwiederumb mit dem schweren Last der Bürgerlichen Accisen und Consumptions-Steur beleget werden wollen ; Nun können Ew. Königl. Majestät Wir hiebey Freund-Vetterlich nicht bergen / welcher gestalt Uns diese Nachricht umb so unvermutheter vorkommen/ als Uns annoch in ohnentfallenen Andencken ruhet/ wie daß Ew. Königl. Majestät auff Unsere Deroselben in denen Jahren 1718. und 1719. da ermeltes Capitul zu Zahlung sothaner Accisen und Consumptions-Steur angestrenget werden wollen/ beschehene begründete Vorstellungen / daß nemblich vielgedachtes Capitul nicht allein in denen Jahren 1624. und 1672. sonderen auch vorhin von ohnerdencklicher Zeit her dortigem Magistrat einige Accis - oder Consumptions-Steur niemahlen entrichtet hätte / folglich der dermahlen desfals gemachte Einwurff zernichtet/ über dieses solcht Auffbürdung denen Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Privilegien und Freyheiten nit weniger denen alten Reversalien Reichs-und Provincial-Religions-Recessen entgegen wäre / den 8. Decemb. besagten 1719. Jahrs bewogen worden seyen / mehr erwehntes Capitulum in die Accis-Freyheit zu restituiren/ ja so gar dieselbe auff fünffzehn Bedienten und Domestiquen zu erweitheren / fort Dero Clevischen Regierung

rung gemäßentlich anzubefehlen / gestalten selbiges so wohl hierin als in anderen Puncten bey denen Religions-Recessen nachtrücklich zu handhaben / und gleichwie Wir Uns solchem nach keines Wegs einbilden können / daß Ew. Königl. Majestät von dieser Dero gefasten gerechtesten Entschliessung unter dem zu der Zeit allschon ohnerheblich erkänten Vorwand der vorgebentlicher Unterschleiff / welche wan wider Vermuthen sich äusseren solten / an denen daran pflichtigen zu ahnden / in mindesten aber denen daran keinen Theil habenden zu Last zu legen / wordurch auch die Zurückgebung eines proportionirten Fixi von selbsten cessiret / nunmehro abzuweichen gemeint seyn werden; Als setzen Wir zu Ew. Königl. Majestät angestammten Gemüths-Billigkeit die gäntzliche veste Zuversicht / dieselbe offtberührtes Capitulum wider vorangezogene Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche durch die alten Reversalien / Reichs-Abschiede etc / Münsterl. Friedens-Schluß und Religions-Recessen bestättigte Privilegien und Immunitäten / besonders aber die von uhralters wohl hergebragte / und durch obbedeutete Dero eigene Verordnung bekräfftigte Accis-Freyheit nicht beschweren / vielweniger geschehen lassen werden / daß dieses ohne dem so hart betrangtes Capitul durch dergleichen ohnjustificirliche Aufflagen mehrers belästigt / und dardurch in den gäntzlichen Untergang gesetzet werde. Ew. Königl. Majestät ersuchen Wir hierumb auff das angelegentlichste / und versicheren Dieselbe auff das verbindlichste / daß nebst deme / daß Wir diese anhoffende billigmäßige Willfährigkeit als ein wahres Kennzeichen Dero Uns zutragender besonders hochgeschätzter Freundschafft ansehen / und bey jeden Vorfallenheiten danckbahrlich verschülden werden / Wir fürnemblich in dergleichen Fällen an dem Reciproco Unseres Orths niemahlen etwas ermangelen lassen werden / etc.

Num. 18.

Copia-Schreibens an Ihro Königliche Majestät in Preussen von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz D D. Mannheim den 30. Octobris 1732.

Ew. Königl. Majestät wird wohl gelieffert worden seyn / was an Dieselbe Wir unterm 1. Septembris negsthin wegen dessen / daß Dechant und Capitulum der Archi-Diaconal Stiffts-Kirchen zu Xanten hinwiederumb mit dem schweren Last der Bürgerlichen Accisen und Consumptions-Steur beleget werden wollen / des mehreren gelangen zu lassen nicht haben umbhin seyn mögen; Nun hätten Wir Uns billig die gantz zuversichtliche Hoffnung gemacht / bey Ew. Königl. Majestät die von Uns hierunter angeführte / auff die Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Privilegien und Freyheiten / fort die alte Reversalien / Reichs- und Provincial-Religions Recessen /

ja Dero selbst eigenes Vermög der Copeylicher Neben-Lag den 8. Decemb. 1719. schrifftlich von sich gegebenes hohes Wort bestgegründete Umbstände solchen Eingang gefunden haben würden / wornach Dieselbe bewogen worden wären / wegen fürdersamber Abstellung oberwehnten Beschwers an seine Behörde die nachtrückliche Verfügung ergehen zu lassen / Wir haben aber dagegen mit nicht geringerer Unserer Gemüths-Empfindung vernehmen müssen / was gestalten am End erstgemelten Monaths Septembris von Ew. Königl. Majestät Kriegs-Commissario und Accis-Inspectoren zu besagtem Xanten Buch obgedachtem dortigem Capitulo angekündiget worden seye / daß in Verfolg Dero vorhandener getrückter General-Erläuterung selbiges so wenig als dasige übrige Clöster der Accis-Freyheit fernerhin und zwarn vom ersten dieses anzufangen / zu geniessen haben sollen / und obwohlen Wir Uns keines Sinns vorstellen können / daß solches mit Ew. Königl. Majestät Vorwissen und Bewilligung geschehen seye / zumahlen von Deroselben angestammten Gemüths-Billigkeit und Generosität Wir Uns eines gantz anderen und so viel getrösten / daß wan auch vorangezogene Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche durch die alte Reversalien / Reichs-Abschiedere / Münsterische Friedens-Schluß und Religions Recessen bestättigte Privilegien / fort die von uhralters hergebragte Accis-Freyheit mehrermeltem Capitulo nicht / wie es doch in der That ist / zur Seiten stünden / Ew. Königl. Majestät bloßhin in Ansehung obberührten Dero Königl. hohen Worts (welches einer Ubereilung beyzumessen / oder daß solches ohne gnugsambe der Sachen Uberlegung erfolget seye / wohl nicht ohne Verletzung Dero hohen Authorität geschehen / oder gesaget werden mag) viel-bedeutetes Capitulum bey seiner bißherigen Bürgerlichen Accis-Freyheit zu handhaben geruhen würden ; So haben Wir jedannoch Uns nicht entbrechen mögen / Ew. Königl. Majestät hierumb nochmahlen auff das angelegentlichste zu ersuchen / mit der verbindlichster Versicherung / daß gleichwie Uns nichts angenehmers seyn mag / als das mit Deroselben erneuerte Freund-Vetterl. Vernehmen fernerhin ohnzertrenlich beybehalten zu können / also Wir auch nichts mehreres wünschen / als in den Stand gesetzet zu werden / Ew. Königl. Majestät mit dergleichen verdrießlichen zur Mißverständnüß leichter Dingen Anlaß gebenden Zuschrifften weiterhin nicht beschwerlich fallen zu dörffen / dessen Wir Uns aber nicht werden entübrigen können / wofern obangerechten und mehreren anderen auff die vollständige Untertrückung der Catholischen Geistlichkeit und Catholischen GOttes-Diensts in dortigen Landen (inmassen der benöthigte zur Ehr des Allerhöchsten GOttes gewidmete Wachs so gar Accis-frey nicht passirt werden will) gerichten Aufflagen und Beschwerden kein Einhalt mit dem erforderlichen Nachtruck gemachet werden wird. Wir wiederholen zu solchem Ende Unser obliges Freund-Vetterl. Ansuchen auff das beste und inständigste / verhoffen auch darauff eine gantz willfährige Antwort / und verbleiben ꝛc.

Num.

Num. 19.

Serenissimus ad Regem Borussiæ.

Mannheim den 4. Decemb. 1732.

Ew. Königl. Majestät abermahlen mit gegenwärtigen Unserem weitheren Schreiben beschwerlich zu fallen / finden Wir Uns wie ungern Wir auch daran kommen / umb so mehr veranlasset / als Uns von Unserem Gülich- und Bergischen Geheimen Rath der Bericht geschehen / was massen unerachtet Unserer an Ew. Königl. Majestät unterm 1. 7bris und 30. 8bris negsthin abgelassener Schreiben nicht nur das Capitulum der Archi-Diaconal Stiffts-Kirchen zu Xanten , sondern auch die übrige dortige Catholische Geistlichkeit / fort in sambtlichen Clev- und Märckischen Landen zu Abtragung der Bürgerlichen Accisen und Consumptions - Steur annoch immerhin angehalten werden wolle. Die Ew. Königl. Majestät allbereits vorgestelt- best- gegründete Beweg- Ursachen / warumb dem allschon mit übermäßigen Contributionen beladenen Römisch-Catholischen Clero dieser fernere schwere Last nit auffgebürdet werden möge / hieher zu wiederhohlen erachten Wir überflüssig zu seyn / Deroselben wollen nur dieses noch weiter zu Gemüth führen / daß da in denen Religions-Recessen außtrücklich versehen / welcher gestalten die gesambte Geistlichkeit beyderseiths Religionen von allen Personal - und Real-Lasten freygelassen werden sollen / die in Unseren Gülich- und Bergischen Landen befindliche Reformirte Geistliche auch in dessen Verfolg sothane Befreyung würcklich geniessen / es aller Billigkeit entgegen lauffe / dem Röm. Catholischen Clero in Dero Clev- und Märckischen Landen ein gleiches nicht wiederfahren zu lassen / Ew. Königl. Majestät haben Wir dannenhero nochmahlen instäudigst zu ersuchen / nicht umbhin seyn mögen / gestalten dieses unleidentliche Beschwer alsofort abzustellen / widrigen Falls Wir nicht zu verdencken seyn werden / wan Wir die Reformirte Geistliche in Unseren Landen auff nemblichen Fuß / wie in Ew. Königl. Majestät Ihrigen die Catholischen gehalten werden / tractiren lassen / dessen Wir aber um so lieber entübriget seyn mögten / als Uns nichts angenehmers seyn kan / dan mit Deroselben eine ohnverrückte auffrichtige wahre Freundschafft zu unterhalten / und allen Stein des Anstosses Unseres Orths best möglichst auß dem Weg zu raumen / die Ew. Königl. Majestät Wir übrigens / ꝛc.

Num. 20.

Hoch-Wohl-Gebohrne 2c.

Unseren Hochgeehrten Herren wohnet annoch frischdencklich bey/ wohin dieselbe Wir wegen dem Römisch-Catholischem Clero in dortigen mit hiesigen durch die Religions-Recessen in eine Verfassung gesetzter Landen neuerlich zumuthender Bürgerlichen Accisen Freund-Nachbahrlich zu belangen nit umgehen können/ so mag denenselben vielleicht auch auß dem Hoff-Lager Ihrer Königl. Majestät in Preussen Parte gegeben seyn / in welch-nachtrücklichen Terminis Allerhöchst Dieselbe von Sr. Churfürstl. Durchl. Unserem gnädigsten Herren dieses mehrmahligen Beschwers halber seyen angegangen worden; Und wie Wir ferners auch gnädigst befelchet seynd / die Abstellung dieses unleidentlichen Beschwers bey Unseren Hochgeehrten Herren auff alle Weiß beeifferen zu sollen , so seynd dieselbe wiederholter zu ersuchen genöthiget / umb ihres Orths den Beytrag zu thuen / damit in gedachten Clerum der Accisen halber weiters nit möge getrungen werden/ zumahlen sie dadurch behinderen werden/ daß man hiesige der Augsburgischer Confession Geistlichkeit mit einer ebenmäßiger Aufflag per Modum Retorsionis Religions-Recess-mäßig nit anschen möge; Wohin dieses verfallen könte/ werden Unsere Hochgeehrte Herren ihrer kündiger Prudentz gemäß leicht ermessen / sonsten Uns auch zum Ungathen nit außdeuten wollen / daß nach ihrer Freund-Nachbahrlicher Anweisung wegen dieser Sachen der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Unsere Vorstellungen selbst nit zufertigen mögen/ indeme über das Religions-Wesen/ zu Niemand anders/ als Dieselbe Uns zu wenden gnädigste Instruction haben. Den 13. Decembris 1732.

Hiesige an Clevische Regierung.

Num. 21.

Serenissimus ad Regem Borussiæ.

Welch-trifftiger Ursachen halber Ew. Königl. Majestät unterm 9. Septembris, 30. Octobris und 4. Decembris negst verwichenen Jahrs Freund-Vetterlich zu belangen Wir nit umbgehen mögen/ damit der Clev- und Märckischer Römisch-Catholischer Clerus von dem neuerlich wiederumb zumuthendem Accins Last denen so vielen und feyrlichsten Bedingnüssen entgegen biß zum völligen Untergang nicht mögte betrückt werden/ wird Ew. Königl. Majestät ungezweiffelt annoch erinnerlich beyhalten; In Ansehung deren von Un-

seren Geehrten Vorfahren so teutlich errichteter auch von Zeit zu Zeit wiederholter Vorträgen hätten Wir zwarn ein anderes nit vermuthen können / dan daß Unser hierunntiges gerechtestes Ansuchen bey Ew. Königl. Majestät gewirrige Statt gefunden / und gesagter Clerus dessen Würcklichkeit sich würde zu erfreuen gehabt haben / Wir müssen aber wider alles Verhoffen mit dem anhaltendem Klagen und Seufftzen dieser armer Geistlichkeit Uns fast taglich angegangen sehen: Ew. Königl. Majestät ermessen Dero höchst-erleuchteter Begabnüß nach von selbsten / daß Wir der Clev- und Märckisch-Römisch-Catholischer und der Gülich- und Bergischer Augsburgischer Confession Geistlichkeit die herbragte Exemptionen bey denen R.R. in einer Correlation zugelegt worden / also Wir der Letzterer zu einem weitheren dan der Ersterer gehalten werde / nit verbunden seyen / und dahero wie gern sonsten besagten A. C. Verwandschafft das durch Recess- und Conferentzen Beygelegtes in friedigem Genuß vergünnen wolten / Uns nit werden entbrechen können / diese mit dem jenigen Last anzusehen / unter welchem Jene ihren täglichen Untergang beseufftzet; Damit aber auch Wir ein übriges Merckmahl Unserer zur Beybehaltung der Religions-Verträgen beständig verwehrender Neigung zu Tag geben mögten / so haben Ew. Königl. Majestät dieses gedachten Römisch-Catholischen Cleri unerträgliches Beschwer auch zum viertenmahl zum angestambt billigfertigstem Gemüth führen / und umb dessen ehebaldigster Enthebung Freund-Vetterlich und angelegentlichst ersuchen wollen / mit dem Uns gäntzlich abgenöthigten Beysatz / daß wie die bey weitherem Verzug Unserer Lands-Regierung bereits anbefohlene hierunntige proportionirte Retorsion wider Unsere Gemüths-Neigung also auch ausser Unseres Verschülden werde zur Hand genommen werden. Den 11. Jan. 1733.

Num. 22.

Veneris den 26. Junii 1733.

Coram

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Gülich- und Bergischen Geheimen Rathen / und Religions-Commissario Herrn von Bingen.

Ihnen Comparenten würde vermuthlich nit unkündig seyn / wie der Römisch-Catholischer Geistlichkeit in denen Clev- und Märckischen Landen denen Religions-Recessen und nit wenigen Conferentzen gantz- und deutlich entgegen, abermahlen mit der Accisen-Aufflagen fast hart und verderblich zugesetzt werde / hingegen würden sie Comparentes so wohl als ihre übrige Religions-Genossenschafft sich dessen ungezweiffelt zu beleben haben / wie fried- und rühiglich der Genuß alles dessen / so durch gesagte Recess- und Conferentzen ihnen

zugelegt / biß dahin auch verblieben seyen / Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr wolten zwarn auch ihrer höchst-angestammeter Clementz nach sämbtlichen ihren der A. C. Unterthanen den nehmlichen Friedens-Gnuß ferner weith gnädigst vergünnen / wie die Religions- und übrige Recessen aber eine Correlation der zerschiedener Religionen eintzig und allein zum Augmerck gehabt / damit nemblichen / was dieser Seiths ihnen der A. C. Verwandschafft zugelegt und belassen / jenseiths denen Römisch-Catholischen nit mögte entzogen werden; So würden Höchst-besagte Churfürstl. Durchl. durch die Billigkeit selbsten und das besagten Römisch-Catholischen zutragendes Mitleyden wider ihre sonstige Gnaden volle Gemüths-Neigung dahin genöthiget / Sie den A. C. Clerum mit einer proportionirter Aufflag dessen dermahlen anzusehen / mit welchem viel-gedachte Römisch-Catholische biß zum endlichen Untergang entkräfftet und vereitelt würde: Se. Churfürstl. Durchl. hätten auß Lieb gegen ihre allerseithige Unterthanen / und um eine so für Sie A. C. Genossenschafft in hiesigen Landen als denen Römisch-Catholischen in jenen befahrender verdrießlicher Weitherung allmögliches vorzukehren zwarn ihres Orths an nichts erwinden lassen ; Und Se. Königl. Majestät in Preussen umb rechtliche Vermittelung eines so hellscheinenden Beschwers des viel-besagten Römisch-Catholischen Cleri auch zum drittenmahl schrifft- und Freund-Vetterlich zu belangen sich gefallen lassen / würden sich über das auch noch ferners gnädigst entschliessen / denen unbeantworteten dreyen ersteren Schreiben ein viertes nachzusetzen / umb also aller Welt desto mehr zu zeigen / wie auffrichtig höchst Deroselben deren R. R. Beybehaltung gnädigst gemeint / und wie langmüthig die in besagten Recessen außbedungene Retorsion vorkehren zu lassen Sie sich entschliessen wollen / wie aber bey der endlich abzwingender Retorsion es anderster nit würde seyn können / als daß solche dem A. C. Clero zu Last fallete / so haben Se. Churfürstl. Durchl. selbigem bekant zu machen / und als das letzt ersinnliches Mittel an Hand zu geben mir gnädigst anbefohlen / Sie Comparentes zusambt ihrem übrigem Corpore könten Sr. Königl. Majestät in Preussen auch ihres Orths umb die Abstellung vielgemeldeten handgreifflichen Beschwers allerunterthänigst supplicando angehen / umb hierdurch zu versuchen / ob vielleicht durch diesen Weg der Recessen Beybehaltung annoch mögte zu behaupten seyn / Höchstbesagte Churfürstl. Durchl. lasseten ihnen Comparenten und übrigen / welchen Sie darab Notitz geben solten / des Ends eine Monathliche Frist von diesem Dato an berahmen / mit der ernstlich beygefügter Entschliessung / daß bey unfruchtbahrem Abfluß dieses Termini zu dem proportionirtem Mitfahren zu schreiten man sich nit entbrechen würde.

Num. 23.

Hoch-Wohl-Gebohrne ꝛc.

ES ist Uns von denen Reformirten Predigeren Bergischen Provincial-Synodi der Bericht geschehen / daß auff Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigsten Special Befehl durch Dero Geheimben Rath- und Religions-Commissarium von Bingen einigen ihres Mittels Nahmens des Corporis der Evangel. Gülich-Bergischen Geistlichen vorgetragen / daß fals binnen gewisser Frist die Abstellung des Beschwers des hiesigen Römisch-Catholischen Cleri mit der Accise nit erfolgen solte / Höchst-gedachte Churfürstl. Durchl. sich so dan nit entbrechen würden / die dortige der Aug. Confession zugethane Geistliche per Modum Retorsionis gleichfals mit einer proportionirter Aufflage / wodurch der hiesige Römisch-Catholische Clerus gantz entkräfftet und vereitelt würde / anzusehen;

Gleichwie Wir nun hierauff bey hiesiger Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer / unter dessen Departement die Accise gehöret / Information eingezogen / auch dahin erhalten / daß mehrgedachten hiesigen Röm. Catholischen Geistlichen die Accise-Freyheit unbeschränckt gelassen / wie solche seith eingeführter Accise in hiesigen Königl. Landen von Anno 1714. her genossen worden; Also haben Wir Unseren Hochgeehrten Herren dieses zum gefälligen Vortrag an Mehr-höchstgemelte Ihro Churfürstl. Durchl. und zu Verhütung unnöthiger Weitherung hiemit Freund-Nachbahrlich nicht verhalten / allenfals Uns Casus speciales des vermeintlichen wider die Recessen anlauffenden Beschwers beliebig zu benennen / anheim stellen wollen. Die Wir verbleiben / ꝛc. Cleve den 18 Julii 1733.

Clevische an Düsseldorffische Regierung.

Num. 24.

Hoch-Wohl-Gebohrne ꝛc.

DAß Unsere Hochgeehrte Herren bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cleve die Information erhalten / wie der orthigem Römisch-Catholischem Clero die Accise-Freyheit unbeschränckt gelassen / wie solche seith deren Einführung von Anno 1714. hergenossen worden / Uns also speciales Casus des wider die Recessen vermeintlich anlauffenden Beschwers zu benennen anheimb stellend / hat Uns deren Freund-Nachbahrliches Anschreiben vom 18. Julii letzt zu verlesen gegeben; Wie dan nit weniger auch wohl besagte

Domainen-Cammer unterm 12. Aug. folgends Uns dessen versicheren wollen / daß es der Accisen halber in Ansehung der Catholischen Geistlichkeit noch zur Zeit bey dem alten verblieben / hierunter auch kein Casus specialis in Contrarium würde anweißlich seyn / und solte fer-ners Ihre Königl. Majestät in Preussen darüber mit Sr. Churfürstl. Durchl. Unserem gnädigsten Herrn zu correspondiren im Werck begriffen seyn;

Nun mögten Wir zwarn wünschen / daß vermittels Correspondentz Unserer respective allergnädigst und gnädigster Herrschafften dieses des Römisch-Catholischen Cleri nur allzu begründetes Beschwer sich zur billigfertiger Entscheidund gefüget hätte / zumahlen Höchstbesagte Churfürstl. Durchl. zu dessen Veranlassung vermits abgelassenen so gar vierten Schreibens ihres höchsten Orths es an nichts erwinden lassen / ohne daß von Ihrer Königl. Majestät biß dahin das wenigstes in Antwort erfolget wäre; Da es sich Uns aber weiters nit gezimmen will / bey diesem so mercklichem Beschwer noch länger still zu stehen / und die Uns gnädigst eingebundene Instructiones zu befolgen anzuhalten / so haben gleichwohlen vor deren Bewerckstelligung Unseren Hochgeehrten Herren Freund-Nachbahrlich vorlegen wollen / daß Wir Uns dessen billigst zu befrembden haben / wie dieselbe das Jahr 1714. pro Anno regulativo setzen wollen / da ihnen ja nit unkündig seyn könne, daß die Religions-Recessen der Geistlichen Freyheit hierunter ein weith anderes Ziel legen / welches durch die in besagtem Jahr 1714. in allen Clev- und Märckischen Städten (Cleve selbst und Xanten außschließlich dem Römisch-Catholischem Clero wider so viele Conferentz-Sinceerationes entnohmene Accise-Freyheit überschritten zu seyn / täglich beklaget werde; Uns ist zwarn nit unwissig / daß durch die neu außgefundene Fixa der Geistlichen Freyheit zum Schein wolle conservirt werden / zudem aber / daß dieses neue Außfindungen / so ist dabey auch keine Proportion gehalten / mithin das Fixum nit nach zahlten Accisen / sondern der Personen Zahl / und zwarn also regulirt worden / daß kaum die Halbscheid auch wohl weniger als das Quantum der auffgetrungener Accisen sich betragen / fixirt seye / welchem da auch ferners hinzufalle / daß vom Octobre vorigen Jahrs an die Accisen wiederumb ein merckliches gesteigert / die Fixa aber im vorigen Stand verblieben / also vielbesagte Geistlichkeit der über alle Proportion getriebener Contribution ungeachtet / auch hierunter fast vollends zu Grund gerichtet werde / dessen nit einmahl zu gedencken / daß an verschiedenen Orthen und in Specie zu Soest der Fixorum kein richtiger Abtrag geschehe / und also deren Betrangnüß mehrens vergrössert werde:

Casus speciales bey einer Generaler Aufflag beyzuführen / mag zwarn eine vergebliche Mühewaltung seyn / Wir haben aber dannoch Unseren Hochgeerten Herren die nebengehende Specification zu dem End vorläuffig anfügen wollen / umb darauß nachkündiger Begabnüß zu ersehen / wie daß das hierunter vor und nach Remonstrirtes die leidige Warheit seye / und wie Wir dem Römisch-Catholischen Clero Receß-mäßig beyzuspringen gemessene Befehl haben / und Uns nit entbrechen mögen / das jenige / so selbigem der Accisen halber abge-

 for-

fordert wird/ unter hiesiger Orths Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Clerum matriculariter einzutheilen / so werden Unsere Hochgeehrte Herren zur Steur der Gerechtigkeit ein fast löbliches Werck verrichten / Uns auch zu allem nur thunlichem Reciproco verbinden/ wan die Sachen dahin zu richten belieben / damit ehe und bevorn der Accisen halber einige Aufflag geschehe / der bey der Rheinberckischer Conferentz verabredeter / bey der hiesiger auch bestättigter Weg vor allem zur Richtschnur genommen / und weitershin in offterwehnten Römisch-Catholischen Clerum so unbefugt und unproportionirt nit eingetrungen werde / worüber derenselben günstige Entschliessung Uns mit ehistem Freund-Nachbahrlich außbittend verbleiben 2c. Den 16. Septembris 1733.

Hiesige an Clevische Regierung.

Unterthänigste Specificatio Casuum Specialium.

1. DEchant und Capitul zu Cranenburg seynd Vigore Fundationis von allen Accisen frey/ auch biß 1714. frey gewesen/ in diesem Jahr aber in die Accisen gezogen/ und ihnen geringe Fixa auff 3. Rthlr. pro Canonico , und etwa 1. Rthlr. jährlichs pro Vicario und Cüsteren zugelegt worden.

2. Das Nonnen-Closter zu Cranenburg hat ab Anno 1714. an Accis jährlichs zahlet zwischen 50. ad 60. Rthlr. und pro Fixo zurück bekommen jährlichs 41. Rthlr.

3. Pastor zu Goch hat im Jahr 1728. und folgends zahlt an Accisen ohngefehr 30. Rthlr. und pro Fixo zurück bekommen neun Rthlr.

4. Der Capellan zu Goch muß jährlich Accisen zahlen ohngefer 18. ad 19. Rthlr. hat aber zurück bekommen etwa - - -

5. Vicarius Rœloffs zu Goch muß ohngefehr jährlich in der Accisen contribuiren 8. Rthlr. dagegen wird ihm von der Cassa zuruck gegeben 1. Rthlr.

6. Pastor zu Udem gibt an Accisen jährlichs ohngefehr 12. Rthlr. bekombt aber pro Fixo 8. Rthlr.

7. Vicarius Bowman zu gedachtem Udem gibt Accisen ohngefehr 12. ad 13. Rthlr. bekombt zurück 8. Rthlr.

8. Der Schul-Meister muß alle Accisen zahlen/ ohne etwas zurück zu bekommen.

9. Canonici Regulares zu Udem geben jährlichs Accisen ohngefehr 52. Rthlr. und bekommen zurück 36. Rthlr.

10. Das Nonnen-Closter daselbst hat zu Berlin Immunitatem außgebracht.

11. Das Brigittinnen-Closter zu Calcar gibt jährlichs an Accisen ohngefehr 160. Rthlr. und bekombt zurück 34. Rthlr.

12. S. Cæciliæ Convent gibt Accisen jährlichs ohngefehr 50. ad 60. Rthlr. bekombt aber zurück pro Fixo 20. Rthlr.

13.

13\. Patres Dominicani zu Calcar zahlen an Accisen auch von ihren Eleemosynis etwa 90. auch wohl über 100. Rthlr. und bekommen pro Fixo jährlichs zurück 21. Rthlr. 45. Stüber.

14\. Pastor zu Buderich gibt an Accisen ohngefehr 10. Rthlr. jährlichs / und bekombt zurück 5. Rthlr.

15\. Pastor zu Gennep zahlt ohngefehr jährlichs 8. ad 10. Rthlr. und seynd ihm pro Fixo zugelegt jährlichs 3. Rthlr. 30. Stüber.

16\. Nonnen Closter zu Goch gibt jährlichs in den Accisen gemeiniglich über 100. Rthlr. und werden pro Fixo zurück gegeben jährlichs 27. Rthlr.

17\. Closter zu Sonsbeck zahlt jährlichs an Accisen 45. und mehr Rthlr. und bekombt pro Fixo 20. Rthls.

Num. 25.

Hoch-Wohl-Gebohrne etc.

Unseren Hochgeehrten Herren haben Wir auff derselben näher erlassenes Schreiben die Accise-Freyheit der Römisch-Catholischen Geistlichen betreffend hiemit in nachrichtlicher Antwort nicht verhalten wollen / daß an einige Capitulen Ordre ergangen / in præfigirtem Termino durch Deputirte allhie zu erscheinen / und soll so dan nach Befinden diese Sach reguliret / und das nöthige darunter verfüget werden; Indessen verbleiben / ꝛc. Cleve den 20. 8bris 1733.

Clevische an Düsseldorffische Regierung.

Num. 26.

Hertzog Wilhelms zu Gülich / Cleve und Berg Befelch wegen der Geistlichen JURISDICTION.

Lieve Rhete und Getreue / ꝛc.

Wy werden gloefflich bericht / dat in Nahmen des Hochwürdigen Fürsten Unsers besonderen Lieven Neven und Gevaders / Ertz-Bischoven tho Cöllen ꝛc. etliche (woe sie genant werden) Decreta und andere newen Mandaten uitgegaen / und etlichen Unseren Land-Deecken toegestalt synd / und ferner verkündiget werden sollen; In welchen wy nit allein on alle billicke Orsaecken und nitt Ungrund

thom

thoin Unglimp und in Verdencken angetaghen / sonder oickh allerley Neuerungen und Beschwerungen / die Unserer Fürstenthumben Land und Gebiede / Freyheiten und alt Herkommen to Nadeil reycken / oick Kayserl. Majestät und des H. Rycks Affscheid ungemäß sin ingeführt. " Woewael wy nu nit gemeint up gemelten Unsen Neven und Gevader in " syner L. geboerlicher Geistlicher Jurisdiction / wy die von syner L. " Fürsteten Ertz-Bischoven to Cöllen van Alders herbragt / und van " Unsen Für Alderen sehligen toegelaten / Verhinderung toe doin / so können wy doch die beschwerliche Verniernngen / so der Fryheit und alden Herkommen Unserer Fürstenthömben und Lande tho weder / oickh derselvigen Onderdainen und Ingesetenen Geistlich- und Weltlich Stand tho Nadeil reycken / dermaiten woefürgenohmen niet tho laeten / und ist demnaa Unse Meinung und Bevehl / dat ghy allen und ydderen Geistlichen in Unserem Ambt uwes Bevehls geseten / van Unsertwegen ernstlich anseggen und bevehlen / dat sy die opgerührte oder einig andere Decreta oder Mandata woe die genant werden / so weder Altherkommen oder tho Nadeil Unser Fürstenthomben / Landen und Underdainen reycken / nit verkündigen / noch für sich selffs achterfolgen / noch anderen na tho komen bevehlen / sunder / was U derhalven fürquäme / Uns mit allem Bescheid und Bericht yrst tho kennen geven / doch syn " wy nit gemeint / dat daer mit gedachtem Unserem Neven und Geva- " der an syner L. geboerlicher Geistlicher Jurisdiction in maeten wie " upgemeldt / oder an dem / weß dat erbar Wesen und Leven der Geist- " lichen belangt / Verhinderung geschien soll / so wy mehr geneigt alles / " wat tho der Ehren GOttes / guder Ordnung / Reformation und Be- " terung / oick tho Erhaltung Ruhe / Eintracht und Wollfahrt der Un- " derdainen / und tho Affstellung der ungeboerlicher Verneyerungen und " Mißbruick dienlich / höchstes Vlyts tho beforderen / und sonst an dem / " was die Kayserl. Majestät Churfürsten / Fürsten und Stände des Rycks " sich vergleecken / und entslaeten / und Uns operlegt / an Uns nit erwin- " den tho laten / welches wy U alsoe gnädiger Mynungen nit wollen verhalten / darnae to richten / und daran tho syn / dat dem also naekommen werde. Gegeven tho Düsseldorff den 20. Novembris 1550.

Num. 27.

§. 23. Sonsten aber einer jeden Religion Weltlicher Obrigkeit unbenommen / ja außtrücklich vorbehalten seyn / durch sich selbst oder ihre dazu verordnete Commissarien über ihrer Religion zugehörige Güther / Renthen und Gefälle / zu Beförderung mehrer Ehren GOttes und besserem Kirchen-Dienst / wie solches denen Catholischen Geistlichen Rechten / oder der Evangelischen Ständen Juribus und approbirten Kirchen Ordnung gemäß ist / zu verordnen / und zu disponiren / darüber jedoch der Patronen Willen und Consensus (dafern die Renthen zu einem Beneficio Juris Patronatûs gehörig) vor allen eingehohlet und erlanget werden solle.

Num

Num. 28.

Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr/ 2c.

Ew. Churfürstl. Durchl. wegen des Magistrats-Wesens im Clevischen meinen gehorsamsten Bericht abzustatten/ so bleibt vorerst das Generale Weesen in dem Stande/ darin es im Jahr 1718. gesetzet worden/ daß neimblich alle Privilegia, welche die Städte vorzeiten in Puncto der freyen Raths-Wahlen mit Dargebung Guts und Bluts von der Lands-Herrschafft haben erhalten; suspendiret bleiben/ und alle Statts-Bedienungen Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preussen plus Offerenti verkaufft / und die davon resultirende Gelder zu einer Recrute-Cassa verwendet werden / so gar daß der Gerichts-Diener zu Xanten unlängst 50. ad 60. Rthlr. für gemelten seinen Dienst an der Recrute-Cassa nebst den Unkösten hat erlegen müssen;

In Specie aber ist in denen Städten nun einige Jahren hero fast keine Veränderung gemacht / sondern zu Calcar die zwey Reformirte Scheffen und Secretarius/ wie auch zu Xanten der Reformirter Bürgermeister wider das Herkommen und wider die Religions - Recessen noch immer continuiret worden;

Und weilen Se. Königl. Majestät von denen verkauffenden Stadts-Bedienungen ein merckliches profitiret/ unterthänigst nit ist zu præsumiren / daß sie die Magistrats - Wahlen leichtlich werden herstellen lassen/ es seye dan per Viam Repressaliarum.

Als habe solches zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Gutfinden in aller Submission hinstellen / und in Dero beharrlichen Churfürstl. Gnaden mich unterthänigst empfehlen wollen. Als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Meines gnädigsten Herrn

Unterthänigst-Gehorsambster und Treuister Diener

Henr. Lengell, mppr.

Num. 29.

Dem Chur-Pfältzischen Rath und Resident Lengell wird auff dessen nähere Vorstellung vom 8. hujus wegen der vacanten hiesigen Rath-Manns-Stelle hiedurch zum Bescheide ertheilet/ daß weil diese Stelle eingehen / und nicht wieder besetzet werden soll/ man alle Competenten werde abweisen müssen; Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 17. 8bris 1733.

Num. 30.

RESOLUTIO.

Auff die von dem Chur-Pfältzischen Rath und Resident Lengell unterm 31. abgewichenen Monaths übergebene nähere Remonstration wegen der allhier zu Cleve vacanten Raths-Manns-Stelle wird derselbe hierdurch benachrichtiget / daß man allhie nit anders als wie geschehen / ihm zu bescheiden wisse; Sign. Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 2. 9bris 1733.

Num. 31.

Der Chur-Pfältzische Rath und Resident Lengell wird auff dessen Memorial vom 11. hujus darin gethanen Vortrag / daß die allhie vacante Scheffen-Stelle einem Römisch-Catholischem conferiret werden mögte / hiedurch beschieden / daß sich kein Römisch-Catholischer darum gemeldet / der verstorbene Dr. Witten auch Evangelischer Religion gewesen; Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 16. 9bris 1733.

Num. 32.

Dem Chur-Pfältzischen Rath und Residenten Lengell wird auff seine unterm 23. hujus gethane Erinnerung / daß die vacante Scheffen-Stelle zu Cleve mit einem Römisch-Catholischen besetzet werden möge / zur Resolution ertheilet / wie er bereits am 16. hujus hierüber beschieden seye / und man es dabey noch zur Zeit belassen müsse; Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 30. 9bris 1733.

Num. 33.

§. 11. Niemand soll vom Bürger-Recht von Kauffleuthen/ Handwerckeren oder Zunfften/ Gemeinschafften auch offentlichen Gewerb/ Handthierung Handwercken/ Contracten/ Kauff und Verkauff/ beweg- und unbeweglichen Güteren/ von Vernäherungs-Recht/ wo es herbragt/ noch von einigen Erbschafften / Erb-Ver-

mächnüß

mächnüß oder Legaten / noch auch Hospitälen / Wäysen-Siechen oder Leprosen-Häuseren / Allmosen / noch von dem / so bey kauffen und verkauffen gegeben wird / oder anderen gemeinen Gerechtigkeiten oder Handlungen der Religion halber außgeschlossen werden / und wie die Legata, welche der Römisch-Catholischen Geistlichkeit und Kirchen specialiter vermachet werden / deren Kirchen und Armen allein verbleiben / also sollen die jenige / so den Evangelischen allein vermachet seynd / deren Kirchen oder Armen ebenfals allein gelassen werden.

Num. 34.

§. 18. Welcher auß anderen Landen in angeregte Hertzogthumben Gülich / Cleve / Berg / Graffschafften Marck und Ravensberg kommen / und sich niederlassen will / demselben / wan er einer der obgemelter dreyer Religionen zugethan ist / auch sich der Policey-Ordnung / als weith dieselbe die Religion nit / sondern alle und jede Unterthanen ohne Unterscheid der Religion angehet / gemäß qualificiren kan / und sonst seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugnüß hat / die Beywohnung oder Bürger-Recht nicht versaget / noch derselbe der Religion halber abgewiesen werden. Wie dan disfalls die Verordnung / welche von einer oder anderen Landes Herrschafft / auch Stadt Magistraten in vim Retorsionis oder auch anderen Ursachen zu Exclusion eines oder anderen Eingesessenen vom Bürger-Recht oder Bürgerlichen Ehren-Aembteren vor dem gemacht / und bißhero observiret seyn mag / hiemit cassirt und auffgehoben werden.

Num. 35.

§. 19. Und soll auch in diesem Stück ohne Unterscheid der dreyen Religionen Gleichheit gehalten / und da sie nur / wie jetzt gemeldet / sich der Policey-Ordnungen gemäß qualificiren können / und der jenige / so einer der dreyen Religionen zugethan ist / so wohl als wan auch entweder ein Römisch-Catholischer oder aber ein Evangelischer seine Religion veränderen / und eine andere / wofern dieselbe im Römischen Reich und im Instrumento Pacis nur zugelassen ist / führen und üben will / gedüldet werden / und mit freyem Gewissen / wan an dem Orth / da er wohnen oder sich niederlassen mögte / das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre / in seinem Hause nebst seiner Familie und Gesinde ausser Inquisition und Turbation privatim jedoch ohne Einführung eines Exercitii publici seiner Devotion abwarten / in der Nachbarschafft aber / da seine Religion öffentlich geübet wird / so offt / und was Orths es ihme beliebig / dem Exercitio beywohnen / auch seine Kinder in abgelegene

seiner

seiner Religion zugethane Schulen schicken / oder auch wan er will privatis Præceptoribus zu Hauß zu Unterweisung ohne Verhinderung untergeben / und auch im übrigen obgemelter in negst vorigen §§. exprimirter Bürgerlichen Freyheit überall geniessen / 2c.

Num. 36.

§. 12. IN denen Orthen / an welchen im Jahr 1624. die Römisch-Catholische oder Augsburgische Confessions-Verwandte / Reformirte und Lutherische in dem Stadt-Magistrat oder anderen Ehren-Stellen fähig gewesen / da sollen dieselbe so wohl in den Stätten als Dörfferen bey vacirenden Stellen wiederumb nicht nur zur Wahl gezogen / sondern auch würcklich erwöhlet / und angesetzet werden / dergestalt daß allzeit einige der Evangelischen oder Römisch-Catholischen Religion zugethane im Rath und Ehren-Stellen / wo sie Anno 1624. darinn gewesen / angesetzet / und gelassen werden sollen.

Num. 37.

COPIA.

Friderich Wilhelm König 2c.

UNseren 2c. Es ist zwar an deme / daß einer Nahmens Peter Anton Forssum zu Unseren Hoff-Rath- und Bürgermeisteren in Xanten ernennet / und deshalb vor ihm ein Patent so wohl als auch an euch eine Verordnung vom 7. des abgewichenen Monaths außgefertiget worden / dieweil aber derselbe in seinem übergebenen Supplicato die Verwandschafft / womit er mit den meisten Gliederen des dortigen Magistrats stehet / verschwiegen / und Wir solche erst nachher erfahren.

So befehlen Wir euch nunmehro allergnädigst / ihn zum Bürgermeisteren in Xanten nicht vorstellen / sondern vielmehr ihm obgedachtes Patent und Verordnung wieder abforderen zu lassen / dahingegen ihm die zur Recrute-Casse erlegte 500. Rthlr. völlig / oder fals er des Hoff-Raths Prædicat beyzubehalten verlanget / 200. Rthlr. erstattet werden sollen;

Was den in eweren Bericht vom 24. des vorigen Monaths erwehnten Scheffen Pas betrifft / ist dessen Erbiethen vor die obgedachte Bürgermeister Stelle in Xanten zu gering / und fals sich dort niemand findet / der 800. Rthlr. als so viel schon gebothen worden / zur Recrouten-

Dieser ist Reformirter Religion.

ten-Casse zahlen will / worüber ihr Uns näher zu berichten habt / wollen Wir Jemand anderst von hier zu solcher Stelle benennen. Berlin den 6. May 1733.

Friderich Wilhelm.

An Clevische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

Num. 38.

Hoch-Wohl-Gebohrne etc.

UNseren Hochgeehrten Herren kan nit verborgen seyn / und beweh- ren es sonsten die dieser Seiths zum öffentlichen Truck befürderte Gravamina unwiderleglich / wie in denen Clev- und Märckischen Landen denen Römisch-Catholischen die freye Magistrats-Wahlungen bald unterm Vorschub deren dabey unterlauffenden Unordnungen / bald aber deren mehr dan nöthiger Bedienten entnohmen / und unter diesen Vorwendungen es dahin verlegt seye / daß wegen auß dem Hoff-Lager Sr. Königl. Majestät in Preussen erforderter Confirmationen / und deßfalls zu zahlen stehender ansehentlicher Geld-Summen die Römisch-Catholische oder von denen Raths- und sonstigen in Anno regulativo & per longam Annorum Seriem darnach rühig besessener Ehren Stellen außgeschlossen werden / oder doch des offtmahligen Uber-gebotts halber darzu nit hinlangen können;

Hingegen werden Unsere Hochgeehrte Herren dessen übrige Wissenschafft haben / daß und wie dieser Orthen denen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten die freye Wahl nit nur herbragter massen frey belassen / sonderen auch / da vor einigen Jahren in dem Ambt Mettman zwey Römisch-Catholische Scheffen und ein Bürgermeister des nemblichen Glaubens respectivè angesetzt und erwehlt worden / ungeachtet ante & post Annum regulativum Römisch-Catholische der Orths in Magistratu gewesen zu seyn / behauptet / dieses dannoch so hoch auffgenohmen / daß die bereits ab ante beschehene Einsetzung zweyer Reformirter Scheffen zu Calcar mit dem Schein der Repressalien bedecket / über das auch noch weiters auff eine fast vehemente Weiß gesagtem Orth ein Reformirter Richter und Secretarius auffgetrungen seye.

Bey diesem ist es auch nit verblieben / sondern nit weniger im Jahr 1719. dem Stadt Xantischem Magistrat der Dr. Medicinæ Loysius zum Bürgermeisteren vorgesetzt / und dabey aller handgreifflicher Vorstellungen ungeachtet biß zu seinem Sterb-Tag gehandhabt worden.

Nun hätten Wir zwarn ein anderes nit vermuthen mögen / dan es würde bey dermahliger Vacatur diesem Orth die freye Wahl eines Catholischen Bürgermeisters so mehr wiederumb gegünnet seyn / als in besagtem Jahr 1719. Se. Königl. Majestät in Preussen Ihre Chur-

 fürstl.

fürstl. Durchl. zu Pfaltz Unseren gnädigsten Herren Freund-Vetterlich sincerirt haben / keines Wegs gemeint zu seyn / weder die freye Wahl der Magistrats-Persohnen in denen Clevischen Städten zu hinderen / weder insonderheit der Stadt Xanten wider den Statum Religionis de Anno 1724. einen Bürgermeisteren auffzutringen ; Wie Wir diesem aber schnur stracks entgegen berichtet werden / daß vermög Königl. allergnädigsten Rescripts vom 6. May lauffend der zwarn anfänglich umb 500. Rthlr. zum Hoff-Rath und Bürgermeister-Ambt patentirter Römisch-Catholischer Peter Anton Forsstum Anverwandschaffts halber wiederumb außgeschlossen seye, der von Unseren Hochgeehrten Herren auch berichtlich in Vorschlag bragter Reformirter Pass seiner die bereits gebottene 800. Rthlr. nit beyreichender Licitation wegen nit zu der quæst. Stellen hingelangen mögen / sondern auß höchstbesagtem Hoff-Läger auß wiederumb einer der Reformirter Religion Johan Bornhawer darzu benambset und eingesetzet worden / so wollen Unseren Hochgeehrten Herren zur billigmäßiger Consideration gestelt seyn lassen / ob dieses Verfahren mit denen vielmahligen Sincerationen deren R. R. Pragmatischer Beybehaltung einstimmig gehen können / und ob nit vielmehr hingegen Se. Churfürstl. Durchl. Unserer gnädigster Herr allerdings befügt seyen / an denen nit wenigen Orthen des Hertzogthumbs Berg ihren Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Unterthanen das Wahl-Recht zu entziehen / selbiges zum Nutzen der Kriegs-Cassæ zu versteigeren / und in Subjectis Romano-Catholicis dergleichen Functiones Lebens-länglich zu machen; Derenselben geneigte Entschliessung wollen Wir Uns hierunter mit negstem dienstlich außgebetten / und annebens zierlichst bezeuget haben / daß Wir an denen daher erwachsenden Irrungen keine Schuld tragen / also Uns solche auch keines Wegs beyzumessen seyn werden. Den 13. Januar. 1733.

Hiesige an Clevische Regierung.

Num. 39.

Hoch-Wohl-Gebohrne ꝛc.

SEiner Churfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Herrn zu Cleve subsistirender Resident hat Uns die Nachricht herkommen lassen / wie daß auff Absterben des Orths eintzigen Römisch-Catholischen Magistrats-Glieds seine zu Unseren Hochgeehrten Herren dirigirte Remonstration umb deren Ersetzung mit einem gleichen Glaubens-Subjecto zu befürderen mit keinem von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer aber mit dem Bescheidt beantwortet wäre / daß diese Stelle eingehen / und nit wieder besetzt werden solte:

Unsere Hochgeehrte Herren belieben sich auch nit weniger erinnerlich beyfallen zu lassen / wohin dieselbe Wir unterm 13. August. letztlitten in Betreff der Xantischer Bürgermeister Wahl Dienst-Nachbahrlich anzugehen nit umbgehen mögen / ohne daß hierüber Uns biß dahin das wenigstes Antwort eingefolget wäre: Gleich-

Gleichwie dieselbe aber nach ihrer kündiger Billigfertigkeit sich dessen von selbsten leicht bescheiden werden/ daß es ausser aller Proportion gehete/ wan in Seiner Churfürstl. Durchl. hiesigen Uns zur Regierung gnädigst anvertrauten Landen die A. C. Verwandschafft an dis- und jenem Orth die Städtische Magistraten gantz und zum Theil nach Anleitung der R. R. bekleiden solten / wo doch hingegen denen besagten Recessen schnur stracks entgegen/ die Römisch-Catholische ihrer Seiths für und für auß denen Magistraten wolten verdränget werden/ so haben Uns gemäß Unserer unterthänigster Dienst-Billigkeit nit entbrechen können / über den ersteren Fall Unserer Hochgeehrter Herren Erklärung/ und über den Letzteren solche wiederholter ehebaldigst außzubitten / mit dem abgetrungenem Beysatz / daß Se. Churfürstliche Durchl. Unser gnädigster Herr der A. C. Verwandten in diesem Stück hiesiger Orthen das jenige entgelten zu lassen nit werden außsetzen können/ was denen Römisch-Catholischen von Ihrer Seithen wider so feirliche Verbindungen will entzogen werden. Den 7. 9bris 1733.

Adjunctum sub Num. 40.

Weilen der vorhin angelegter Arrest auff die Römisch-Catholische Zinsen der 250. Rthlr. relaxiret ist / als hätte die Ober-Steur-Cassa die noch zurück stehende 250. Rthlr. nunmehro abfolgen zu lassen. Sign. Cleve im Regierungs-Rath den 29. Martii 1734.

J. C. Frey-Herr von Strunckede

Becker.

Num. 41.

Weilen diese Gelder an Hültzhoff zu dessen Indemnisation außgezahlet/ auch bey der Cassa per Quittung nachgewiesen/ als weiß man diesem Suchen nit zu deferiren. Sign. Cleve im Regierungs-Rath den 22. Aprilis 1734.

Num. 42.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen/ etc.

Lieber Rath und Getreuer ꝛc. Ob zwarn denen Jesuiten daselbst die in Ansehung der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Rheid einbehaltener 600. Rthlr. auch denen Märck-Römisch-Catholischen 250. Rthlr. ungekürtst auff Versicherung der Düssel-

dorffischer

dorffischer Regierung / daß ebenfals reciprocè gedachten Gemeinen ihre entnohmene Revenüen erstattet werden solten / getreulich zurück-gegeben; So vernehmen Wir dannoch höchst mißfällig / daß dessen ohngeachtet besagte Gemeine zu dem Ihrigen nit gelangen könne / und solches unter nichtigen Vorwand vorenthalten werde.

Da Wir aber nicht gemeint seynd / mehrgedachte Gemeine hier-unter hülffloß zu lassen / so habt ihr dortigen Jesuiten zu bedeuten / bey der Düsseldorffischen Regierung es dahin innerhalb vier Wochen zu beförderen / daß die Rheidische Gelder versicherter massen völlig abge-führet / und die Gemeine desfals klagloß gestellet werde / oder in dessen Entstehung zu gewärtigen / daß die außgezahlte 600. Rthlr. executivè wider eingefordert werden sollen / und wollen Wir eweres Berichts / wie dieses bekant gemachet / so fort ad Acta gewärtigen / seynd euch mit Gnaden gewogen; Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 19. Julii 1734.

An statt und von wegen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majest.

J. P. v. Raesfeld.

Motzfeld

A. v. der Portzen.

Num. 43.

Serenissimus ad Regem Borussiæ.

WElcher gestalten das an verschiedenen Orthen fast hochgetriebe-nes vermeintliches Rheidisches Religions-Beschwer über des Orths Patronats-Wesen dermahlen durch Vergleich geschlich-tet / wird Ew. Königl. Majestät von Dero Clevischer Regierung Zweiffels ohne geziemend vorgetragen und berichtet worden seyn.

Wie nun gedachten Orths Reformirte hierdurch ihr vergnügliches Ziel erreichet / so hat Unsere Regierung zu Düsseldorff der Clevischer zwarn zum öfftern angelegen / die in angemaster Retorsion denen P. P. S. J. binnen Emmerich fort denen Märckischen Missionarien re-spectivè abgenöthigte und hinterhaltene 600. und 500. Rthlr. ebenfals obrück stellen / und außfolgen zu lassen / welches dan auch der endlicher Würckung gewesen / daß gedachten Patribus die 600. Rthlr. und des einen Quanti Halbscheid seines Orths abgeführet worden.

Ohngeachtet aber / daß die andere Halbscheid hinterhaltener Mär-ckischer Missionarien Pension den nemblichen Vorwurff gehabt / fol-gends die Römisch-Catholische sich dieser wie jener billigst erfreuen sollen.

Obschon auch die Clevische Regierung dieses selbst so wohl begriffen / daß unterm 29. Martii jüngst in Anlag ersichtlicher massen deren Re-stitution bereits decretirt gehabt;

So

So hat dieselbe gleichwohlen hernach von diesem auff die selbst re-dende Billigkeit gefüstem Schluß abweichen / und unterm Vorschub / daß diese Gelder einem Evangelisch-Lutherischem Unserem geweseneu Uuterthan Hulshoff benambset / zur Indemnisation dessen in Rechten und Recessen wohl nie behauptlichen fast frevelmäßig-angesponnenen Handels außgegeben / die bereits decretirte Restitution inhibiren wollen / sich so gar auch unterstanden / des einmahl herstelten abermah-lige Einforderung durch von sich gegebene Decreta anzubedröhen / im Fall Unsere Regierung die umb die Billigkeit zu erzwingen zum Theil angehaltene Rheidische Vergleichs-Gelder loßzugeben sich nit entschliessen würde.

Nun haben Wir zwarn, umb allemahl werckthätig zu bezeugen / daß Wir zur Beybehaltung Freund-Nachbahrlicher Intelligentz gern alles immer thunliches beytragen / Unserer vorbesagter Regierung den Befehl zufertigen lassen / der Clevischer Regierung hierunter in so weit nachzusehen.

Wie Ew. Königl. Majestät aber Dero angestammeter Großmü-thigkeit nach nit zugeben werden / daß wohe von einer Seithen der Be-schwerungs-Punct dermahlen gehoben / der ander Theil wider die in Schrifft und Truck guten Theils unter Dero hohen Nahmen in Publico verschiedentlich-beschehene Sincerationen unter einem anderen mit dem Rheidischen Geschefft nit die mindeste Verknüpffung habenden Vor-wandt annoch solte zu leyden haben.

So wollen Uns zu Ew. Königl. Majestät gäntzlich versichert hal-ten / ersuchen auch Dieselbe Freund-Vetterlich / umb der Clevischer Regieruug solch-gemessenen Befehl zu ertheilen / daß selbige in Auß-folgung der denen Märckischen Missionarien hinterständigen 250. Rthlr. Pensions-Gelder der Erkänter Billigkeit nach sich fernershin nit widrig bezeigen solle / Ew. Königl. Majestät verbleiben Wir anbey zu Erwei-sung aller angenehmer Freund-Vetterlicher Dieusten jeder Zeit bereit-willig und geflissen. Den 9. Septembris 1734.

NB. Die angezogene Beylag ist der Num. 40.

Num. 44.

Rex Borussiæ ad Electorem Palatinum. Berlin den 22. Octobris 1734.

Was Ew. Churfürstl. Durchl. wegen Verabfolgung der denen Römisch-Catholischen Missionarien in der Graffschafft Marck annoch rückständigen 250. Rthlr. von ihren Pensions-Gelde-ren / welche vorhin auß Veranlassung der Rheidischen Religions-Be-schwerden mit Arrest beleget worden / unter dem 27. Septembris letzt-hin an Mich Freund-Vetterlich zu erlassen beliebet / das habe zu recht erhalten / und da Ich die von Meiner Clevischen Regiernng hierunter

anderweit decernirte Inhibition nit approbire; So habe derselben unter dem heutigen Dato gemeßen anbefohlen/ die ohngesaumte Verfügung zu machen / daß besagten Missionarien solcher ihr Rückstand unweigerlich außgefolget werde / gestalt Ich dan auch ob dem Vollzug dieser Verordnung halten werde / umb zu bezeugen, wie Ew. Churfürstl. Durchl. zu Erweisung/ 2c.

Num. 45.

Hoch-Wohl-Gebohrne 2c.

Es bezeugen die Acta mit mehreren/ welcher gestalt Unsere Hochgeehrte Herren/ wie über die gewaltige Attentata des Stadts-Magistrats zu Soest im Stück von demselben des im Dorff Oltönne Soestischer Bottmäßigigkeit turbirt- und behindertem vermög der Religions-Recessen concertirt- und verglichenen durch beyder Seiths deputirte Commissarien in allen und jeden Stücken zur Würcklichkeit gebragten exercitii publici Religionis Catholicæ verschiedentlich beschwerend belanget/ und umb nachtrückliche Reprimendir- und Abstellung Dienst-Freundlich ersuchet haben/ und was darunter angemelten Magistrat mithin Richteren Loci nach und nach rescribirt und befohlen worden/ davon man dem Concipisten des von Unseren Hochgeehrten Herren unterm 3. Aprilis vorigen Jahrs an Uns erlassenen wiederantwortlichen Schreibens vorkommen und verlesen seyn solte/ derselbe Unsere Hochgeehrte Herren zu dem nichtigen Einwurff dabevoren in Vorschlag kommen seyn sollender Translation d. Exercitii auff Crange und Welveren nicht veranlasset haben würde/ gestalt dieses alles durch die zu gemeltem Oftönne würcklich beschehene Einführung exercitii publici ipso facto zu cessiiren kommen/ und gegenwärtig nicht in Quæstione stehet / wohe und wie obgemeltes Exercitium publicum Religionis de novo einzuführen seye/ sondern wie und welcher gestalt das zu Ostönne testibus Actis würcklich eingeführtes Exercitium zu salviren und zu erhalten/ gemelten Magistrats Attentata zu repremendiren / und Römisch-Catholische wegen erlittenen grossen Schaden/ Schimpffs und Spotts zu consoliren seyn.

Wir kommen dannenhero Unsere Hochgeehrte Herren hiemit nochmahlen Dienst-Freundlichst zu ersuchen / daß sie wollen gestalten Sachen nach Rechts- billig und Recess-mäßig zu verordnen ferner nit verziehen/ in sonderbahrem Betracht/ so viel das Dorff Crange betrifft/ so hierunter vermeintlich remoriren solte/ daß daselbst kein Exercitium publicum ausser deme was der von Rump quoad privatum Exercitium wegen seines Ritter-Sitzes Crange vermög der Religions-Recessen de Anno 1666. Art. 5. Generalis Edicti de Anno 1668. & Recessus de Anno 1672. Art. 10. §. 19. & 20. befügter massen prætendiren thut/ prætendirt werde/ folgends die deßwegen verlangte Renuntiatio unvonnöthen seye.

Wir müssen Uns widrigen unverhofften Fals über die kundbahre Contravention der Recessen/ Protraction der Justitz und nicht beschehener Bestraffung vielfältigen ärgerlichen Verbrechens hochfeyrlichst bedingen; Verbleiben übrigens. Düsseldorff den 3. Aprilis 1731.

An die Regierung zu Cleve.

Num. 46.

Hoch-Wohl-Gebohrne 2c.

UNs hat Sr. Churfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Herrens bey ihnen subsistirender Resident berichtlich bekant gemacht/ ob hätten Unsere Hochgeehrte Herren die von ihme Residenten gesonnene Resolution auff das denenselben Unser Seiths unterm 3. Aprilis vorigen Jahrs ratione publici Exercitii Religionis zu Ostônne zugefertigtes Freund-Nachbahrliches Anschreiben am 8. Febr. jüngst mit dem Bescheid abfertigen wollen/ daß wan er Resident dahier befürderen wolte/ daß die Religions-Sachen pari Passu abgethan würden/ Sie die concertirte Sachen exequiren zu lassen unermangleten: Nun kommet Uns ein solch-weitsichtiges Antwort umb so befrembdlicher vor/ als des gehemt-oder verzögerten Vollzugs deren Religions-Recessen Wir Uns in einem noch keinem Stück schüldig wissen/ und vielmehr über ihrer Seiths fast öffteres Eingreiffen und Anstossen an besagte Recessen bald hier bald dorten weltkündiger massen beständige Klagten herumbtragen müssen/ wie Uns aber dermahlen eins oder des Kaysers Majestät als des Römischen Reichs allerhöchstes Ober-Haupt/ oder aber Nachbahrliche Conferentz und Correspondentz hierüber den Außschlag zu geben haben/ so werden Unsere Hochgeehrte Herren der rechtlicher Begabnüß ungezweiffelt von selbsten seyn/ daß unter dem Vorwand auch habender vermeintlicher Religions-Beschwerden der Vollzug deren Recessen auch in denen liquidesten Puncten sich nit möge außsetzen lassen/ man wolte dan die Meynung führen wollen/ daß biß daran allseithiges so begründet-als gemeintes Beschwer auff einmahl gehoben/ die Recessen gar danieder ligen solten: Nun mögen Wir dieses zwarn von Unseren Hochgeehrten Herren nit gedencken/ da denenselben aber auch der Ungrund der gemeinter Translation des quæst. publici Exercitii Religionis von Ostônne nach Crange durch Unsere in Antwort deren geschätzten Schreiben de 27. Aug. 1725. gediehene Zeilen vom 3. Aprilis vorigen Jahrs dergestalt vorgelegt worden/ daß sie nunmehro selbsten das publicum Religionis Exercitium zu Ostônne als ein concertirtes folgends liquidestes Wesen ansehen und bekennen/ so ist Unseres Orths nit zu sehen/ wie zugleich die Recessen beybehalten/ und zugleich in einem beyder Seiths liquidem Passu dagegen könne angegangen/ oder das Complementum behindert werden;

Hierüber wollen Wir von Unseren Hochgeehrten Herren einer gewirriger Entschliessung demehr ehelängst gewärtigend seyn / als Unsere unterthänigste Pflichten erforderen / nach Maaßgeb des 11. Articuli des Religions-Vergleichs de 26. Aprilis 1672. Sr. Churfürstl. Durchl. Unserem gnädigsten Herrn berichtlich verzulegen / wie der Sachen endlich mögte zu rathen seyn. Düsseldorff den 29. Febr. 1732.

An die Regierung zu Cleve.

Num. 47.

Hoch-Wohl-Gebohrne etc.

WAs Unsere Hochgeehrte Herren unterm 29. Febr. letzthin wegen der Religions-Gravaminum an Uns gelangen lassen / haben Wir erhalten.

Gleichwie nun die zu Regensburg im Truck außgelassene Deduction Gravaminum Unseren Hochgeehrten Herren nit unbekant seyn wird/worin sub Lit. F. N. 39. eine grosse Anzahl Beschwerden enthalten.

Als müssen Wir umb deren Erledigung dieselbe Dienst-Freund-Nachbahrlich ersuchen / verharrende

Unserer Hochgeehrten Herren

Cleve den 7. Martii 1732.

Dienstwillige.

Num. 48.

Hoch-Wohl-Gebohrne etc.

DAß Unsere Hochgeehrte Herren auff Unserer Seiths unterm 29. Febr. letzt wegen des biß dahin verzögerten Römisch-Catholischen Kirchen-Baws zu Ostönne, so dan einem Bürgeren zu Uden Nicolas Bruns benambset / wie auch respectu dessen fast dem gantzen Orth quoad Romano-Catholicos zugesetzter unleidentlicher Betrangnüß halber Dienst-Freundliche Anschreiben in Antwort vom 7. Martii jüngst nur allein zu deren in Regensburg in Truck außgangene Deductionem Gravaminum, und darinnen sub Lit. F. Num. 39. enthaltene grosse Anzahl anmaßlicher Beschwerden zeigen / fort deren Erledigung gesinnen wollen / muß Uns umb so mehr befrembden / als dieselbe ja nit forderen mögen / daß über das jenige / so an Uns nit dirigirt / ihnen Explication zu geben / Wir solten gehalten seyn: Unsere Hochgeehrte Herren können Wir widerholter versicheren / daß wan dieselbe über dis- oder jenen Punct Uns mit Dero Anschreiben angehen

wollen /

wollen / Wir entweder in Remediation deren etwa begründeter Beschwerden / oder aber ertheilender zulänglicher Erläutherung Uns jedesmahl in der Recessen- und Conventions-mäßiger Bahn werden finden lassen / daß aber denen Unserer Seiths vorgestelten unwiderleglichen Gravaminibus mit dem Generalen Ersuchen noch nit gehobener zu Regensburg getruckter gemeinter Beschwerden wolle begegnet werden / mag deweniger ein begründeter Vorwurff seyn / als deren von hiesiger Seithen des Kaysers Majestät dem allerseithigem allerhöchstem Ober-Haupt allerunterthänigst vorgelegter weit importanterer und mehrerer Religions-Beschwerden ungeachtet Wir dannoch in billigen Fällen die Religions-Recessen zu bestreben Uns jeder Zeit angelegen seyn lassen / und wan die so theur erworbene Religions- und Conferentz-Recessen correlativè gehen sollen / werden Unsere Hochgeehrte Herren in denen liquiden und unwiderleglichen Fällen / entweder deren anderwertlicher eingeklagter Gravaminum ungeachtet sich zu Haltung der Verträgen auch anfügen / oder solche so wohl in Ansehung der hiesiger als der dortiger Regierung ohne Würckung so lang seyn müssen / biß durch ein- oder anderwegige Entscheidung das Strittiges mögte beygelegt werden; Wie aber vermuthlich die Willens Meynungen Unser beyderseithiger respectivè allergnädigst- und gnädigster Herren Herren Principalen dahin nit abgehen / so müssen nochmahlen über vorbesagte Unsere beyde Anschreiben eine besondere Cathegorische Erklärung Uns umb demehr Freund-Nachbahrlich außbitten / als nach deren Betrag Wir zu entschliessen haben / wohin Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr unterthänigst Pflicht-mäßig zu berichten seyn werde. Den 3. Aprilis 1732.

An die Regierung zu Cleve.

Num. 49.

Und nachdem sich auch zwischen der ein- und anderen Religion Pastoren / Pfarreren und Predigeren des Kinder Tauffens halber Irrungen und Mißverständnüssen zugetragen / indem der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderen Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen / oder da dieselbe zu ihrer Religion-Verwandten Geistlichen oder Predigeren außgetragen werden / destoweniger nicht die Jura Stolæ oder herbragtes Tauff-Geld forderen wollen; Also ist zu Erhaltung Friede und Einigkeit dieses dahin verglichen worden / daß die Unterthanen / welche von ihren Pastoren / Pfarreren und Predigeren verschiedener Religion seynd / ihre Kinder an andere nebst gelegene ihrer Religion Kirchen / oder wo sonsten das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen / oder auch bey Winters-Zeit der Kinder Schwachheit / oder anderer erheblicher Verhindernüssen halber dieselbe in ihren Häuseren von ihrer Religion Pastoren / Geistlichen oder Predigeren jeder Kirchen Ordnung und Ceremonien nach privatim tauffen lassen mögen / daran sie dan

§. 7.

von den Pastoren oder Predigeren Loci nit gehindert / oder mit Abforderung einiger Jurium Stolæ oder Tauff-Geld beschweret werden sollen.

Num. 50.

GRAVAMINA

Der

Römisch-Catholischen

zu Schwerte.

AD 1. hierüber soll Information eingezogen / und die Contraventores gestrafft werden.

1. Nachdem in Krafft Churfürstlichen gnädigsten Befehls vom 25. Aprilis 1684. in einem Privat-Hause der befangener GOttes-Dienst gewalthätig verhindert worden / dahero der Kirchen-Bau mit desto grösser Kösten vollentzogen / und der erste GOttes-Dienst solenniter & musicaliter gehalten worden / hat der Magistrat das Singen / Musiciren und Predigen verbiethen / auch den Predig-Stuhl abzuwerffen sich vernehmen lassen.

Num. 51.

AD 8. cessat, weilen schon remedyret ist.

8. Ist die Auffhangung der Glocken bey 50. Gold-Gülden Brüchten von Beambten Loci verbotten worden / ob gleich selbst haben gestehen müssen / daß vorhin- und nach dem Jahr 1624. und 1651. die Glocken gehabt und gebrauchet.

Num. 52.

Königlich-Allergnädigstes Rescript vom 26. Aprilis 1701. daß denen Römisch-Catholischen zu Schwerte das publicum Exercitium cum omnibus Annexis gestattet seyn solle.

Friderich König in Preussen/ etc.

Unseren/ etc. Was die Römisch-Catholische Gemeine der Stadt und Kirspels Schwerte in der Graffschafft Marck allerunterthänigst vorgestellet / damit Wir die neu erbauete Catholische Kirche alldahe für eine Parochial-Kirche allergnädigst erklären / und derselben das Jus Parochiale cum omnibus Con- & Annexis zulegen wolten/ das zeiget der Beyschluß / weil nun solch Ansuchen dem Religions-Recess allerdings gemäß.

So befehlen Wir euch hiemit allergnädigst / nicht allein die gebettene Erklärung denen Supplicanten in Unseren hohen Nahmen zu ertheilen / sondern auch die nachtrückliche Verfügung zu thuen/ daß selbiger gebührend nachgelebet / und Wir desfals ferner nit behelliget werden mögen/ etc. Seynd/ etc. Geben Schönhausen den 26. Aprilis 1701.

An die Clevische Regierung.

Num. 53.

§. 2. So sollen die Officiales mit Zuziehung zweyer ihnen gefälliger einheimischer Rechts-Gelehrten/ und zwar in denen Districten und Sachen / in welchem sie von Alters biß hieher ihr Officialat exerciret / die Gebühr Rechtens erkennen/ als wan eine Persohn auff eine Römisch-Catholische die Ehe prætendiret/ und zu erkennen/ ob die Ehe Versprechung denen Rechten nach gültig seye oder nicht? Und dan ob und wie weit dieselbe ratione Graduum oder sonsten zuläßig oder nicht? Jedoch dergestalt / daß dem Landes-Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe / wie auch der Officialis zu erkennen/ ob die Ehe quoad Mensam & Thorum oder sonsten beständig? Das übrige bleibet Ihrer Churfürstl. Durchl. als Landes-Fürsten/ wie es bißhero observirt worden: Solte aber in dergleichen Matrimonial-Sachen zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen einiger Streit entstehen / soll der Actor forum Rei zu folgen/ und die Judices einen jeden nach seiner Religion Rechten zu urtheilen schuldig und gehalten seyn.

Num

Num. 54.

§. 4. IN denen Fällen aber / wan zwischen Römisch-Catholischen und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorfället / folget der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach deren von den Evangelischen angenohmen / der Römisch-Catholische aber nach den Römisch-Catholischen Rechten insonderheit in Puncto Divortii & Repudii gerichtet.

Num. 55.

§. 3. NIcht weniger sollen gedachte Prediger / Pfarrer / Pastores, Schul-Bediente und Küster bey ihren Kirchen-Ordnungen Statuten (welche sie gleichwohl zuforderst Ihrer Fürstlichen Durchl. als Lands-Fürsten / damit darinnen wider die Lands-Fürstliche Hoheit nichts Nachtheiliges gefunden werde / zur Bestättigung unterthänigst einreichen lassen sollen / und wollen Ihre Fürstliche Durchl. dieselbe so dan gnädigst und unweigerlich bestättigen) Gebrauchen / Gewohnheiten / Ceremonien / Kirchlicher Disciplin bey denen ordentlichen Conventen der bißhero gewöhnlicher General-Provincial-Synodal-Classical-Presbyterial und Consistorial-Versamblungen / welche sie in den uniirten Hertzogthumben und Graffschafften ohngehindert ausser denselben aber an derer Gestalt nit / als mit Vorwissen und Bewilligung des Lands-Fürsten besuchen mögen / und derselben Schlüssen und anderen ihren Gebräuchen gehandhabt werden.

Num. 56.

An Renitentes zu Mülheim.

DEmnach die vom Collegio qualificato Syn. Gen. sub Dato Duisburg den 2. 9bris gegen die so Gemeinde Gelder als Kirchliche Schrifften und Documenta in Händen habende Glieder der Gemeinen zu Mülheim emanirten / und den 4. desselben Monaths debitè insinuirten Decreto, worinnen injungirt worden / dem Herrn Predigeren Cochio das bald 6. Jahr gantz widerrechtlich vorenthaltene Salarium in Termino von 14. Tagen abzuführen / und Rationes & Reliqua vom Empfang und Außgab zu præstiren / und alle unter sich biß hiehin gehaltene Documenta dem Consistorio zu extradiren / in Termino kein Gnügen geleistet / und dadurch eine mehr immer höher steigende Renitentz wider alle Kirchen ördentliche Injuncta bezeiget werden.

So

So wird hiemit und zwarn in Krafft allergnädigsten Königlichen Rescripti und gegebenen Commission de Dato Cleve im Regierungs-Rath den 13. 9bris A. C. obgemelten Gemeins-Gliederen nochmahlen und pro ultimo injungirt/ in Zeit von 8. Tagen obiges alles zu vollentziehen/ oder ohnfehlbahr zu gewärtigen / daß Zufolge heylsahmen Kirchen-Ordnung mit der Kirchen-Censur gegen selbige verfahren/ und damit den ersten darauff folgenden Sonntag vermittels Vorbitte/ jedoch tecto Nomine der Anfang gemacht werden solle. Geben Cleve den 13. 9bris 1726.

Vigore Commissionis Clementissimæ Phil. Jacob. Curtenius Syn. Gen. Assessor.

Johan Dan. Mann V. D. M. in Cleve & Syn. Gen. h. t. Deputatus.

Num. 57.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen/ etc.

Würdig-Lieber/ Andächtiger und Getreuer/ rc. Ob Wir uns zwarn zu der Düsseldorffischen Classe in Gnaden versehen hatten; Es würde dieselbe in der zwischen einigen Gliederen der Evangelisch-Reformirten Gemeinden zu Mülheim/ und derselben Seel-Sorgeren Unserem Consistorial-Rath Cochio bißhero obgeschwebten höchst-ärgerlichen Spaltungen und Irrungen Unserem unterm 18. Junii 1725. und 11. Januar. A. P. im Hoff-Läger erlassenen Rescriptis gemäß betragen / und darunter sich aller Cognition enthalten/ hingegen dem Synodo Gen. dieselbe überlassen haben;

So vernehmen Wir jedoch höchst mißfällig / daß nichts destoweniger von gemelter Classe bey der letzthin gehaltener Classical-Versamblung dem unlängst zu besagtem Mülheim in Anno 1727. genohmenen Synodal-Schluß zuwider / ein Ordnungs-mäßig erwöhlter Aeltester abgewiesen / und einer sub Censurâ Ecclesiasticâ stehender ad Sessionem & Votum admittiret worden / gleichwie Wir aber nit absehen/ was mehr gemelte Classem bewegen können/ in dieser Sachen zu Hegung fernerer Mißhelligkeiten und Trennungen sich dergestalt Partheyisch auffzuführen/ und Unserer allergnädigster wohlmeinenden Intention und Verordnung zu widerstreben/ mithin wider die Kirchen-Ordnung und Censuram Synodi sich anzulehnen.

Also wollen Wir auch / daß denselben sothane unverantwortliche Hindansetzung nachtrücklich nit nur verwiesen/ sondern auch wider die Schüldige nach Maaßgebung gedachter Kirchen-Ordnung verfahren werde;

Befehlen euch demnach in Gnaden / bey auff den 8. künfftigen Monaths bevorstehenden Conventu Synodali mehr erwehnte Classem hierüber in ihre Verantwortung zu vernehmen / und derselben ihre unbedachtsambe Widersetzlichkeit in Unserem höchsten Nahmen ernstlich zu verweisen / mithin dem Synodal-Schluß und Ordnung gemäß hierunter zu verfügen / mit der nochmahligen nachtrücklichen Verwahrnung sich in dieser Sachen ferner keines Wegs zu meliren / sondern daß dieselbe der Judicatur des Synodi überlassen solle; Gestalten auch die zwischen einigen Glieder der Gemeine und dem Cochio unerörterten Differentzien / fals die gütliche Mittelen nicht verfangen wollen / dahin zu verweisen / und gebührend zu erledigen seyn / und wollen Wir eweres Berichts vom Verlauff gewärtigen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 26. Junii 1728.

Num. 58.

An König in Preussen Von Chur-Pfaltz.

WAs Ew. Königl. Majestät in zwischen Unseren Lands-Unterthanen denen Consistorialen der Reformirten Gemeinden zu Mülheim am Rhein eins wider dasigen Prediger Cochium und einigen dessen Adhærenten anderen Theils bey Unser Gülich- und Bergischer Regierung verhengter Rechtsfertigung Sachen zum Vortheil dieses letzteren unterm 7. Januarii negst verwichenen Jahrs ferner weit an Uns gelangen zu lassen beliebig gewesen / solches ist Uns richtig überliessert worden / und würden Wir ohnermanglet haben / dasselb ehender gebührend zu beantworten / wan Wir nicht immerfort verhofft gehabt hätten / die auff Dero ehevoriges Vorwort inter Partes zu tentiren committirte Gütlichkeit würde verfangen / mithin dardurch das fast täglich mehr und mehr anwachsendes Ungebühr auff einmahl seine abhelffliche Maaß beständig erreichet haben / bevorab wo nicht nur gedachte Consistoriales sich dem in Sachen unterm 29. 8bris 1728. bey Unser Gülich- und Bergischer Regierung cum plenâ Causæ Cognitione außgesprochenem / auff die Bergische Reformirte Classical- und Synodal-Schlüß gegründetem / und in seine völlige Rechts-Krafft verstrichenem Urtheil gehorsambst submittirt / und über das noch ein mehreres zu præstiren erklährt / sondern auch ein- und andere vornehmere Gliedere der Stadt Cöllnischen Reformirten Gemeinden nicht undeutlich zu verstehen gegeben haben / zu Beförderung einer beständiger Christlicher Versöhnung und Wahl des zu Mülheim gestiff-

teten

teten zweyten Predigers in Puncto des bestrittenen von der Reformirten Class und General Synod aber gegen die von denen Consistorialen wider den Cochium eingeführten Reconventions-Posten compensirten Honorarii ein Nahmhafftes zu præstiren / folgsamb es eintzig und allein bey gedachtem Cochio gestanden hat / sich ebenfals als ein Lands-Unterthan denen Lands-Fürstlichen Verordnungen und Erkantnüssen seiner obligender Schüldigkeit nach gehorsambst zu submittiren / der Eygenschafft seines Geistlichen Beruffs zu deferiren / und die allen zeitlichen Güteren prævalirende Christliche Versöhnung zu præmittiren;

Worzu dahe nun derselb / obwohlen ein solches all- Christliche Lehr ohnaußsetzlich erfordert / und die Lands-Fürstliche Rechtliche Erkantnüß verordnet / sich nicht bequämen / sondern seine unjustificirte und durch Classical- und Synodal-Schlüß so wohl als rechtliche Erkantnüß abgesprochene Prætensiones vorab eingewilligt und entrichtet haben wollen; So lassen Ew. Königl. Majestät höchst erleuchter Penetration zu ermessen anheimb gestellt seyn / wer an der Zerrüttung des in besonderer Erwegung Ew. Königl. Majestät interponirten hohen Vorworts committirter Vergleichs-Handel und an die Ihro beybragte Gemüths Hartigkeit der Consistorialien und anderen Gemeinds Glieder die mehriste Schuld und Theil trage / absonderlich da der Cochius zum Angang des Vergleichs Handel den Weg gar schlecht gebahnet / und an statt der des Ends bezeigender Sanfftmütigkeit seine gegentheilige gegen und wider alle Wohl-Lebenheit auch höchst verpœnalisirte Rechts- und Reichs- Satzungen mehreren Inhalts der Anlag sub Num. 1. von öffentlicher Cantzel höchst ärgerlich wiederumb beschmähet / gelästert und injuriirt / ja gar keinen Entsicht getragen hat / dabey die Lands Obrigkeit unglimpfflich mit anzuziehen. I.

Ew. Königl. Majestät können allerdings gesichert seyn / daß gleichwie Uns nichts tiefer zu Gemüth gehet als die Wohlfahrt der Uns von GOtt anvertrauter Land und Leuthen / also Wir Untergebene der Mülheimer Reformirter Gemeinden Unruhen mit desto mehrerem Mißfallen ansehen / als Unsere übrige dasige disinteressirte Einwöhner und Unterthanen darunter viel mitleyden müssen / und Wir dahero dieselbe gern abgeholffen wissen mögten; Wir bedauren aber hiebey von Hertzen / daß Dero Clevische Regierung diese Unruhen veranlast habe / und annoch täglich vermittels allerhand unleidentliche Eingriff in Unsere Lands Hoheit fomentire / gestalten zu dessen wie auch Comprobation der in Unseren Schreiben vom 7. 9bris 1729. vorgestelter wahrer Geschicht bewehret die Anlag sub Num. 2. & 3. daß dermahlen das allinge zu der Zeit bereits weitläuffig bestrittenes Wahl-Geschefft und sonsten nicht nur abgemacht / sondern auch würcklich / wie in Facto notorio bestehet / zur Wahl des zweyten Predigers geschritten / mithin darzu der Prediger Manger erwählet worden seye; II. III.

Hingegen bezeugen gedachte Dero Clevischer Regierungs Rescripta sub Numeris 4. 5. & 6. vom 29. 7bris, 8. 9bris und 29. Xbris 1723. daß dieselbe sich darüber nicht nur de facto einer Oberrichterlicher Cognition angemasset / sondern auch unterstanden habe / einen reformatori Bescheid zu verfassen / und allen dawider beschehenen Einwendens ungehindert zu beharren / mithin lauth ferneren Schreiben IV. V. VI.

VII. vom 29. Martii 1724. sub Num. 7. zu befehlen / solchen Bescheid zu publiciren / und zu dessen Execution das Brachium sæculare zu imploriren.

Gleichwie nun dieses Unternehmen und Sententiiren so wohl ratione notoriæ Incompetentiæ als irregularis Modi procedendi einer kundbahrer Nullität unterworffen ist ; Also hat die darauff ex parte Præsidis Synodi gegründete / und solcher Gestalt zu Unser Gülich- und Bergischer Regierung gebrachte Imploratio Brachii sæcularis anderst nichts als mehrere Irrungen und Weitläuffigkeiten erwecken und nach sich ziehen können / bevorab da / wie auch in der That erfolgt / nit zu zweifflen / und die Vernunfft selbst andictiren wollen / daß der anmaßlicher condemnirter Theil auff dergleichen null-nichtiges Unternehmen keines Wegs acquiesciren / sondern diese lang und über die Gebühr bey dem Reformirten Ministerio heimlich tractirt / und folgends von Dero Clevischen Regierung gantz unverantwortlich und zur unleidentlicher Infraction Unser Landes-Hoheit an sich gezogene Sach endlich der Landes-Obrigkeit als dem Judici competenti & ordinario beyzubringen / und dorthin wider dergleichen null- nichtiges Verfahren seinen Recursum zu nehmen / mithin das rechtliche Audiatur zu suchen / werde vermüssiget werden.

Wan Ew. Königl. Majestät diese also ex facto proprio Dero Clevischen Regierung comprobirte Bewandnüssen etwan genauer einsehen / so werden Dieselbe verhoffentlich ab Unseren ehevorigen Vorstellungen eines anderen persuadirt seyn / als wan dabey was ungleiches unterloffen wäre / mithin Dero beywohnenden hohen Begabnüssen nach näher begreiffen / daß nachdem die Sach per omnes Ministerii Classes wiewohlen ohne die geringste Competentz herumbgezogen gewesen / und davon nicht in Stillstand gebracht werden können / dieselbe nicht ausser Lands zu Dero Clevischen Regierung gezogen werden mögen / sondern zu der Landes-Regierung / worunter die streitende Theile gehören und wohnen / hätte hinverwiesen werden sollen und müssen / mithin derenselben Jurisdiction und Cognition nicht nur auß denen offenkündigen Rechts- und Reichs-Constitutionen / sondern auch ex Facto Partium umb so mehr fundirt seye / als die anfänglich bestrittene Con- und Reconventions-Posten / utpote simpliciter respicientes merum Temporale de sui naturâ zum ordentlichen Gerichts-Zwang gehörig seynd / wie solches Dero offtgedachte Clevische Regierung in ihren sub N. 7. anligenden Schreiben selbst anerkent / wo dabey zu Anfang gestehet / Daß die obschwebende Differentzien eines rechtlichen Außspruchs bedörffen / und circa Finem, daß eine widrig Römisch-Catholische Obrigkeit zur Verspott- Verkleinerung ihrer Religion die Hand daran zu schlagen genöthiget werden müssen: Uns befrembdet dahero nit wenig / und haben auß Ew. Königl. Majestät oblauts gedachtem hochwerthen Schreiben mit Verwunderung verlesen / daß deweniger nit in untergebener Sachen Unsere Gülich- und Bergische Jurisdiction quæstioniret / und des Ends die zwischen Unseren Hochgeehrten Vorfahren Anno 1672. und Anno 1677. errichtete Religions-Recessen zu Hülff genohmen werden wollen.

Da

Da jedoch darauß nicht im mindesten erzwinglich ist / daß dabey an den jenigen Gerechtsamben / welche einem zeitlichen Hertzogen zu Gülich und Berg in Krafft des Oßnabrüggischen Fridens-Schluß Art. 5. §. 16. competiren / das geringste vergeben seye / sondern vielmehr im Gegentheil bewehren dieselbe / und deren vorherige Recessus vom 9. 7bris 1666. §. So ist drittens etc. wie auch das Religions-Edictum vom Jahr 1668. und folgende alle miteinander / daß dieselbe außtrücklich vorbehalten / und erwehntes Instrumentum Pacis in omnibus & singulis Casibus duntaxat ibidem expressis & exceptis eingefolgt werden solle / und zwarn quoad Ecclesiastica so gar / daß die Visitatores super vitâ & moribus Ecclesiasticorum sich in keine Jurisdictionalia einmischen / und præter Censuram Ecclesiasticam dem Landts-Fürsten die Bestraffung frey bleiben sollen / wie beym Religions-Recess Jahrs 1672. Art. 3. §. 7. des mehreren wohl außtrücklich statuirt sich befindet.

Wir erachten aber nicht nöthig und zumahlen überflüssig / Uns hierunter in fernere Weitläufftigkeit einzulassen / dan gesetz-jedoch gantz ungestandenen Falls die Sach gehörte / wie nicht / zum Reformirten Ministerio, der Class, Synod und was dergleichen mehr seyn mag / so ist dannoch damit nichts außgericht / weder gegen Unsere Landts-Regierung erwonnen / sintemahlen wie das Ministerium in der Güte nichts zu verrichten vermögt / die fernere Cognition und weiters nöthige der Sachen Debattirung inconsestabiliter und nach selbst eigener Anerkäntnüß Dero Clevischen Regierung der Landts-Obrigkeit competirte / und dieselbe mit nichten obligirt wäre / einen von einer außländischen incompetenter Regierung nullâ citatâ nec auditâ Parte anmaßlich gemachten Sententz anzunehmen / und noch weniger zu exequiren.

Daß aber solchem nach die sich bey meiner Gülich- und Bergischen Regierung angemeldete Theile zur Synod wider hinzuverweisen gewesen wären / solches Zumuthen widerstrebet allen Reichs- und Rechts-Satzungen / und zwarn in untergebener Sach umb so viel demehr / als der Synod oder Nahmens desselben dessen Præses sich als Kläger dargestellt gehabt / und Wir so wenig als auch Ew. Königl. Majestät gemeint seyn dem Ministerio in Contentiosis einige Cognition noch Jurisdiction nachzugeben / die Religions-Recessen darab nichts enthalten / und kein Exempel errinnerlich ist / wo dergleichen / was von Dero Clevischen Regierung denen damahligen Catholischen jemahlen seye nachgegeben worden.

Wan gleich vermög des Religions-Recess Art. 8. §. 1. denen A. C. Verwandten der freyer GOttes-Dienst in allen Stücken zugelegt / und die Bestellung des Ministerii, Presbiterii und Consistorii ein zu gesagten Religionen gehöriges Annexum seye / so ist jedoch daher kein Schluß zu machen / daß Ministeria, Presbiteria und Consistoria sich einiger juridischer Erkäntnüß über die Salaryrung ihrer Prediger und Ministren solten anmassen dörffen / sondern wan auch dergleichen Salaria wiewohl impropriè zu dem Reformirten GOttes-Dienst als ein Annexum gezogen werden könten / dannoch weilen der GOttes-Dienst /

wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübet und getrieben wird / nach dem wörtlichen besagten §phi Inhalt verstattet worden / gleichwie Evangelische Herren bey dergleichen Vorfallenheiten eines strittigen Salarii durch sich oder ihre Bediente selbsten cognosciren / also hat auch über dergleichen Litigiis zwischen Unseren Unterthanen keiner dan Wir oder die von Uns darzu bestelte Regierung zu urtheilen. Wan gleich gesagten Art. §. 3tius wörtlich nachführe / daß die Evangelische bey ihren Gebräuchen / Ordnungen / Statuten und Gewonheiten / auch denen Synodal-Classical-Presbitorial- und Consistorial-Versamblungen und Schlüssen gehandhabt werden sollen / so folget daher jedoch nit / daß dergleichen Conventiones mehrerer Schlüssen in hiesigen Landen sich solten anmassen mögen / als wie ihnen in anderen ihres Glaubens Landen / das außtrücklich pactirtes außschließlich/zugestanden werden:

Wan gleich bey dem 4ten §pho viel besagten Art. pactirt / auch bey dem Weselschen Recessu de Anno 1677. außbedungen / die Geistliche Disciplin zu unverhalten / ohne daß die weltliche Obrigkeit desfals super benè vel malè imposito Einsicht zu nehmen hätte / so wird ein unterfangenes Gemüth darauß jedoch nit hernehmen können / daß die zwischen denen Gemeinden und Pfarreren vorgangene Contracten / fort ob diese erfüllet oder nit erfüllet seyen / unter die Kirchen-Disciplin und die dabey so außtrücklich gemeldete Correctio vitæ & morum sortiren müssen : So ist Uns auch von keiner der Reformirten Kirchen-Ordnung / so von Uns oder Unseren Geehrten Vorfahren Zufolg des 3ten §phi viel besagten Art. bestättiget wäre / bewust / Krafft deren denen Classen und Synoden in Unseren Landen Prediger und Kirchen-Diener anzuordnen / und für deren richtige und zulängliche Salariirung zu sorgen / und desfals Schlüsse zu fassen zulässig seyn solte ; Wohl aber wissen Wir auß dem 10. Art. des offt angezogenen Recessûs §. 2. daß die Gemeinden jeder der dreyen Religionen an denen Orthen / wo ihnen das publicum Exercitium zuständig / einen oder mehr Prediger beruffen / auch die Gemeinden nach Gelegenheit combiniren / und wiederumb separiren mögen / ohne daß dabey bedungen seye / daß dergleichen bloßhin von der Gemeinden Willkühr dependirende Vocationes, Combinationes oder Separationes von dem Schluß einer Classis, Synodi, oder sonsten ihre Kräfften bekommen müsten / oder daß diese letztere über die Convenientz des Beruffs und Competentz des Beruffenen der Gemeinden Gesetz vorschreiben / oder auch die ihnen keines Wegs untergebene Gemeinden in strittigen Fällen solten beurtheilen können: Wan gleich Unsere Geehrte Vorfahren sich in Contentiosis über Geist- oder Weltliche die Cognition außtrücklich nit vorbehalten / so lasset sich daher jedoch zur gemeinter der Classen Authorität nichts erzwingen / da gleichwie in allen und jeden Stücken dem Landes-Fürsten quoad Subditos Augustanæ Confessionis die Jurisdictio zuständig / also von selbsten folge / daß wie Unsere wohl besagte Vorfahren deren weiters als in Absicht Correctionis vitæ & morum sich nit begeben / im übrigen und de suî naturâ solche bey der Landes-Hoheit verblieben seyn / und werden Uns keine Pacta vorgewiesen werden können / durch welche extra Correctionem vitæ & morum , man sich auch in anderen

anderen contentiösen Fällen der Richterlicher Erkäntnüß solte begeben haben; Das bey dem Weselschen Recessu außgetrücktes Wort Sentenß kan andersser als ad substratam Materiam nit genohmen werden/ und da die substrata Materia ein anderes nit ist / als die Geistliche Disciplin zu unterhalten / ad Correctionem vitæ & morum zu schreiten / und gegen die verbrechende Glieder zu verfahren / fort gegen die Correctos der Censuræ Ecclesiasticæ den Lauff zu lassen / muß es sich von selbsten weisen / daß das denen Evangelischen zugegebenes Sententiiren sich so wenig auff das Mülheimer Pfarr-Hauß / des Predigers Salaryrung / und Anordnung deren mehrerer als auch sonstige Rechts-Gemeine Streit-Händel erstrecken könne / ohne daß man sich in diesem Stück einer nit beybehaltener reciprocirlicher Gleichheit zu beschweren Fug hätte / da kündiger massen die denen Catholischen in Ew. Königl. Majestät uniirten Landen verstattete Officialats-Gerichtere keine Zugab / sondern nur eine des gefundenen Belassung ist / hingegen denen Evangelischen die niemahlen independenter gehabte Censur in allen zugestanden worden / und dahe zufolg des 8. §phi des 3. Art. von denen Clev- und Märckischen Officialats-Gerichteren an Ew. Königl. Majestät Clevisches Hoff-Gericht appellirt werden mag / so müste es ein wohl ungleiches Annuthen seyn / wan Unserer Lands-Regierung pro Complemento eines Schlusses oder Impositi des zum ordentlichen Gericht nit dargestelten Synodi oder Classis ohne weithere Erkäntnüß das Brachium sæculare wolte abgefordert werden: Wan Ew. Königl. Majestät auß öffters gemeldetem Religions-Vergleich Art. 9. §. 2. sich vorlegen lassen wollen / daß wan Evangelische unter sich in Ehe-Sachen strittig / die Synoden / Classes, Presbiteria, Consistoria und Inspectoria solche zu vergleichen / und in der Güte außeinander zu setzen allen Fleiß anwenden / bey inner dreyen Monathen nit verfangender Güttlichkeit aber Unsere Lands-Regierung die Sachen ad Modum præscriptum entscheiden sollen / so werden dieselbe ihrer hoher Begabnüß nach unschwer ermessen mögen / daß wie die Classes in Spiritualibus als da Ehe-Sachen seynd / pro Judicio competente nit / sondern nur für Scheids-Freund gehalten werden / also dieselbe noch viel weniger bey dem Vorwurff der Salarien / Pastoral-Wohnungen und was dessen mehr das Objectum des Mülheimischen Litigii ist / sich als ordentliche Richtere auffsetzen mögen ; Bey welch-handgreifflicher Bewandnüß es eine wohl irrige Außdeutung seyn mag / ob hätte Unsere Düsseldorffische Regierung selbst gestanden / oder auch gestehen können / daß weder der Punct wegen der Prediger Besoldung / noch der wegen des Schiffer-Gehalts zu ihrer Entscheidung wäre gehörig gewesen : Wie die Reformirte in Unseren Gülich- und Bergischen Landen in Contentiosis sich keiner gerichtlicher Erkäntnüß anmassen mögen / also und noch viel weniger wird dadurch Dero Clevische Regierung authorisirt / an denen zwischen Unseren Lands-Unterthanen bey denen Reformirten Ministeriis erwachsenen Irrungen Theil zu nehmen / von denenselben das Verhandlete abzuforderen / darüber gleich dem Lands-Fürsten zu cognosciren / zu befehlen und Recht zu sprechen / und das zwarn sub Prætextu novorum exhibitorum , worüber jedoch der andere Theil nit gehört worden / de plano reformando, was die Ministeria, Classes & Synodi wiewohlen ungültig arbitriren wollen.

Ew.

Ew. Königl. Majestät hat zwarn beliebet/ Freund-Vetterlich zu versicheren/ daß Sie nit gemeint wären/ Unsere Territorial Superiorität in Zweiffel zu ziehen / und den an Dero Clevischen Regierung beschüldigten Eingriff damit zu verschönen/ ob thäte derselben mit obligen/ sich der Gülich- und Bergischen Reformirten Gemeinden anzunehmen und zu besorgen/ daß bey denenselben Fried und Ruhe erhalten/ alle Irrungen und Zwispalt / so viel möglich / vermitten / und die entstandene Kirchen Ordnungs- und Recess-mäßig abgestellet würden / dahero daß dieselbe dem Præsidi Synodi gutachtlich rescribirt hätte / nit für ein unleidentlicher Eingriff in Unser Ober-Richterliches Ambt angesehen werden mögte;

Wan aber sothane Dero Clevischen Regierung Rescripta mit etwaiger Gemüths Gelassenheit eingesehen werden / so findet sich das Præceptum & Mandatum dabey so scharff außgetrücket/ daß die Landes-Hoheit gäntzlich zu Boden ligt; Und wan Wir schon geschehen lassen können/ daß als lang Uns das Reciprocum verstattet wird/ dieselbe sich ihrer Religions-Genossen Recess-mäßig annehme / so folgt dannoch nicht/ und findet sich nirgentwo pacisciрt / daß derselben mithin erlaubt seye, das Landes-Fürstliche Ambt in Unseren Landen zu üben/ zu befehlen / und zwischen Unseren Landes-Unterthanen Urtheil zu sprechen/ sondern hat sie/ wan im Religions-Weesen was Ungleiches vorzugehen vermeinet/ darüber wie aller Orthen bräuchlich und ehedessen üblich observirt worden/ mit Unser angeordneter Regierung nachbarlich zu communiciren / und solcher Gestalt die behörliche Remedeur zu veranlassen/ mit nichten aber selbst Hand anzulegen/ und zu befehlen: Damit auch Ew. Königl. Majestät Dero höchstangebohrner Æquanimität nach Unsere erhebliche Befügnüssen diese ungleiche Procedeur zu apprehendiren / und auff deren Andung zu bestehen / noch desto mehr selbst anerkennen mögen/ geben Wir auß der ferneren Anlag sub
VIII. Num. 8vo des mehreren zu vernehmen / wie daß es bey obgedachter Unser Landes-Fürstl. Hoheit allzu nahe gehender ungebührlicher Procedur nit verblieben/ sondern Dero Clevische Regierung dergleichen Befehl-Schreiben noch mehrere und schärffere ergehen lassen/ mithin nicht nur eine General Synodal Convention veranlast/ sondern auch derselben befohlen die Düsseldorffer Class über ihr Verfahren / und warumb mit der zweyter Predigers- Wahl fortschreiten / auch über die gegen den Cochium anbragte Klag Puncta inquiriren wollen / in Verantwortung zu constituiren/ die Classical Acta und Prothocolla einzuschicken / darin alles was gegen den Cochium von etlichen Jahren her geklagt notirt und imponirt worden/ zu cassiren/ zu radiren und derselben ihre circa vitam & mores ihrer Religions-Genossen herbragte Correction abzuerkennen/ fort was dessen mehr dabey so wohl von der Class bey Ew. Königl. Majestät als denen Consistorialen bey Unser offt gedachter Gülich- und Bergischer Regierung geklagt und gravirt worden/ welches alles nicht nur den von Uns jüngsthin beschwerten unleidentlichen Eingriff in Unsere Landes-Hoheit / sondern auch eine Himmel schreiende Injustitz kundbahrlich zu Tag legt / mithin gantz heither und klar manifestirt/ woher die Mülheimer Unruhen eigentlich erwachsen seynd/ und worauff dieselbe annoch beruhen / mithin daß

Unser

Unser Gülich- und Bergische Regierung allzu Wehe und unrecht geschehen / dieselbe hierunter des mindesten zu bezichtigen / und deren außgesprochenes Urtheil zu censuriren / und einer Ungerechtigkeit zu beschmitzen / da jedoch dieselbe die von gesambten Reformirten Lands-Ministerio vor zehn Jahren bereits wiewohlen für sich ex defectu Jurisdictionis ungültig gemachte Schlüß und die hieroben beygelegte Rationes decidendi mit solchen Grundvest rechtfertigen / daß die dawider angezogene Einreden als zumahlen unerheblich von selbst zerfallen / bevorab wo nie widersprochen worden / daß Cochius auff die Pfarr-Behausung nicht beruffen / und selbige von der Gemeinden dem zweyten Prediger zugelegt / auch von denen letzt gewesenen Prediger Scheffer und Wanger würcklich besessen worden / also daß derselb darzu weder petitorio weder possessorio tenus qualificirt seye / und wie derselb Lite pendente gegen außtrückliche Lands-Fürstliche Verordnungen sich darin Modo violento hineingetrungen hat / also ist auch recht und wohl geschehen / daß er auff bezeigte ungebührliche Opposition mit Gewalt wider drauß gesetzt / und zu Beförderung des zweyten Predigers annoch auffbehalten werde; So viel aber das Gehalt belangt / ist demselben von Unser Regierung weiter nicht ab- noch zuerkänt worden / als was das gesambte Reformirte Ministerium vor der von Dero Clevischer Regierung angemaßter widerrechtlicher Cognition recht und billig befunden / und weilen derselb dem Lands-Fürstlichen Urtheil keine Folg leisten wollen / so hat Unsere Regierung den Contumacem auch nicht unbillig ignoriren wollen / sonderbahr da an sich selbst allerdings recht und billig das Sentimentum des Ministerii auch dahin gehet / daß die Wahl des zweyten Predigers allem / was sub Lite stünde / zu præferiren seye.

Umb gleichwohlen Ew. Königl. Majestät Unserer Dero hohen Vorwort stäts zutragender besonderer Hochachtung desto mehr und mehr zu versichern / haben Wir verordnet / daß dem Cochio das post latam Sententiam fälliges und also nicht sub Lite gestandenes Gehalt / als worüber de plano zu statuiren / die Rechten nit erlauben / entrichtet werden solle / inmassen daran bereits zwey Jahr Gehalt abgeführt / und damit ferner weit zu continuiren befohlen worden.

So viel diesem nach das von Ew. Königl. Majestät in Oblauts gedachtem Dero Hochgeehrtem Schreiben zu letzt ins Mittel gebragtes Compromissum belangt / da ist nebst dem / daß nachdem von Dero Clevischer Regierung in untergebener Sachen Unseren Lands-Hoheiten so vielmahlen höchst empfindlich zuwider gehandlet worden / Uns nit zugemuthet werden könne / Unser in seine völlige Rechts-Krafft erwachsenes Urtheil anderer Censur zu submittiren / und also die über Unsere Unterthanen niemand dan Uns competirende Jurisdiction zweiffelhafft zu machen / wiewohlen ohne dem Ew. Königl. Majestät nit unbekänt / daß mit Bestand Rechtens niemand zum Compromisso angezwungen werden möge / und die streitende Theile in Güte darzu zu persuadiren gar keine Dispositio anscheine / folglich will darab wenig oder nichts gedeyliches zu verhoffen seyn.

Da übrigens Ew. Königl. Majestät in Antwort Unseres über die quæstionirte Contribution zur Reparation des Homberger Kirspel

Thurns an Sie den 3. Martii lauffenden Jahrs abgangenen fern weiteren Schreibens unterm 11. Junii letzt sich dahin expliciren wollen / daß wie die Abstellung des denen A. C. Verwandten anmaßlich zur Ungebühr zugemutheten Beytrags durch Extremitäten ungern befürdert / also es scheinen wolle / daß Unsere Düsseldorffische Regierung auch wegen dieser Mülheimer Sachen es auff die Extremität wolle ankommen lassen ; So werden Wir zwarn umb eines und anderes Geschefft nit zu confundiren Ew. Königl. Majestät ins besondere noch weiter vorstellig machen / wie weit es ab dem seye / ob solte denen Homberger Reformirten in diesem Stück etwas denen R. R. entgegen streitendes zugemuthet seyn ;

Wir können aber auch desfals hiehin nit ungemeldet lassen / daß wie Uns das blosses Mittleyden gegen die in Ansehung der Homberger Irrung so hart gehaltene und fast zum Grund verdorbene Stiffter und Clöster / nit aber die denen Homberger anmaßlich zugefügte Unbild bewogen , daß denenselben der abgeforderter Beytrag einsweilig seye restituirt worden / also Wir noch wegen dieser noch wegen sonstiger Absichten eine in Unseren so wenig als Ew. Königl. Majestät Landen herbragte Jurisdiction der Classen / Synoden / und was deßgleichen mehr seyn mag / neben der Lands-Fürstlicher werden auffwachsen lassen / dessen fest versichert / daß wie weder des Kaysers Majestät als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt / weder auch eine gantze Reichs-Versamblung werden für Recht finden können / daß unterm Vorschub der per Recessus Religionis gestatteter sonst für sich nit gebührender Kirchen-Censur quoad Correctionem Vitæ & morum gegen den Westphalischen Friedens-Schluß die A. C. Verwandten sich einer ihnen nie zugelegter Authorität Urtheilen zu pfällen / und zu deren Execution das Brachium der Lands-Regierung zu imploriren solten anmassen dörffen / also man Uns auch nit werde auffbürden können / wan im Fall zur Hand nehmen wollender Extremitäten man sich dieses Orths mit Gegen-Extremitäten zu retten würde genöthiget achten müssen; Wiewohlen gleich wie Unseres Orths all das jenige / so zur Beybehaltung der Religions-Recessen gereichen mögte / jeder Zeit übrig beygetragen / und wan Ew. Königl. Majestät Uns anzuzeigen geruhen wolten / in welchen specialen Fällen dan Unsere Düsseldorffische Regierung gesagten Recessen solte vorgegriffen haben / darüber die Gebühr so fort zu verordnen / nit umbhin gehen werden / also auch zu deroselben gewöhnlicher Gemüths-Billigkeit Uns fest versehen wollen / daß die öffters Freund-Vetterlich sincerirte Pragmatische der Religions-Recessen Beybehaltung durch die Soutenue einer nit behauptlicher Jurisdiction zum Stand der Unmöglichkeit nit werde wollen versetzt werden. Den 27. August. 1732.

Num.

Num. I. ad Num. 58.

Sonntag den 9. Octobris 1729. bey wehrendem GOttes-Dienst in der Reformirten Kirch hat sich zugetragen / daß der Prediger Herr Cochius beym Schluß seiner Predig der versambleter Gemeinden öffentlich vorgetragen diese Formalia, was ich vor acht Tagen allhier von der Cantzel gesprochen / dabey bestehe annoch / darauff die Bibel auffgeschlagen / und auß selbiger den Spruch Zephaniæ Cap. 3. ℣. 13. deutlich abgelesen / addendo, wünsche / daß solche Zeiten in dem heutigen Christenthumb wahr werden mögten / ita actum Mülheim ut suprà bey versambleter Gemeinden und Beyseyn Jacoben Wimmar und Matthæo Usenhausen hierzu beruffenen Zeugen / quod refero

(L. S.) Conradus Hunkirchen Notarius imperiali Authoritate publicus specialiter requisitus.

Num. II. ad Num. 58.

Rationes decidendi.

In Sachen

Herren Joannis Cochii Sr. Königl. Majestät in Preussen Consistorial Raths- und Reformirten Predigeren zu Mülheim am Rhein.

Es stehet in allen hinc inde übergebenen Schrifften vor fest.

1mò. Daß die Wahl eines zweyten Predigers zu Mülheim am Rhein so wohl von der Gemeinde allda als auch Herrn Cochio nicht allein vor nützlich / sondern zu desto grösserer Erbauung selbst ohnumbgänglich nöthig erachtet werde / zu welchem Ende dan beyde Partheyen fast in allen Instantien stetshin und beständig angehalten / daß eben gemelte Wahl eines zweyten Predigers zum fordersambsten verrichtet werden mögte / welches nit nur von Herrn Cochio dieses mahl / sondern vorhin selbst allbereit in Actis 1702. 1703. verschiedenmahlen Actor Classi & Synodo vornemblich aber in Act. 1715. in Classe vide Lit. C. Act. & Acta Conventûs extraord. Classis Dusseldorpiensis primâ April. An. C. sub N. Act. 15. §. 3. begehrt / aber jedesmahl von der Gemeinde wegen gnugsamber Mittelen von der Hand abgewiesen worden.

 Ist

2dò. Ist offenbahr / daß als die Gemeinde in Februario dieses Jahrs 1721. umb die Wahl eines zweyten Predigers zu erst bey damahligem Domino Præside Synodi Melchiors und hernach mehrmahlen bey Domino Inspectore Classis Dusseldorpiensis angehalten / die Sache endlich dahin getrieben / daß ein Conventus extraordinarius moderatorum Classis Dusseldorpiensis den 2. Aprilis zu Mülheim gehalten worden / in welchem an Seithen Herrn Cochii folgende von ihm höchst-nöthig geachte Prærequisita nebst verschiedenen anderen jedoch von Classe nicht attendirten oder auch so fort adimplirten Puncten zu mehrerer Erweitherung vorgestelt seynd / als nemblich:

A. Daß Conventus Sorge zu tragen habe / daß gnugsamb Versicherung und Gewißheit von der Gemeinden gegeben werde / nicht nur vor dismahl sondern vor alle Zeit einen zweyten Prediger zu unterhalten / vide Unterthänigste Anzeige Herrn Cochii sub Postscripto den 1. Aprilis 1721. coram Conventu Classis Dusseld. sub N. 15. Actorum.

B. Daß die Gemeinde sich mit ihme dem in Actis 1701. & 1703. abgefasten Schlüssen Synodi conform respectu eines Honorarii vor dem seiner Meynung nach ausser einiger Verpflichtung oder Verbindung von 1702. biß hiehin verrichteten doppelten Dienst zuforderst abfinden mögten.

3tiò. Führet der darauff genohmener Schluß Conventûs Classicalis im Munde / daß man

1mò. Consistoriales einen beständigen Fundum angewiesen haben würden / worauff sich nicht allein vor dismahl / sondern vor alle Zeit zwey Prediger in der Gemeinde zureichlich salaryren konten.

2dò. Und in Ansehung eines Honorarii vor geleisteten doppelten Dienst sich den Synodal-Schlüssen gemäß betragen haben würden / man alsdan Terminum Electionis eines nunmehro von diesem Conventu auch vor nöthig und nützlich gehalten zweyten Predigers determiniren und fest setzen wolte:

4tò. Ist auß denen von Dnis Mod. Synodi Montensis bey dem auff interponirte Appellation an Seithen Consist. Mülheimensis à prædicto Decreto Classis zu gedachtem Mülheim den 22. und 23. Aprilis A. C. gehaltenen Convent. extraord. und dermahlen abgeführten Actis klar / daß mehr gedachtes Decretum Classis zwarn in so weit confirmiret worden / daß Gemeinde gehalten seyn sollen / gnugsambe Anweisung zu thuen / ob selbige zwey Prediger beständig zu unterhalten im Stande wäre / welchem zufolg dan obgedachte Gemeinde so wohl Obligationes als andere Fundos dergestalt bündig angewiesen / daß man keine die geringste Hindernüß quoad hunc Punctum gesehen / sondern den 7. May zum Termino der Wahl eines zweyten Predigers festgestelt hat / was aber das Honorarium betrifft / würde selbiges zufolge einiger Erklärung des Herrn Cochii dem bevorstehenden Synodo Montensi zu determiniren übertragen. Vide Decret. Convent. extraordina. mod. Synod. Montensis sub Num. Act. 20.

5tò. Weiset §. 33. Act. Synod. Montensis de Dato 29. & 30. Aprilis und 1. May A. C. daß concluso Conventûs extraord. mod. Synodi Mon-

Montensis respectu Termini Electionis inhærirt / des Honorarii halber / nachdeme man vergeblich viele Mühe angewendt einen Vertrag deßwegen ex æquo & bono zwischen der Gemeinde und Herrn Cochio zu machen geurtheilet / daß dieser Punctus irrevelant seye / umb die Wahl eines zweyten Predigers auffzuhalten / und darumb auch Terminum à mod. Synod. Montensis præfixum nemblich den 7. May zu erst simpliciter confirmirt / hernach aber post interpositam Appellationem Domini Cochii ad Synod. General. & quoscunque Superiores biß auff den 15. selbigen Monaths May prorogirt.

Weilen nun Herr Cochius des Honorarii wegen gravirt zu seyn vermeint / auch davorhielte / daß die angewiesene Fundationes nicht sufficient wären / zwey Prediger beständig darauß zu salaryren / introducirte derselbe seine in Synod. Montens. ad Synod. Generalem & quemcunque Superiorem interponirte Appell. 6tò.

Da man aber bey dem 16. 18. Julii zu Mülheim ad Instantiam des Herrn Cochii gehaltenen Conventu extraord. Synod. Gen. auß allen Umbständen wahrgenohmen und schliessen müssen / daß der eintzige Stein des Anstosses das an Seithen des Herrn Cochii prætendirtes Honorarium seye / so hat man diesen Punctum mit aller Sorgfalt getrieben / die Gemeine und Consistoriales trachten quovis modo zu Erlegung desselben zu persuadiren / weilen aber dieselbe beständig solches weigerten / auch davor hielten / daß Gemeinde darzu nit verbunden seynd / noch zu einiger Zeit sich verpflicht habe / vielmehr das Contrarium in Actis klar an Tag lige / insonderheit in dem zwischen der Gemeinde und denen Cölnischen Brüderen gethätigten Contract de Dato Mülheim am Rhein den 23. Martii 1698. vide Lit. A. Act. und auff demselben fundirten Beruff des Herrn Cochii, dannenhero sich lediglich auff vorhandene Acta beruffen / so hat man mit aller Attention dieselbige durchlesen / also genau überwogen / und darinnen befunden / vor den Herrn Cochium und dessen Forderung eines Honorarii vor dem gantz wahrgenohmenen Dienst von Anno 1702. biß 1703. nichts hauptsächlich zu militiren. 7mò.

Rationes dubitandi.

Daß Reverend. Synod. Montens. in Actis 1702. & 1703. wie auch Classis Dusseldorp. de Anno 1703. ein Honorarium von alleine von Herrn Cochio zu versehende Dienste billig erkänt / vide Act. sub Lit. B. Indeme ja ein Arbeiter seines Lohns werth seye / zumahlen wer zu solch einer Arbeit gantz nicht verbunden sich achtet. 1mò.

Deßwegen Synod. in Anno 1702. den damahligen Dominum Scribern mit Herrn Domino Alstein hernach in Anno 1703. die moderat. Synod. deputirt umb eine billigmäßige Abführung eines jährlichen Honorarii vor doppelt wahr zu nehmende Dienste durch eine Christliche Zugemüthsführung bey Consist. Mülheimensi schmackhafft zu machen. 2dò.

3tiò. Daß auch gegenwärtige Consistoriales in jüngst den 2. April. gehaltenes Convent Classis Dusseldorpiensis sich tacitè darzuverstanden hätten / indeme sie sich auff die des Honorarii halber ihnen vorgelegte Frage dahin erklärt / daß sie denen Synodal-Schlüssen de Anno 1702. & 1703. gemäß sich betragen wolten.

4tò. Daß die Gemeinde eben dadurch ein Grosses jährlichs profitirt hätte / daß Herr Cochius den Dienst von Anno 1702. biß hiehin allein wahrgenohmen.

5tò. Daß zu förchten stehe / wan die Wahl eines zweyten Predigers vor sich gangen wäre / man alsdan von Seithen der Gemeinde wohl nimmermehr zu einigem Abtrag eines convenablen Honorarii sich verstehen würde.

6tò. Daß eben gemelter Abtrag eines billigmäßigen Honorarii wohl gar viel wo nit alles zu Retablirung des gäntzlichen zerrütteten Zustands und Ergäntzung des gebrochenen Friedens / Erbauung und Einigkeit contribuiren mögte.

Daß es also herauß scheinen solte / daß ihme Herrn Cochio ein Honorarium von Rechts wegen zukommen / vor den so viele Jahren her ohne außtrückliche Verpflichtung wahrgenohmenen gantzen Dienst / dasselbe auch billig / ehe und bevor die Wahl eines zweyten Predigers zu Mülheim vorgenohmen würde / determinirt und würcklich abgeführt werde / diesem allen aber ungehindert könte Collegium qualificatum Synod. General. nit finden / daß die Forderung des Honorarii an Seithen Herrn Cochii so liquid oder wichtig gnug seye / die Wahl eines zweyten Predigers zu hintertreiben / oder vor ein Zeit lang auffzuschieben / sondern müste davor halten / daß das Petitum prætensi Honorarii (wo nit gäntzlich verworffen) dannoch auff die Entscheidung Synod. Gen. plenè hinverwiesen / indessen aber mit der Wahl eines von beyden Partheyen höchst nöthig geachten zweyten Predigers fortgefahren werden müste / und zwarn auß folgenden Motiven.

Rationes decidendi.

1mò Weilen Herr Cochius auff die in dem den 26. Febr. 1698 zwischen denen Gemeinden zu Mülheim am Rhein und Cöllen respectivè über den Beruff eines zweyten Predigers getroffenen Vergleich specificirte Conditiones beruffen ist / vide den Beruff des Herrn Cochii sub Lit. A. Actorum hisce Verbis: Gleichwie Wir ihn dan hiemit auffs zierlichste und zwarn auff die in diesem beygehenden mit Lit. A. rubricirten zwischen Uns und den Cöllnischen Gemeinds-Gliederen getroffenen Vergleich specificirte Conditiones und Verdinge beruffen / folglich derselbe.

2dò. Dahe er dem Beruff sine ullâ Exemptione auch Limitatione angenohmen / sich auch in omnibus & singulis in Contractu prædicto contentis so starck verbündlich gemacht / als starck er die Gemeinde

zu derselben Adimplirung verpflichtet achtet. Nam mutuus Contractus utramque partem obligat, so ist es wohl unwidersprechlich/ daß der gantze Grund der Sachen auff dem Contract und dem darauff fundirten Beruff des Herrn Cochii beruhe,/ da nun in dem Contract sich wohl außtrücklich bedungen findet. 3tiò.

A. Daß die Gemeinde zu Cöllen ihm Herrn Cochium als zweyten Prediger auß ihren Mittelen zu erhalten/ und jährlichs mit 300. Rthlr. zu salaryren/ ohne daß allergeringste vor einigen Douceur oder sonsten hinzugefügt versprochen/ vide §. 3. prædicti Contractûs sub Lit. A. Actorum.

B. Dan wan einer der Prediger würde ablebig/ oder anders wohin beruffen werden/ es alsdan in der Willkühr der beyden Gemeinden stehen solte/ nur einen Prediger zu haben/ vide obiges allegirte Stück Actorum §. 6. hisce Verbis: Und beyder Seiths gut gefunden würde nur einen Prediger zu unterhalten. Einfolglich.

Der Herr Cochius durch Annehmung des Beruffs unà cum Contractu sich Casu quo es denen beyden Gemeinden gefallen solte/ einen Prediger zu haben/ zur Wahrnehmung des gantzen Dienstes verbindlich gemacht/ indeme es ja von selbsten spricht/ daß/ wan die Gemeinde hernegst nur einen Prediger haben wolte/ derselbe alsdan den Dienst/ so wie er der Zeit/ als nur einer zu Mülheim stunde/ verwaltet worden/ wahrzunehmen verbunden seye/ dahe nun wie ex §. 37. Actorum Synod. Montensis de 1702. hisce Verbis: Wie vorige Prediger zu Mülheim gethan/ auch desfals im Contract gnugsamb außgetrückt/ den Prediger Dienst allein gantz versehen würde. Offenbahr/ daß die vorige allein da gestandene Prediger den Dienst allein gantz versehen/ so hat er Herr Cochius ja Casu quo solches erfordert würde/ sich zu der alligen gantzen Wahrnehmung verpflichtet/ und zwarn 4tò.

Ohne die geringste Meldung eines desfals billigen Honorarii im Gegentheil mit außtrücklich- und wohlbedachter Vorbehaltung an Seithen der beyden contrahirenden Gemeinden/ daß das stipulirte Salarium Casu quo nur ein Prediger gehalten werden würde/ von beyden Seithen zur Halbscheid entrichtet werden solte/ und wan gleich es an Cöllnischer Seithe/ da selbige sich des Predigers zu Mülheim nicht mehr bedienen könten/ cessiren würde/ dannoch der noch stehende Prediger biß an das Ende seines Lebens/ oder biß er anderwärtig beruffen würde/ NB. auff obbesagte Weiß salaryrt werden solte. Vide obangezogenen §. 6. Contr. welches dan C. 5tò

Synod. Montens. de Anno 1702. & 1703. bewogen/ dem Herrn Cochio, obgleich derselbe darvor halten wolte/ daß er darzu nicht gehalten seye/ dannoch so fort die Wahrnehmung des gantzen Dienstes wohl ernstlich zu imponiren. Vide Actorum Synodi Montens. de Anno 1703. mithin aber auch weilen die Gemeinde in Cöllen die völlige Salaryrung des Herrn Cochii Krafft §. 3. Contractus allein ferner weit zu besorgen weigerte/ der obwohl dagegen pro- 6tò.

testirende

testirende Gemeine zu Mülheim / jedoch unter dem von der Gemeinde geforderten Beding der gantzen Wahrnehmung des völligen Dienstes / vide Actorum Synod. Montens. de Anno 1702. §.37. sub Lit. B. Actorum ebener massen die Außzahlung des halben Salarii menagirt / vide Actorum Synod. Montens. de Anno 1723. sub Lit. Actor. In übrigem

7mò. Des damahlen schon von Domino Cochio prætendirten Honorarii halber / dahe nicht die geringste Verbindung an Seithen der Gemeine / weder in dem Beruff noch Contract darzu sich hervorthat / nicht weiter gekommen / als das Synodus die Billigkeit der Sachen anerkant / deßwegen auch zu zweymahlen Commissarios benent / denen aber nichts mehr in Commission gegeben / als dieses Petitum oder Prætension des Herrn Cochii der Gemeinde durch Christl. Zugemüthführung zum Besten anzupreisen / daß selbige ein solches NB. zusagen mögten / und gefolglich vorhin / wie noch biß hiehin nicht / keine solche feste Zusag geschehen ware / dahe auch die Gemeine zu Mülheim in

8vò. ihrer letzterer Handlung de Dato 15. Julii Anni currentis per Expressum vermög Unterschrifften verbunden / das jenige / was ihme Herrn Cochio de Jure deshalb zukomme / und von Judice competente nach geschehenem gründlichen Untersuch adjudicirt werden mögte / zu præstiren auch noch coram Conventu Synod. Gen. extraordinariè sich dahin declarirt / vid. §. 14. Num. 3. Actorum prædicti Conventûs, daß wan die Wahl eines zweyten Predigers friedlich ihren Fortgang genohmen habe / auch Herr Cochius und die Gemeine sich forthin miteinander friedfertig betragen würden / sie mehr gedachten Conventum versicherten / daß sie alsdan sich gegen ihm Herrn Cochium dergestalt erkentlich verhalten wolten / daß er nit Ursach zu klagen haben würde. Letzlich

9nò. Da beyder Seiths ein zweyter Prediger erfordert / nöthig und nützlich anerkant / und deßwegen einständig darumb angehalten wroden / (die Seel Sorge aber über alles zu befürderen ist) dannenhero dergleichen Kleinigkeiten als die Forderung eines auff so gar unsicheren Gründen fundirten Honorarii die Erbauung einer zahlreichen Gemeinde nit hemmen können / inmassen wie die sieben erstere Rationes von selbsten ergeben / der Herr Cochius so wohl vigore Contractûs als Vocationis und Impositi Synod. Montens. de Anno 1703. zum Wahrnehmen des gantzen Dienstes verbunden / das Honorarium aber den geringsten Grund der Verpflichtung nicht hat / ohne dem aber auch sein vermeintes Jus offen geblieben / weilen Gemeinde sich dem künfftigen Judicato Judicis competentis unterworffen.

Solutiones Rationum dubitandi.

1mò. DEmnechst auff die Rationes dubitandi zu antworten / so ist ad primam es zwarn an dem / daß so wohl Synod. als Classis vor billig anerkant / daß Herr Cochius ein Arbeiter seines Lohns werth

werth seye / und extraordinarie Arbeit auch extraordinarie Belohnung erfordere / aber es kombt hier auff die Quæstionem de æquo & bono nicht an / auch ist diese Forderung nit ex hoc Capite getrieben / sondern als ein Jus vorgestelt / folglich hätte müssen mehrere Verbindlichkeit zu solch einem Honorario angewiesen werden / wie solches selbst auß denen in Annis 1702. und 1703. über diese Sach gepflogenen Actis klar zu ersehen / als in welchen dem Herrn Cochio ohne viele Umbstände die Wahrnehmung des gantzen Dienstes (nicht aber der Gemeinde die Abtrag eines jährlichen Honorarii injungirt worden) wannenhero dan auch Ratio dubitandi keine Krafft hat / weilen Commissio nur dahin gieng / den Abtrag eines Honorarii schmackhafft zu machen / und so weit es zu bringen / daß Gemeine / welche doch bey dem Cöllnischen Contract ein ansehentliches profitire / zu desto freudiger Arbeit einiges Honorarium NB. zusagen mögte. / welches gewißlich Synodus in so gelinden Terminis nit gethan haben würde / wan das vorgeschlagene Honorarium eine Schuldigkeit gewesen wäre / der Herr Cochius war schuldig und verbunden das Predig-Ambt und seinen Beruff vor das versprochene Tractament auff allen Predig Tagen in acht zu nehmen / das vorgeschlagene Honorarium dependirte allein à liberalitate Concedentium , welche dasselbe so groß und klein machen könten / als sie wolten / und müste ungezwungen bleiben. Dahero es auff kündigen Ungrund beruhet / die Wahl eines Predigers darumb zu contra cariren / damit man dadurch der Gemeine ein Honorarium quasi pro redimendâ Vexâ abpressen mögte / und zwarn ehe einmahl erwiesen / was für eine extraordinarie Arbeit verrichtet seye / indeme die Gemeine keine Opera superligatoria , sondern vielmehr verspührt / daß in Defectu peccirt seye / weßwegen auch der geringste Grund sich nicht hervorgethan / umb jure ein solches allbereit billig erkäntes Honorarium der Gemeine ebener massen als Herrn Cochio die Arbeit und der Gemeinde die Abführung der Halbscheid des Salarii , welches doch die Cöllnische Gemeinde allein zu zahlen versprochen hatte / zu injungiren / Synodus Montensis nur schlechter Dingen eine Billigkeit erkant / aber nichts festes noch determinirt / noch geschlossen. 2dò

Was tertiam dubitandi Rationem betrifft / so ist dieselbe von keiner Krafft / weilen in den dabey vermelten Actis Synodorum nichts positives erkant / folglich Gemeine auch dadurch zu nichts gewisses / sondern nur darzu sich verbündlich gemacht (daß derselben die Billigkeit eines solchen Honorarii so offt man wolte schmackhafft gemacht) und weilen sie ein ansehentliches bey dem Cöllnischen Contract profitiren / sie dahin persuadirt werden / etwas pro Honorario ererst zusagen / welches aber ehemahlen geschehen zu seyn nirgendswo constiret. 3tiò.

Die vierte Ratio kan auch zumahlen keinen Grund geben / dan hat die Gemeine / wie es dan auch also ist / ein merckliches profitirt / so setzet das kein Recht einem Tertio , daß er von diesem Profit geniessen müsse / weilen er eine Ursach mit davon gewesen / vielmehr hat man sich des zu erfreuen / daß die Gemeine so viel Capitalia auß dem ersparten außgethan / daß davon nun ein zweyter Pre- 4tò.

H diger

diger unterhalten werden kan/ welches wohl nimmermehr würde angangen seyn/ wan das Honorarium von dem Profit hätte müssen entrichtet werden/ immassen vom Jahr 1702. an biß hieher ja keine andere Ursach/warumb dem Herrn Cochio kein Collegæ zugefügt werden können/ gegeben worden als der Mangel gnugsamber Mittelen.

5tò. Und so hat auch die Fünffte keinen Nachtruck / dan nur zu geschweigen / daß die Gemeine sich durch eigener Hand Unterschrifften zu einem rechtmäßig à Judice competente schier künfftig zuerkanten Abtrag eines Honorarii verbindlich gemacht / auch solches nach Acta Convent. Synod. General. gnugsamb geschehen/ so daß Herr Cochius nicht gefähret ist/ so ist wohl offenbahr / daß solche Mundana Spiritualia nit hemmen mögen / es auch noch vor GOtt noch vor der ehrbahren Welt zu verantworten seyn würde/ wan man umb eines solchen ungewissen und zumahlen illiquiden Petiti willen die Haupt-Sache Curam Animarum nemblich in Stecken gerathen lassen solte.

6tò. Endlich muß gewiß quoad Sextam das Zeitliche bey rechtschaffenen Liebhaberen des wahren Friedens / der Liebe und Einigkeit in Christo nit die Maase an dem Frieden oder Streit geben/ so daß auch dieses ohne Krafft ist / wenigstens nichts zum Recht des geforderten Honorarii thut/ so daß Conventus Syn. Gen. nicht anders hat schliessen können/ als in Actis außgetrückt stehet: Sic salvo meliori.

Num. III. ad Num. 58.

Actorum Synod. General. XXXIV.

Gehalten zu Duisberg den 9. biß 17. Julii 1722.

§phus Concernens.

Als Committirte in Mülheimer Streit-Sachen ihre Relation abstatteten / ward befunden / daß diese Sach als dreyfachig anzumercken / ob die von Herrn Cochio von der Schiffer-Gemeine jährlichs empfangene 60. Rthlr. demselben zu belassen oder nicht?

Zweytens. Wie die Censur Sache anzustellen seye?

Drittens. Ob Herrn Cochio ein Honorarium gebühre?

Nach geschehener Umbfrag giengen die Plurima dahin ad primum & tertium, daß ein solcher durchzumachen seyn / daß Herrn Cochio die jährlich empfangene 60. Rthlr. zu belassen/ in Ansehung des Honorarii aber er nichts contra zu empfangen haben/ sondern beyde gegeneinander zu compensiren seyen.

Ad 2dum aber / weilen sehr schwere Klagten von dem Consistorio wider Herrn Cochium einbragt werden / kan Synodus vor dismahl nicht schliessen/ weilen billig/ daß Herr Cochius zu erst darüber gehöret werde / zu dem auch diese Sache zu erst ad Classem gehöret/ zu welchem

welchem Ende dan Herrn Melchiors auffgegeben wird zu besorgen/ daß Herrn Cochio die wider ihn von Consistorio eingeklagte Gravavamina so bald immer möglich communicirt / und demselben sub Pœnâ Conclusionis zu imponiren / daß er in Zeit von 14. Tagen à Dato des Empfangs mit seiner Verantwortung dagegen bey Domino Melchiors einkomme / und demnegst mit Zuziehung Herrn Bernsaw und Newhauss Ratingensi befindenden Dingen nach mit der Censur zu verfahren habe ; Alles Sumptibus Succumbentis , doch hat sich deputirter Aeltester von Mülheim offerirt/ daß Consistorium daselbst die erste Außlag thuen würde / wobey auch diesen Deputatis recommendirt wird/ alles Fleisses sich dahin zu bemühen / daß ein beständiger Vergleich getroffen werde / wie es ins künfftig mit denen von der Schiffer Gemeinden jährlich herkommenden 60. Rthlr. gehalten werden solle.

Insinuatum Herrn Cochio den 13. Julii 1722. per me
J. C. Halffman.

Num. IV. ad Num. 58.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen/ etc.

Ehrbahre / Würdig / auch Liebe Andächtige und Getreue / rc. Wir haben Ew. Allerunterthänigsten Bericht ad Causam Unseres Consistorial-Rath und Prediger Cochius contra die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Mülheim empfangen und verlesen;

Gleichwie Wir nun darauß wahr genohmen / daß derselbe in zwantzig jähriger Possession sich befindet / die 60. Rthlr. Schiffers-Gehalt zu entheben / der darüber entstandener Streit noch nit entscheiden / und der Gemeinden zu gemeltem Mülheim nicht zugestanden / in Zurückhaltung des Gehalts sich selbsten zu richten/ sondern solche gemeltem Cochio gebühren.

Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden/ daß ihr die Gemeinde zu Mülheim dahin anweisen sollet/ diese schüldige 60. Rthlr. Schiffers-Gehalt fernerhin mit dem Rückstand an ihren Predigeren Cochium abzuführen / seynd euch mit Gnaden gewogen. Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 29. 7bris 1723.

An statt und von wegen allerhöchstgemelter
Sr. Königl. Majestät.

Vt. Motzfeldt.

Johann Rickers.

Num. V. ad Num. 58.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen / etc.

Würdig / Liebe / Andächtige und Getreue / ꝛc. Wir haben die jenige Acten / so in Sachen Unseres Consistorial-Raths und Evangelisch-Reformirten Predigers zu Mülheim am Rhein Cochii gegen die Evangelisch-Reformirten Gemeinde daselbst verhandelt worden / empfangen und verlesen / auch bey derselben genauer Perlustrirung darauß wahrgenohmen / daß gemelter Cochius als erster Prediger auß vielen Persuasoriis und Beweg-Reden die Arbeit eines zweyten Predigers mit unternohmen / und in die 20. Jahr fast unentgeltlich verrichtet habe / weßwegen bey denen gehaltenen ordinair und extraordinair Classical- und Synodal-Conventen und Deputationen höchst billig geurtheilt / und erkant worden / daß demselben ungeachtet die Mülheimer Gemeine dafür gehalten / daß er Krafft seiner Vocation und Accords-Puncten darzu verbunden wäre / für die so lange Jahren übernohmene und verrichtete extraordinari zweyten Predigers Arbeit eine zulängliche Erkäntlichkeit zufliessen und gegeben werden müste / wie dan auch die Consistoriales selbst in einer am 2. Junii 1721. übergebenen Schrifft solches in so weit zugestanden / und was ihme von ihrer Competenten Obrigkeit darunter adjudicirt werden solte / sie sich solchen Spruchs bequämen / und dasselbe præstiren wolten / angelobt und versprochen haben / dahero fast nicht zu begreiffen ist / wie der am 9. biß 17. Junii 1722. zu Duisburg gehaltener General Synodus von solchen wohl bedachtlich gefasten Schlüssen so gar abgehen können / daß an statt dieselbe den reservirten und an ihn verwiesenen Punct des Honorarii abthuen / und selbigen ex æquo & bono determiniren sollen / eine den vorigen Decisis gantz widrige und contraire Resolution gefasset / und dem Prediger Cochio gemeltes Honorarium völlig abgesprochen / und selbiges mit gewissen 60. Rthlr. so ihme von der Schiffers Gemeinde ohne dem competiren / und damit keine Gemeinschafft haben / auch er jährlichs empfangen hat / compensirt haben.

Und dan ein solch Conclusum dem Rechte und sonderlich der Billigkeit zumahlen nicht conform ist.

Als will sich gebühren / daß solches denen vorigen Classical- und Synodal-Bescheideren gemäß geändert / und noch ein gewisses Quantum zur Erkäntlichkeit für die vieljährige zweyten Predigers Arbeit darumb demehr reguliret, und festgesetzet werde; Weilen durch Verrichtung der doppelter Arbeit die Gemeine ein merckliches profitiret hat / wobey Uns zum besonderen Gefallen gereichen würde / wan die besagte Gemeine annoch in der Güte disponiret, und der Streit solcher Gestalt hingelegt werden könte; Bey dessen Entstehung aber habt ihr es

Un-

Unserer hierunter allergnädigst declarirten Intention gemäß einzurichten / und ein Certum nach Billigkeit zu benennen / euch auch dan auff Weise zu bemühen / daß das Determinatum genehmet / selbiges dem Predigeren Cochio gereichet / und sonderlich die Harmonie und Einigkeit zwischen ihme und der Gemeine wieder hergestelt werden möge; Zu welchem Ende ihr die eingesandte Acten hiebey wieder zurück zu empfangen / seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 8. Novembris 1723.

An statt und von wegen allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät.

Vt. Motzfeldt.

Joh. Rickers.

Num. VI. ad Num. 58.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen / etc.

Würdiger / Lieber / Andächtiger und Getreuer / ꝛc. Wir haben Eweren Allerunterthänigsten Bericht vom 6. dieses sambt Einschluß ad Causam Unseres Consistorial-Raths und Predigeren zu Mülheim Cochii wider dortige Gemeinde empfangen und verlesen / so viel nun den Punct, als wan ex mancis Actis hieselbsten gesprochen seyn solle / betrifft / da könnet ihr gemelte Gemeine versicheren / daß eben dieselbe Acta, so ihr Complet eingesandt / der Gebühr gelesen / darauß rechtlich referiret / auch die bewuste Resolution abgefasset worden / derentwegen es dan auch billig dabey sein Bewenden haben müste;

Ubrigens haben Wir gut gefunden / zu Menagirung der Kösten Unserem Residenten zu Cöllen von Diest pro Concordiâ in dieser Sachen Commission aufftragen zu lassen / welches ihr gleichfals schrifftlich gemelter Gemeine zu bedeuten / und selbige bestens umb sich zu fügen / vorläuffig zu præpariren / damit solcher gestalt sonderlich bey diesen der Evangel. Religion beschwerlichen Zeiten die nöthige Harmonie zwischen Predigeren und Gemeinde allenthalben / und in Specie zu gemeltem Mülheim retabliret werden möge; Wir versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierugs-Rath den 29. Decembris 1723.

An statt und von wegen allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät.

Vt. J. V. Motzfeldt.

Num. VII. ad Num. 58.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen/ etc.

Würdiger / Lieber / Andächtiger und Getreuer / etc. Demnach Wir auff Nachsehung der so wohl von Unseren Hoff-Rath und Residenten von Diest auß Cöllen als auch von euch eingesandten Berichten befunden / daß die zwischen Unserem Consistorial-Rath und Predigeren zu Mülheim Cochius und dasigen Gemeinden obschwebenden Differentzien in der Güten / wie sonsten wohl zu wünschen gewesen wäre / nicht zu heben / und es derowegen nunmehro eines rechtlichen Außspruchs und darauff zu verhengender prompter Execution bedarff / so wird nöthig seyn auff folgende Puncten reflectiren zu lassen.

Erstlich. Ob und wie viel ermeltem Cochio wegen des von ihme geforderten honorarii in Ansehung der allein versehener Diensten bey der Gemeinen vielen Jahren gebühre?

Zweitens. Ob nicht die Gemeinde schüldig ermeltem Cochio sein sonsten gewöhnliches Salarium, in so weit solches zurück stehet / abzuführen / und bey solcher Zahlung von Zeit zu Zeit zu continuiren?

Drittens. Ob nicht dem Imposito umb das Consistorium bey der Gemeine zu veränderen / da man solches nun schon so lange verabsaumet / und das zeitliche Consistorium wider die Ordnung und dortigen Herkommen gar in 6. Jahren continuiret / nachtrücklich zu inhæriren seyn werde?

So viel nun den ersten Punct betrifft / da findet sichs / daß zwarn einige der Gemeine die jenige 60. Rthlr. so ermelter Cochius vom Cöllnischen Schiffer-Geld jährlichs geniesset / ihme auff ermelten honorarium und ordinari Gehalt anrechnen wollen / man auch vor diesem beym Synodo Generali anstehen müssen / ein honorarium ermelten Cochio zuzuerkennen / weilen in diesem Stück derzeit keine gnugsambe Bescheinigungen hervorbragt worden. Da aber anjetzo besagter Cochius eine Original Kirchen-Ordnung vom Jahr 1701. relictâ in Extractu ad Acta Copiâ producirt / auß welchem Documento noviter reperto offenbahr constiret / was auff Abschlag des honorarii eben auch zur Zeit / da die 60. Rthlr. vom Schiffer-Geld gehoben worden / würcklich nicht nur zur Zahlung verfüget / sondern auch bey der Position in Außgabe außtrücklich / das soll in Zahlung so lang / so lang man einen treuen Prediger beruffen würde / notiret seye;

So werdet ihr leicht begreiffen / daß das Quantum vom Cöllnischen Schiffer-Gelde mit dem honorario und Salario gantz keine Gemeinschafft habe / gefolglich nach Rechten der Restant ermelten honorarii

rarii mit einigen etwaigen Kösten mehrgemeltem Cochio werde zuerkänt werden müssen / und halten Wir dafür / daß ex æquo & justo hierüber ein sicheres Quantum, da die Sach so lang zweiffelhafft geblieben / und vor diesem bereits besagter Cochius sich gütlich finden / auch eben auff damahligen Restant nicht bestehen wollen / determiniret werden mögte;

Welchem nach dan beym zweyten Punct zumahlen kein Zweiffel übrig bleibet / daß nemblich die Gemeine schüldig seye / ihrem ältisten Predigeren Cochius den Restant seines gewöhnlichen Salarii abzuführen / und für richtige Zahlung auffs künfftige Sorge zu tragen;

Den dritten Punct aber betreffend / da mögte man gedencken mit Veränderung des Consistorii biß auff gewöhnliche Zeit / so im Anfang des Jahrs auff drey Königen einfalt / anzustehen / weilen aber solches ferner zu besorgende Unruhe verursachen dörffte / sonsten auch allerdings nöthig seyn will / die Synodal Imposita zum Effect bringen / nicht aber / dermassen wie allhie geschehen / illudiren / und in den Wind schlagen zu lassen / als halten Wir auch hiebey für rechtens und billig / daß ohne Anstand mit bestellender Veränderung des Consistorii Ordnungs-mäßig und üblicher Gewohnheit nach verfahren werden mögte; Welchem Vorgangen dan es sich von selbsten verstehet / daß die jenige bey ewerer letzterer Anwesenheit zu Mülheim extraordinariè von der gantzen Gemeine erwehlte vier Deputati wiederumb in solcher Qualität abgehen und cessiren / auch die Repræsentation der Gemeine beym ordentlichem bestelltem Consistorio verbleibe;

Wan nun auff diese Weise durch einen raisonirten Bescheid und Schluß die Sach vom Moderamine Synodi Generalis gefasset worden / und man deme also infra præfigendum Terminum an Seithen der Gemeine nicht pariren würde / so habt ihr bey der Lands-Regierung zu Düsseldorff Receß-mäßig das Brachium sæculare zu imploriren / und von Verlauff zu berichten / gestalten dan in unvermuthetem Weigerungs-Fall Wir dan solche Mittel an Hand nehmen werden / worzu die errichtete Unions-Pacta den Weg zeigen werden / umb all das jenige / so in Kirchen-Sachen rechtlich abgefasset und reguliret worden / Stand greiffen zu lassen / wiewohl es sonsten in der That zu beklagen / daß an statt Liebe / Fried und Einigkeit / so billig zwischen Unseren Glaubens-Genossen / absonderlich in dortigen Landen auffs genaueste cultiviret werden solten / man leyder! hergegen erfahren muß / daß hin und wieder offenbahre Unordnung / Empörungen und Zerrüttungen sich hervorthuen / so gar daß eine widrig-Römisch-Catholische Obrigkeit zur Verspott- und Verkleinerung Unserer Religion die Hand daran zu schlagen genöthiget werden muß / welches Unwesen der Liebe GOtt verhoffentlich änderen / und auffs künfftige abkehren wird / wie Wir dan ins besonder Uns zu der euch beywohnender Æquanimität und Vorsichtigkeit versehen / daß ihr im Directorio der Kirchen-Sachen über allhier zu contribuiren / und dahin sehen werdet / daß alles nach denen Ordnungen und Recessen eingerichtet / und die Imploration des Brachii sæcularis, als welche grosse Ombrage erwecket / so viel immer möglich in vorkommenden Kirchen-Sachen vermeyden

werden

werden mögen / seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 29. Martii 1724.

An statt und von wegen allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät.

L. R. Graff von Byland.

Vt. Johan. Rickers.

Num. VIII. ad Num. 58. §. 8vo.

Synodi Generalis

Gehalten in der grossen Kirchen zu Duisberg den 8. biß 16. Julii 1728.

NAchdeme man auß der Relation derer in der zwischen dem Herrn Cochio und einigen Gliederen der Mülheimer Gemeinde schwebender Streit-Sache benenten Deputirten mit höchster Bestürtzung wahrgenohmen / daß die Opponentes allen Königl. allergnädigsten Rescriptis, als auch denen General-Synodal-Schlüssen zuwider ihrem Prediger weder das ihme zuerkante Honorarium, noch das zeither sieben Jahren ihme competirendes Tractament abgeführet / selbige unerrachtet sub Pœnâ Censuræ ihnen solches bedeutet / mit derselben auch würcklich gegen sie verfahren / dannoch in ihrer Halßstärrigkeit gantz freventlich beharren / so hat Synodus Generalis nochmahlen nöthig erachtet / sie in der Güte dazu anzumahnen / und ihnen zur Außzahlung der ihrem Prediger Cochio schüldigen Gelderen imgleichen ad præstandum Rationes & reliqua einen Terminum von 14. Tagen jedoch mit dem Verwarnen zu præfigiren / wofern sie diesem alsdan nicht pariren würden / mit weitherer Censur gegen sie verfahren werden solte / wes Ends man für Gut angesehen / Sr. Königl. Majestät in Preussen Hochlöbl. Regierung gehorsambst zu imploriren / daß dieselbe im Fall die Refractarii in ihrem Ungehorsamb verharren würden / daß in Dero Landen publicè vor dieselbe auff denen Cantzlen gebetten / und damitten so lang continuiret werden mögte / biß selbige vollkommene Rew und Leyd-Wesen deßhalben bezeuget / mithin den Judicatis ein Gnügen geleistet / wobey die Königl. Clevische Regierung die zu Düsseldorff zu requiriren / daß der Kirchen-Censur gegen die nach Anleitung des Weselschen Recessûs der freye Lauff ungehindert gelassen / oder wofern dis noch nit sufficient seyn dörffte / das Brachium sæculare zur Execution dem Consistorial-Rath Cochio unweigerlich verleyhen werden mögte / gleichfals unterthänigst ersuchet werden solle;

Imgleichen

Jngleichen wird denen Membris der Düsseldorffischer Clasß als nochmahlen alles Ernstes auffgegeben / sich in dieser Sachen aller weitherer Cognition zu enthalten / wie dieselbe dan so wohl hierüber als daß sie contra datam Fidem Jnhalts des in Synodo Montensi Anno 1727. gehalten / zu Mülheim auffgerichteten Vergleichs die gegen den Synodum Montensem und Herrn Cochium gebrauchten Scharffen / und ihnen zumahlen als Predigeren in unanständigen Schreib-Arth auß den Actis nicht deliret und supprimiret / über den einen rechtmäßig erwöhlten ältisten Predigeren Pütz ad Votum & Sessionem nicht admittiren wollen / vor censurabel erkent / und dem künfftigen Synodo Montensi Krafft dieses Kirchen-Ordnungs-mäßig gegen selbige zu verfahren auffgegeben wird / so dan ist die Rasirung der anstößlichen Paragraphen auß dem Düsseldorffischen Classical-Buch hiemit anerkant / und selbige in plenâ Synod. Generali geschehen.

Ob auch wohl weiter die Classis Dusseldorpiensis in ihren Exhibitis, daß ihnen als Judici primæ Instantiæ die Cognition in der streitiger Consistorial Wahl-Sache gebühre / souteniren will / so hätte selbige sich billig bescheiden sollen / daß Jhro Königl. Majestät als höchstem Richter mit Præteryrung des ersten Instantz-Richters allerdings freygestanden / wie sie solches dan nit allein der Billigkeit gemäß zu seyn anerkent / sondern auch unter den 18. Martii 1721. dahin selbst decretiret / welches billig von ihnen zur Execution hätte gebragt werden sollen / wobey dan auch den jenigen / so bey der Regierung zu Düsseldorff zur Ungebühr sich gemeldet / sub Pœnâ Censuræ auffgegeben wird / hievon abzustehen / und in Zeit von 14. Tagen de Abolitione Processûs zu dociren / letztlich wird zu Recht erkant / daß die zu Mülheim den 23. August. 1725. gehaltene Wahl / als zumahlen gegen die Kirchen-Ordnung streitend zu cassiren / und das in Conventu Harensi den 25. Aprilis 1726. abgefastes Conclusum zu confirmiren seye / jedoch würde es dem Synodo Generali zum sonderlichen Wohlgefallen gereichen / wan die Gemeinde zu Mülheim mit den Cöllnischen Brüderen wegen eines beständigen zweyten Predigers Gehalt sich vergleichen / und dazu einen stehenden Fundum auffrichten würden / damit hinführo diesertwegen alle fernere Jrrungen verhütet werden könten. NB.

(L. S.) Concordat cum Originali G. Newhauß, Synod. Gen. h. t. Præses.

Num. 59.

Jn Sachen Predigeren Cochius bey der Gemeinden der Freyheit Mülheim am Rhein und deren denselben darauß adhærirender Gemeinds-Glliederen in Actis benent / wider Consistoriales daselbst wird auff abermahlige Ersehung der Acten und erstatteter Re- und Correlation zu Recht erkänt / daß dem Predigeren Cochio das nach Dato letzteren Urtheils de 29. Octobris 1728. verfallenes

Salarium abzustatten / und damit fernershin zu continuiten / dessen Gesuch aber wegen übrigen ihme durch gemeltes Urtheil zuerkänten Salarii Rückstands noch zur Zeit und biß daran entweder gedachtem Urtheil prætensè à quo sich gefüget / oder ein dahier stattfindendes Remedium Juris dargegen zur Hand genohmen haben werde / abzuschlagen / dan selbigem inner Zeit von 14. Tägen über das ihme imputirtes Num. Act. 205. & 206. erfindliches Schelten sich zu verantworten / wie nit weniger der Reformirten Kirchen-Ordnung / wie solche Lands-Fürstlich gnädigst bestättiget seyn mögte / in Formâ probante zu produciren / auffzugeben / forthin Ihrer Churfürstl. Durchl. Geheimben Räthen Reiner und von Bingen gestalten sich nach Mülheim zu begeben zwischen beyden Theilen nochmahlen alles Fleisses die Güttlichkeit zu versuchen / in nit Verfangnüß Fall aber die Gemeinde Kopff für Kopff vorzuforderen / und so wohl wegen Anordnung eines zweyten Predigers als super Destinatione Domûs Pastoralis zu constituiren / und darab zu referiren / gnädigste Commissio zu ertheilen seye / allermassen hiemit abzustatten / und zu continuiren zu Recht erkänt / noch zur Zeit abgeschlagen / zu verantworten auffgegeben / und Commissio ertheilet wird. Düsseldorff den 27. August. 1731.

Num. 60.

8vo. Wird recommendiret die Mülheimische Kirchen-Sache nochmahlen in der Güte zu componiren.

Num. 61.

Auff abermahlige Ersehung des Verfolgs in nunmehriger Restitutionis in integrum Sachen gemeiner Eingesessener zu Velbert Impetranten eins wider Predigeren daselbst Theodorum Dierckſen Impetraten / anderen Theils ist hiemit zu Recht erkant / daß Restitutio in integrum wider das den 11. Julii jüngsthin ergangenes Mandatum von Impetranten / Theils wohl Theils übel gebetten / das Depositum zu restituiren / und es bey erwehntem Mandato und darin erkanter Manutenentz und datirten Bescheideren dergestalten zu belassen / daß ermelter Impetratus in den ante Suspensionem gewesenen Stand zu herstellen / und dabey wie auch deren Renthen Genuß von Zeit / daß er in Gefolg dahier erthaltenen Manutenentz sich ad Curam zu Velbert bewißlich sistiret / ausserthalb derselben Zeit / in welcher er sich absentiret / und solchen Dienst nicht verrichtet hat / zu handhaben / mithin Impetrantes in eine Halbscheid deren in hac & priori Revisionis Instantiâ auffgangener Kösten Designatione & Moderatione salvâ fällig zu ertheilen / die andere Halbscheid aber zu com-

compensiren seye/ allermassen hiemit zu Recht erkant/ belassen/ condemniret und respectivè compensiret wird. Düsseldorff den 7. August. 1727.

Auß Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht sonderbahrem gnädigstem Befelch.

J. W. Goldstein.

(L.S.)

J. R. Mülheim.

Num. 62.

Auff erstattete unterthänigste Relation in Sachen Predigeren und Consistorialen der Evangel. Reform. Gemeine zu Jüchen wider Schul-Meisteren Peteren Gerresheim ist hiemit der Bescheid / würden obgemelte Prediger und Consistorialen erhebliche Causas Amotionis beybringen/ und dieselbe Rechts-vergnügig bescheinigen/ worzu denenselben Terminus von dreyen Wochen nach Empfahung dieses anbestimbt wird / daß solchem Vorgangen ferner ergehen solle was Rechtens. Düsseldorff den 26. Novembris 1728.

Num. 63.

Wahrhaffte Geschichts-Erzehlung

Uber

Die in der Evangelisch-Reformirter Gemeinden zu Mettman wegen der Predigers-Wahl wider das altes Herkommen/ Observantz und Kirchen-Ordnung von einem zeitlichen Herrn Predigeren Newhauss und selbigem beypflichtendem Inspectoren Bernsaw entstandene Unruhe.

Als der gewesene Prediger Mercken im Monath Junio 1722. mit Todt abgangen/ und die Bedienung des Göttlichen Worts von einer Christlicher Classe biß der Turnus umbgewesen/ versehen worden/ haben ein zeitliches Consistorium und sämbtliche Gemeins-Glieder bey sich erwogen/ auch erfahren / daß hiesige Volck reiche Gemeinde eines zweyten Predigers ohne deroselben gäntzlichen Untergang nicht länger entbehren können/ als haben am 7. Septembris besagten Jahrs in Gegenwart der gantzer Gemeinden ihren Herrn Predigeren Newhauss in aller Bescheidenheit ersuchet/ ob er die bevorstehende höchst nöthige Wahl der Kirchen-Ordnung gemäß moderiren wolte. 1mò.

2dò. Hierauff hat selbiger wider seine Schüldigkeit und Pflichten geantwortet / er wolte solches nicht thuen / könte es auch nit thuen.

3tiò. Obgleich dieses die erste Anlaß zur Unruhe zu seyn angeschienen/ haben zeitliche Consistoriales und Gemeins-Glieder einen ältisten Peteren Eydamshauss und einen auß der Gemeinden Peteren Metzges am 28. besagten Monaths Septembris auff Veranlassen ihres Herrn Predigers zum Herrn Inspectoren Bernsaw deputiret / und selbigen umb Veranstaltung der Wahl gebührend ersuchet / darauff zur Antwort erhalten / er dörffte solches nicht thuen / es wären dan vorher ihme die jenige / welche sie in die Wahl nehmen wolten / nahmhafft gemacht/ und eine Specification des Gehalts überreichet / ferner hinzufügend/ daß er auff den darauff folgenden Freytag nemblich den zweyten 8bris sich zu Mettman würde einfinden / dagegen aber sie Deputati zu verstehen gegeben / daß unter obiger Condition nach Mettman zu kommen nit bedörffte / wolten jedoch wohl ihme Herrn Inspectoren wohl ein Beruff-Schreiben von vorigen Predigeren vorzeigen / jedoch aber daß darauff kein stehendes Gehalt festgestelt werden solte.

4tò. Als nun unterm 2. Octobris Herr Inspector Bernsaw die gantze Gemeinde convociren lassen / ist selbiger wiederumb von der Gemeinden gezimmend ersuchet / ob die Wahl fortzusetzen gedächte / aber wiederumb zur Antwort erhalten / daß 14. Tag oder drey Wochen vorher die in die Wahl nehmen wollende Persohnen ihme nahmhafft und die Renthen specificiret werden müsten / unerachtet die Gemeinde sich hierauff einmüthig erkläret / daß solche Männer / welche ordinirte Predigere / so dan auß denen vier vereinigten Landen mit gnugsamben Zeugnüssen ihrer Lehr und Lebens versehen wären / in die Wahl nehmen / und dan wolten dem Beruff-Schreiben wie von Alters Herkommen das Gehalt bey dem Wahl-Actu einverleiben / an statt der Herr Inspector auß Liebe zum Frieden und zu Verhütung schädlicher Unruhe diese billigmäßige und einmüthige Erklärung annehmen sollen / derselb mit einem bezeigtem Unwillen davon gangen / mit denen Wörteren : **Wir müssen doch zu ihm kommen / wan wir den Predigeren haben wolten.** NB. Hier ist der erste Grund geleget / umb der Gemeinden die freye Wahl zu benehmen oder zu beschräncken.

5tò. Weilen Consistoriales und Gemeins-Glieder von ihrem Herrn Predigeren auch Inspectore sich Hülff- und Trostloß gesehen / haben zu einem zeitlichen Herrn Præside Predigeren Settman zu Haan drey ältisten benentlich Peteren Aydamshauss, Henrichen auff der Awen und Peteren Dickes, so dan einen auß der Gemeinden Peteren Metzges deputiret / umb wegen des beklagen würdigen Zustands ihrer Gemeinden sich Raths und Trostes zu erholen / auch umb Beystand zu ersuchen / damitten dem Herkommen und Observantz gemäß die Wahl vor sich gehen mögte / obgleich selbiger Unserer Gemeinden Befügnüß und gezimmende Einmüthigkeit approbiren müssen / seynd doch die Deputati ohne Hülff und Trost zurückgangen.

6tò. Diesem negst seynd wiederumb zwey auß der Gemeinden / benentlich der ältister Johann zu Katers und Peter Metzges zu dem Herrn

Predi-

geren Newhauſs deputiret / ſelbigen nochmahlen einſtändigſt erſuchet/ daß in Anſehung der Gemeinden deplorabilen Zuſtands dem Herkommen / Obſervantz und Kirchen-Ordnung gemäß die Wahl moderiren mögte / aber wiederumb zur Antwort erhalten / er wolte und dörffte es nit thuen / quod notandum, daß ſich endlich hierzu entſchlieſſen wolte/ wan auff ſolche Condition, wie Herrn Rocholt und Herrn Mercken einen neuen Predigeren berüffen / ihn Herrn Newhauſs mit ſelbigem in Ehren / Würden und Accidentalien gleich ſtellen / und ihme ſeinen Beruff in eine Gleichheit confirmiren würden / hierauß iſt vielmehr ein eigennütziges Abſehen / als eine Liebe und Erbawung der Gemeinde zu ſchlieſſen.

Wan auß dieſer wahrhaffter Begebenheit die Unruhe in hieſiger Gemeinden geſtifftet / ſo wird ein Chriſt- und Fried liebendes Gemüth nach Gewiſſen und Liebe ſchlieſſen müſſen / daß der Herr Prediger Newhauſs und Herr Inſpector Bernſaw daran eintzig und allein die Schuld tragen / und die Gemeinde in ſolchen deſolaten Zuſtand geſtellet / daß auß der Noth eine Tugend machen / und nach vorhergangener Publicirung und nachmahliger geziemender Erſuchung/ daß Herr Prediger Newhauſs die Wahl moderiren mögte / aber erfolgter nachmahliger Verweigerung unter Anruffung Göttlichen Nahmens und Beyſtands einmüthig die Wahl vornehmen müſſen / daß hiedurch hieſige Gemeinde ſich einer Cenſur ſchüldig gemachet / kan ſelbiger bey ſolchen Umſtänden nicht zugemuthet werden / dahe der erſter Urſprung und Anlaß zur Unruhe und Verwirrung von zeitlichen Herrn Predigeren und Inſpectoren Bernſaw entſtanden.

Hierauß folget / daß dieſe beyde unförmblich und præcipitanter ohne vorhergangener Unterſuchung gleichſamb in eigener Sachen mit der unſchüldiger Cenſur verfahren / wodurch zeitliche Conſiſtoriales und übrige Gemeins-Glieder an ihrer Ehr und Reputation höchſtens lædirt und proſtituirt / dabey es noch nit blieben / ſondern haben nichtiglich und unförmblich propriâ Authoritate neue Aeltiſte zu erwöhlen ſich unterſtanden / welches ſo wenig vor Geiſt- als Weltlicher Obrigkeit zu verantworten / angeſehen hiemitten die Cenſur über ihren beſchränckten Modum & Materiam extendirt worden iſt.

Von Seithen hieſiger Gemeinden / welche Frieden und Einigkeit eintzig und allein ſuchet / iſt zwarn leichtlich zu errathen / daß bey einer Chriſtlicher Synodo dieſe Sache und Umſtänden auff eine gantz verkehrte Weiſe vorgetragen / dieſelbe getröſtet ſich aber / daß die Wahrheit und Unſchuld ihr ſtarcker Schutz ſeyn ſollen ; Eintzig und allein von Hertzen hoffend und wünſchend / daß

Erſtens die unſchüldige Cenſur eingezogen.

Zweitens die nichtiglich und unförmblich eingetrungene Conſiſtoriales abgeſtellet.

Und Drittens die Gemeinde Schad- und Koſtloß gehalten werde.

Num. 64.

§. 4tus Art. VIII.

DEnen Præsidibus und Moderatoribus Synodorum & Inspectoribus Classium soll in denen hervorgedachten uniirten Hertzogthumben und Graffschafften zugelassen seyn / denen in den Evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch / Observantz und Ordnung zufolge zu visitiren / und ad Correctionem Vitæ & Morum zu schreiten / die Geistliche Disciplin zu unterhalten / auch gegen die verbrechende Glieder zu verfahren / ehe und bevor sie aber diese Particular Visitationes vornehmen / sollen sie solches / und ein jedweder der nöthig hält zu visitiren / Ihrer Fürstl. Durchl. oder in derselben Abwesen / der Regierung in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wissen machen / damit Jemand verordnet werden könne / welcher wegen vor Höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchl. als Lands-Fürsten der Visitation beywohne / sonsten aber dahin sehe / und Acht habe / daß nichts geschehe / oder von den Geistlichen / welche bey denen Visitationen seynd / und visitiren / etwas vorgenohmen werde / welches der Lands-Fürstlichen Hoheit / Bottmäßigkeit und Jurisdiction entgegen / nachtheilig und præjudicirlich seye / und wollen Ihre Fürstl. Durchl. jedesmahl ihrentwegen einen der Evangelischen Religion zugethanen Visitatorem auff Dero Kösten verordnen / welcher doch / wan Sachen vorgehen / die ad interius Conclave gehören / und wan die Censura Ecclesiastica vorgenohmen wird / sich so lange absentiren / und diesen Actibus nit beywohnen soll / die weltliche Obrigkeit soll in dem / was von dem Præside und Moderatoribus Synodi & Inspectoribus Classium hinführo von Predigeren / Pfarreren / Pastoren und Vorsteheren jeder Gemeine Kirchlichem Gebrauch und der Kirchen-Ordnung gemäß deß Visitati Lebens / Handels und Wandels / Verhaltens und Abstraffung halber statuiret ist / nicht verhinderen noch auffhalten / weniger die Corrigendos vel Correctos dawider schützen / wofern auch der Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsambe und erhebliche Ursachen sich wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihm vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand biethen / und behülfflich erscheinen.

Num. 65.

EXTRACTUS

Auß dem Weselischen Receß de Anno 1677.

Obwohl in dem zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und Ihro Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg am 26. Aprilis des 1672. Jahrs auffgerichteten Religions-Receß unter anderen Art. 5. §. 4. und dan Art. 8. §. 4. Vers. die weltliche Obrigkeit ꝛc. enthalten ist / daß wofern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder anderen Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsambe und erhebliche Ursachen sich wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihme vorgesetzten Geistl. Visitatoribus in vollenziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand gebotten / und Hülff geleistet werden solle / und dan die gedachte Clausula, wan der Correctus ohne gnugsambe und erhebliche Ursach an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde / allerhand Irrungen und Auffenthalt in der Censur gebähren könte / so haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu besserer Verrichtung der Censur und zu Abschneidung künfftiger Irrungen sich darüber näher verglichen / dergestalt und also / daß die angeregte Clausula auffgehoben / und als ob sie nicht hineingerückt wäre geachtet / und deme zufolge die Correcti vel Corrigendi so wohl Römisch-Catholischer als Evangelischer Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Censur und was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Lauff gelassen / auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Præsides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keines Weges / unter was für Prætext es seye / gehindert werden sollen; Solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschrieben und benant / nöthig befinden / der hohen Obrigkeit Brachium sæculare umb die ergangene Censuram oder Sententz zur Execution zu beförderen anzuruffen / soll ihnen die Hand darunter von der Hohen Landes-Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret seye / sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Num. 66.

Bernsawisch Kirchen-Gebett.

HErr Unser GOtt / du GOtt der Ordnung / der du nach deiner Göttlicher Weißheit in deiner Kirchen etliche gesetzet hast zu Apostelen / etliche zu Propheten / etliche zu Evangelisten / etliche zu Hirten und Lehreren / daß die Heiligen zugerichtet werden / zum Werck des Ambts / dadurch die Lieb Christi erbauet werde / in deiner Kirche aber sie nit alle Lehreren und Regiereren seynd / auch bey den grössesten Sünderen zählest die jenige / welche in ein frembd Ambt greiffen / du weiß / was gestalt einige in der Gemeinen zu Mettman gegen diese von dir gesetzte Ordnung in deiner Kirche anzugehen sich nit geschämet / würcklich ins Ambt der Lehrer und ihren vorgesetzten Eingriff gethan / und sich selbsten über dieselbe und deine Gemeinde auffgeworffen und erhoben. Ja du weiß / wie die Menschen in dieser ihrer angemaster Erhebnng und Aergernüß gegen alle Kirchliche Untersuchung / gütliche Ermahnungen / Bezeugungen und Warnungen bißher unbußfertig hartnäckiger Weise fortgefahren seynd / und du sehest / wie sie annoch von diesen ihren unordentlichen Wandel nicht abstehen wollen.

Darumb zu dir dem eintzigen Hertzen Wecker heben wir unsere Hände und Hertzen auff vor diese Mit-Glieder in deiner Kirche / und betten dich auß hertzlicher Liebe zu ihnen / du wollest sie gnädig ansehen / die Augen ihres Verstands erleuchten / daß sie erkennen ihre Missethat / damit sie gemeldeter massen gesündiget haben / heilige auch ihren Willen / daß sie sich bringen unter den Gehorsamb deines Worts / gib ihnen / daß sie rechte Rew empfinden über diese ihre Missethat / solche ihre Rew gebührend bezeugen / und sich an ihren krancken Seelen genesen lassen / zum Preise deines hohen heiligen Nahmens / zur Rettung ihrer armen Seelen / und zu Erbauung deiner Kirche / absonderlich der Gemeine / in welchen sie übertretten haben / umb JEsus deines lieben Sohns willen.

Num. 67.

Resolutio in puncto reparationis Turris Occasione Mettman den 22. Febr. 1682.

AD secundum Membrum wegen Kirchen- und Thurns- Reparation, &c.

RESO-

RESOLUTIO.

Sagen die Chur-Pfältzische / daß mit nichten die Reparation der Kirchen sondern die Reparation des Thurns denen Evangelischen mit auffgebürdet würde / es wäre aber im gantzen Land der Brauch / daß die zeitliche Pastores das Chor / und der die majores Decimas hat / Navem Ecclesiæ, die Gemeinde aber den Thurn repariren / und das Geläut in Esse halten müssen / dafern nun die Evangelische alldahe sich des Geläuts gebrauchen wolten / müsten sie die Reparation des Thurns auch helffen thuen / es hätten sonst die Römisch-Catholische sich erkläret / daß wofern die Evangelische sich der Orths des Geläuts begeben wolten / daß sie dan auch die Repatation des Thurns allein über sich nehmen wolten.

Pro Extractu Prothocolli Conferentiæ Rhen. de 22. Februarii 1682.

J. G. Beckers.

Num. 68.

Von GOttes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / ꝛc.

Lieber Diener / ꝛc. Wir haben Eweren Bericht vom 16. May A. C. wegen nöthiger Reparation der dortigen Evangelisch-Reformirten Kirche / wie auch Pastorat und Schul-Häuser / und darzu geforderten Kösten empfangen und verlesen.

Gleichwie nun zwarn nach der eingesandten Designation zur Kirche 2028. Rthlr. 30. Stüber sollen erforderet werden / so zweiffelen Wir doch nicht / daß hierunter bessere Menage zu machen seye / wan die Arbeit an den geringst annehmenden öffentlich verdungen wird;

Damit indessen durch weitheren Verschub der nöthigen Reparation nicht mehrere Kösten und Schaden verursachet werden mögen / habt ihr dahin zu sorgen / daß je eher je lieber / so bald es nur die Jahr-Zeit einiger massen zuläst / zur Arbeit geschritten werde;

 Weilen

Weilen aber bekant / daß die geringe und bedürfftige Gemeine nit das Vermögen hat / die zu diesem Werck erforderte Kösten beyzuschaffen / hingegen die Römisch-Catholische daselbst vermögend und mit ansehnlichen Revenüen versehen seynd.

Als ergehet hiemit der Befehl an euch / daß ihr provisionaliter von 2000. Rthlr. ⅔ Theil von dortigen Capitull- und übrigen Geistlichen Conventen nach Ertrag ihrer Revenüen zu obigem Behuff beytreiben / und wie solches geschehen / innerhalb 14. Tag berichten sollet; Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 20. Octobris 1729.

An statt und von wegen allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät.

Unseren Richteren zu Xanten H. K. Frey-Herr von Quadt.
Joh. Werner. Vt. J. V. Motzfeldt.
Müntz. A. von der Portzen.

(L.S.)

WAs Se. Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr auß Dero hinterlassenen Hoch-Löbl. Clev- und Märckischer Regierungs-Rath unterm 20. dieses wegen Reparation hiesiger Evangelisch-Reformirter Kirch / auch Pastorat- und Schul-Häuser allergnädigst befohlen haben / solches zeiget beygehendes allergnädigstes Rescriptum mit mehrerem / und weilen deme zufolge das Capitul und übrigen Conventen allhie in solchen Provisionalen 2000. Rthlr. ⅔ Theil zu tragen / als haben selbige sich darnach allerunterthänigst zu achten / bey Ermangelung aber und nit Erlegung solcher Gelder zu gewärtigen / daß dafür die Execution ohnfehlbahr in Zeit von sechs Tagen ergehen solle / der Gerichts-Bott Schütt hat relictis Copiis solches dem Portario Horn auch übrigen Geistlichen Conventen debitè zu insinuiren / und darab zu referiren. Xanten den 25. Octobris 1729.

V. C. J. W. Müntz.

Num. 69.

Serenissimus ad Regem Borussiæ, Schwetzingen den 15. Septembris 1732.

DAß Ew. Königl. Majestät durch Dero hochgeschätztes Antwort-Schreiben vom 10. Junii letzt Uns Freund-Vetterlich zu versicheren belieben / Deroselben die Unser Seiths unterm 3. Martii da- bevoren

bevoren auffrichtig contestirte Beybehaltung der von Unseren Geehrten Vorfahren genehmter Religions-Verträgen sonderbahr angenehm gewesen zu seyn/ verursachet Uns so mehreres Vergnügen / als Wir Uns dessen vergewissert halten/ es werde beyderseithige Einstimmung zu diesem so dienlichen Weesen ihren und Unseren Unterthanen zum friedlichen Wachsthumb viel gedeyliches beytragen / daß Ew. Königl. Majestät aber auch mit anregen wollen / daß wie Wir denen Reformirten zu Homberg die zur Reparation der Römisch-Catholischen Kirchen Thurns zur anmaßlichen Ungebühr abgeforderte Gelder zurück geben lassen/ also auch billig und gerecht finden würden/ daß selbigen die Kösten / welche zur Negotyrung der erstatteter Gelder anwenden müssen/ gleichfals refundiret würden / dessen haben Wir Uns deweniger zu versehen gehabt / als es wohl weit ab deme ist / daß denen Hombergeren Reformirter Religion der Beytrag zur Reparation eines gemeinschafftlichen Dorff-Thurns zu Unrecht wäre abgefordert worden / und hingegen Unseres Anschreiben vom obbemelten dritten Martii mit unwiderleglichen Reden bewehret/ daß der Unterhalt eines solchen gemeinen Thurns denen zu dem Kirspel Dorff sortirenden Gemeinden / sie mögen von dieser oder jener Religion seyn, ohn Unterscheid incumbire / und der wan schon von der Kirchen durch Religions-Veränderung sich absönderender Theil dannoch durch solche Separation dem anderen des Thurns Unterhalt alleinig nit übrig lassen / und also beschwerlicher machen könne / massen der Thurn der Gemeind und nit der Kirchen ab Origine zuständig ist; Gleichwie bey der Unserer Düsseldorffischer Regierung befohlener Zurückgebung der eingeforderter Beytrags-Gelder Wir kein anderes Absehen gehabt / als Ew. Königlichen Majestät ein übriges Merckmahl zu geben / wie gern und fertig Wir Uns zur Beybehaltung des Nachbahrlichen Vertrauens finden lassen/ so dan damit durch solches Nachsehen die von Dero Clevischer Regierung unterm Vorschub der Repressalien so hart und unproportionirt angangene Stifft- und Clöster auß dem Mittleydens würdigen Trangsahl mögten gerettet werden / so werden Ew. Königl. Majestät Ihrer hocherleuchten Begabnüß nach selbst für recht und convenient nicht halten können / daß meinen Homberger Unterthanen Römisch-Catholischer Religion über den einswellig privativè zu L ist genohmenen Unterhalt des gemeinen Thurns die von ihren Gegentheilen denen Reformirten Homberger muthwillig veranlaste Kösten widerrechtlich mit auffgebürdet / und diese letztere dadurch in ihrer fast straffbahrer Widersetzlichkeit annoch solten gesteiffet werden.

Wir haben zwarn in Unseren vorigen Schreiben den hauptstreitigen Punct biß zu künfftiger Conferentz außstehen zu lassen / Uns erkläret gehabt / damit Ew. Königl. Majestät aber auch ein redliches Zeugnüß dessen überkommen mögten / ob Unsere Regierung diesfals Dero Andung verdienet / und ob die ihr zu Last gelegte Schuld in Contravenirung der Religions-Recessen mit Grund auff sie gebragt werden könne / mögen Wir Unseres Orths geschehen lassen/ wollen auch Ew. Königl. Majestät Freund-Vetterlich angetragen haben / die zwischen Dero Clevisch- und Unserer Düsseldorffischen Regierung strittige Rechts-Frage / ob bey einer Gemeinden der quoad Religionem sich

 absön-

absönderender Theil von dem gemeinsahmben Unterhalt des von Alters gemeinen Dorffs-Thurns durch Verziehung auff den Mitgebrauch sich frey machen möge oder nit? Mit allen beyder Seiths gepflogenen Actis auff eine unpartheyische Reichs-Universität / deren Ew. Königl. Majestät Uns in Beliebungs-Fall einige in Vorschlag bringen mögen / zur Decision anvertrauen / und darauff in deßgleichen gar öffters vorkommenden Fällen jedesmahlen fest halten zu lassen / und wie Wir sonsten Unserer Düsseldorffischen Regierung alles Ernstes anbefehlen / die Schrancken der Religions-Recessen in keinem Stück zu übertretten / auch / fals Ew. Königl. Majestät Uns ins besonder anzuzeigen / geruhen wolten / wie und worin selbige denen gedachten Recessen an einem oder am anderen Orth zu wider handlen solte / selbige darüber zur Verantwort zu ziehen / nit umbhin seyn werden / so ersuchen Ew. Königl. Majestät inständig Dero Clevische Regierung zu gleichmäßigen und solchen Betrag anzuweisen / damit dieselbige mit so öffteren Beschwerd-Führungen anzugehen / Wir künfftig entübriget seyn mögen / rc.

Num. 70.

Rex Borussiæ ad Electorem.

De Dato Berlin den 22. Aprilis 1733.

Ew. Churfürstl. Durchl. näheres in der Hombergischer Reparations-Sachen abgelassenes geehrtistes Schreiben vom 5. Februarii A. C. ist Uns zu rechter Zeit eingehändiget worden; Und gleich Dieselbe Uns abermahl darinnen Freund-Vetterlich versicheren / die Entscheidung in allen Religions-Differentzien zwischen beyderseiths Unterthanen jeder Zeit nach Maaßgebung der von Unseren hohen Vorfahren errichteter Recessen reguliren / und solches Dero Gülich-Bergischer Lands-Regierung ernstlich auffgeben zu lassen / so kan dieses nicht anderst als fernershin zu Unserem besonderen Vergnügen gereichen / indeme es mit der Ew. Churfürstl. Durchl. von Uns öffters sincerirter Intention vollkommen übereinstimmet / und zu Beruhigung beyderseiths Religions-Verwandten ohnfehlbahr dienen wird. Wir unterlassen auch nicht jedes jeder Zeit Unserer Regierung anzubefehlen / wiewohl welche von beyden Regierungen bißhero den mindesten Anlaß zu den annoch vielfältigen obhandenen unerörterten Religions-Beschwerden gegeben / wird die nähere Untersuchung bey der künfftig zu beliebender Conferentz ergeben; Was nun die kündige Justitz der Reformirten Gemeinde bey der Homberger Reparations-Sache betrifft / worab Ew. Churfürstl. Durchl. erwiederlich ein und anders beliebig melden / wollen Uns Dieselbe erlauben / daß wie Uns geliebter Kürtze halber auff das nach sehr genauer Untersuchung am 30. 9bris 1730. an Dieselbe dieserthalb erlassenes gründliches Schreiben kürtzlich beziehen / worinnen das der Homberger Gemeinde wider

den

den klaren Inhalt derer Religions-Recessen zugefügtes Beschwer dergestalt ins Auge gesetzet worden / daß Wir zumahlen vertrauen / Ew. Churfürstl. Durchl. werden von selbsten / fals sie die daselbst angeführte rechtliche Motiven nach Dero hohen erleuchten Penetration näher beliebig erwegen / die Berechtsambe dieser armen guten Leuthen gütigst bemercken / und gleichwie Dieselbe in Ansehung dessen gemelten Dero Unterthanen bereits die zum Behuff des Kirchen-Thurns von den Bergischen Beambten exequirte Gelder gnädigst restituiren lassen / und also nur auff die Erstattung der wenigen diesen geringen Leuthen vernrsachten Kösten ankommen will. So tragen wir die feste Zuversicht zu Ew. Churfürstl. Durchl. beywohnender Æquanimität / und ersuchen Dieselbe gleichfals Freund-Vetterlich / es dahin beliebig zu vermittelen / damit ad interim diese Kösten auch erstattet werden mögen / massen / fals bey der künfftig zu beliebender Conferentz ein-oder ander Theil beschweret zu seyn sich annoch befinden solte / man alsdan leicht zu dessen Beruhigung Vorschläge thuen kan; Es hat Ew. Churfürstl. Durchl. Gefallen Uns in gedachten Dero geehrtisten Schreiben anzutragen / ob man nit die Decision der Homberger Haupt-Sache zu künfftiger Richtschnur in anderen Fällen einer frembder juridischen Facultät übergeben solle. Wir können aber Deroselben darauff Freund-Vetterlich nicht ohnverhalten / welcher Gestalt der Modus procedendi grad gegen den Einhalt der von Unseren Herren Vorfahren gethätiger Recessuum anlauffe / worinnen fals Mißhelligkeiten in Puncto Contraventionis derselben zwischen beyden Landen hohen Herrschafften vorkommen / die Conferentzien zu jener Erörterung beliebet worden / gefolglich würden auff diese Weise gedachte Pacta in tantum wider Unsere Einswerdungen durchlöchert werden / zu geschweigen anjetzo / wie es von einer gefährlicher Consequence seye / außwertigen Rechts-Gelehrten / die nicht von Unseren Pactis unterrichtet seyn / derselben Explication und also die Beurtheilung über Unsere hohe Berechtsambe anzuvertrauen / gleichwie Ew. Churfürstl. Durchl. die Suites darab leichter nach Dero hohen Begäbnüß ermessen können / derhalben Wir der Meynung seynd / daß es beständig bey dem in Recessibus beliebten Modo procedendi zu belassen / worzu Wir Uns dan allezeit willig erklären.

Num. 71.

Hoch-Wohl-Gebohrne / etc.

WIr haben zu recht erhalten / was Unsere Hochgeehrte Herren auff Unser jüngst erlassenes Schreiben vom 23. Junii C. wegen der denen Homberger Gemeins-Gliederen Reformirter Religion bey vorgenohmener Collectirung zur Reparation des dasigen Römisch-Catholischen Kirchen-Thurns verursachten rückständigen Kösten unterm 8. dieses an Uns beliebig gelangen lassen / auch bey dessen

Verlesung wahrgenohmen / daß dieselbe davor halten wollen / ob wäre auß der dieser Irrung halber gepflogenen Correspondentz Ihro Seiths gnugsamb angewiesen / daß gedachte Homberger Gemeine / so wenig Krafft der Religions-Recessen / als gemeinen Rechts sich des Beytrags zu der quæstionirten Reparation zu entziehen befügt gewesen auch daher Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht auß habender Befugnüß / sondern auß gnädigster Consideration damit wider die hiesige Römisch-Catholische angestanden werden mögte / bewogen worden die Erstattung der collectirter Gelder anzubefehlen / in Hoffnung Seine Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr würde sich des Vorschlags diesen Punct einer oder anderen unparthyischen Universität zur entscheidung zuzustellen mit gefallen lassen / dahe aber dieses nicht geschehen / Unsere Hochgeehrte Herren wenigstens nicht zugeben könten / daß denenselben eine Quasi Urtheil cum Expensis auffgetrungen / Ihro Churfürstl. Durchl. auch lieber den gantzen Recess daran zu geben sich entschliessen dürfften / als auff eine so unleidentliche Arth das Parthey- und Richter-Ambt einzuraumen / gleichwie aber / so viel die Haupt-Sache betrifft / von Uns unterschiedentlich nach der dürren Litter der Recessen und auß sonst beybragten Momentis klar offen geleget / daß das Beschwer der Homberger höchst gegründet / auch die wegen des gemeinsamben Nutzens nachhero angezogene Motiven unstatthafft und darumb deweniger in Consideration kommen mögen / indeme dieser Seiths es an Gelegenheit eben wenig fehlen würde / hiesige Römisch-Catholische Eingesessene weit mehr befügter massen unter sothanen Prætext zu dergleichen Beytrag anzuhalten;

Also zweifflen Wir nicht / Unsere Hochgeehrte Herren werden bey beliebigem nachsehen der diesserthalb gepflogener Correspondentz und derselben Erfrischung Unsere Soutenüe denen Recessen / folglich denen Rechten gemäß gegründet / nicht weniger / daß die im Vorschlag gebragte Entscheidung durch eine Reichs-Universität beyder Seiths respectivè hohen Compaciscenten / auch deren Unterthanen in Ansehung beliebter Mittelen præjudicirlich finden / und dahe es Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst gefallen / daß Haupt-Beschwer abzustellen / also auch geneigt seyn / dem beschwerten Theil die zur Ungebühr durch verhengte Execution verursachte Kösten wieder erstatten / und angedeyhen zu lassen / damit das Beschwer wie Rechtens / völlig und nicht zum Theil gehoben werden möge;

Was sonsten Unserer Hochgeehrter Herren Meynung Ratione der gedachten Kösten belanget / wissen Wir Unseres Orths nicht zu penetriren / wie dieselbe auff die Gedancken gekommen / ob hätte man dieser Seiths sich darunter eines Parthey- oder Richter-Ambts anmassen wollen / vielmehr tragen Wir zu denenselben das Vertrauen / sie werden bey genauerer Erwegung der Umbständen dergleichen Unbescheidenheit Uns ferner nicht beymessen / indessen nicht verdencken / daß Wir nach Abstellung des Haupt-Gravaminis auch auff die Erstattung der bey einer unbefügten Collectirung und deshalb vorgenohmener Execution auffgegangenen Kösten / nachdem Wir solche justificirt befunden / bestanden / auch annoch bestehen / communiciren / auch die desfals

allhie

allhie übergebene und dem Capitul fort Anfangs zu Errinnerung zuge- A.
stellete Designation zum beliebigen Einsehen hiebey; Und können Wir
Unseres unvorgreifflichen Ermessens Uns nicht vorstellen / daß Ihro
Churfürstl. Durchl. bey sothaner der Sachen Beschaffenheit und Ihro
angebohrner Æquanimität und höchst- erleuchter Penetration nach
sich solten entschliessen wollen / lieber den Recess zu abandonniren/
und zugleich den dadurch denen Römisch-Catholischen vor denen Evangelischen
beyder Seiths Unterthanen erworbenen weit grösseren Vortheil
zu risquiren; Ubrigens wollen Unsere Hochgeehrte Herren auß B.
beykommender Vorstellung des Præsidis Mann unbeschwert ersehen/
was gestalt die Homberger von neuen geängstiget / und mit Execution
bedröhet werden;

Dahe nun auß obigem erhellet / daß die Erstattung der Executions-Gebühren und der Gemeine verursachten Kösten an sich rechtlich und billig / folglich die desfals von dem Hoff-Rath Schwartz derselben geschehene Aufflagen nur zur neuen Weitherung und schädlichen Verdrießlichkeit Anlaß geben;

Als haben dieselbe schließlich Freund-Nachbahrlich ersuchen wollen/ die Verfügung zu thuen / daß demselben vorgebeuget / und wieder mehr gedachte Homberger mit angedrohetem Verfahren angestanden werde; Wir verharren allstets

Unserer Hochgeehrten Herren

Cleve den 17. Julii 1733.

Dienstwillige

J.C. Frey-Herr von Strunckede.

J.P. von Raesfeld V.C.

A. von der Portz.

Lit. B.

Die Beylag A. ist in gegenstehendem Truck sub N. 101. zu finden.

Ew. Königl. Majestät haben ad Instantiam allerunterthänigst unterzogenen Præsidis Syn. Gen. de Postscripto Cleve den 19. Junii A. C. in Causa der Unkösten / welche der Gemeine zu Homberg wegen des zur Ungebühr geforderten Beytrags zum Röm. Catholischen Kirch-Thurn verursachet worden/ allergnädigst sub Dato Cleve im Regierungs-Rath den 23. Junii C. an Hoch-Löbliche Düsseldorffische Rogierung schreiben lassen/ daß gleichwie die Gemeinheits-Glieder zum Beytrag des Thurn-Baues de Facto zur Ungebühr und wider die Religions-Recessen angestrenget worden / dannenhero auß selbiger Æquität denselben auch zu denen mit Unrecht ihnen angethanen Kösten verholffen werden müste / zu dem Ende Hochgedachte Regiernng Freund-Nachbahrlich ersuchten / nit nur die sub Dato den 19. Junii allerunterthänigst eingeklagte höchst- beschwerliche Commission

umb

umb die Gemeine zum Abstand der gerechtesten Rückforderung so schwerer Unkösten auff alle möglich- und höchstdringende Weise zu nöthigen / so fort einzuziehen / und in die Glieder der Hombergischen Gemeine nicht weiter zu dringen / vielmehr und im Gegentheil zu veranstalten / daß selbige zu dem Ihrigen völlig verholffen würden;

Da man nun nicht anders hätte dencken können oder sollen / es würde ein solch allergnädigst gerechtestes Gesinnen bey offtgedachter Hoch-Löblicher Regierung von Düsseldorff einigen Eingang gefunden / und diese höchstdrängende Commission nicht nur auffgehoben / sondern auch Restitutio in integrum erfolget seyn;

So findet sich dannoch Præses Syn. Gen. höchst gemüssiget / fernerweit klagend allerunterthänigst zu berichten / welcher gestalt nicht nur der Commissarius Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Rath und Richter Schwartz lauth Adjunct. Lit. A. sub Dato Gerresheim den 11. Julii A. C. eine neue verpœnalisirte Citation so wohl ad Valvas Ecclesiæ Homberg. affigiren / als auch befehlen lassen / daß eine Gleichlauthende Vor- und Nachmittag der gantzen Gemeine vorgelesen werden solte / umb auff den 14. dieses am Weinberg persöhnlich zu erscheinen / und unterthänigst zu vernehmen / was ihnen von gnädigster Commission wegen des Homberger Kirchen-Thurns halber von ihnen gemachter Kösten Ansprach vorgehalten werden solte / sondern auch bey determinirter Erscheinung / so viel das Gedächtnüß der Anhörenden hat beybehalten können / bedeutet / daß wofern die Gemeine nicht innerhalb 4. Wochen Zeit glaubhafften Schein / daß dem Xantischen Capitulo und Clösteren zu Unrecht abgefordertes und pro Expensis verwand seyn sollendes Quantum in allem widergegeben / und selbige in Ruhe gestellet / vorzeigten / sie dan vor all das jenige / was denenselben abgenohmen / sambt Kösten und Schaden gleichfals solten executiret werden / daß gedachter Hoff-Rath und Gericht-Schreiber die von wegen vieler Commissionen geforderte Gebührnüssen von denenselben executivè forderen solten.

Ob nun zwarn die Comparentes sich dahin erkläreten / daß sie die gnädigste Verordnung zwarn bekant machen wolten / vor den Effect aber nicht stehen könten / weilen diese Sache auß ihren Händen dannoch offtgedachter Commissarius dahin decretiret / daß vor die lauth Anlage Lit. B. sich zu 53. Rthlr. 15. Stüber ertragende Commissions Gebührnüssen Casu quo solche nit in Zeit von 8. Tagen abgeführet würden / executiret werden solten;

Wan nun hierauß offenbahr / daß offt erwehnte Hoch-Löbliche Düsseldorffische Regierung alle in dieser Sache auff gerechtesten Gründen waltende Vorstellungen ausser Augen setzet / und in keinerley gerechte Erwegung ziehen will / sondern vielmehr die ohne dem so schwer gedrückte Gemeine durch Citationes Köstes Splitterungen und Dräuungen müde und muthloß zu machen / wo nicht gar zu ruiniren sich vorgenohmen / ein solches aber Ew. Königl. Majestät / als welche die frivolè causirte Unkösten so wohl in denen an Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person allhöchst eigen-hohenhändig ergangenen verschiedenen Schreiben

Schreiben gerechtest soupeniret / auch verschiedentlich an Dero heimgelassene Hoch-Löbl. Clev- und Märckische Regierung allergnädigst die Restitution allsollcher Kösten auff bestmöglichste Weise allenfals Viâ Executionis bey dem Capitulo Xantensi zu besorgen / befohlen / wohl nimmer mit guten Augen werden ansehen können.

Als bittet Ew. Königl. Majestät zeitlicher Præses Syn. Gen. allerunterthänigst / Dieselbe allergnädigst geruhen wolten / nöthige allergerechteste Mittel vorkehren zu lassen / damit diese so lang gedrückte Gemeine endlich einmahl von ihren Trangsahlen errettet werden mögen / und da Executio inner 5. ad 6. Tagen wohl unvermeydlich erfolgen wird / zum schiersten ein nachtrücklich gerechtestes Schreiben an Düsseldorffische Regierung ergehen zu lassen / auch allgnädigst mich zu bescheiden / was zur Verhaltungs Nachricht dem armen und elenden Volck zu Homberg anzudeuten habe. Darüber / rc.

Copia Krafft gnädigsten Befelchs vom 8. hujus wird Herren Predigeren Jansen, Consistorialibus, Vorsteheren und Meistbeerbten der Evangelisch-Reformirter Religion zu Homberg nochmahlen unter Straff von zehn Gold-Gülden auffgegeben / den 14. dieses lauffenden Monaths Julii Vormittags umb 9. Uhren sich am Weinberg daheselbst persöhnlich einzufinden / umb unterthänigst zu vernehmen was ihnen von gnädigster Commission wegen des Homberger Kirchen-Thurns halber von ihnen gemachter Kösten Ansprach vorgehalten werden sollen / welche gnädigste Verordnung zu Verschönung aller sonsten erforderlicher Citations-Gebühtnüssen der Herr Prediger zu gedachten Homberg auff Morgen in der Sonntägiger Vor- und Nachmittags-Predigt zu publiciren / und hat Gerichts-Bott Scholl dieses mehrgedachten Predigeren zu insinuiren / ad Valvas der Reformirter Kirchen zu Homberg also fort zu affigiren / und wie ein- und anderes geschehen / in Termino zu referiren. Sign. Gerresheim den den 11. Julii 1733.

In vim Clementissimæ Commissionis
J. W. S. Schwartz.

		Rthlr.	Stbr.
Copia	wegen Homberger Kirchen-Thurns Reparation und deßwegen von den Reformirten daheselbst rückprætendirter Kösten restirt / an Commissions Gebührnüssen		
1733.	Pro Terminis de 8. 11. 12. 13. 18. 19. & 27. May & 2. Junii zu Gerresheim abgehalten Domino Commissario	12.	
	Actuario	6.	
	Demselben pro Mundatione Prothocollorum ad	5.	15.
	Domino Commissario für erstattete Berichtere de 6 & 15. April. 30. Junii & 15. Julii ad	6.	
	Pro Recessibus de 24. April. 4. May, & 11. Julii		45.

	Rthlr.	Stbr.
Pro ultima Copia ultimi Recessûs	1	12.
Pro Termino am Weinberg de 14. Julii Domino Commissario	3	0
Pferds-Heur		30
Actuario	2	15
Pferds-Heur		30
Pro Copiâ Prothocolli		30
Dem Homberger Gerichts-Botte vermöge anligender Rechnung.	16	18
Summa	53	15

Num. 72.

Hoch-Wohl-Gebohrne / 2c.

Bey dem unterm 17. Julii letzt verflossen an Uns datirtem vielgeschätztem Wider-Antwort den Beytrag zur Homberger Kirch-Thurns Reparation betreffend / wollen Unsere Hochgeehrte Herren zwarn Ihrseiths geführter Soutenüe halber Uns dem dürren Buchstaben deren Recessen und ansonst anbragten Momentis zuweisen / Wir können dagegen aber anderst nit / als widerholen / daß von dem strittigen Irrungs-Punct, ob nemblich die Pfarr-Genossen durch den Abgang von der Kirspels-Kirchen / auch von dem Gemeinden Last den Pfarr-Thurn mit zu unterhalten sich entschlagen können / die Religions-Recessen gantz dürr und folgends / was durch selbige nit geschlichtet / dem gemeinen Rechten und dessen uniformer Interpretation unterworffen geblieben seye;

Wir glauben zwarn gern / mögen Uns auch von einer der Gerechtigkeit rühmlichst geflissener Lands-Regierung ein anderes nit einfallen lassen / dan daß die von Unseren Hochgeehrten Herren hierunter geführte Soutenûe Ihrseiths für billig und recht angesehen werde / wan man aber auch einer unerträglicher Prævention sich nicht anmassen / sondern die zum Unterhalt Nachbahrlicher Intelligentz erforderliche Consideration gegen eine zur Beobachtung der Gerechtigkeit nit weniger gewidmete / ihrer Obligenheit auch gantz wohl erfahrne Regierung beobachten wollen / hätte man dagegen / als wan sie durch ihr Verfügen eines Syndicats sich flichtig gemacht / den Richter zu agiren / und weilen selbiger nit anzukommen / unschuldige Stifft- und Clöster das Unglückseliges Ziel anmaßlich gemäßigter Kösten sich vorzustellen leicht müssig gehen können / absonderlich wo zum Prob-Stein dis- oder jenseitiger mehr begründeter Meynung das letzt ersinnliches Mittel eines Compromissi an Hand gegeben / und dadurch das redlichstes Kenn-Zeichen eines billigfertigen Gemüths zu Tag gelegt worden / welches daß denen hohen Gerechtsamben beyder Seiths respectivè Aller- und

Durch-

Durchleuchtigster Paciscenten præjudicirlich seyn könte / bey der unterfangener Welt schwerlich Ingress finden / dessen Außschlagung aber ehender glaubend machen werde / daß man mehr den einmahl gefasten Sinn durchzutringen / als solchen zu rechtfertigen sich befleisse.

Wan Unseren Hochgeehrten Herren / bey dem Fall die Pfarr-Genossen ohne Unterscheid der Religionen zu denen Kirspels-Thürnen concurriren / an Gelegenheit nit abgehet die Clevisch- und Märckische Römisch-Catholische zu dergleichen Beytrag anhalten zu lassen / so hat man Uns ja nit vorzurücken / ob wolten Wir durch die denen Homberger zugemuthete Mit-Reparation einen Vorsprung abgewinnen / und damit denenselben Wir abermahlen ein unhintertreibliches Kennzeichen der bey dieser Sachen eintzig intendirter Gerechtigkeit vorlegen mögen / so seynd mit Unseren Hochgeehrten Herren dahin einstimmig zu gehen erbietig / daß in denen quoad Religionem so fast verbundenen Landschafften per Generale bekent gemacht werde / wie daß die Pfarr-Thürn hinc inde von denen Kirspels-Genossen ohne Unterscheid der Religionen gemäß des ohne das kündigen Rechtens ins künfftig unstrittig sollen unterhalten werden.

Wan Unsere Hochgeehrte Herren aber diese und alle vorherige disseiths beschehene friedliche Vorschläg bey sich nit gelten lassen / sondern darauff unabwendig beharren wollen / daß Stifft- und Clöster die widerrechtliche Kösten-Moderation solten entgelten müssen / so werden nit Wir / sondern Sie selbsten denen Recessen den Grund-Stein der Billigkeit außgezogen / und deren Unvermeidentliche Zerrüttung verursacht haben.

Ob Römisch-Catholische in denen Clev- und Märckischen Landen hierdurch einen vermits der Recessen gewonnenen Vortheil zu risquiren hätten / dörffte in Ansehung dessen / so durch solche der A. C. Genossenschafft hiesiger Seiths zugelegt worden / fast problematisch seyn / das hat aber die leidige Erfahrnüß ausser Zweiffel gestelt / daß durch die für und für gefolgte Eingriff und Abbrüch der denen Römisch-Catholischen offt- und widerholter zugesagter Bedingnüssen ihnen wenig mehr als der Schatten dessen übrig verblieben seye / welches jedoch des Generalen Friedens-Schlusses Annus regulativus selbigen unstrittig zugelegt gehabt / und wessen Beybehaltung zu besorgen / Sr. Kays. Majestät als des Heil. Römischen Reichs Allerhöchstem Ober-Haupt allergerechtister Entschliessung Wir alsdan allerunterthänigst gantz gern übergeben werden / eintzig dieses besorgend / damit hiesiger Orthen die gelittene Religionen zu des Jahrs Eigenheit mögten reducirt werden; Wohin die Sachen von selbsten sich fügen / im Fall Unsere Hochgeehrte Herren denen Stifft- und Clösteren mit der auff keine Weise zu rechtfertigender Execution weiters zutringen / und Uns / als weit der halßstärrigen Homberger Media exequendi sich erstrecken mögen / allemahl zur proportionirter Retorsion nöthigen werden;

Indessen werden Unsere Hochgeehrte Herren des Hoff-Rathen Schwartz eingeforderte Richters-Gebühr / so wenig als des Richteren zu Xanten seinige für unzuläßige Aufflagen verhoffentlich ansehen wollen / und wiewohlen Wir Unseres Orths wünschen mögten / daß bey-

derseithige Lands-Unterthanen von dergleichen Kösten könten verschönet bleiben / so sehen wir jedoch selbige hierunter von der Fatalität zu retten kein anderes Mittel / als wan Unsere respective allergnädigst und gnädigste Herrschafften in denen Religions-Geschäfften alles unentgeltlich außrichten zu lassen / den Schluß beybehalten wolten / welches wan Se. Königl. Majestät allergnädigst zu entschliessen beliebeten / Seine Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr so fort gnädigst zu verordnen und der Bedienten Mühewaltung anderwertlich zu ersetzen sich ungezweiffelt gnädigst würden gefallen lassen.

Letztlichen wolten Unsere Hochgeehrte Herren gantz dienstlich ersuchen / Uns künfftighin mit der ungeschickter des Predigeren Mann Vorstellung Freund-Nachbahrlich übersehen zu wollen / und wie Dieselbe ihrer hochvernünfftiger Begäbnüß nach unschwer ermessen werden / daß es zur Beybehaltung der Unseres Orths gantz sehnlich gewünschter Nachbahrlicher Harmonie gar schlechtes Gedeyhen haben würde / wan man dieser Orths das Anligen der Cleve- und Märckischer Römisch-Catholischer durch einen Unseres Glaubens Geistlichen vertretten / und Unseren Hochgeehrten Herren darab die Concepten zukommen lassete / also werden Dieselbe verhöffentlich Uns hierunter mit gleicher Willfährigkeit begünstigen / und nit zugeben wollen / daß ein dergleichen Chimerischer Præses bey und unter denen Regierungs-Sachen den Importanten spielen / und denen ohne das beschwerlich- und verdrießlichen Geschäfften noch ferneren Zusatz thuen möge. Den 28. Julii 1733.

Num. 73.

Extract Rheinberckischer Religions-Conferentz de Anno 1697. Fol. 163.

Pag. 1. & 2.

Gravamen tertium.

Drittens ist denen Evangelichen zu Reyneren / welche darumb / daß in der Catholischer Kirchen daheselbst einige Erb-Stühle und Erb-Begräbnüssen prætendiren / auch die Glocken allda gebrauchen / jeder Zeit zu Unterhaltung des Kirchen-Baues mit contribuiret / von dem Drosten Motu proprio, ohne daß jemand sich darüber beschwert / verbotten worden / hinführo zu der Kirchen-Unterhaltung das geringste herzugeben / womit die Catholische von ihrer alter Possession auch gegen den außtrücklichen Inhalt obangeführten Art. 1. §. 2. und alle Billigkeit vertrungen.

RESOLUTIO.

Beyder Seiths Religionen haben ihre Kirchen zu unterhalten / wan aber an Thurn und Glocken / so gemein seynd / etwas zu repariren / solle ohne Unterscheid der Religion von allen darzu contribuirt werden.

Clevische Anlagen.

Num. LVII.

Antwort-Schreiben an Chur-Pfaltz 2c.
In der
Rheidtschen Religions-Sache
Auch
Ratione der Conferentz
Anno 1727.

Ew. Churfürstl. Durchl. an uns erlassenes Antwort-Schreiben vom 18. Novembr. jüngsthin/ auff dasjenige so wir bereits im Augusto vorigen Jahrs / mit mehrerem an Dieselbe / in der höchst-dringenden und über 8. Jahren schon gewehrten Rheidtschen Religions und Prediger Wahl-Sachen abgegeben / ist zurecht eingelauffen.

Gleichwie wir nun gerne daraus ersehen / daß Ew. Churfürstl. Durchl. zur Recess-mäßigen Hinlegung dieses / und anderer Religions-Beschwerden / in den Provintzien Cleve / Gülich / Berge / Marck und Ravensberg / gleichfals incliniren / und darunter sich mit Uns conformiren / um zu Beruhigung beyder Seiths Unterthanen und Festhaltung der errichteten Pactorum eine Religions-Conferentz zu berahmen / und darzu hinc inde Commissarios zu benennen.

Also haben Wir auch bereits dieserthalb an Unsere Clevische Regierung vorläuffig das nöthige / und was zu Beschleunigung solcher

Conferentz dienen kan / gelangen lassen / ermangelen auch nicht / so bald immer thunlich / Ew. Churfürstl. Durchl. die Unser Seiths des Endes zu benennende Geheime Clevische Regierungs-Räthe bekant zu machen / nicht weniger mit Deroselben super Loco & Tempore solcher Zusammenkunfft hernechst dermassen mit Bestande Freund-Vetterlich zu communiciren / damit / wie wohl ehemahlen geschehen / es hernechst über diesen und jenen offters zur Sachen selbsten zumahlen nichts machenden Puncten / kein Auffenthalt noch Schwierigkeit setzen / sonderen vielmehr solche Deputirte Räthe / so wohl von Uns / als Ewr. Churfürstl. Durchl. vollkommen instruirt und authorisirt seyn mögen / alle vorkommende Beschwerden / ohne einiges Absehen und unnöthiges Chicaniren / nach Maaß-Gebung der bekanten Religions-Recessen und gehaltenen auch ratificirten Conferentzien zu heben / zu dem Ende die Liquida zur Execution zu bringen / das übrige auch in continenti gleichfals liquid zu machen / und dabey sodan ebenmäßig mit Hindansetzung des schädlichen Odii Religionis, Recess-und Ordnungs-mäßig zu verfahren / wie Wir dann ermeldter Unserer Clevischen und respective Mindenschen Regierung nachdrucklich anbefehlen werden / daß Dieselbe über alle und jede Puncten / so bey ermeldter Conferentz / als Römisch-Catholische fundirte Gravamina im Clev-Marck-und Ravensbergischen anerkant werden / in Unserem Nahmen so fort gehörigen Orts hinreichende Mandata ausfertigen lassen / und darüber beständig halten sollen / zumahlen nicht zweiffelend Ewr. Churfürstl. Durchl. Dero Uns bekandten Æquanimität gemäß ein gleiches an die Düsseldorfische Regierung in Ansehung der Gülich- und Bergischen Evangel. Reformirten und Lutherischen liquiden Gravaminum in Zeiten verfügen zu lassen geneigt seyn werden.

Weilen aber ehe und bevor die zu solcher Conferentz nöthige Præparatoria eingerichtet und beyder Seits alles auf einen beständigen Fuß regulirt worden / Zeit und Weile erfordert werden wird dergestalt / daß die Zusammen-Trettung solcher Commissariorum wenigstens bis ins Früh-Jahr / oder wohl gar bevorstehenden Sommer sich verzögeren dörffte / gleichwohl aber das Beschwer und die Noth der Rheidtschen Reformirten Gemeine / als welche nun schon über 8. Jahren unter harter und warlich unchristlicher Persecution des Frey-Herrn von Byland gestanden / gar zu hoch gestiegen / dan daß dieselbe es in diesem kümmerlichen und Erbarmens-würdigen Zustand länger / und biß auff ermeldte Conferentz werde außhalten können / zumahlen dan Wir Ewerer Churfürstlicher Durchleucht auff eingenommene Information, nach Warheit versicheren können / daß zwarn wie Deroselben ermeldter Frey-Herr von Bylandt berichtet / dan und wan durch Candidatos Theologiæ zu gemeldtem Rheidt des Sonntags geprediget werde / solches aber die Bestellung des gantzen Gottes-Dienstes nicht genennet werden möge / weilen bekandt / daß dergleichen Candidati nach verichteter Predigt sich wiederum retiriren müssen / und die Sacramenten der heiligen Tauffe und Abendmahl nicht bedienen / noch auch die höchstnöthige Catechisationes der Jugend wahrnehmen können / zugeschweigen auch die Kirchen-Intraden und Pastorat-

Re-ve

Revenues, darüber doch juxta expressam Dispositionem Recessûs de Anno 1672. Artic. 6. §. 1. & 2. dieser Rheidtischen Gemeine eintzig und allein die Verwaltung gebühret / dergestalt straffbahrer und eigenmächtiger Weise von mehrgemeldten Frey-Herren von Bylandt in Zuschlag gehalten werden / daß biß dato nicht Heller oder Pfenning / selbsten zur Defraiirung solcher Candidaten / und höchstnöthtger Reparation des Wiedem-Hofes oder Pastorat-Hauses ausgefolget werden wollen / woraus dan Ew. Churfürstl. Durchl. unschwer ermessen werden / was massen Deroselben dieser Frey-Herr von Bylandt zumahlen nach Warheit nicht / sondern in diesem Stuck gar zu milde berichtet / und wie betrübt es also / bey dieser so lange Jahren / extra curam Animarum gestandenen Gemeine aussehen müsse / so gar / daß wie bereits vorhin / mit bewehrten Documenten verificirt worden / viele hundert Persohnen / bey dieser Zahlreichen Gemeine / ohne Christlicher Zurede vom ordentlichen Prediger / auf ihrem Tod-Bette ächzen / und aus ebengemeldter Ursachen / fast dem Vieh gleich hinsterben müssen / da doch selbsten der Kayserliche Reichs Hoff-Rath / dessen Competentz aber nach wie vor / Wir so wenig / als Ew. Churfürstl. Durchl. in dieser Religions- und Glaubens-Sachen anerkennen können / gemeldtes harte Verfahren mißbilliget / und ausdrücklich offtgemeldten Frey-Herren von Bylandt, auff dessen selbst eigene Vorstellung schon vor einigen Jahren injungiret / die unausgestelte Verfügung zu thun / daß der Gottes-Dienst zu gemeldtem Rheidt gebührend respiciret werden mögte / solches alles aber biß dato keinen Ingress bey demselben gefunden. NB.

Also leben Wir zu Ew. Churfürstl. Durchl. bey so bewandten warhafften Umständen / der Zuversicht / Dieselbe aus recht Christlichem Religions-Eyffer / und Landes-Väterlicher Zuneigung / auch selbsten zu dero Evangelischen Unterthanen allerdings billig / ja höchstnöthig finden werden / daß ohne einigen Anstand / ein ordentlicher Prediger zu Rheidt bestellet werden möge; Damit aber solches absque præjudicio Causæ, und um desto vorsichtiger vor dißmahlen geschehen könte;

So seynd Wir nicht abgeneigt / damit Ewr. Churfürstl. Durchl. von Unserer auffrichtigen Intention und zu Deroselben tragenden Achtung und Deference vollends überzeugt seyn mögen / diesfertshalb in eben dasselbe Sentiment zu tretten / welches Dieselbe schon in Anno . . . Einhalts der Anlage pro Tempore Intermistico in Vorschlag bringen lassen / nemlich daß weder ermeldter Frey-Herr von Bylandt / weder die Gemeine einen Prediger erwehlen / sonderen solcher vor dißmahlen von einem Tertio denominirt werden mögte / biß daran bey der Conferentz diese Predigers-Wahl-Sache Recessmäßig auffs künfftige beständig reguliret worden ; Und da Wir bey ebengemeldten Vorschlag bald begreiffen / daß es ferner auff die Frage wer ein solcher Tertius seyn solte / ankommen werde?

Als haben Dero erleuchteten Urtheil weiter hiedurch zu erwegen überlassen wollen / ob nicht / da allhie von Bestellung eines Reformirten Predigers der Punct vorkommet / Unsere Clevische Regierung

 des

des Endes committiret / und pro Tertio anerkandt werden könte? Weilen villeicht der Frey-Herr von Bylandt nicht so gerne sehen solte wan etwa dem Synodo Generali, so sich über alle uniirte Provintzien extendiret / solche Bestellung eines Predigers zu Rheidt auffgetragen werden würde / wenigstens können Wir Ew. Churfürstl. Durchl versicheren / daß daferne in casu simili in Ansehung Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen im Clev- und Märckischen dergleichen Streit-Punct sich eräugen solte / Wir ohne einiges Bedencken / jedoch eines jeden Recht unnachtheilig / Dero Regierung zu Düsseldorff eben dasselbe / so itzo in Vorschlag gebracht worden / einräumen wolten.

Wir ersuchen also dienstfreundlich / so bald immer müglich / Dero Gedancken hierüber Uns zu eröffnen / mithin ermeldten Frey-Herren von Bylandt nachdrücklich injungiren zu lassen / daß derselbe / oder der von ihme eigenmächtig angeordneter Administrator der Reformirter Kirchen-Intraden zu Rheidt / ad reddendum Ratioes & reliqua, coram Deputatis ex Consistorio angehalten / so dan die Administration ermeldter Revenues Recess-mäßig der Gemeine wiederum eingeraumet werden möge / und contestiren nochmahlen gantz aufrichtig / das alles dasjenige / so zu Ew. Churfürstl. Durchl. Contentement auch nöthiger Beybehaltung reciproquen Intelligence Besten und Harmonie beyder Seiths Unterthanen / zum Flor und Auffnehmen ermeldten uniirten Provintzien strecken kan / Unsers Orts jedesmahl gerne beyzutragen / nicht unterlassen / vielmehr Uns daraus eine Freude machen werden. Damit rc.

Dieweilen das Adjunctum Clivense sub Num. LVIII. einem Höchstlöblichem Reichs Convent sub Nnm. 39. vor fast vielen Jahren insbesonder vorgelegt worden / mithin ungezweiffelt hier und dorten wird zu gehaben seyn / so hat man mit dessen Aufflag zum Truck dieses Opus zu erweiteren umb so billiger angehalten / als ohne dem dieses Clevisches Stück durch das vorhergangene bey denen meist auffsichlicht geschienenen Punctis seine erforderliche Abfertigung gefunden.

Num. LIX.

Wohl-Gebohrne / rc.

WAs Unsere Hochgeehrte Herren unterm 2. Decembr. des hingelegten 1712. Jahrs ad Instantiam Seiner Churfürstl. Durchl. Raths und Residenten Doct. Lengel ad Causam Rubruch contra Knops in Antwort an Uns gelangen lassen; Haben Wir zu seiner Zeit empfangen / und darauß ersehen / daß derselbe sich erkläret haben solle / die Advocatur daran zu geben / und daß nach der Zeit / daß die Differentzien vorgefallen wären / keinen Advocatum fast abgegeben hätte; Dieweil aber gemelter Lengel nach der Zeit / wieder in Parthey-Sachen einige Handelungen verfertiget / und in Specie unterm 12. November.

vembr. 1712. ad Causam Revisionis der Verwittibten Frey-Frauen von Loe zu Wissen contra Erbgenahmen Schryver anliegendes ungleiches Memorial übergeben / und darinnen zum Dis-Respect des Collegii zu schreiben / sich nicht gescheuet / als wan der Secretarius Revisionis die Decreta ertheilet hätte / daher das Collegium bekanter massen die Resolutiones ertheilet / welche von denen Secretariis expediret werden müsten.

Und damit Unsere Hochgeehrte Herren dieses irriges unzulässiges Angeben selbsten sehen mögen.

Als schicken Wir die Decreta hiebey sub Num. 2. & 3. werden jedoch auff die eingelegte Intercessionales für dißmahl die Fiscalische Action schwinden lassen / und hiesigen Collegiis die geschehene Erklärung / damit keine Schrifften in Parthey-Sachen von ihme annehmen / bekant machen;

Ersuchen aber Unsere Hochgeehrte Herren / gemeltem Residenten einzubinden / daß sich ins künfftige bescheidentlicher betragen möge. Wir verbleiben / &c. Cleve den 22. Februarii 1713.

An die Regierung zu
Düsseldorff.

Num. LX.

Bescheid.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz &c. Rath und Resident Doct. Lengel bey der Regierung zu Düsseldorff sich erkläret hat / die Advocatur daran zu geben.

Als wird hiesigen Collegiis solches bekandt gemacht / und werden dieselbe geziemend ersucht / in Parthey-Sachen keine Handelungen ins künfftige von ihme anzunehmen / ihme auch aufferleget / sich alles Advocirens bey arbitrairer Straff zu enthalten. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 22. Febr. 1713.

Num. LXI.

Vortrag

Der Churfürstl. Regierung zu Düsseldorff

An

Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rc.

Ad Causam

Decani & Capituli zu Xanten

Contra

Tilloux.

Durchleuchtigster rc.

Ew. Churfürstliche Durchleucht haben unterm 10. Febr. an Uns zur Nachricht abschrifftlich gnädigst gelangen lassen / so wir am 18. ejusdem mit unterthänigstem Respect empfangen / was Dieselbe an Ihro Königliche Majestät in Preussen rc. der dem Canonico zu Xanten Tilloux gnädigst verliehenen dortiger Scholasterie halber zu erlassen bewogen worden.

Wie nun Dechant und Capitul zu gemeldtem Xanten unterm 1. hujus & 6. mit so rubricirter unterthänigst demüthigster Refutation und erwiedrigter Bitte mit Anlagen sub Lit. A. B. C. & D. und so genanter demüthigster Præsentation darin wider und vor sie bey der Regierung zu Cleve / zu Abwendung der bey Ew. Churfürstl. Durchl. ihnen eingeschmierte Blame cum Adjunctis Num. 1. 2. & 3. wider ihren Mit-Canonicum und Residentem Paulum Tilloux denominatum Scholasticum exculpando hieselbst einkommen / und unterthänigst doliret / remonstrirt / bey Ew. Churfürstl. Durchl. durch sinistre Vorstellungen gantz unverschuldet traduciret / und wider Dero hohes Collations-Patent opponirt zu haben zur Ungebühr beschuldiget zu seyn.

Also haben ein solches Ew. Churfürstl. Durchl. wir hiebey gehorsamst einzuschicken nicht umgehen können.

Unseres unterthänigsten dafür Haltens / hätte klagender Tilloux Ew. Churfürstl. Durchl. hohe Gnade / so derselbe durch die Collation der Canonicat so wohl / als Scholasterie überkommen / ruhig geniessen / und der verdrießlichen Weitläufftigkeit vorbiegen können / wan derselbe beyder Beneficien-Statuten und Observantz-mäßige Incumbentz verrichtet / und dagegen eigenmächtig Dispensatione non petita nicht attentiret haben solte / Inmassen beydes successivè ohne Læsion

der

der gnädigsten Collations-Patenten thun können / welches Ew. Churfürstl. Durchl. Residenten zu verfügen/ auffgelegen hätte / nicht aber / wie geschehen / Parthey nehmen / und bey dasiger Regierung in formall Contradictorio in Schrifft-Wechselung sich einlassen sollen. Düsseldorff den 7. Martii 1727.

Abgelassen den 7. Martii 1727.

Præs. D. H. Cantzlern Graffen von Golstein Excell.
V. C. Brosius legit in Consilio,

Wittgenstein.
Beumer.
Fabritius
Reiners.
Pfeilsticker.
Janssen.
v. Riswick.

Num. LXII.

Wegen der vom Residenten Lengel formirten Beschwerden.

Und Wie darauff resolviret und beschieden worden.

Weilen dasjenig so der Chur-Pfältzische Rath und Resident Lengel, als wan ihme keine Resolutiones auff seine Memorialien ertheilet würden / angegeben / notoriè contra fidem Actorum anläufft / gestalten dan so viel die von ermeldtem Lengel berührte Sachen betrifft / als:

1. Erstlich Fisci contra ehemahligen Römisch-Catholischen Pastorem zu Rinderen von Rossum, unterm 27. Septemb. jüngsthin / Einhalts Adjunct. sub Num. 1. resolviret / auch am 20. Novemb. außführlich hierüber an die Düsseldorffische Regierung geschrieben und angewiesen worden / daß diese Sache die Königliche Territorial-Hoheit und Gerechtsame concernire / auch cum Causæ Cognitione durch Urtheil und Recht abgethan seye.

Wie nicht weniger

2. Zweytens die Sache Berthold contra Alstett, so eine Matrimonial-Sache allhier ventiliret / und darin rechtlich decidiret worden / auch bey hiesiger Regierung erörtert werden müssen / da zwischen Lutherischen und Röm. Catholischen der Ehe-Streit entstanden / wobey ermel-

ermelter Lengell irrig soutenirren wollen / daß nach denen Religions-Recessen Acta ad Romano-Catholicam Universitatem außgestellet werden müssen / da doch ermeldte Recessen mit keinem Jota davon vielmehr das Contrarium statuiren / wessen dan auch besagter Lengel gnugsam überführet / noch auff einen grossen Miß-Verstand gerathen / und schrifftlich angeben wollen / als wan hiesige Membra Collegii Regiminis der Canonischen Rechten / nach welchen diese Sache decidiret werden müste / eben nicht kündig wären / derowegen man jedoch nur in glimpfflichen Terminis, da sonsten dergleichen ungewöhnliche und empfindliche Schreib-Art wohl eine nachdrücklichere Beantwortung meritiret hätte / demselben vermittels einer Resolution vom 8. Julii 1727. das Contrarium besage der Anlage sub Num. 2. zu Gemüthe geführet und angewiesen / daß von denen Geheimen Regierungs-Räthen / als Juris utriusque Peritis, täglich nach der Regierungs-Instruction in vorkommenden Episcopal-Sachen secundum Jus Canocum geurtheilet würde.

Wie dan auch

3. Drittens bey der denunciirten Fiscalischen Sachen des Lutherischen Ministerii zu Welver contra das Closter daselbst / nicht das geringste Religions-Gravamen vorhanden / sondern wie die Anlage sub Num. 3. weiset interloquendo am 29. Decemb. jüngsthin sententiiret worden / in welchen Terminis die Sache annoch beruhet / und coram Commissariis befangen ist / zwarn hat unterm 6. Febr. besagter Resident Lengel dieserhalb eine weitläufftige Remonstration übergeben / auch eigentlich dabey Partes Advocati des Closters Welver (wie mehrmahlen und in der That zur Verkleinerung seines tragenden Caracters geschicht / und worüber von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. demselben vorlängst Anweisung geschehen) vertretten wollen / es ist aber leicht zu gedencken / daß keine gelindere Resolution ermeltem Lengel hierauff gegeben werden können / dan nur besagte Schrifft ad Acta zu legen / gestalten dan bey erfolgendem Remisso Commissionis sich weisen muß / ob und wie weit das Closter Welver sich von den denunciirten Puncten erlediget oder nicht / und verstehet sichs von selbsten / daß ermeldten Closters Defension von einem recipiirten Advocato nicht aber Residenten Lengel wird müssen hernächst geführet werden.

Sonsten ist

4. Viertens / in der Sachen die Collation der Vicarie St. Nicolai & Barbaræ hieselbsten betreffend Einhalts Adj. Num. 4. unterm 15. Septembr. 1727. ermelter Resident Lengel mit Resolution versehen / solchem auch nachgehends am 4. Octobr. inhæriret worden / und muß man sich verwunderen / daß gemelter Lengel dem Capitulo hieselbsten unbefugter Weise favorisiren / so gar seines hohen Herren Principalis Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. wahres Interesse und fundirte Berechtsame ausser Acht stellen wollen / wie ihme dan solches bey der gemelten ersten Resolution zugleich mit zu Gemüthe geführet worden.

Mehr dergleichen Resolutiones, so jedesmahl auff die Lengelsche Remonstrationes bey der Clevischen Regierung testibus Actis gegeben wor-

worden / achtet man unnöthig der Länge nach allhie anzuführen / noch auch die allegirte Adjuncta beyzufügen / weilen solcher gestalt diese Schrifft zu einer verdrießlichen Weitläufftigkeit erwachsen würde.

Num. LXIII.

Sententia in Sachen Fisci Contra Röm. Cath. Pastorem zu Castrop / Hove.

Publ. Cleve den 7. Februar. 1724.

JN Sachen Fisci wider den Röm. Catholischen Pastorem zu Castrop / Hove, eins- und anderen Theils wird auff fleissige Erwegung der ergangenen Acten re- & conferendo zu Recht erkant / daß ermelter Hove, wegen auff der Cantzel / wider die Evangelisch-Lutherische Religion, gegen die offenbahre Reichs-Constitutiones und geschärffte Verordnungen / gebrauchten sehr herben und enormen Schelt-Worten / nicht weniger daß sicheren Wilhelm Stam contra Recessus absque Dimissorialibus copuliret / h. s. dem Fisco in 50. Goldgl. nebst Erstattung der auffgangenen Kösten / Moderamine prævio fällig zu ertheilen; Die gegen den Evangelisch-Lutherischen Prediger zu Castrop von besagten Hove angebrachte Denunciation aber näher außzufündigen / und des Ends dem Commissario Jurisdictions-Richteren zu gemeldtem Castrop N. Bordelio, von besagtem Hove an Hand zu geben seye / wie wir hiemit fällig ertheilen / und näher außzufündigen erkennen. Von Rechtswegen.

Num. LXIV.

Lästerungen des ehemahligen Röm. Cath. Pastoris zu Castrop / Hove.

LUtherus ist ein Wetter-Hahn / Ketzer / Lotter-Bube / der einen rasenden Geist gehabt / ein solcher welcher Ayd und Bund-brüchig worden / so auch auß Geilheit das Closter verlassen / insonderheit auß des Teuffels Eingeben die Messe abgeschaffet / ingleichen bald ein / bald zwey / bald drey / bald sieben Sacramenten statuiret / die Lutheraner seynd Schismatici, die die rechte Kirche verlassen / da die Leuthe geschlaffen / habe der Feind das Unkraut gesäet zwischen den Weitzen / da würde der HErr Christus kommen / und das Unkraut verbrennen / so würde es auch den Lutheranern ergehen;

In

In der Lutherischen Kirchen empfangen sie kein recht Abendmahl/ sondern da würde ihnen / ihrer eigenen Meynung nach / Brod und Wein allererst in der Gurgel in den Leib und Blut Christi verwandelt/ die Reformirten lachen darüber / daß die Lutheraner das Reformations-Fest feyren / sie haben mehr Ursach ein Traur- als Freuden-Fest anzustellen.

Num. LXV.

Gleichmäßige allerunterthänigste bedingliche Gegen=Submission Fisci Contra Röm. Catholischen Pastorem zu Castrop Matthiam von Hoven.

Allergnädigster Großmächtigster König / Allergnädigster Herr!

Zufolge Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Decreti vom 26. April. nächsthin / so den 28. ejusdem insinuiret worden / die schließliche Gegen-Nothdurfft zu verfertigen / zeiget fiscalischer Anwald allerunterthänigst an / wie auß dem Protocollo vom 18. Januar. 1718. sub Num. Act. 3. vorhanden / in mehrerm erhelle / daß Matthias von Hove, Römisch-Catholischer Pastor zu Castrop ad Art. Inquisit. 2. von selbsten gestanden / er hätte ex Banno & Edicto Romani Imperii, wie auch ex Actis publicis, und den Bücheren Lutheri selbsten relativè angewiesen / seine Unbeständigkeit in seiner Lehre einem Hahnen auff dem Thurn nicht ungleich zu seyn / hätte ihn aber affirmativè für einen Ketzer nicht gescholten; Wohl aber / daß das Römische Reich in Edicto de Anno 1521. den 8. Maji zu Wormbs / welches ad Prothocollum beygebracht / und folgende Worte seyn; Martinum Lutherum, ut Membrum ab Ecclesia Dei alienatum, ut obstinatum Schismaticum, & notorium Hæreticum à nobis haberi declaramus, narrativè allegiret / übriges wäre falsch.

Ferner ad 4. berieffe sich abermahl auff Zeugnüsse und Außsprüche des Römischen Reichs / wie auch sein eigen Geständnüß Lib. de Missa Angulari, worinnen gestünde / daß mit dem Satan der Messe halber disputiret / NB. und ex Argumentis des bösen Feindes überzeuget / die Messe abrogiren müste.

Wer

Wer diese Passagen mit wenigen beleuchtet / kan leicht finden / daß die vermeintliche Außflucht von wegen seiner dem Angeben nach gethaner Protastation das Verbrechen keineswegs hebe. Jnmassen solche allenfals Facto contraria gewesen / wie ad Art. 7. d. Prothoc. deutlich zu vernehmen / wan in seiner Aussage gestehet / den Jnhalt desselben / daß im Römischen Reiche dergleichen Schmähungen höchst verbotten / wohl zu wissen;

Weilen aber nun die Zeit des gehaltenenen Jubilæi die Evangelisch-Lutherische Prediger / so wohl in gedruckten Bücheren als mündlich seine Religion mit schweren Calumnien und Lästerungen beladen rc. anweisen müssen / daß die außgegossene Schmähungen fälschlich denen Römisch-Catholischen angedichtet würden.

Es schläget sich ja Inquisitus also mit seinen eigenen Worten / und vermeinet / daß ihm erlaubet gewesen / weilen Evangelische vorhin die Römisch-Catholische auff ihrem Jubilæo angefochten haben sollen / selbige wieder anzugreiffen / zu schmähen und zu beschimpffen / welches umb so viel weniger zu dülden / als denen gemeinen beschriebenen Rechten / und des Heil. Römischen Reichs Fundamental Gesätzen gerade entgegen und zuwider / Besage welcher einem Privato nicht erlaubet / ihm selber Recht zu schaffen / sondern daß zugefügte Unrecht und erlittenen Schmach der Obrigkeit anzuzeigen / und nach erstatteten Beweiß rechtliche Satisfaction darüber zu gewärtigen.

Fürs Zweyte will auch nichts sagen / daß ad Edictum vom 8. Maji 1521. sich beziehen / und seinen Recurs nehmen will.

Jnmassen ihm ja nicht unbekant seyn können / daß solches Edict ex post per Transactionem Passaviensem Anno 1552. Pacem Religiosam Anno 1555. in Augustanis Comitiis confectam, & denique per Instrumentum Pacis Westphalicæ gäntzlich widerruffen / eingezogen und cassiret seye / bey Gefolge sich erinnern sollen : Quod Leges posteriores semper derogent prioribus, und derselbe / so dawider handelen würde / der darin einverleibten Straffe nicht entfliehen möge / nachdemahlen im Westphälischen Friedens-Schlüß vorhin gethätigte und beliebte Reichs-Gesätze und Schlüsse übereins confirmiret / und die Modestie im Predigen so nachdrücklich eingebunden / und derselben sich zu bedienen befohlen worden / des Ends die Worte Art. 5. §. 50. sehr nachdrücklich / wan es heisset:

Utriusque Religionis Magistratus severè & rigorosè prohibeat, ne quisquam publicè privatimvè concionando, docendo, disputando, scribendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel hanc imprimis sive Declarationrm sive Transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut Assertiones contrarias inde deducere conetur.

Darauß ja klar zu Tage / daß vorhin von Römisch-Catholischen Ständen außgelassene Edicta nicht dürffen angereget / weniger solche vorerwehnten Legibus Fundamentalibus zuwider den A. C. Verwandten zum Beschwer und Verkleinerung vorgerücket / und dar auff provociret werden können / verfolglich die Expressiones relativè & narra-

tivè, hoc Casu gantz unstatthafft und gantz irrelevant seyn/ jemanden des impingirten Criminis Hæreseos zu entledigen/ und davon loß zu zehlen/ immassen auch dieses in denen Fundamental Gesätzen des Römischen Reichs verbotten/ daß auch

Drittens/ auß des Lutheri Buch de Missa Angulari zu erweisen sey/ NB. daß derselbe ex Argumentis des bösen Feindes überzeuget/ die Messe abrogiren müssen / ist eine unbesonnene und der Warheit widerstrebende Lästerung/ und um so viel mehr zu bestraffen / als das darunter verborgene Gifft so wohl der Bürgerlichen Gesellschafft gefährlich/ als einem jeden ins besondere beschwerlich; Allermassen solcher gestalt das Nachbahrliche Vertrauen gestöhret/ das Commercium gehemmet/ und die unentbehrliche Liebes-Pflichten in Noth und Todt auffgehoben / und die Unterthanen gegeneinander irritiret und verbittert werden / welches auff alle Weise zu verhüten / ne majoris mali inde nascatur Occasio.

Gleichwie nun diese Contraventiones mehrbesagter Reichs-Gesätze Pœnâ fractæ Pacis beleget werden Art. fin. §. 4. Instrum. Pac. solche aber heutiges Tages gemeiniglich pro Arbitrio Judicis auff eine gewisse Geld-Busse pfleget determiniret zu werden.

Also muß fiscalischer Anwald um so viel mehr darauß schliessen/ als das Factum in Puncto Contraventionis Recessus Religionis.

Die Copulationes ohne Dimissorialen betreffend / seynd ab Actis evident, und zulänglich außgefündiget worden / darunter mehr gedachten Pastori billig Weisung geschicht / und sich zu beklagen keine Ursache hat/ wan dieserwegen mit angesehen wird.

Ubrigens werden auch verschiedene Gebrechen denen denunciirenden Evangelisch-Lutherischen Pastoribus zur Last geleget/ welche aber diese verabreden/ dannenhero Fiscus hierunter Ratione Pœnæ sich noch zur Zeit nicht vernehmen lassen kan/ sondern vorher den nöthigen Beweiß von dem Römisch-Catholischen Pastore gewärttigen muß/ demnechst auch dieserwegen das Nöthige an Hand zu geben nicht unterlässet.

Fiscus repetiret demnach ante Acta in passibus proficuis, opponiret gegenseitigem Einstreuen Generalia negati Juris & Facti, tacendo nichts gestehend noch einräumend/ inhæriret vorhin beschehenem Petito in definiendâ Pœnâ loco fractæ Pacis publicæ, protestiret de Expensis, omni Causa & Damno, und will solcher gestalt gleichfals hiemit zur obsieglichen Urtheil / ne quid novi submittiren / dieses alles und was sonsten von Rechtswegen hätte gebethen werden können/ sollen oder mögen/ darüber thut Anwald das höchst mild-Richterliche Ambt allerunterthänigst imploriren.

Num.

Num. LXVI.

Allerunterthänigste Pflicht-mäßige Anzeige und Bitte Fiſci

Contra

Florentium von Meckeren

Und

Chriſtian Deckers.

Allerdurchleuchtigſter Großmächtigſter König/ Allergnädigſter Herr!

Auß denen hiebey zurückgehenden Actis erhellet in mehrerm; Wie daß der Dechant zu Embrich/ Nahmens Florentius von Meckeren, imgleichen der Canonicus Chriſtian Deckers ſich nicht allein unterfangen/ auff eines unbekanten Johanſen Bielefeldts anmaßliches Befehl-Schreiben/ ad Domum Gregorianam ſich zu verfügen/ und als prætenſi Commiſſarii der Confraternität daſelbſten/ ohne Ew. Königl. Majeſtät davon allerunterthänigſt zu berichten/ oder anzufragen/ mittelſt einer unförmlichen Wahl einen Superiorem zu beſtellen/ ſondern auch noch non obſtante à Seniore Reneſs interpoſitâ Proteſtatione & Provocatione ad quemcunque Superiorem tam Spiritualem quàm Sæcularem Dominum Judicem fortzufahren;

Ferner Ew. Königl. Majeſtät Landes Fürſtliche Hoheit in Eccleſiaſticis & Oeconomicis in hieſigen Landen zu verabreden/ den Effect des heilſamen Regalis Appellationis an Ew. Königl. Majeſtät zu hemmen und zu verwehren/ mithin das Officium Fiſci zu mepriſiren/ und frevelmüthig auſſer Augen zu ſetzen;

Wan nun dergleichen Verbrechen Euerer Königl. Majeſtät Landes Fürſtliche Hoheit und damit verknüpfften potioribus Regalibus, als juri circa ſacra, und davon dependirenden Ober-Inſpection in Spiritualibus, Oeconomicis, ſupremæ Provocationi, Poteſtati juris dicendi, cum reliquis, ſehr nachtheilig/ und um ſo viel mehr zu beſtraffen/ als gefährlich/ und gerade GOtt- und weltlichen Rechten/ auch hieſiger Landen Verfaſſung und Edicten beſonders entgegen und zuwider;

Als muß Ew. Königl. Majeſtät ich allerunterthänigſt anheim ſtellen/ ob Deroſelben gefällig/ den Dechanten von Meckeren und Canonicum Deckers zur Beſtellung zulänglicher Caution anzuhalten/ mithin

mithin denselben auffgeben wollen / daß sich verantworten und mit ihrer etwa habenden Gegen-Nothdurfft vernehmen lassen sollen.

Und weilen Pœna Edicti vom 1. Septembr. 1661. sattsam bekant / zumahlen unterm 11. April. 1674. renoviret / quoad Extraneos und ausser denen unirten Landen wohnenden Geistlichen / auch per Recessus noviores nicht verändert / sondern vielmehr bestättiget worden.

Als thut fiscalischer Anwald darauff allerunterthänigst concludiren / Euerer Königl. Majestät zugleich anheim stellen / ob nicht die auff eines Frembden unbekanten anmaßlich Geistlichen nichtiglich veranlassete Wahl cassiren / und zur anderen / gemessenen Befehl / ergehen lassen wollen;

Dieses und was sonsten ferner hierunter allergnädigst zu verordnen Beliebens tragen werden / deme submittire mich allergehorsamst / und verharre / &c.

Cleve den 24. Maji 1723.

Postscriptum.

Auch Allergnädigster König und Herr!

Muß allerunterthänigst erinneren / wie daß zu mehrern Uberzeugung der Inquisiten ein vieles contribuiren dörffte; Wan der Canonicus Deckers angehalten würde / daß bey anmaßlicher Wahl abgehaltenes Prothocollum cum Decreto in Originali zu produciren / inmassen darauß sich zu hellen Tage legen muß / wie Ew. Königl. Majestät hohe Gerechtsame und Ober-Richterliches Ambt zu violiren und zu benachtheiligen sich unterfangen / und Statum in Statu auffrichten wollen / welches um so viel mehr zu beahnden / als es Dero Lands-Fürstliche Hoheit nicht weniger gefähr- als verkleinerlich. Für Eins.

Fürs Andere finde auch ab Actis ein Schreiben unter des von Meckeren Hand / an den vor gewesenen Richter Ambts-Verwalderen Iheu, darin derselbe sich beschweret / per Affirmativam geantwortet zu haben / Ew. Königl. Majestät in Territorio als Supremum Episcopum zu erkennen.

Dannenhero dagegen zu protestiren / und an solcher Affirmativæ statt / Indifferentem und nichts schliessenden substituiren wollen.

Wan aber solches Unternehmen einen offenbahren Fürsatz Euerer Königl. Majestät hohe Regalia in Zweiffel zu ziehen inferiret;

Als thut Fiscus pro aggravandâ Pœnâ solches allerunterthänigst anzeigen / und dagegen die Nothdurfft reserviren. Datum ut in Supplicâ humillimâ de 24. Maji 1723.

Num.

Num. LXVII.

Allerunterthänigst Pflicht-Schuldige fernere Denunciation und Bitte.

Superioris Renesse Ordinis S. Gregorii in Embrich.

Contra

Huting.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr!

Ewr. Königlichen Majestät ist ex Actis bekant / und ruhet Zweifels ohne noch in frischen Gedächtnüß / was gestalt Ratione Patris Superioris Conventûs Sti Gregorii zwischen Uns Uneinigkeit entstanden / und ich dabey nach meinen / Ewr. Königlichen Majestät / als meiner rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit / schuldigen Pflichten / Dero Königlich Hohes Interesse & Summum Episcopale Jus in Acht genommen / und was deme zuwider à peregrino & inqualificato Bielefeld anmaßlich und tumultuariè mit Hülffe des Canonici Deckers und anderer Adhærenten vorgenommen / allerunterthänigst denuntiiret habe / auch daß integra Acta Inquisitionis schon längstens ad referendum hiehin gesandt seyn / und diese Sache noch in unerörterten Rechten schwebe / da ich nun während der Zeit von sicherem Membro Collegii Huting und anderen / Ratione Denuntiationis Vestræ Majestati Regiæ factæ biß hiehin täglich inquietiret worden / und über Tafel deßwegen mit allerhand scoptischen Red-Arten auff mich loß fulminiret / und gar in Despectum Regis zu sprechen nicht verspahret werde.

So habe Ewr. Königlichen Majestät nicht allein solches ferner hiemit allerunterthänigst Pflicht-Schuldigst denuntiiren / sondern auch allergehorsamst bitten sollen / Sie allergnädigst geruhen wollen / so wohl diesem Unwesen durch pœnalisirte Befelcher forderlichst vorbiegen und inhibiren / als auch novam Commissionem ad examinandum auff Ewr. Königlichen Majestät Ambts-Cammer-Rath und Richteren von de Wall ertheilen zu lassen.

Daran / rc.

Embrich den 9. Septembr. 1723

Num. LXVIII.

Præsentatum Cleve den 6. Januarii 1723.

Allerunterthänigste erinnerliche Anheimgebung Fisci

Ad Causam

Herman Christ

Contra

Jan Jansen und Dechanten Lippitz.

WEilen man auff Nachsehung der Acten befunden/ daß der hiebey gemelter Dechant Lippitz eines Excessûs bey der Procession der Gebühr nicht überführet oder convinciret worden; So kan an Seiten Fisci hierunter angestanden werden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 7. Januarii 1723.

Præs. DD. v. Blaspil.
v. Quad.
Rickers.
Pollman.

Num. LXIX.

Friderich Wilhelm König in Preussen/ ꝛc.

UNseren/ ꝛc. Wir haben Eueren auff Unser Rescript vom 31. Maji dieses Jahrs / den 3. des itzt lauffenden Monaths abgestatteten Bericht erhalten; Und weil darauß unter anderen erhellet/ daß Daniel Luiscius D. Medicinæ zu Xanten bereits sehr lange Zeit in Magistratu gestanden/ folglich von dem Stadt-Wesen die beste Wissenschafft hat / und vor allen andern alldort die Bürgermeister-Stelle wohl meritiret/ welche er auch ohne dem bey dem itzigen Vacantz als ältester Scheffen wahrnimmt.

So wollen Wir denselben zum Bürgermeister der Stadt Xanten jedoch nur ad interim und biß zu nächst bevorstehender Regulirung der sämtlichen Magisträte in denen Clevischen Städten hiemit benennet haben/ befehlen dannenher Euch allergnädigst/ denselben dergestalt zu Rath-Hause vorzustellen/ und ihm das in dem Salarien-Etat angesetzte Bürgermeister-Gehalt à 32. Rthlr. 43. Stbr. jährlich außzahlen zu lassen. Damit geschiehet ꝛc. ꝛc. Berlin den 11. Julii 1719.

Fr. Wilhelm.

F.W. v. Grumbko.

An
Den ꝛc. von Viereck,
Maschs und Müntz.

Num. LXX.

Prothocollum wegen des Schaimans Procuratorii.

Veneris den 15. April. 1729.

Erschiene Andreas Laurens Schaiman, als ohngefehr 25. Jahr/ Röm. Catholischer Religion, sagte auff Befragung: Daß in Anno 1725. den 2. Augusti Procurator Ordinarius allhie bey der Clevischen Cantzley worden seye/ Vigore eines des Ends von Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. erhaltenen allergnädigsten Patenti von solcher Zeit an biß auff diese Stunde hätte er auch ohngehindert ermeltes Procuratorium respiciret.

Gefraget: Ob er dan deßwegen vor diesem sich beschweret?

Respond. negando.

Worauff dieses Prothocollum geschlossen worden.

Num. LXXI.

Johans Wilhelm/ 2c.

WY doen kundt/ dat wy dem Provinciall/ Gardian und Brueder des Minne-Brueder Closters/ binnen unser Stadt Cleue vergunt hebben/ und vergunnen hiermede/ die Kerck to Donsbrüggen/ daruan wy und unsere Nafolger Collator seyn/ und itzo ghein Pastoir dair ist/ drie Jair lanck to bedienen/ und die Renten und Upkumsten derseluen to genieten/ so lange uns geliefft/ urkundt unsers hirup gedrückten Secrets. Gegeuen im Jair unsers Heren/ dusent vyffhondert negen und negentich den xxiij. Martii.

Henr. vom Weze. D.
W:V:

Num. LXXII.

Ambts-Verhoer den 9. Martii 1700.

ONderdaenen en Pachtgevere van Syne Konicklicke Majesteyt van Groot Britagne woonende in 't Graffschap Meurs tot en in 't Hontschap Repelen met de annexe Apostille van haar Ed: Mog: de 5. Febr. 1700.

RESO-

RESOLUTIO.

Dieses wird zu dem Ende denen Herren Capitularen zu Xanten communiciret / damit sie inwendig 14. Tagen Ihro Königl. Majestät Beambten zu Meurs über dessen Einhalt informiren / mithin die hierinnen verlangte Beweiß-Stücken produciren / inzwischen die einseitig gemachte Description der Zehend-Limiten biß zu näheren Verordnung in suspenso haltend. Meurs den 9. Martii 1700.

Tenor Resolut. seu Apostillæ de 5. Julii 1700.

Nachdieweilen Ihro Königliche Majestät von Groß-Bretagne im Haege residirende Herren Räthe auff der eingesessenen zu Rheincamp ihre Supplic per Apostillam in Dato 1. Decemb. 1699. verordnet und anbefohlen / sie Supplicanten bey ihrem Recht und hiesigem Lager-Buch / vermög dessen nur das Rheincamper Feld von ungefehr 200. Morgen / denen Herren Capitularen zu Xanten und dem Herren Predigeren zu Repelen Zehendbahr seynd / zu manuteniren / als werden dieselbe Krafft besagter Apostil auch dabey geschützet / und Nahmens Ihro Königl. Majestät Herren Räthe denen Herren Capitularen zu Xanten samt dem Herren Predigeren zu Repelen ferner oder weiter als beykommende alte Description aus Ihro Majestät Lager-Buch anführt / den Zehend einzunehmen / inhibirt.

Num. LXXIII.

Aufferlegte gründliche Remonstration, mit beygefügter rechtlichen Bitte

Ad Causam

Des zeitigen Predigers zu Heringen / Johan Eberh. Fabritii.

Præsentatum Hamm den 19. August. 1723.

Hoch-Edel-Gebohrner
Hochgeehrter Herr Hoff-Rath.

Was dem Chur-Pfältzischen Rath und Residenten Lengel bey der Höchst-Löblichen Regierung Ratione Jurium Stolæ allerunterthänigst vorzustellen beliebet / und was Se. Königl. Majestät sub Dato Cleve im Regierung-Rath den 12. Julii Anni currentis darauff allergnädigst resolviret / item, was Ew. Hoch-Edel-Geb. Zufolge dieser allergnädigsten Commission unterm 9. hujus darauff decre-

decretirt / solches alles ist auswerts rubricirten zeitigen Predigeren zu Heringen zurechte hinterbracht / wannenhero derselbe sich verpflichtet achtet / zu seiner Exculpation hiemit vorzustellen / was gestalt der von Torck zu Nord-Heringen auff seinem Hauß keine Parochial-Kirche sonderen nur eine geringe Capelle habe / worinnen alle Sonn- und heilige Tage / der Gottes Dienst von einem Missionario aus dem Closter zu Hamm verrichtet wird; Es seynd aber die Eingesessene des Kirspels Heringen / so der Catholischen Religion zugethan / alda keines weges eingepfarret / sonderen diesen stehet allerdings frey / zum Hamm / zu Werne / im Stifft Münster / oder an welchem Orthe ihnen es sonsten beliebet / ihre Devotion zu verrichten / weßhalben der zeitige Prediger zu Heringen nicht allein / sonderen auch seine Antecessores in Officio, so wohl von denen Catholischen als Reformirten Eingesessenen des Kirspels die Jura Stolæ als ein Theil ihres Gehalts / zu jeder Zeit ruhig und so lange genossen / bis daran der jetzige Herr von Torck zu Nord-Heringen mit Zuziehung seines Missionarii, welche diese bemeldte Capelle in eine Parochial-Kirche zu transmutiren äussersten Fleiß anwenden / dieses allererst in Quæstion gezogen / und dadurch den zeitigen Predigeren eine Zeithero viele Unruhe und Verdrießlichkeiten verursachet / gestalt sonsten er und seine Antecessores mit dem von Torck seinem Herren Vatter und Frau Mutter Seel. diesferthalb niemahlen die allergeringste Verdrießlichkeit gehabt / sonderen im Gegentheil seine Jura von den Catholischen Leuthen / stetshin richtig und ruhig überkommen / wobey gedachter Herr von Torck es auch billig belassen solte.

Es ersuchet demnach der zeitige Prediger zu Heringen / Joh. Eberh. Fabritius bey so wahren bewandten Umständen Ew. Hoch-Edelgeb. so dienst- als rechtlich / sie doch diesen bey dem alten Herkommen / contra quoscunque Turbantes fernerweit zu manuteniren / oder diese geringe und gründliche Remonstration, dero in hac Causa allergnädigst befohlener massen / abzustattenden Pflicht-mäßigen Bericht zu Seiner Königlichen Majestät / allergnädigst-näheren Decision beyzufügen / hochgeneigt geruhen wollen.

Darüber rc.

Num. LXXIV.

Friderich Wilhelm / König rc.

Lieber Rath und Getreuer; Ihr errinnert euch allerunterthänigst / Was Wir euch unterm 3. Decemb. a p. ad Causam der Römisch-Catholischen zu Heringen allergnädigst befohlen:

Nun haben Wir zwarn darin verordnet / daß denen Römisch-Catholischen frey stehe / bey denen nächstgelegenen Pastoren ihrer Religion zu gehen;

Weil aber der Prediger zu Heringen und Consistorium mit der Anlage auch bey Uns eingekommen / woraus Wir unter anderen mißfällig wahrgenommen / daß der von Torck sich unterstanden haben solle / einen eigenen Catholischen Kirch-Hoff gegen das Herkommen anzulegen / da in dem Religions-Recess Art. 2. § 3. nur das Exercitium publicum ohne Annexis verstattet ist / gefolglich demselben gar nicht zustehet / dawider das geringste zu extenditen / noch von seinen Beichtigern Todten begraben zu lassen / auch allenfals denen Römisch-Catholischen unbenommen ist / solches von dem Reformirten Predigeren zu gesinnen / welchem fals ihre herbrachte Gebühr-nüssen forderen mögen / können aber wan darum nicht belanget / und anderwärtlich sich begraben lassen wollen / solche nicht forderen.

Damit Wir aber eigentlich erfahren mögen / was darunter vorgegangen / als committiren Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr solches nicht allein untersuchen / sonderen auch gemelten von Torck und dessen Missionarium darüber vernehmen / und darab eueren allerunterthänigsten Bericht zu näherer Verordnung in Zeit von 3. Wochen abstatten sollet. Wir ꝛc. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 20. Martii 1724.

An statt ꝛc.

An den Hoffrath und Richteren
zum Hamm.

Num. LXXV.

Wir zu Ends benente Consistorialen der Reformirten Gemeine zu Rheidt beurkunden hiemit / daß unser letzter Prediger Herr Herminghausen im Jahr 1718. dieses Zeitliche gesegnet / und gemelte Gemeine von Remigii 1719. inschließlich biß heut dato nicht den dünnesten Heller ab denen Pastorat-Renthen genossen habe / die welche zusammen gerechnet / Jährlichs die Summam von 150. Rthlr. Clevisch ungefehr austragen können. Signat. Rheidt den 29. Martii 1729.

Nomine Consistorii

R.G. Roelen, ppria. Eltester.
Wilhelm Frentzen, Eltester.
Thones Printzen, Eltester.

Num.

Num. LXXVI.

Extract

Der Gülich- und Bergischen Evangelisch-Reformirten

Kirchen-Ordnung.

Cap. 2.

Von dem Unterhalt der Prediger / und derselben Wittiben und Waysen.

XXXVI.

Demnach ein Arbeiter seines Lohns werth ist / so sollen alle Christliche Gemeinen und deren Eltesten und Vorstehere / in der Gemeinen Nahmen / und von Ihrentwegen / ihren Predigeren und Schul-Dieneren / ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebens-Mittel zu rechter Zeit verschaffen und besorgen.

XXXVII.

Wafern aber solches nit geschehen / soll er solches vorhin bey der Gemeine / darnach der Claſs und Synodo zu erkennen geben / und dafern er durch dieselbe nit Klag-loß gestellet werden solte / soll Synodus nach Gelegenheit der Sachen darin versehen / und nach Möglichkeit Remedirnng thuen.

Num. LXXVII.

Extract

Der Gülich- und Bergischen Evangelisch-Reformirten

Kirchen-Ordnung.

Cap. 5.

Von der Eltesten Ambt und Bedienung.

LV.

Es soll eine jede Kirche und Gemeine ihre Eltesten und Vorsteher haben / rc.

LIX.

Es sollen / so viel jeder Gemeine Gelegenheit leyden mag / jährlich die Halbscheid der Eltesten / mit Dancksagung vor ihre geleistete Dienste / dieses Ambts erlassen / und obiger Gestalt wiederum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden.

Num. LXXVIII.

Extract

Religions-Vergleich de Anno 1672.

Art. VII. §. 4. denen Præsidibus, &c.

DIe weltliche Obrigkeit soll in dem/ was von dem Præside & Moderatoribus Synodi & Inspectoribus Classium hinführo von Predigeren/ Pfarrern/ Pastoren und Vorsteheren jeder Gemeine Kirchlichen Gebrauch und der Kirchen-Ordnunge gemäß / des Visitati Lebens/ Handels und Wandels/ Verhaltens und Abstraffung halber statuiret ist/ nicht verhinderen noch auffhalten/ weniger die Corrigendos vel Correctos dawider schützen / wofern auch der Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihm vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus , in Vollenziehnng der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand biethen/ und behülfflich erscheinen.

Extractus

Auß dem Recess, welcher zwischen

Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Brandenburg/ 2c.

Und

Des Herren Pfaltz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl.

Am $\frac{6}{16}$ April. 1677. in der Stadt Wesel Ratione Censuræ Ecclesiasticæ auffgerichtet worden.

OBwohl in dem zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeit zu Brandenburg 2c. und Ihrer Fürstlichen Durchl. zu Pfaltz Neuburg 2c. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs auffgerichteten Religions-Recess unter anderen Art. 5. §. 4. und dan Art. VIII. § 4. Vers. Die weltliche Obrigkeit 2c. enthalten ist / daß wofern ein Corrigendus vel Correctus der einer oder anderen Religion , wegen der Visitation, an die weltliche Obrigkeit / ohne gnugsame und erhebliche

liche Ursachen sich wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihme vorgesetzten Geistlicheu Visitatoribus, in Vollenziehung der Execution, gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum, die Hand gebothen und Hülff geleistet werden solle / und dan die gedachte Clausula, wan der Correctus ohne gnugsame und erhebliche Ursache an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde / allerhand Irrungen und Auffenthalt in der Censur gebähren könte; So haben höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu bester Verrichtung der Censur, und zu Abschneidung künfftiger Irrungen Sich darüber näher verglichen / dergestalt und also / daß die angeregte Clausula auffgehoben / und als ob sie nicht hinein gerücket wäre / geachtet / und deme zufolge die Correcti vel Corrigendi, so wohl Römisch-Catholischer / als Evangelischer Reformirteu und Lutherischen Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus / in Vollenziehung der Censur, und was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos, jedesmahl der Lauff gelassen / auch die Römisch-Catholische Visitatores, so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Præsides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keines weges / unter was für Prætext es sey / gehindert werdeu sollen; Solten aber die Visitatores, oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschrieben und benant / nöthig befinden / der hohen Obrigkeit Brachium sæculare, umb die ergangene Censuram zur Execution zu beforderen / anzuruffen / soll ihnen die Hand darunter von der hohen Landes-Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret sey / sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Num. LXXIX.

Friderich Wilhelm / König in Preussen 2c.

Hochbar Rath / Lieber Getreuer; Wir haben Eueren allerunterthänigsten Bericht vom 15. dieses wegen des Closters Marienbaum empfangen und verlesen.

Nachdeme nun besagtes Closter in Ansehung des allda sich auffhaltenden von der Heyden gnugsame Authorisation allhie vorbracht.

So kan es dabey sein Bewenden haben / Ihr habt aber der Frauen und Prioren daselbsten / daß hinführo keine dergleichen Leute / ohne Unsere außdrückliche Einwilligung annehmen sollen / bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung zu bedeuten / zugleich aber / daß ihren ungehorsamen Conventualen / weßfals im einschluß gebetten wird / jedoch nicht anders / als Ordnung- und Statuten-mäßig censuriren und corrigiren mögen / zu verstatten. Seynd 2c. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 31. Julii 1713.

An Statt 2c.

An
Richteren zu Alt-
Calcar.

Num. LXXX.

Præsentatum Cleve den 20. Julii 1725.

Allerunterthänigste gemüßigte und erwiederliche Bitte

Des

Canonici Joh. Lud. Stillman,

Quà Officialis zu Xanten.

Ad Causam Fisci hîc decisam

Contra

Vicarium Nic. Engelskirchen.

Clausula concern. nigri.

Nes werde gemüßiget / wie bey meinem vorigen Bericht auch geschehen, erwiederlich allerunterthänigst zu bitten / Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen / mir nunmehro ebenfals frey zu geben / daß juxta Tenorem Recessuum Art. 3. §. 7. wider denselben Vicarium ad Censuram Ecclesiasticam, und was deme annex procediren möge, ꝛc.

Damit.

RESOLUTIO.

Hierauff wird die vorhin verhängte Inhibition auffgehoben / und Supplicanten die Geistliche Censur nach Anleitung der Recessen verstattet. Cleve im Regierungs-Rath den 20. Julii 1725.

NB. Es ist auch obige Resolution von solchem Effect gewesen / daß besagter Official Stillman ungehindert die Censur ergehen und ihme Brüchten zahlen lassen.

Num. LXXXI.

IMPOSITA.

Auff die von Herrn Cochio, als Predigeren der Reformirten Gemeine zu Mülheim / bey mir geschehene Klage / daß das Consistorium daselbst ihme bey drittehalb Jahr her sein liquides Tractament oder Salarium vorenthalten ; Wird gedachtem Consistorio zu Mülheim am Rhein unter scharffen Kirchen-Censur hiemit

hiemit imponiret / innerhalb 4. Tagen eingeklagten liquiden Salarii halber wohlgemelten Herren Cochium zu befriedigen. Sign. Wulffrath den 25. Novemb. 1723.

Phil. Jac. Curtenius, Syn. Gen.
h. t. Præses.

Daß dieses Impositum unserem Eltesten Herren Cüster von mir debitè insinuiret worden/ zenge hiemit / so geschehen Mülheim den 27. Novembr. 1732.

J. C. Halffman.

MEinem Imposito vom 25. Novembr. letzt vorigen Jahrs wird hiemit inhæriret / und nochmahlen zur Verhütung weit aussehender Consequentzien dem Reformirten Consistorio zu Mülheim am Rhein sub Censurâ auffgegeben / Herrn Cochium des liquiden Salarii halber ohne ferneren Anstand und Betracht quæstionirten Schiffers Gehalt zu befriedigen / desto mehr da wohlgemelter Herr Cochius sich erbotten / bey Erlegung obgedachten Salarii die bey ihme liegende / und von dem Consistorio eingeforderte Consistorial-Acta alsogleich zu extradiren / auch Herren Manger Predigern daselbst Commission auffgetragen / dahin zu sehen / daß dieses alles auffgegebener massen bestens bewerckstelliget werde. Welches Schulmeister zu Mülheim debitè zu insinuiren. Wulffrath den 19. Januar. 1724.

Phil. Jac. Curtenius, Syn. Gen.
h. t. Præses.

Daß dieses Impositum dem Eltesten Herren Cüster debitè insinuiret / und Herrn Manger vorgezeiget / zeuge hiemit. So geschehen Mülheim den 21. Januarii 1724.

J. C. Halffman.

MEinen Impositis vom 25. Novembr. a. p. und 19. Januar. jüngsthin wird nochmahlen inhæriret / und Consistorium zu Mülheim erinnert an Herrn Consistorial-Rath und Predigeren Cochium, das ihme in liquido competirende Salarium, bey Verhütung Ordnungsmäßiger Kirchen-Censur und zwarn nöthigen Fals Suspensionis ab Officio also gleich / auff Extraditung der vom Herrn Cochio in Händen habenden / und die Gemeinen concernirenden Consistorial-Protocollen abzuführen / welches Schulmeister daselbst zu insinuiren. Signat. Wulffrath den 3. Februarii 1724.

Phil. Jac. Curtenius, Syn. Gen.
h. t. Præses.

Daß ich dem Eltesten Herren Cüster dieses Impositum mit Hinterlassung der Copia debitè insinuiret / solches bezeuge hiemit. So geschehen Mülheim den 4. Febr. 1724.

J. C. Halffman.

Num.

Num. LXXXII.

Unterthänigste Imploratio Brachii Sæcularis mit Bitte

An Seithen

Moderatorum Evangelisch-Reformirten Synod. Generalis.

Geheim Rath
Freyheit Mülheim.

Durchleuchtigster / 2c.

Ew. Churfürstl. Durchl. müssen Moderatores Evangelisch-Reformirten Synodi Generalis unterthänigst an- und vorbringen/ wie nemlich zwischen dem Königlichen Preußischen Consistorial-Rath und Evangel. Reformirten Predigeren zu Mülheim / so dan Consistorialen dasiger Evangel. Reformirten Gemeinde/in Puncto schuldigen Honorarii, wie auch liquidi Salarii Streitigkeiten vorgefallen / welche dan als eine Causa merè Ecclesiastica, ihrer Art und Natur nach / ad Classem & Synodum Provincialem, so dan Synodum Generalem successivè gelanget / worüber dan Classical- und Synodal-Schlüsse dahin außgefallen / daß gedachtem Prediger Cochius das liquidum Salarium abgeführet/ und selbiger Ratione schuldigen Honorarii befriediget werden mögte / wiewohl nun Synodus Generalis bey erlassenen inhæsivè Impositis etiam sub Censura Ecclesiasticâ die Gelebung Religions-Recess-mäßig angetragen und angemahnet/ auch verhoffet / daß in der Güte gedachte Consistoriales der Evangel. Reformirten Gemeine zu Mülheim sich hierzu angeschicket haben würden / ist doch ein solches nicht zum Effect kommen / dahero dan gemüßiget / nach Anlaß des Religions-Vergleichs Art. VIII. §. 4. und Weselschen Recess de Anno 1677. Ewre Churfürstl. Durchleucht um gnädigste Verleyhung des Brachii Sæcularis unterthänigst zu imploriren / gleich dan Dieselbe als hohe Landes-Obrigkeit über dergleichen Classical- und Synodal-Schlüssen das Brachium Sæculare zu gestatten / und ohne einige Untersuchung die gesuchte Execution zu verordnen gnädigst sinceriret haben.

So gelanget an Ew. Churfürstl. Durchleucht Synodi Generalis unterthänigste Bitte / Dieselbe geruhen hierüber das Brachium Sæculare gnädigst zu gestatten / und an Dero Vogten zu Mülheim dahin gemessene gnädigste Verordnung ergehen zu lassen / gestalten durch zulängliche Executions-Mittelen gedachten Evangeilsch-Reformirten Pre-

Prediger Cochius daselbsten zu seinem auff dreyen Jahren hinterhaltenem liquido Salario, wie auch Befriedigung des schuldigen Honorarii fordersamst zu verhelffen.

Darüber.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste

Evang. Reform. Synod. Moderatores Syn. Gen. cujus nomine

Philip. Jacob. Curtenius,
p. t. Præses.

Num. LXXXIII.

Von GOttes Gnaden / ꝛc.

Lieber Getreuer; Was bey hiesigem Unserem Geheimen Rath/ Moderatores Evangel. Reformirten Syn. Gen. in Behuff des Evangelisch-Reformirten Prediger daselbst N. Cochius für eine Imploratio Brachii Sæcularis übergeben und dabey gebetten/ solches fügen Wir euch in Abschrifft mit dem gnädigsten Befehl hiebey/ daß ihr die Consistorialen hierüber vernehmen/ und das dißfals abhaltendes Prothocollum zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung anhero gehorsamst einschicken sollet. Düsseldorff den 9. Maji 1724.

Auff höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

Vt. Wittgenstein.

An
Vogten zu Mülheim.

Halberg.

Num. LXXXIV.

Quittungen.

Daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Hoff-Rath und Richter Herr Schwartz nach Anlaß gnädigsten Befehls vom 1. Martii in Sachen Consistorial. der Reformirten Gemeine zu Mülheim/ contra Predigeren Herren Cochium & Curtenium, die Herrn Predigeren Curtenio andictirte Brüchte mit zwantzig fünff Goldgl. zu 28. Blaf. also ad 35. Rthlr. so dan wegens expresse abgeschickten Executanten ad 30. Stbr. zahlt habe / solches wird hiemit quitirend attestirt. Gerrisch. den 18. Martii 1727.

35. Rthlr. 30. Stbr.

Thomas Thürborig/
Hoff-Cantzley Bott.

Daß Herr Cochius das ihme von dem Herrn Vogten abgezogene und an mich verkauffte Pferd wiederum vor 42. Rthlr. eingelöset habe/ ein solches bescheinige hiemit. Mülheim den 29. Junii 1728.

Petronella Tonnet,

Num. LXXXV.

Urtheil.

In vorbescheideter Sachen/ nun Revisionis Predigeren Cochius bey der Gemeinden der Freyheit Mülheim am Rhein/ und deren demselben darauß adhærirenden Gemeins-Gliederen in Actis benennt/ Impetranten an einem / wider die auch in Actis benennte Consistoriales Impetraten am andern Theil/ ist hiemit zu Recht erkandt.

1. Daß Revisio übel gebetten/ das Depositum einzuziehen/ und der Bescheid à quo vom 9. April. 1726. seines vermeintlich gravirenden Inhalts/ daß alles in Statu quo, wie es ante motam Litem gewesen/ zu herstellen seye/ allerdings zu bestättigen und zu confirmiren; Mithin

2. Deme zufolg die wider die ergangene absonderliche Churfürstliche gnädigste Verordnungen de non attentando Lite pendente unternommene Wahl neuer Consistorialen/ wie auch

3. Die bewirckte Gewalt-thätige Eröffnung der biß dahin vom zweyten Prediger bewehrte Pastoral-Behausung/ und darin beschehene Immission des Predigeren Cochii zu cassiren und auffzuheben. Die vermeintliche neue Consistoriales abzuschaffen / und besagte Behausung inner den nechsten acht Tagen / nach Publication dieses / sub Pœnâ Executionis zu räumen ; Fort

4. Prediger Cochius sambt seinen adhærirenden in Actis benennten Gemeins-Gliederen in die in hac Revisionis Instantiâ auffgangene Proceß-Kösten zu verdammen seyen/ ;

Allermassen hiemit die Revisio übel gebetten / erkant/ das Depositum eingezogen/ und der Bescheid à quo bestättiget/ die vorgangene Consistorial-Wahl/ wie auch Immissio cassirt und auffgehoben/ auch zu räumen befohlen und condemniret wird.

Dan wird hiemit ferner zu recht erkant/ erkläret und verordnet:

5. Zu viel und Unrecht geschehen zu seyn / daß die Wahl eines zweyten Predigers behindert werden wollen / sondern damit Receßmäßig fürdersamst zu verfahren/ auch

6. Wegen vom Cochio prætendirten Honorarii, und hingegen von denen Consistorialen gemachter Reconvention ab- von der vor Cöllen liegender Schiffer-Gemeind erhobenen jährlichen Beytrags ad 60. Rthlr.

60. Rthlr. diese beyde Forderungen pro præterito gegeneinander zu compensiren / pro futuro aber der Mülheimer Gemeinden zu bedingen und freyzustellen / sich hierunter mit erwehnter Schiffer-Gemeind näher zu verstehen / und der Kirchen-Gemeinds-Cassæ besser zu prospiciiren / das jenige aber

Was der Curtenius als pro tempore Præses Synodi, deme zuwider längst nach dissolvirten General-Synodum unterm 3. April 1724. einseitig zu recessiren sich angemasset / als null, nichtig auch widerrechtlich zu cassiren und zu verwerffen / solchemnechst

8. Dem Cochio seine hinterhalteae jährliche Besoldung so fort zu bezahlen und zu entrichten / hingegen

9. Von ihme bey Versehung seines Ambts alle so heim-als öffentliche Cantzels-Schmähungen und Anzäpfflichkeiten zumahlen und bey Vermeydung anderwärten schweren Einsehens zu unterlassen.

Letztlichen der Gemeinden solchem allen nach freyzustellen seye / zur Wahl anderer Consistorialen denen Religions-Recessen zufolg zu schreiten. Allermassen hiemit ferner zu Recht erkant / erkläret und verordnet wird. Düsseldorff den 29. Octobr. 1728.

Auff höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

Vt. J. H. v. Goltstein.

L.S. Francken.

Num. LXXXVI.

Schreiben der Clevischen Regierung an die Düsseldorffische.

Hoch-Wohlgebohrner / Wohlgebohrne / rc.

Es hat Uns Sr. Königl. Majestät in Preussen / rc. Unsers allergnädigsten Herrn Consistorial-Rath der Prediger bey der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Mülheim am Rhein Cochius geziemend zu erkennen gegeben / auch vorgewiesen / was für ein Decisum bey Unseren Hochgeehrten Herren / wegen der von einigen wenigen Gliederen seiner Gemeine viele Jahren hero / ihme ins achte Jahr

eigenmächtig vorenthaltenen Besoldung / mithin des Honorarii für die mit wahrgenommene Arbeit eines zweyten Predigers / auch des Pastorat-Hauses halber erregten Streitigkeiten / unterm 29. Octobr. a. c. ihme zuwider und gedachten Streit-liebenden Gliederen zu Gute abgefasset und publiciret worden;

Wie höchst-befrembt aber dessen Inhalt und die hierunter denen Religions-Recessen / und darin bestättigten Kirchen-Ordnungen und Gebräuchen è diametro zuwider angemassete Cognition Uns vorkommen müssen / solches wird ein Unpartheyischer / dem gedachte Recessen und Ordnungen / mithin der Nexus beyderseiths höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät / und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hiesiger und dortiger Landen bekant / vernünfftig abnehmen / Wir zweifflen auch keineswegs / Unsere Hochgeehrte Herren selbsten werden bey reiffe- rer unpassionirten Einseh- und Erwegung obgedachter Recessen Unserer Meynung / und dieser Sache halber gepflogenen Acten überzeugend beypflichten / daß bey sothanem Verfahren und offenbahrer Infraction mehrgedachter Recessen und Ordnungen / nichts anders / als eine unvermeidliche allgemeine Zerrüttung im Kirchen- und Schul-Wesen obgedachter Länder entstehen / und beyderseits Unterthanen in Verfall gerathen müssen / woran Wir doch Unsers Orths keinen Theil nehmen / sondern bey Entstehung Recess-mäßiger Remedur Uns von aller schädlichen Weiterung hiemit bedungen haben wollen.

Nach dem Religions-Recess de Anno 1672. Art. 8. §. 1. 2. 3. & 4. sollen die Evangelische bey ihren Kirchen-Ordnungen / Gebräuchen / Statuten / Freyheiten / Privilegien / Renthen und Gefällen / wie auch Geistlicher Censur gäntzlich gehandhabet / und von weltlicher Obrigkeit darin auff keine Weise gehindert / sondern dem Præsidi und Moderatoribus Synodi und Inspectoribus Classium in Vollziehung der Execution, was von ihnen statuiret und beschlossen worden / die Hand gebothen / und Brachium Sæculare verliehen werden / so gar daß im Weselschen Recess de Anno 1677. die Clausul: Wan ein Correctus oder Corrigendus ohne erhebliche und gnugsame Ursachen sich an die weltliche Obrigkeit wenden würde / in dem Recessu de Anno 1672. zur Abschneidung aller Irrungen / und damit von weltlicher Obrigkeit unter keinerley Prætext Anlaß genommen werden könne / zu cognosciren / ob wohl oder übel censuriret oder erkant seye / gäntzlich auffgehoben und annulliret werden.

Per Conclusum Synodi Montensis ist ein beynahe acht Jahr der Kirchen-Ordnung zuwider gesessenes Consistorium abgestellet / und zur neuen Wahl geschritten / das vermeintliche Decisum vom 29. Octobr. c. cassiret diesen Actum, und zwarn ad Instantiam der sub Censurâ stehender Glieder.

Der Unterhalt Prediger und Schul-Diener ist nicht nur unstreitig eine mit zur Geistlichen Cognition gehörige Kirchen-Sache / sondern die Gülich- und Bergische Kirchen-Ordnung selbsten Cap. 3. §. 36. & 37. will / wie mehrmahlen in Extractu angewiesen / daß Synodus und Classis darunter in vorkommenden Fällen versehen / und den klagenden Theil klagloß stellen solle.

Syno-

Synodus hat ad Instantiam des Predigeren Cochii die Vorenthaltung seiner Besoldung unbillig erkant/ auch dem damahligen Consistorio derselben Abführung imponiret / und endlich auff dessen Ungehorsam Brachium imploriret/ statt aber solches nach Anleitung obberührter Recessen zu verleyhen/ und dem Imposito Synodi zur Execution die Hand zu biethen/ hat man durch Communicatoir-Befehler darüber die Cognition an sich gezogen/ und Inhalts Decisi zu erkennen sich angemasset.

Die Belohnung für übernommene auch geleistete Arbeit eines zweyten Predigers gehöret gleichfals zur Geistlichen Judicatur, Kirchen-Rechnungen weisen/ daß dafür ein Honorarium zugesagt/ auch auff Abschlag gezahlt worden/ welchem nach Synodus ebenmäßig für billig achtet/ daß der Cochius deßfals befriediget werde/ imponiret auch solches gedachtem Consistorio , und findet sich genöthiget auch dieserhalb die weltliche Obrigkeit zu Verleyhung des Brachii Sæcularis zu imploriren; Es ist aber so wenig diesem Receß-mäßigen Petito als dem obigen in Ansehung der rückständigen Besoldung deferiret/ hingegen auff gleichen Fuß darunter anmaßlich gehandelt und erkant worden.

Der Cöllnischen Schiffer-Gemeine stehet frey / sich von einem Prediger nach ihrem Gutfinden bedienen zu lassen/ und ist an die Gemeine zu Mülheim nicht gebunden/ es hat auch deren Cassa mit der Mülheimischen keine Connexion , vielweniger diese über jene zu disponiren/ es hat auch gedachte Gemeine den zeitigen Prediger zu Mülheim Cochium zu ihren Seel-Sorger angenommen/ und Jährlich 60. Rthlr. für seine Dienste destiniret/ ungeachtet dessen/ und daß wie die Kirchen-Rechnungen obgedachter massen weisen/ das Honorarium für die extraordinaire Arbeit/ statt eines zweyten Predigers mit dem Schiffer-Gehalt keine Gemeinschafft hat/ noch haben kan/ will man in mehrerwehntem Deciso ad Nutum der Corrigendorum dieses Gehalt pro præterito mit dem gedachten Honorario compensiren

Die Prediger-Häuser gehören der Gemeine/ und kan darüber ein sitzendes Consistorium ohne Einwilligung der Gemeine wenigstens ohne Zuziehung der alten abgestandenen Consistorialen / welche miteinander die Gemeine repræsentiren/ nicht disponiren/ die mehreste Glieder weit in die 40. an der Zahl haben ihrem Predigeren Cochio das Hauß Quæstionis zugelegt/ auch denselben in Besitz zu setzen bey ordentlicher Obrigkeit angehalten / worauff deren Suchen deferiret/ und mehrgedachter Autore Prætore immittiret;

Die Recessus wollen/ wie mehr gedacht / daß die Gemeinen bey ihren Pastorat-Häuseren gehandhabet werden sollen/ nichts destoweniger masset man sich im Deciso an / darüber den Spruch ergehen zu lassen/ daß Cochius und zwarn auff eine præcipitante Art/ innerhalb 8. Tagen/ das Hauß sub Pœnâ Executionis räumen solle/ wobey man die gerichtlich geschehene Immission als einen Actum violentum anmercket.

Gleichwie nun auß obigem allen / und bey sothanen Umständen / Unserer Hochgeehrten Herren Incompetentz in dieser Sache fast über-all klar erhellet / und daß durch offtgedachtes Decisum die Religions-Recessen fast an allen Ecken infringiret worden.

Also ermessen dieselbe / daß dieses Verfahren auff keine Weise in Rechten bestehen könne.

Wir haben demnach nochmahlen hiedurch Freund-Nachbahrlich gesinnen wollen / die in dieser Sache oben angewiesener- und Acten kündiger massen wider die Recessen zugefügte Beschwerden nachdrücklich abzustellen / mithin das incompetente angemaßte Decisum zu seponiren / und den Cochium samt der Mülheimischen Evangelisch-Reformirten Gemeine / bey ihrer Kirchen-Ordnung / Rechten / Privilegien / Pastorat-Häuser und sonsten nach Maaßgebung der Recessen unbehindert zu belassen / damit bey dessen Entstehung es zur schädlicheren Weiterung nicht gedeyhen / und Wir zur Anhandnehmung Recess-mäßiger Rettungs-Mittel nicht genöthiget werden mögen / die Wir ad Reciprocum denenselben geflissen verharren. Cleve den 6. Novembr. 1728.

Num. LXXXVII.

Instrumentum Notariale.

Kund und zu wissen seye hiemit / daß nachdem in Sachen Seiner Königlichen Majestät in Preussen rc. Consistorial-Rathen und Predigeren der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Mülheim am Rhein / Herrn Cochii fort Consistorialen und Gemeins-Gliederen / wider wenige Consistorialen daselbst / die unter dem 5. Februarii in Camerâ Imperiali Wetzlariensi allergnädigst erkante Processus plenarii Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rc. gnädigst angeordneten Causæ Commissario und Judici executivo den Hoch-Wohl-Geb. Frey-Herrn von Steinen, Ambtmann Ambts Miselohe von mir Notario und Gezeugen zwarn intimirt / denenselben aber nicht deferiret / sondern mit der Execution und Deoccupation der Evangelisch-Reformirten Pastoral-Behausunge verfahren werden wollen / ich Notarius und Gezeugen von gedachten Herren Prediger Cochio und Gemeinds-Gliederen prævia Protestatione iteratâ Appellatione ab Executione factâ requiriret worden / gestalten allsolcher Execution von Anfang biß zum Ende beywohnen / und was sich dabey ergeben und zugetragen / wohl ad Notam nehmen / und darab glaubwürdiges Document ertheilen mögte. Als habe dieser Requisition die auffliegende Einfolg geleistet: Auff Dienstag den 8. Febr. 1729. als zu dieser Execution anberahmten Tag und angesetzten Termin, Vormittags zwischen 9. und 10. Uhren seynd viele gebottene wehrhaffte Schützen auffgezogen / und unter Anführung des Mülheimer Gerichts-Botten

der

der Reformirten Pastoral - Behausunge sich herzu genähert / und die frey- und gewillige Eröffnung anverlanget / wie aber selbige verweigert worden / hat der Gerichts-Botte erstlich eine Winde hinzugetragen / um damit die Thür auffzuwinden / so aber ohne Effect abgienge / dahero zwey Arten oder Beylen angeholet / und verschiedene ungestümme Schläge auff die Thür gethan / und wie hiedurch auch seinen Zweck nicht erreichte / hat um 12. Uhr auff erhaltene schärffere Ordre angefangen die Thür zu verhauen / und damit biß um 3. Uhr Nachmittag continuiret / als nun hiedurch der Behausung sich auch nicht bemeisteren konte / und er Gerichts-Botte hiezu zu schwach zu seyn schiene / ist Se. Hoch-Wohl-Geb. der Frey-Herr von Steinen in eigener Person unter Begleitung eines Corporals und einiger Mannschafft des Hoch-Löbl. Follevilischen Regiments zu Pferd mit auffgebottenen Werck-Leuten und in Specie einigen Schreineren / auch anderen auß dem Ambt Miselohe beruffenen Schützen herankommen / zu der Behausung sich genähert / und die gutwillige Eröffnung anverlanget / welche aber zum zweytenmahl verweigert / und dannenhero die Werck-Leute beordert wurden / die Behausung mit Gewalt einzunehmen / es wolte aber keiner zu erst Hand anschlagen / und vermuthlich der Ursachen willen / weilen der Gerichts-Bott die seine zu erst angeleget / muste also zeitiger Gericht-Schreiber den Anfang machen / und hatte dieser kaum mit einem Beyl den ersten Anstoß gethan / da seynd die Werck-Leute hinzu gefallen / und mit dem gewaltsamen Hauen / Brechen und Stossen die Thür erbrochen / und also violentâ fortique Manu, indeme alle Defension vergebens / der Behausung sich bemeistert / kaum war dieses vollbracht / da muste man die fernere Ordre vernehmen / daß des Herrn Predigers Ehe-Liebste und Kinder also gleich auß der Behausunge sich verfügen / oder darauß geführet werden solten / wie man sich nun hierin excusiret und vorgeben / daß das Ihrige nicht unter den Arm nehmen / und so fort gehen könte / ist endlich vergönnet worden / die Nacht hindurch darin zu verbleiben / jedoch daß ihre Mobilia zusammen packen / und des folgenden Tages die Behausung völlig und gantz räumen solten / wie auch geschehen ; Hiebey habe ferner ohnangeregt nicht lassen wollen noch können / daß bey dieser vorgenommener gewaltiger Einnehmunge mehrgerührter Behausunge der von mir mit requirirter Gezeuge Math. Knauff gezwungen worden / denen anderen Werck-Leuten zu assistiren / wie dan in Ansehung meiner mit Hand anlegen / und die Thür mit einhauen und einstossen müssen / wie nicht weniger daß schon bey eingerücktem Abend die Wein-Schröder zu Mülheim bey Straffe der Brüchten citiret / des Herrn Cochii Weine auß dem Keller zu schroden / und ob schon vorgestellet / daß diese lauter neue unabgestochene Weine / dabeneben einige Fässer halb / einige zum Theil ledig / folglich mittelst Zerrütt- und Bewegunge unaußbleiblich totaliter verdorben werden müsten / dahero gebetten / daß denenselbigen der Platz im Keller biß nach dem Abstich vergünstigen mögten / so ist jedoch ohnerachtet dessen fortgefahren / die Weine auß dem Keller geschroden / und auff die freye Gasse und Strasse / allwo selbige biß auff diese Stunde annoch ligen / indeme er Herr Prediger Cochius dieser als ruiniret sich nicht mehr annehmen wollen ; Gleich nun obbeschriebener

bener Verlauff mit hundert und mehr Zeugen erwiesen und bestärcket werden könte / so habe jedoch zwey benentlich Math. Knauff und Peter Henrichen Schösler hierzu insonders requiriret / und gegenwärtiges Documentum per modum simplicis Prothocolli, extensione quatenus opus semper salvâ darüber verfertiget / und mit dem gewöhnlichen Notariat-Insiegel bestättiget / mitgetheilet. Geschehen zu Mülheim am Rhein Hertzogthum Berge den 8. Febr. 1729.

(L.S.)

Auct. Cæs. Not. Publ. approb. & requisit.
Johan. Franc. Döving.
mpp.

Num. LXXXVIII.

Synodal - Schluß

Ex Actis Synodi Montensis

Anno 1721.

§. 30. Ein Christlicher Synodus hält vor höchst-dienlich / und zur Verhütung allerhand Unruhen höchst-nöthig / daß alle und jede Gemeine / ante Terminum Electionis eines neuen Predigers oder Schulmeisters / denen Moderatoribus Classis die Conditiones, worauff die Vocatio geschehen wird / einlieberen sollen / und imponiret allen Moderatoribus Classis steiff darob zu halten / und auff den Noth-Fall Moderatores Synodi zu Hülffe zu nehmen.

Ex Actis Synodi Montensis

Anno 1722.

§. 27. ad §. 30. Dieser Spus betreffend / daß ante Terminum Electionis eines neuen Predigers oder Schulmeisters / denen Moderatoribus Classis die Conditiones, woraff die Vocation geschehen wird / von den Consistoriis eingeliebert werden / und die Moderatores Classium darauff steiff halten sollen / wird hiemit renoviret.

Num.

Num. LXXXIX.

Conclusum de 4. Decembr. 1722.

COllegium Classis Dusseldorpiensis qualificatum hat in der nie erhörten am 4. Novembr. jüngsthin allhie zu Mettman attentirter vermeinter Predigers-Wahl das jenige / was Daniel Schnitzler, Scheffen Kreckhausen, Scheffen Hopp, Peter Metzges und Peter Bröcker in Præsentiâ der Consistorialen samt ihrem Anhang attentirt haben / so auch das jenige / was Inspector Classis dagegen von der Cantzel allhie zu Mettman hat publiciren lassen / nicht weniger das jenige / was Inspector Classis vor dem attentirten Wahl-Actu gethan / samt dem jenigen / was dem Collegio qualificato ferner ad Acta kommen ist / wohl erwogen und gefunden:

Erstlich / daß Inspector Classis vor und nach dem attentirten Wahl-Actu der Kirchen-Ordnung Classical- und Synodal-Schlüssen gemäß gehandelt hat.

Darnach / daß die allhie zu Mettman am 4. Novembr. jüngsthin gegen altes Herkommen und Kirchen-Ordnung/auch Classical- und Synodal-Schlüsse neuerlich attentirte vermeinte Prediger-Wahl, Kirchen-ordentlich / solemnissimè wie hiemit geschiehet / als null und nichtig zu annulliren / und zu cassiren ist / annulliret und cassiret wird.

Fürs Dritte / daß die Gemeine allhie zu Mettman die bey ihr erledigte Predigers-Stelle durch eine der Kirchen-Ordnung so dan Classical- und Synodal-Schlüssen gemäß zu haltende Wahl ohne Auffenthalt je eher je besser zu ersetzen habe.

Zum Vierten / daß Consistoriales und Scheffen Kreckhaus und Scheffen Hopp, Peter Metzges, Peter Bröcker und Daniel Schnitzler sich dadurch an dem HErrn unseren GOtt schwerlich versündiget haben / daß sie in ein ander Ambt / in das Ambt der Prediger eingegriffen / indem sie gegen Kirchen-Ordnung eine Prediger-Wahl zu moderiren oder zu dirigiren sich de Facto unterstanden / und daß dieselbe daher ernstlichst zu censuriren / Reu und Leyd über ihre ebengemelte Sünde coram Inspectore Classis inner 8. Tagen à Die Publicationis schrifftlich bezeugen / dißmahl von des HErrn Taffel suspendiret seyn / und fals sich dieser Censur nicht unterwerffen solten / bey dißmahl vorzunehmender Kirchen ordentlicher Wahl ihres Stimm-Gebens verlustig seyn sollen.

Zum Fünfften / daß die gegen Inspectoris reiterirtes darauff erfolgtes / auch reiterirtes Impositum Collegii qualificati contumaciter Ungehorsame sich zum Untersuch der Sachen nicht sistiren wollende Consistoriales, als solche darüber à Parte zu censuriren / ihr Reu und Leydwesen samt Gelübde des schuldigen Gehorsambs inner 8. Tagen à Die Publicationis dem Inspectori schrifftlich zu geben schuldig / und biß an den Tag der geschehenen Reu-Bezeugung und Gelübde hiemit von ihrem Eltesten Ambt suspendiret werden.

Sechstens/ daß Peter Eidams Haus Eltester durch sein attentirtes proclamiren/ und durch sein gegen Inspectoris Verbott und Warnung im Proclamiren pertinaciter fortfahren / sich vor allen anderen an dem HErrn unserem GOtt versündiget hat / und nicht allein ab Officio zu removiren ist/ und hiemit ab Officio removiret wird/ sondern auch Reu und Leyd über seine Aufflehnung gegen Göttliche Verordnung inner 8. Tagen à Die Publicationis schrifftlich dem Inspectori zu bezeugen schuldig/ und als lang er sich dieser Censur widersetzen solte / wird er hiemit zu allen Kirchlichen Bedienungen unfähig erkläret.

Zum Siebenden/ daß die übrige (den wenigsten Theil der allhie in der Gemeine wählender Glieder außmachend) so mit ihrem Stimm-Geben gefolget denen / welche als Urheber das neuerlich attentirte Wahl-Wesen angestellet haben/ durch ihr Nachfolgen übel gethan/ solches Ubel thuen vor dem HErrn unserem GOtt zu erkennen/ und sich vor dergleichen hinfort zu hüten haben. Signatum Mettman, den 4. Decembr. 1722.

Henr. Bernsau, Inspector.
Gisb. Henr. Sethman.
Th. Wilh. Neuhauss.
Joh. Goldbach.

Num. XC.

NAchdem sämtliche Consistoriales der Evangel. Reformirten Gemeine zu Mettman die unterm 5. und 8. Febr. jüngsthin ertheilte Bescheider nicht allein reproduciret/ sondern auch weiters zu erkennen geben/ wie daß auff Morgen den 19. dieses ein Consistorium beschrieben/ und Consistoriales zusammen tretten sollen/ und dan dabey befahren/ daß sie bey ihrer ruhiger Possession in Bekleidung des Consitorii durch die neu-angetrettene behindert und perturbiret werden mögten;

Wan nun gleich Inspectores der Düsseldorffischen Class unterm 11. Febr. jüngst mit einer also genannter abgenöthigter Vorstellung und Bitte cum Adj. sub Num. 1. & 2. einkommen/ und darin angezeiget/ daß vorbemelte klagende Consistoriales sub Censurâ stehen solten/ und dan solche Vorstellung nicht allein folgends eingesandt / sondern über deme auch unterm 20. Febr. folgends ein näheres gnädigstes Mandatum erfolgt/ daß die Kirchen-Ordnung so wohl/ als auch Qualificatio Collegii qualificati, in Gefolg wessen die Censura angelegt seyn soll/ in glaubhaffter Abschrifft erstens vorbracht werden sollen / gantz ohne daß gleichwohl in einem so anderen nachgelebet worden sey / folglich auch die klagende Consistoriales wenigstens so lang und als kein anderwärtiges gnädigstes Suspensivum der unterm 4. Febr. ergangenen gnädigsten Resolution erfolgt/ bey ihren Stimm und Sitzen so mehr zu manuteniren/ als auch die Quæstio ax. 6. noch zur Zeit nicht abgemacht

macht ist / als werden meine vorherige unterm 5. und 8. Febr. jüngst deßfalls ertheilten Bescheideren inhæriret / und den neu angesetzten Consistorialen bey Declaration der vorhin bedräuter Straff auffgegeben / den Klägeren in den Sitz / Stimmen / und was sonsten dem Ambt mit sich führlich / keineswegs zu beeinträchtigen / sondern dieselbe dabey und als lang kein anderwärtige gnädigste Resolution erfolgt / allerdings zu belassen / welches dan ob Moræ Periculum der Gerichts-Bott also gleich zu insinuiren / und de Executo zu referiren. Signatum Gerresheim den 18. Martii 1723.

Schwartz.

Num. XCI.

Impositum Conventûs Synodi Montensis.

Nachdem Conventus Synodalis mit sonderbahrer Befrembdung und hertzlichen Leyd-Wesen ersehen / daß die Censurandi zu Mettman / ohneracht ergangener zweymahligen Citation sich coram Moderatoribus & Deputatis Synodi nicht in Termino sistiret / sondern alleine Daniel Schnitzler und Peter Dyckes erschienen / welche jedoch sich geziemend zu submittiren annoch difficultiret / und dahero Conventus solches nicht anders ansehen kan / als ob vermuthlich einer um des anderen Willen sich zurück halte / wodurch aber allem Ansehen nach die hoch-nöthige Wahl eines zweyten Predigers gehemmet und auffgehalten wird ; So hat Conventus Synodalis in des HErrn Furcht nicht anders erkennen können / als daß gemelten Censurandis ein Terminus Submissionis von 14. Tagen à Dato Insinuationis zu præfigiren / und denselben zu bedeuten / daß bey unverhoffentlich zurück bleibender ihrer Submission wider dieselbe per Gradus Censuræ biß zur nahmhaffter Fürbitte in den Gemeinen dieses Synodi anderen zur Warnung unaußbleiblich fortgefahren werden soll. Gleich dan obgemelter Terminus ihnen hiemit præfigiret wird / welches zur Nachricht zu intimiren. Signatum Wülffrath den 20. Maji 1723.

Nomine Conventûs Synodalis
Joh. Herm. Ovenius, Synodi Montensis
h. t. Scriba.

Pro Descriptione & Insinuatione
cuivis debitè factâ.
Wilhelm Neuhaus, V. D. M. in Mettman.

Num. XCII.

Krafft gnädigsten Befehls vom 24. Maji auff Anstehen Consistorialen und sämtlicher Glieder der Evangel. Reformirten Gemeinde zu Mettman wider Prediger Neuhaus und Zustand

 ergangen /

ergangen / wird obgemeltem Herrn Predigeren und Zustand auffgegeben / bey Straff 50. Goldgl. alle Unternehmungen / so gegen vorherige Verordnungen gereichen würden / keines weges sich anzumassen / allermassen dan auch die denen neuerlich sich gegen vorherige Verordnungen eingedrungene neue Consistoriales, Sonnenschein, Peter Fenger und Annenhaus mit Vorbehalt verwürckter Brücht der 15. Goldgl. sich der Consistorial-Sitze / biß ein anders höheren Orths resolviret seyn würde / bey weiterer Straff von 25. Goldgl. sich desselben nicht zu gebrauchen / sondern die Sachen / wie sie ante cœptam Litem oder angefangenen Streit gewesen / herstellen / und die vormahls gewesene Eltesten keines weges dabey zu behinderen / dan wird Herrn Gericht-Schreiberen auffgegeben / Acta, so biß dahin abverhandelt / mit zuzustellen / damit solche gehorsambst eingesandt werden sollen. Signatum den 28. Maji 1723.

J. W. Schwartz.

Num. XCIII.

Schreiben der Clevischen Regierung an die Düsseldorffische.

Wohlgebohrne / 2c.

Unseren Hochgeehrten Herren wird ohne Zweiffel noch in frischem Gedächtnüß schweben / wie Wir verschiedentlich und noch letztlich unterm 21. Jun. a. c. dieselbe Freund-Nachbahrlich ersuchet / dahin behülfflich zu seyn / daß die Gemeine zu Mettman wider in Ruhe gebracht / und die widrige Glieder per Brachium Sæculare zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden mögten / zumahlen da alle versuchte Freund- und Friedliche Vorschläge zum Vergleich bey ihnen vergeblich gewesen.

Zwarn haben Unsere Hochgeehrte Herren durch Dero geehrtes vom 26. Januarii a. c. davor halten wollen / daß hauptsächlich controvertiret würde / ob ein Objectum Censuræ Ecclesiasticæ vorhanden seye / oder nicht? Und daß über diese Præjudicial-Quæstion zu urtheilen Seiner Churfürstl. Durchl. alleine zustünde.

Unsere Hochgeehrte Herren aber werden sich erinneren / daß der bekante zu Wesel auffgerichtete Religions-Recess vom $\frac{6}{16}$ April 1677. in Terminis mit sich führet / daß die Corrigendi jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Censur, und was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Lauff gelassen / und keines weges gehindert werden solle / und da Synodi, Classes, das Brachium

Brachium Sæculare zu imploriren nöthig fünden / würde die hohe Landes-Obrigkeit sich keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret seye / anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Nun werden Unsere Hochgeehrte Herren von selbsten begreiffen / daß wan erst cognosciret werden solte / ob ein Objectum Censurabile vorhanden / solches è Diametro dagegen anlauffen / und der Passus erwehnten Recessus gantz infringiret werden würde / jedennoch müssen Wir ungerne vernehmen / daß an statt der Recess-mäßigen Assistentz die Moderatores Synodi mit schwären Brüchten beladen / und sehr herbe davor executiret worden / welches alles Recess-mäßig zu redressiren seyn wird.

Wir ersuchen also nochmahls Freund-Nachbahrlich / darunter gefällig mit Nachdruck so zu verordnen / damit die widerwillige Anführer zu ihrer Schuldigkeit angehalten / ihrer Widersätzlichkeit wegen angesehen / und die abgezwungene Brüchten restituiret werden mögen.

Ubrigens wissen Unsere Hochgeehrte Herren / mit was vor einer unerhörter Gewalt-That der alte Prediger Neuhaus auß seiner Bedienung verstossen / und biß auff diese Stunde darauß gehalten wird.

Weil nun Unsere Hochgeehrte Herren solch-unbilliges Verfahren Zweiffels ohne auch abhorriren werden.

So ersuchen Wir zugleich dahin beliebig zu verordnen / daß wenigstens vorerst der alte Predider wieder hergestellet / und die verübte Gewalt-That geahndet werden möge. Seynd / rc. Cleve den 21. Decembt. 1724.

An die
Düsseldorffische Regierung.

Num. XCIV.

Carl Philipp Churfürst / rc.

Lieber Getreuer; Demnach Wir Uns wegen der bey der Procession zu Elberfeld vor einigen Monathen zwischen denen Catholischen und Reformirten vorgangenen Thätlichkeiten unterthänigste Relation erstatten lassen / so dan darauff Ersteren Inquisitum Casparen Hochstein, in eine Brücht von 2. Zweyten / Johannen Schneider, in 4. Dritten / Johannen Dahm, in 3. Vierten / Peter Henrich Voss, ebenfals in 3. Fünfften / Abrahamen Wichelhausen, in 10. Sechsten / Jacob Wichelhausen, in 20. Siebenden / Engelberten Wichelhausen, in 12. Den Achten Johannen Brandts, in 6. Neunten / Christophel von der Heyden, in 8. Zehenten / Gottfrieden Trost, ebenmäßig in 8. Eilfften / Engelberten Jäger, in 2. Zwölfften / Anthon Krauss, in 2. Dreyzehenden / Petern

 Brauss,

Brauſs, aliàs Crintz, auch in 2. Vierzehenden / Johannen Ridderhaus, in 6. Fünffzehenden / Engelberten Minckenberg, in 2. Achtzehenden / Engelen Ophoven, in 6. Neunzehnden / Andrieſſen Steinbach, in 2. 21te / Petern Hartkopf, ebenfals in 2. 27te / Henrichen Wichelhauſen, in 3. 29ten / Engelberten Esgen, in 2. 30ten / Petern Bourſcheid, in 2. 31ten / Abraham Schmitz, gleichmäßig in 2. 32ten / Petern Hackenberg, in 3. 34ten / Predigeren Schmuker, in 15. So dan 35ten / den Elberfelder Magiſtrat in 15. gnädigſt / nicht weniger ſämtlich pro Rata jeden in Expenſas Inquiſitionis, ſo auff 158. Rthlr. 20. Alb. in toto deſigniret werden / condemniren laſſen.

Als befehlen dieſem nechſt Euch hiemit gnädigſt / daß ihr Krafft gegenwärtiger Verordnung ein ſo anders jetzt benanter maſſen executivè beytreiben / und inner 14. Tagen Unſerem Hoff-Cammer-Rathen Iſenbroick, und reſpectivè fiſcaliſchen Secretario Cauſæ bey Straff von 50. Goldgl. unfehlbahr einſchicken ſollet. Düſſeldorff den 9. Auguſt. 1729.

An
Richtern zu Beyenburg.

Num. XCV.

Carl Philip Churfürſt / ꝛc.

Lieber Getreuer; Ihr erinnert euch annoch unterthänigſt / was Wir euch auß hieſigem Unſeren Geheimten Rath in Sachen Fiſci wider Reformirten Prediger und Conſiſtorialen zu Elberfeld vor und nach gnädigſt anbefohlen haben.

Nachdem nun Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen / ꝛc. Rath und Reſident Hoeſch mit anliegendem unterthänigſten Memorial einkommen / und pro Mandato Executionis ſuſpenſivo Inhalts gebetten.

Als befehlen Wir euch hiemit ferner gnädigſt und ernſtlich / daß ihr gnädigſt anbefohlener maſſen / mit allem Verfahren / auſſer denen Commiſſions- und Sportul-Gelderen / biß zur ferneren gnädigſten Verordnung gehorſambſt einhalten ſollet. Düſſeldorff den 5. Octobr. 1726.

Auff höchſtgemelter Ihrer Churfürſtl. Durchl.
ſonderbahren gnädigſten Befehl.
Gr. von Goltſtein.

An
Richtern zu Beyenburg.

Halberg.

Num.

Num. XCVI.

Notarial - Schein.

KUnd und zu wissen sey hiemit / was massen im Jahr Christi 1726. auff Sambstag den 12. Octobr. manè circa Horam nonam ich Endes gemelter Notarius ad Requisitionem Herrn Predigers Joh. Henr. Schmucker im Roßkamm allhier zu Elberfeld erschienen / allwo derselbe in Gegenwart nachbenennter Zeugen angezeiget / daß Herr Richter Feichel als Commissarius ihme sub Executionis Pœnâ 56. Rthlr. Unkösten wegen ihm anmaßlich andictirten Brüchten heut zu erlegen / anbefohlen / obwohl er sich dazu nicht schuldig erkennte / auch sonsten versichert worden / daß von solchen Brüchten und Kösten liberiret und frey erkläret werden solte / so wolte dennoch zur Vermeydung schimpfflicher Execution solche 56. Rthlr. cum Protestatione in mein Notarii und der hierzu requirirten Zeugen Gegenwart deponiren und erlegen ; Gleichwie er Herr Prediger Schmucker dan also fort dem Herrn Commissario in mein Notarii und der Zeugen Gegenwart unter obgemelter Protestation die obgemelte 56. Rthlr. in Pistolen mit dem Auff-Geld / jeden Rthlr. à 80. Alb. Cöllnisch gerechnet / gegen Quttung erlegt und deponiret. Mich Notarium & Testes ersuchende / diesen Actum Depositionis ad Notam zu nehmen / und ihme darüber ein beglaubtes Documentum mitzutheilen ; So geschehen Elberfeld præsentibus Testibus Johan Brauss und Johan Caspar Hagbaum, im Jahr / Monath / Tag / Stunde und Orth / quibus suprà.

Quod attestor
Petrus Heinius publ. & in E. A. Dusseldorp.
Immatric. Notarius.

Num. XCVII.

Quittung.

DEr Wohl-Ehrwürdig und Hochgelehrter Evangelisch-Reformirter Prediger hieselbst Herr Schmucker und Consistorialen hat mir in Abschlag der Processions-Turbation auffgegangener Inquisitions-Kösten dahier bezahlet fünfftzig sechs Rthlr. über welche 56. demselben hiemit quitire. Elberfeld den 12. Octobr. 1726.

J. Feichel.

Num.

Num. XCVIII.

Andreas Steinbach zahlt in Abschlag der Inquisitions-Kösten wegen Processions-Tumultuirung ad 9. Rthlr. 1. Alb. den 10. Octob. 1726.

Feichel.

Anton Brauss zahlt wegen der Processions-Turbation in Abschlag der Kösten 9. Rthlr. 1. Alb. den 10. Octobr. 1726.

Feichel.

Engel Ophoff zahlt in Abschlag der Inquisitions-Kösten wegen der in Elberfeld beschehener Processions-Tumultuirung 6. Rthlr. den 10. Octobr. 1726.

Feichel.

Christophel von der Heyden zahlt in Abschlag der Kösten wegen der Elberfeldischer Processions-Tumultuirung ad 18. Rthlr. Signatum Elberfeld den 10. Octobr. 1726.

Feichel.

Johan Rittershaus zahlt in Abschlag der Kösten wegen Elberfeldischer Processions, Turbation 20. Rthlr. den 11. Octobr. 1726.

Bey diesem Ritterhaus seynd die Executanten würcklich im Hause gewesen / und weil dessen Ehe-Frau noch nicht auß denen Wochen / und die Executanten sich gar herbe angestellet / hat der Schwieger-Vatter auß Furchten obige Summe erleget.

Engelbert Mühlenberg zahlt in Abschlag der Kösten wegen der Processions-Turbation zu Elberfeld 5. Rthlr. den 11. Octobr. 1726.

Feichel.

Caspar Hochstein zahlt wegen der Processions-Turbation in Abschlag der Kösten 9. Rthlr. 1. Alb. den 10. Octobr. 1726.

Feichel.

Daß vorhinstehende sieben Copeyen denen mir unterschriebenen Notario vorbrachten Originalien allerdings gleichlautend seyen / attestire

Petrus Heinius publ. & in A. E.
Dusseld. Immatr. Not.

Pastor Schmucker hat laut Original-Quitung nach empfangenen Executions-Recess zur Vermeydung der schimpfflichen Execution cum Protestatione formali gezahlt und deponirt . . . . 56. Rthlr.

Magi-

Magistratus Elberfeld. hat laut Quitung vom Herrn Richteren Feichel zur Vermeydung der angedroheten Execution außgezahlt an Commissions &c. Unkösten . . . . . . 56. Rthlr.

Item hat derselbe an den Executant Plettenberg zahlen müssen an dictirten Brüchten . . . . . . 15. Goldgl.

Und ist Magistratus allein / von welchen die Brüchten eingefordert / und bey welchen sich Plettenberg in seinem 4. Wochigen Hierseyn angegeben / unb gemeldet hat.

Noch hat jemand Nahmens Hartkopff auß dem Ambte Cronenberg laut Quitung gezahlet . . . . . 5. Rthlr.

Hierzu kommt noch / was schon den 30. August. a. c. durch eine scharffe und herbe Execution laut beykommenden Specificationen sub Lit. A. B. C. & D. beygetrieben worden.

Joh. Henr. Smucker
p. m.

Lit. A.

Den 30. August. Engelbert Wichelhaus unschuldiger Weise abgenommen worden / wie folget:

1. Ein schlecht Federen Beth.
2. Eine Beth-Statt mit Gardinen Ridt.
3. Ein Schaaf.
4. Ein Tisch.
5. Drey neue Stühle.
6. Ein Kappes-Tönchen.
7. Zwey Brucken.
8. Zwey Paar Frauen-Mauen.
9. Ein Kallmangen Brust-Lappen.
10. Ein alt Damasten Camisohl.
11. Eine weisse Kleyder-Mange / was darinnen ist gewesen / ist Uns unbewust.
12. Ein Paar Manns-Syetten Hosen.

Dieser Mann ist notoriè unschuldig / und kan mit vielen Zeugen aydlich darthun / daß er am Processions-Tage / wegen Unpäßlichkeit nicht von der Stube / ich geschweige ausser dem Hause gewesen.

Lit. B.

Elberfeld den 30. August. 1726. Hiemit bescheinige ich / daß man mir mit Gewalt der Execution habe abgenommen / als folget:

1. Ein Beth.
2. Ein Pulff.
3. Ein Lacken.
4. Eine Decke.

5. Ein

5. Einen Tisch.
6. Einen Stuhl.
7. Noch 82. Paar Knöpe.
8. Ein Camisohl und eine Bruck.
9. Ein Frauen-Rock und 2. Hembde.

Abraham Wichelhausen.

Lit. C.

Elberfeld den 30. August. 1726. Hiemit bescheinige ich / daß man mir mit Gewalt der Execution hat abgenommen / als nemlich:

1. Ein Beth.
2. Zwey Lacken.
3. Ein Küssen.
4. Eine Wollene Decke.
5. Ein Camisohl.
6. Ein Paar Mauen.

Jacobus Wichelhausen.

Lit. D.

Was Andreas Schneider abgepfändet worden.

1. Ein Beth-Statt.
2. Eine grosse Dänne-Kiste / worin ein klein Kistgen gestanden / worin Leinen-Werck gewesen ist.
3. Noch ein klein Kistgen.
4. Ein klein Schäffgen.
5. Einen Tisch.
6. Einen grossen Stuhl.
7. Eine grosse Bibel.
8. Meinem armen elendig- und gebrechlichen Kinde das Bet unter dem Leibe wegnehmen wollen.

NB. Diese Leute geniessen wegen ihrer bittern Armuth die Allmosen.

Num. XCIX.

Extractus Protocolli Conferentiæ Rhenob. De 31. Julii 1697.

Occasione Oberwinter.

Ad 3. Ein jeder soll seine Kirche und Pastorat-Häuser Vigore Recessuum bauen und unterhalten / & detur desuper Mandatum.

Extractus Protocolli Dusseldorp.
De 30. Januarii 1706.
Occasione des Gravaminis zu Mettman.

Ad 21. Sollen hinführo die Evangelische von Reparation der quæstionirten Abhänge befreyet seyn.

Num. C.

Johan Wilhelm Churfürst / ꝛc.

Liebe Getreue ; Nachdem Wir auff die von denen Königlich-Preußischen Gevollmächtigten Räthen / bey jüngerer dahier gehaltenen extraordinari Religions-Conferentz / ad Causam der Evangelisch-Reformirten / wider die Römisch-Catholische daselbst gethane Vorstellung gnädigst placidiret haben / daß besagte Evangelisch-Reformirte zu der Reparation der Mettmanschen Abhängen Quæstionis pro futuro zu concurriren nicht gehalten / sondern davon befreyet seyn sollen ; Als haben es euch zu dem Ende und mit dem gnädigsten Befehl kund machen wollen / damit ihr darauff halten / und gedachte Mettmansche Evangelische Reformirte dawider pro futuro nicht beschweren sollet. Düsseldorff den 30. Decembr. 1707.

An
Beambte zu Mettman.

Num. CI.

Designatio dessen / was die Evangelisch-Reformirte Gemeins-Glieder zu Homberg wegen ihnen angemutheten Beytrags zur Reparation der Röm. Catholischen Eingesessenen zu Homberg habenden Kirchen-Thurns zahlen und erleyden müssen.

	Rthlr.	Stbr.	Hell.
ANNO 1728 den 24. Septembr. auff die würcklich beschehene Executiones dieselbe sub Protestatione dem Herrn Richteren Scholl zu Angermund zahlen müssen / per 80. Alb. Cöllnisch 219. Rthlr. 6. Stbr. 10. Hell. schreibe . . .	219	6	10
Solches Geld durch 3. Männer nach Ratingen zu bringen / jedem vor Zehrung und Zeit versäumen 15. Stbr. Facit		45	

	Rthlr.	Stbr.	Hell.
Zu solcher Uberzahlung Gottfried Spicker auch nach Düsseldorff gewesen / bey einem Advocaten Protestationem einrichten lassen / und einen Notarium nach Ratingen heraus bringen müssen / vor Zehrung und Zeit-Versäum	1		
Advocato pro Schedula Protestationis		30	
Pro Mundatione & Copia insinuanda cum Actu		10	
Notario Schaumberg pro Transitu nach Ratingen / und vor seine Verrichtung	2	30	
Denen adhibirten zweyen Zeugen		10	
Vor Zehrung des Notarii in der Herberg zu Ratingen		20	
Dem Herrn Richtern Scholl pro Recessu, daß die abgezogene Pfände restituiret werden solten		15	
Den 25. Septembr. als der Bott die abgezogene Pfände vor Zahlung der Executions- und Taxations-Gebührnüssen nicht abfolgen lassen wollen / zwey Evangelisch-Reformirte nach Ratingen gehen / und dem Botten seine Executions- und Taxations-Gebührnüssen zahlt / mit	12	35	
Denen zweyen Expressen vor Zehrung und Zeit Versäumung jedem 15. Stbr. Facit		30	
Denen zweyen Scheffen vor ihre Gebührnüß wegen Taxation der Pfänden	1		
Und vor deren Zehrung		25	
Dabevoren aber als denen Reformirten der Beytrag zur Reparation des Catholischen Kirchen-Thurns angemuthet worden / den 16. Junii 1728. ein Expresser um Abholung eines Attestati nach der Lutherischen Gemeine zu Reutzrath gehen müssen / vor dessen Zehrung und Zeit-Versäumung hin und her	2		
Dem Lutherischen Pastoren zu Reutzrath pro Attestato		20	
Solchem nächst auffstellen lassen Remonstrationem vor	1		
Vor Bestellung und Abholung solcher Remonstration vor Zehrung und Zeit-Versäumung	2		
Den 18. Junii zwey Gemeins-Glieder nach Düsseldorff gewesen / und einen Advocatum Gravatorial-Anzeige an Ihro Königl. Majest. Rath und Residenten Herrn Doct. Becker auffstellen lassen / Advocato		40	
Denen zweyen Deputirten vor ihre Zehrung und Zeit-Versäumung	2		
Den 19. Junii wiederum einen Expressen nacher Düsseldorff vor Zehrung und Zeit-Versäumung / um bey Herrn Becker zu sollicitiren	1		

Und

	Rthlr.	Stbr.	Hell.
Und als nun der Herr Resident Becker deßfals zum Gülich- und Bergischen Geheimen Rath suppliciret / den 23. Junii das Werck zu observiren / wiederum jemand nach Düsseldorff gehen müssen / vor Zehrung und Zeit-Versäum.	1		
Den 26. Junii jemand expresse ein auß dem Gülich und Bergischen Geheimen Rath heraußgekommenes Befehl bey Herrn Residenten Becker zu Düsseldorff abgeholet / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	1		
Den 30. Junii solches Befehl dem Herrn Richtern Ambts Angermund zu Ratingen zu überliefferen / zwey Gemeins-Gliederen vor Zehrung und Zeit-Versäumung		30	
Den 2. August. drey Gemeins-Glieder nacher Düsseldorff gewesen / um zu vernehmen / ob Herr Richter Scholl seinen Bericht dorthin gethan habe / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	3		
Den 4. August. wiederum jemand nach Düsseldorff gewesen / um zu vernehmen ob solcher Bericht Herr Residenten Becker auff sein Ansehen communiciret seye / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	1		
Den 6. August. jemand ferner nach Düsseldorff gewesen / um zu protestiren / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	1		
Advocato vor Auffstellung der Schedulæ Protestationis		40	
Pro Mundatione		5	
Notario & duobus Testibus pro Acta & Documento Protestationis		50	
Den 9. August. zwey Gemeins-Glieder nach Düsseldorff gewesen / und bey Herrn Residenten Becker um einen Bericht an die Königl. Preußische Regierung nach Cleve angestanden / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	2		
Den 10. August. um solchen Bericht zu erhalten der Herr Prediger zu Homberg mit einem Gemeins-Glied nach Düsseldorff reisen / zwey Tage außbleiben müssen / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	4		
Den 11. August. ein Gemeins-Glied um eines Attestati willen nach Ordenbach reisen müssen / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	1	30	
Den 12. August. solch Attestatum durch ein Gemeins-Glied nach dem Herrn Residenten zu Düsseldorff zu bringen / und das Postscriptum Berichts zu sollicitiren / vor Zehrung und Zeit-Versäumung	1		

	Rthlr.	Stbr.
Den 13. August. Herr Prediger zu Homberg mit zweyen Gemeins-Männern nach Cleve gereiset/ und 7. Tage außbleiben müssen/ jedem vor Zehrung und Zeit-Versäumung täglich 1. Rthlr. Facit - - - - -	21	
Den 20. August. wiederum jemand das von der Clevischen Hoch-Löblichen Regierung erhaltenes Schreiben zu præsentiren/ nach Düsseldorff gewesen/ vor Zehrung und Zeit-Versäum. - -	1	
Den 23. August. fort 27. und 31. August. wie auch den 2. Sept. fort den 3. und 6. Sept. so viel Expressen dieser Sachen halber nach Düsseldorff gehen müssen/ daß vor Zehrung und Zeit-Versäumnug ferner auffgegangen wenigst - - -	9	
Den 6. Sept. auch 2. Gemeins-Glieder bey Herrn Richtern Scholl erscheinen müssen/ vor Zehrung und Zeit-Versäumung - - -		30
Den 7. Sept. zwey Gemeins-Männer wiederum nach Cleve reisen / den zweyten Bericht Herrn Residenten Becker præsentiren / und darauff Antwort sollicitiren müssen/ außblieben 6. Tage/ täglich vor Zehruug und Zeit-Versäumung jedem 1. Rthlr. Facit - - - - -	12	
Den 13. Sept. die allergnädigste Schreiben von Cleve nach Düsseldorff zu bringen / einem Gemeins-Glied vor Zehrung und Zeit-Versäumung - -	1	
Den 17. und 20. Sept. dieser Sachen halber ferner Expressen nach Düsseldorff reisen müssen / daß vor deren Zehrung und Zeit-Versäumung setzen - - - - -	3	
Als aber aller Mühwultung ohngehindert dennoch die erste und zweyte Execution, auch der Pfänden würckliche Taxation vorgenommen worden/ die Hombergerger Hundtschaffts Deputirte sich bemühen müssen/ die Gelder gegen Kauffmans-Interesse auffzunehmen/ vor deren Zehrung und Zeit-Versäumung wenigst - -	3	
Item hat der Homberger Schulmeister in dieser Sachen vor und nach so viel abgeschrieben/ daß demselben competiren vor Schreib-Gebühr - -	3	
Zweyen deputirten Gemeins-Gliederen zu befürderende Auffstellung gegenwärtiger Designation bey einem Aovocato zu Düsseldorff vor Zehrung und Zeit-Versäumung - - -	2	
Advocato pro Materia dieser Designation - - -	1	30
Pro ejus Mundatione - - - - -		15

S. Summarum 313 6 10

Num.

Num. CII.

Hoch-Ehrwürd. rc.

Ein Wohlwürdiger Kirchen-Rath Evangelisch-Reformirter Gemeine hieselbst kan nicht umhin Ew. Hoch-Ehrw. hiemit vorzutragen / was Gestalt vor Uns/ im Consistorio compariret seye Hennes Becker Mit-Bruder der Gemeind / und klagend zu erkennen gegeben / wie daß seine Tochter Gertrud ohne sein Wissen als Braut mit Willmen Neuenhofen öffentlich proclamiret worden / absonderlich auch gegen sein Wissen und Willen bey Ew. Hoch-Ehrw. etwas habe unterschrieben (da sie doch Schreibens unerfahren) dessen Inhalt ihm zumahlen unbekant, selbst die Tochter mit zugegen den vollen Sinn solchen Schreibens nicht mehr zu bedeuten wüste, auch nun darüber Reu und Leydwesen zu haben bezeuget / rc. Weßhalb der Vatter begehrte / keinen Schein wegen geschehener Proclamation außfolgen zu lassen / biß dahin gemeltes Schreiben unverletzt zurück gegeben / und darauß ersehen seyn würde / ob und was in selbigem ihm und seiner Familie, sonderlich seiner Tochter / nützliches oder schädliches verfangen seyn mögte / übrigens er als Vatter diesen Sponsalibus und Proclamationibus auffs beste contradiciren / und alles für null und nichtig halten thäte / auch die Tochter selbst biß nach Zurückgab dieser Schrifft keine Copulation zu wollen annehmen / sich erkläret. Da nun im Consistorio dieses Gesuch des Vattern und seiner Tochter allerdings billig und rechtlich / auch denen bekantlichen Tractaten über Religions - Freyheit zumahl conform erkant werden müssen; Als thun Wir Ew. Hoch-Ehrw. dieses dahin andienen / in Erwartung / sie die Gefälligkeit haben werden / mehrgemeltes Schreiben unverletzt dem Vattern zu extradiren / verbleiben in Bezeugung Unseres ehrbietigen Respects

Ew. Hoch-Ehrw.

Dienstwillige Consistorialen

Dieth. Domberg, Eltester.
Henr. Bendt, Eltester.
Otto Canvertz, Eltester.
Bernh. Hagen, Diac.
Joh. Peter Urckhaus, Diac.
Gört Dammer, Diac.

Gladbach den 2. Nov. 1728.

Num. CIII.

Wohl-Ehrwürdiger/ ⁊c.

Es wird Ew. Wohl-Ehrw. Zweiffels frey wohl wissentlich vorstehen/ was Reformirter Kirchen-Rath allhier sub Dato den 2. Novembr. a. p. wegen Gertrud Beckers schrifftlich erinneren lassen/ daß nemlich die von gemelter Gertrud hinterrücks und ohne einiges Vorwissen des Vatters unterzeichnete Schrifft dem Vattern Henesen Becker unverletzt/ und in ihrem Originali zuvor solle zurück gegeben werden/ ehe er die Solemnisation des Matrimonii seiner Tochter mit Wilhelm Neuenhofen geständigen wolle/ ⁊c.

Da nun diese Zurückgab biß dahin dem Vatter / seines mehrmahligen Ersuchen unerachtet / geweigert worden / als thuen unterschriebene Kirchen-Vorstehere auff desselben inständiges Begehren hiemit Ew. Wohl-Ehrw. nochmahlen erinneren / mehrbesagte Schrifft nun unverletzet dem Vatter zu extradiren / demehr da der Wilhelm Neuenhoff Bräutigam / niemahlen seine Braut/ oder dem Vatter etwas verfängliches/ und der Religions-Freyheit gegenstreitiges angemuthet/ auch ihme dieser Seiths nichts dergleichen je vorgeleget worden/ ⁊c. Sin secus wird der Vatter schon andere Wege finden / um copuliret zu werden/ welches sonst/ so bald die Schrifft herauß gegeben / denen Concordaten gemäß/ nebst Schein guten Loß-Brieffes durch Ew. Wohl-Ehrw. geschehen kan.

Daran / ⁊c.

Ew. Wohl-Ehrw.

Dienstwillige

Dieth. Domberg, Eltester.
Otto Camvertz, Eltester.
Joh. Schmitz, Eltester.
Joh. Peter Urckhaus, Diac.
Gört Dammer, Diac.
Vith Majes, Diac.

Gladbach den 23. Januar. 1729.

Num.

Num. CIV.

Urtheil In Causa Pastoris Fahlenbock Contra Predigeren zu Dunn / Tangh.

Auff erstattete unterthänigste Relation in Sachen Pastoren zu Wipperfeld Petri Fahlenbock Klägeren eins / wider Reformirten Predigeren zu Dunn Henrichen Tangh, Beklagten anderen Theils / ist zu Recht erkandt / daß beklagter Prediger zu Dunn mit eingeklagter Beerdigung der verstorbenen Römisch-Catholischen Frauen zu viel und Unrecht gethan; Und dahero die deßfals genossene Funeral-Gebühren klagenden Pastoren zu vergüten schuldig / von voriger in Actis eingeführter Anspruch aber zu absolviren / mithin Beklagter von Beerdigung der Römisch-Catholischen / so vom zeitlichen Pastoren zu Wipperfeld cum Extremis versehen worden / fürohin sich allerdings zu enthalten schuldig / so dan Beklagter in die Halbscheid der auffgangenen Process-Kösten fällig zu ertheilen / die andere Halbscheid aber auß bewegenden Ursachen gegeneinander zu compensiren seye / allermassen hiemit respective schuldig erkant / absolviret / fällig ertheilt auch compensiret wird. Düsseldorff den 3. Octobr. 1726.

Auff höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

Goltstein.

Halberg.

Num. CV.

Auff eingelangtes gnädigstes Mandatum in Sachen Petri Fahlenbock Pastoris zu Wipperfelde wider Henrichen Tangh Predigeren zu Dunn wird jetzt gedachtem Tangh die zu Düsseldorff auff 200. Gulden Cöllnisch moderirte Expensas Litis samt der vermög Sententia genossener Funeral-Gebühren inner 14. Tagen sub Pœnâ Executionis zu bezahlen anbefohlen / welches Gerichts-Bott Faber insinuiren. und darab Executum mittheilen solle. Signatum Huckeswagen den 10. Novembr. 1727.

Mülheim.

Num. CVI.

Executions-Unkösten In Sachen Pastoris zu Wipperfeld. Contra Predigeren Tangh zu Dunn.

	Guld.	Alb.	Hell.
ERstlich zu Abholung des gnädigsten Executions-Mandati einen Expressen nach Düsseldorff geschicket / derselbe 3. Tag außgewesen / jeden Tag an Zehrung und Lohn 2. Gulden Cöllnisch facit ad - - - - -	6		
Den 10. Novembr. 1727. einem Expressen mit obgemelten gnädigsten Mandato nach Huckeswagen geschicket / und daselbst Herren Richteren Müllheim solches zu præsentiren und Recessum executivum zu bitten / außgewesen 1. Tag wie oben. - - - - -	2		
Jura Recessûs - - - - - -		17	4
Abschrifft - - - - - -		5	
Insinuation an Führer zu Wipperfeld. -		12	
Den 9. Decemb. abermahlen einen Botten nach Huckeswagen pro arctiori geschicket 1. Tag - -	2	17	4
Jura Recessûs - - - - -		5	
Abschrifft - - - - - -		12	
Intimation - - - - -			
Den 8. Januarii 1728 ein Botte nach Wermerskirchen von dort nach Huckeswagen / und wiederum nach Wermeskirchen hingangen / umb die Execution zu beforderen / außgewesen 2. Tag -	2		
Jura Recessûs - - - - - -		17	4
Abschrifft - - - - - - -		5	
Gerichts-Bott und Führer Faber die Execution verrichtet / samt einem Schützen ad - -	1	20	

JCh Endes unterschriebener bekenne hiemit / daß von Herren Predigeren zu Dunn die biß dahin auffgangene Expensas Litis und Funeral genossene Gebühren samt denen Executions-Kösten / ad 67. Rthlr. 18. Alb. zu recht empfangen darab thue quitiren / und der Pfände relaxiren / dessen aber ich gegen den Wilhelm Schnider wegen übrigen Begräbnüß-Kösten / so mir competiren / meine rechtliche Ansprach reservire / mit Predigeren aber hiemit alle gute Verständnüß und Nachbahrliches Vertrauen hinwieder allerdings hergestellet seyn solle. Urkund der Warheit habe solches eigenhändig unterschrieben. Signatum den 16. Januarii 1728.

Petrus Fahlenbock, Pastor
in Wipperfeld.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warhaffte Bestättigung deren Ihrer Römisch-Kays. auch Königl. Cathol. Maj. In deren Jahren 1723. und 1727. von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Gülich- und Bergischer Lands-Regierung allerunterthänigst repraesentirter auch junctis additionalibus novis summariter wiederholter

Düsseldorf 1735

2 Ded. 94
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323267-7
VD18 14400502-001